

Sonnenberger/v. Mangoldt

**Anerkennung der
Staatsangehörigkeit und
effektive Staatsangehörigkeit
natürlicher Personen im
Völkerrecht und im
internationalen Privatrecht**

(Recognition of Nationality and
Effective Nationality of Natural
Persons in Public and Private
International Law)

PR

2158

D 486

-29

F. Müller



Berichte
der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

Heft 29

20. Tagung in Tübingen
vom 8. bis 11. April 1987

Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht

(Recognition of Nationality and Effective
Nationality of Natural Persons in Public
and Private International Law)

Referate und Thesen von

Hans Jürgen Sonnenberger
und
Hans v. Mangoldt

mit Diskussion

with English Summaries
of the Reports



C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg 1988

P 47-29^a
(PR 2158 D 486-29)

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht: Referate u. Thesen mit Diskussion; with Engl. summaries of the reports; [in Tübingen vom 8.—11. April 1987] = (Recognition of nationality and effective nationality of natural persons in public and private international law) / von Hans Jürgen Sonnenberger u. Hans v. Mangoldt. —

Heidelberg: Müller, Jur. Verl., 1988

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht; H. 29)

(... Tagung / Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht; 20)

Als Bd. 20 d. 2. Schriftenreihe erscheinen mehrere Ausg.

ISBN 3-8114-7187-2

NE: Sonnenberger, Hans Jürgen [Mitverf.]; Mangoldt, Hans von [Mitverf.];

PT; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: Berichte der Deutschen . . . ;

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: . . . Tagung

© 1988 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg

Satz: Roman Leipe GmbH, Hagenbach

ISBN 3-8114-7187-2

94.615

Inhalt

1. Die 20. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Tübingen, April 1987, von Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Oppermann	7
2. Referat von Prof. Dr. Hans Jürgen Sonnenberger	9
Thesen zum Referat	31
Summary	34
3. Referat von Prof. Dr. Hans v. Mangoldt	37
Thesen zum Referat	90
Summary	94
4. Diskussion	99
5. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	131
6. Satzung	145



Die 20. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Tübingen, April 1987

Die 20. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fand vom 8.—11. April 1987 in Tübingen statt. Damit traf sich die Gesellschaft zum zweiten Male in Württemberg (6. Jahresversammlung 1925 in Stuttgart). 1987 wurde die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht nach ihrer ursprünglichen Gründung am 24. März 1917 in Berlin auf Initiative des Kieler Völkerrechtslehrers Geh. Justizrat Prof. Dr. Theodor *Niemeyer* 70 Jahre alt.

Die örtliche Organisation in Tübingen und die Leitung der Tagung lag in der Verantwortung des Unterzeichnenden. Er schuldet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Lehrstuhls großen Dank für viele Mühen bei der Vorbereitung der Tagung sowie bei der Redaktion dieses Bandes.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ist mit der Tübinger Tagung weiter auf 230 gestiegen. Von ihnen waren 85 in Tübingen anwesend, zu einem großen Teil mit ihren Ehefrauen. Hinzu traten in- und ausländische Gäste, darunter als offizieller Vertreter der Société Française de Droit International Professor Pierre-Marie *Dupuy*, Paris. Der Teilnehmerkreis umfaßte insgesamt 135 Personen.

In der Tübinger Mitgliederversammlung wurde der amtierende Vorstand (Thomas *Oppermann*/Tübingen, Albrecht *Randelzhofer*/Berlin und Hans *Stoll*/Freiburg i. Br.) für weitere zwei Jahre wiedergewählt. Im Rat der Gesellschaft ergaben sich keine Veränderungen. Er umfaßt nach dem Tode von Herbert *Miehlsler* derzeit 23 Mitglieder, deren Namen im Verzeichnis am Ende dieses Bandes wiedergegeben sind.

Wissenschaftlicher Ertrag der Tübinger Tagung waren die Referate von Christian *Tomuschat* (Bonn), Hanspeter *Neuhold* (Wien) und Jan *Kropholler* (Hamburg) zum ersten Beratungsgegenstand sowie von Hans Jürgen *Sonnenberger* (München) und Hans v. *Mangoldt* (Tübingen) zum zweiten Beratungsgegenstand. Die Diskussionen zu den beiden Themen wurden von den Vorstandsmitgliedern Albrecht *Randelzhofer* und Hans *Stoll* geleitet.

Der Dekan der Tübinger Juristenfakultät, Prof. Dr. Wolfgang *Graf Vitzthum*, begrüßte die Teilnehmer zu Beginn der wissenschaftlichen Verhandlungen. Innerhalb des Rahmenprogrammes wurden die Teilnehmer und ihre Damen vom Präsidenten der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Dr. h. c. Adolf *Theis* sowie im Stuttgarter Neuen Schloß durch den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Dr. h. c. Lothar *Späth*, empfangen. Herzlicher Dank gebührt vielen Tübinger Fakultätsmitgliedern und ihren Damen für vielfältige Hilfe und Gastfreundfreundschaft.

Der traditionelle Samstagsausflug führte nach Schloß Ludwigsburg. Die Tagung klang mit einer großzügigen Einladung seitens *SKH Carl Herzog von Württemberg* zu einem Abschiedsessen im Schloßhotel Monrepos aus.

Prof. Dr. Dr. h. c. *Thomas Oppermann*

Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht

von Professor Dr. Hans Jürgen Sonnenberger, München

Übersicht

Vorbemerkungen

- I. Grundlegung der Verwendung der Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtlicher Anknüpfungsgrund
- II. Effektivität der Staatsangehörigkeit im IPR
 1. Effektivität als Voraussetzung ihrer Verwendung als internationalprivatrechtlicher Anknüpfungsgrund
 2. Doppelstaater und „Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit“
- III. Staatsangehörigkeit und völkerrechtliche Anerkennung des verleihenden Staates bzw. Gebietsveränderungen eines Staates
- IV. Anknüpfung an die DDR-Staatsbürgerschaft im interdeutschen Privatrecht

Vorbemerkungen

Gleich zu Beginn muß der Internationalprivatrechtler davor warnen, die Begriffe „Effektivität“ und „Anerkennung“ der Staatsangehörigkeit, wie sie im Völkerrecht im Fall Nottebohm u. a.¹ eine Rolle spielen, auf das IPR zu übertragen.

Bei der *Effektivität* der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung ihrer *Anerkennung* handelt es sich für den *Völkerrechtler* vor allem darum, welche Eigenschaften eine Staatsangehörigkeit haben muß, damit ein Staat verpflichtet ist zu respektieren, daß ein anderer Staat eine Person als Staatsbürger reklamiert und ihr Schutz gegenüber dem ersten gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Person Monostaater oder zugleich Angehöriger eines dritten Staates ist.

Für den *Internationalprivatrechtler* geht es in diesem Sinne nicht um Anerkennung der Staatsangehörigkeit, sondern es handelt sich darum, welche Voraussetzungen das für ihn maßgebliche Kollisionsrecht nach seinen eigenen Zwecken und Grundentscheidungen für die *Verwendung* der Staatsan-

¹ Zusammenstellung bei *Mansel*, Personalstatut, Staatsangehörigkeit und Effektivität, Diss. München 1987 RdNr. 157 ff.

gehörigkeit aufstellt. Dabei ist im deutschen IPR das *Effektivitätserfordernis* ursprünglich ausschließlich eingeführt worden, um solche Fälle lösen zu können, in denen eine Verweisung daran zu scheitern droht, daß das Anknüpfungssubjekt zwei Staatsangehörigkeiten besitzt. In einer solchen Situation gibt es nur die Alternative, entweder zu einem anderen Anknüpfungsgrund überzugehen oder der Staatsangehörigkeit eine Ergänzung hinzuzufügen, die die Patt-Situation auflöst. Erst in der neueren Diskussion ist — sozusagen als Ableger der Doppelstaaterproblematik — die Frage gestellt worden, ob es bei Monostaatern rechtens ist, einer Staatsangehörigkeit auch dann kollisionsrechtliche Bedeutung beizulegen, wenn sie nur formaler Natur ist. Die Parallele zum Völkerrecht ist aber nur scheinbar, denn auch hier spielen ausschließlich kollisionsrechtliche Überlegungen eine Rolle.

Ogleich im internationalen Privatrecht die *Anerkennung* der Staatsangehörigkeit keine Rolle spielt, ist nicht automatisch gesagt, daß jede beliebige Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsgrund berufen ist. Fraglich ist im hier interessierenden Rahmen insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Staatsangehörigkeit zu beachten ist, die von einer zumindest nur zweifelhaft legitimierten Staatsgewalt verliehen wurde. Hier ergibt sich gleichsam auf anderer Ebene die Frage, wie sich die fehlende Anerkennung zwar nicht der Staatsangehörigkeit, aber der sie verleihenden Staatsgewalt auf ihre Funktion im internationalen Privatrecht auswirkt.

Trotz Titelgleichheit werden internationalprivatrechtlicher und völkerrechtlicher Bericht voneinander abweichen müssen. Im folgenden *ersten Teil* sind die Grundlagen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung im IPR zu verdeutlichen, da sonst die spezifischen Berichtsthemen in der Luft hängen und die Gefahr von Mißverständnissen zu groß würde. Im *zweiten und dritten Teil* folgen die Effektivität der Staatsangehörigkeit im IPR und die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit nicht anerkannter Staaten und Gebietsveränderungen. In einem *vierten Teil* schließt sich an, wie weit sich die gefundenen Ergebnisse auf die Anknüpfung an die DDR-Staatsangehörigkeit im interdeutschen Privatrecht übertragen lassen. Dieser Teil mag manchen überraschen, der meine Ausführungen im Münchner Kommentar in Erinnerung hat, wo es heißt, wenn man die DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungsgrund akzeptiere, bedürfe es keines besonderen interdeutschen Privatrechts mehr². Heißt das nicht zugleich, daß alle Aussagen zur Staatsangehörigkeitsanknüpfung im IPR unmittelbar heranzuziehen sind? Besagten Satz kann man zwar so interpretieren, daß die Anwendbarkeit des Privatrechts der DDR sich nach den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts richtet. Gemeint ist aber lediglich, daß sich eine weitgehende

2 *MünchKomm-Sonnenberger* Einl RdNr. 124.

Parallelität des internationalen und des interdeutschen Privatrechts ergibt. Weder sollten die Sonderregelungen des letzteren, z. B. die wandelbare Anknüpfung des Scheidungsfolgenstatuts³, angetastet werden, noch wurden die im IPR die Behandlung eines Doppelstaaters tragenden Gründe unbesehen auf Deutsche übertragen, die zugleich die DDR-Staatsbürgerschaft besitzen.

I. Grundlegung der Verwendung der Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtlicher Anknüpfungsgrund

Die Lehre vom Vorrang der sog. effektiven Staatsangehörigkeit, soweit sie bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern zur Anwendung ausländischen Rechts führt und soweit sie im interdeutschen Recht die Anknüpfung an die DDR-Staatsbürgerschaft zu Folge hat, ist in den letzten Jahren wiederholt mangelhaftes verfassungsrechtliches Problembewußtsein vorgeworfen worden⁴. Es hat sich offensichtlich ein gewisser Graben zwischen öffentlich-rechtlichem und kollisionsrechtlichem Denken aufgetan, der m. E. auf einem grundsätzlichen Mißverständnis der Funktion der Staatsangehörigkeit als kollisionsrechtlicher Anknüpfungsgrund beruht. Daher ist es vor allem anderen erforderlich, deren Grundlagen zu vergegenwärtigen.

Die Geschichte der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsgrund beginnt 1804 mit Art. 3 Abs. 3 Code Civil, wonach in persönlichen Angelegenheiten die französischen Gesetze auch dann über Franzosen herrschen, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Eine allgemeine Theorie der kollisionsrechtlichen Funktion der Staatsangehörigkeit liegt dieser Vorschrift aber nicht zugrunde. Sie ist vielmehr noch vom alten statutentheoretischen, wenn auch mit neuem nachrevolutionären Staatsverständnis verbundenen Denkstil geprägt⁵, wenn sie alle französischen Bürger in ihren persönlichen Angelegenheiten dem Willen des die Gemeininteressen vertretenden französischen Gesetzgebers unterwirft. Bei einem solchen *raisonnement* ist die Staatsangehörigkeit nicht Anknüpfungsgrund, weil sie einen besonderen Bezug einer Person zu einer Rechtsordnung ausdrückt, sondern weil der neue nationale Gesetzgeber seinen Rechtsgeltungsbefehl auf alle Personen

³ BGHZ 85, 25. Dazu *Palandt-Heldrich* (46) Art. 17 Anm. 8.

⁴ Zum IRP z. B. v. *Mangoldt* JZ 1984, 828; *Mikat*, Zur Diskussion um die Lehre vom Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit, Opladen 1983, S. 26 f. m.w.N., S. 40 ff.; *Scholz-Pitschas*, NJW 1984, 2721, 2724 ff. Zum interdeutschen Kollisionsrecht z. B. v. Bar, IPRax 1985, 20; *Mikat* a.a.O.; *Scholz-Pitschas*, a.a.O., S. 2728 ff.

⁵ Auf den statutentheoretischen Grund des Art. 3 Abs. 3 Code Civil weisen u. a. JCL Droit International Fasc. 530 — A Nr. 25; *Mayer*, Droit International Privé, 2. Aufl. Paris 1983 Nr. 494 hin.

erstreckt, denen er den Status eines Staatsbürgers verleiht⁶. Die einseitige Formulierung des Art. 3 Abs. 3 Code Civil stimmt damit überein. Versucht man, die Rechtspolitik zu Ende zu denken, die dabei Pate gestanden hat, so müßte man in heutiger Terminologie wohl sagen: die Staatsangehörigkeit ist als Anknüpfungsgrund nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu erforderlich, weil sie einen öffentlichrechtlichen Status vermittelt. Diese Auffassung war auch in Deutschland verbreitet und hat immer noch ihre Anhänger⁷.

Die Frage lautet, ob sie dem heutigen Verständnis des Kollisionsrechts entspricht. Als die französischen Gerichte im 19. Jahrhundert zu einem nicht mehr sicher feststellbaren Zeitpunkt aus Art. 3 Abs. 3 Code Civil eine allseitige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit entwickelten⁸, wurden die Grundlagen der Vorschrift offenbar nicht überprüft, obgleich sie völlig ungeeignet sind zu begründen, weshalb ein französischer Richter auf in Frankreich lebende Ausländer ihr Heimatrecht anwenden soll⁹. Die allseitige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit erhält dagegen ein Fundament, wenn man zwei Konzepte heranzieht, die mit den Namen Savignys und Mancinis verbunden sind. Erstens: Es geht im internationalen Privatrecht darum, private Rechtsbeziehungen der Rechtsordnung zuzuordnen, der sie schwerpunktmäßig zugehören, mit der sie am engsten verbunden sind, und dies erfordert grundsätzlich allseitige Anknüpfungen. Zweitens: Wichtiger noch ist für unser Thema, daß Mancini die *nazionalità* als Ausdruck der Einbindung der Person in eine Nation und die Rechtsordnung als Emanation nationalen Selbstverständnisses bewußt gemacht hat¹⁰ und damit — ausgehend von der Gleichsetzung von Nation und Staat¹¹ — in der Staatsangehörigkeit ein idealer, allseitig verwendbarer Anknüpfungsgrund gefunden werden konnte. Die Staatsangehörigkeit kann sich nun als der Anknüpfungsgrund entfalten, der die persönlichen Rechtsangelegenheiten einer Person der Rechtsordnung zuweist, mit der sie als am engsten verbunden gedacht wird. So gesehen wird ihre kollisionsrechtliche Funktion sogar von der inzwischen Geschichte gewordenen *nazionalità*-Lehre Mancinis unabhängig, denn die Anwendung einer Rechtsordnung als Personalstatut mit der Begründung, das Anknüpfungssubjekt sei am engsten mit ihr ver-

6 Vgl. Mayer a.a.O. sowie Nr. 844.

7 Vgl. die Nachweise bei Mikat a.a.O., S. 15. Mikat selbst greift diesen Gedanken S. 40 ff. wieder auf.

8 Vgl. m.w.N. Mansel (Diss.) RdNr. 7.

9 Ähnlich Loussouarn-Bourel, *Droit International Privé*, 2. Aufl. Paris 1980 Nr. 97: man griff daher auf *équité* zurück.

10 Näher dazu Jayme, Pasquale Stanislao Mancini, Internationales Privatrecht zwischen *risorgimento* und praktischer Jurisprudenz, Ebelsbach 1980, insbes. S. 26; Mansel (Diss.) RdNr. 15 ff.

11 Jayme a.a.O. S. 27; Mansel (Diss.) RdNr. 28.

bunden, liegt in dessen eigenstem Interesse¹². Anders formuliert: Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit erfolgt nicht mehr, weil sie einen öffentlichrechtlichen Status in einem nationalen Verband begründet, sondern weil und soweit sie als das Element betrachtet wird und betrachtet werden kann, das idealtypisch einen stabilen Heimatbezug einer Person verkörpert und damit privaten Anknüpfungsinteressen entspricht: insbesondere Bindung an die heimatliche Sozialordnung¹³, Rechtssicherheit in den Privatrechtsbeziehungen¹⁴. Dies werden wir festhalten müssen, denn es ergeben sich daraus kollisionsrechtliche Konsequenzen, die demjenigen unannehmbar erscheinen müssen, der den öffentlichrechtlichen Status im Auge hat.

In dieser Präzisierung der kollisionsrechtlichen Funktion der Staatsangehörigkeit sind ferner die Korrekturen und Ergänzungen bereits einbeschlossen, die bei Betrachtung des öffentlichrechtlichen Status unverständlich bleiben. Im Kollisionsrecht kann man nämlich heute nicht mehr daran vorbeigehen, daß die Staatsangehörigkeit vielfach nicht mehr als idealtypischer Ausdruck der Verbindung einer Person mit einer Rechtsordnung erscheint. Zweifelhaft ist nur, wieweit die Ergänzungen und Korrekturen durch den Richter erfolgen können oder ob sie dem Gesetzgeber vorbehalten sind. In der Sache selbst ist für das Thema des heutigen Tages wichtig, daß sowohl die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse als auch eine distanziertere Betrachtung des Staatsangehörigkeitsrechts eine gewisse Entmythologisierung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zur Folge hatte. *Erstens* ist festzustellen, daß insbesondere in der Nachkriegszeit ganze Fallgruppen entstanden sind, bei denen die Staatsangehörigkeit keine Bindung der betroffenen Personen an ein Recht mehr indiziert. Dazu gehören vielfach auch Fälle, in denen die Legitimität der rechtssetzenden Staatsgewalt selbst zweifelhaft ist. *Zweitens* haben die Fälle zugenommen, in denen eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt¹⁵. *Drittens* ist man darauf aufmerksam geworden, daß die Staatsangehörigkeit je nach der Politik eines nationalen Gesetzgebers auf höchst unterschiedlichen Kriterien beruht, was im konkreten Fall zu einer unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Gewichtung führen kann. Jedenfalls wird man bedenken müssen, ob man kollisionsrechtlich einer bereits nach kurzem Aufenthalt im Lande verliehenen Staatsangehörigkeit stets das gleiche Gewicht zugestehen kann, wie einer anderen, die auf fester Verwurzelung der Person in der betreffenden Gesellschaft beruht.

12 Vgl. *Kegel IPR* (5. Aufl.) S. 260.

13 Vgl. insbesondere *Lüderitz*, Festschr. für Kegel, Frankfurt 1977 S. 39.

14 *Kegel* a.a.O. ordnet diese zwar dem öffentlichen Ordnungsinteresse zu, doch geht es vorrangig um Vertrauen in den Fortbestand erworbener Rechtspositionen. Das Interesse der betroffenen Privatperson an Rechtssicherheit ist also eine Seite ihres von *Lüderitz* a.a.O. herausgehobenen Kontinuitätsinteresses.

15 Zu den Gründen vgl. *Mansel* (Diss.) RdNr. 86 ff.

Die sich abzeichnenden Korrekturen und Ergänzungen der internationalprivatrechtlichen Staatsangehörigkeitsanknüpfung haben nun aber nicht etwas zur Folge, daß davon gleichzeitig der aus ihr resultierende öffentlichrechtliche Status berührt wird. Über diesen hat das internationale Privatrecht ebensowenig Verfügungsgewalt wie umgekehrt die internationalprivatrechtliche Funktion nicht mit Argumenten beeinflußt werden kann, die den durch die Staatsangehörigkeit vermittelten öffentlichrechtlichen Status betreffen. Es muß daher noch etwas zum Anwendungsbereich der skizzierten Staatsangehörigkeitsanknüpfung gesagt werden.

In dem hier gemeinten Sinn als Ausdruck idealtypischen Heimatbezugs des Anknüpfungssubjekts erstreckt sich der genuine Bereich der Staatsangehörigkeitsanknüpfung auf alle Rechtsmaterien, die unter der Bezeichnung Personalstatut zusammengefaßt werden, so schimmernd dieser Begriff auch sein mag. Nur bei ihnen können sich folglich auch die Ergänzungen und Korrekturen auswirken, die aus internationalprivatrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Anders verhält es sich bei den Normen, die den *öffentlichrechtlichen Status einer Person*, ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger, zum Gegenstand haben und die man zum weiteren Bereich der gemeinschaftsordnenden Normen rechnen kann. Soweit derartige Normen des deutschen Rechts auf die deutsche Staatsangehörigkeit abstellen, kommen sie auf alle Deutschen zur Anwendung, auch auf deutsch-ausländische Doppelstaater, und zwar ohne Rücksicht auf die internationalprivatrechtliche Anknüpfung in Angelegenheiten des Personalstatus. Dies gilt für Rechtsgebiete, die zugleich der Verwirklichung von Privatrechtsbeziehungen dienen. So ist z. B. im Wesentlichen unbestritten, daß der Anspruch auf Justizgewährung, soweit er in seinen näheren Ausgestaltungen (Zuständigkeiten, Sicherheitsleistung, Prozeßkostenhilfe usw.) von der Eigenschaft der Partei als Deutscher abhängig ist, unterschiedslos allen Deutschen zusteht¹⁶.

Ein Problemfeld sind dagegen die *privatrechtlichen Vorfragen im öffentlichen Recht*. Läßt man das im Rahmen des Berichtsthemas nicht weiter interessierende autonome Verständnis dieser Vorfragen, wie es verschiedentlich z. B. im Wiedergutmachungs- und Sozialversicherungsrecht praktiziert wird¹⁷, außer Betracht, so muß das anwendbare Recht bestimmt werden.

16 Vgl. *MünchKomm-Sonnenberger* Einl RdNr. 430 m.w.N. Fn. 1125. Anders u. U. in internationalen, auf Harmonisierung abzielenden Abkommen, z. B. Art. 4 MSA (Heimatbehörde eines Kindes mit doppelter Staatsangehörigkeit abhängig davon, welche effektiver ist? Zum Diskussionsstand vgl. *Rauscher* IPRax 1985, 215 f. Im übrigen s. u. *Kropholler*, NJW 1979, 2468; *Samtleben* NJW 1980, 2646; BGH NJW 1979, 1776 (1778).

17 So z. B. die Handhabung des Begriffes Eheschließung im Wiedergutmachungsrecht, vgl. Nachweise bei *MünchKomm-Sonnenberger* Einl RdNr. 337 Fn. 869, und bei Anwendung von § 1264 RVO, vgl. BVerfG IPRax 1985, 95; die Auslegung des Begriffes „Abkömmling“ in Art. 116 Abs. 2 S. 1 durch BVerfG IPRax 1984, 88 ff. Vgl. dazu *Wengler* IPRax 1984, 68 f.

Meistens handelt es sich um den familienrechtlichen Status, so daß eine Klärung erforderlich wird, ob die Anknüpfung nach internationalem Privatrecht und damit unter Beachtung der Staatsangehörigkeit als Ausdruck idealtypischen Heimatbezugs einschließlich der sich dabei ergebenden Korrekturen und Ergänzungen zu erfolgen hat, oder ob eine besondere, dem Zweck der öffentlichrechtlichen Norm Rechnung tragende Vorfragenbehandlung erforderlich wird. Läßt man dies in der Schwebe, so ist die Gefahr nahezu unausweichlich, daß am falschen Objekt korrigiert wird, um unbefriedigende Ergebnisse zu vermeiden. Ein typisches und gleichzeitig die Problematik hervorragend verdeutlichendes Beispiel hierfür ist der Angriff auf die internationalprivatrechtliche Anknüpfung an die effektivere Staatsangehörigkeit eines deutsch-ausländischen Doppelstaaters zur Bestimmung des auf die zivilrechtliche Vorfrage der Legitimation im Rahmen von § 5 RuStAG anwendbaren Rechts im Zusammenhang mit dem Urteil des BVerwG vom 6. 12. 1983¹⁸, dem viel Lob und Tadel zuteil geworden ist¹⁹. Die Entscheidung bekommt die Eigenart der zivilrechtlichen Vorfrage nur unzulänglich in den Griff und verfehlt deshalb auch die Funktion der Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtlicher Anknüpfungsgrund, denn sie geht ohne weiteres davon aus, daß die in den deutschen Staatsangehörigkeitsvorschriften vorausgesetzten familienrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem vom IPR berufenen Privatrecht zu beurteilen sind. Dabei wird — entsprechend der BGH-Judikatur vor der IPR-Reform — bei deutsch-ausländischer Doppelstaatigkeit des Anknüpfungssubjekts sogar in Erwägung gezogen, daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund eines infolge effektiverer ausländischer Staatsangehörigkeit nach ausländischem Recht begründeten Familienverhältnisses eintritt. Daß dies Widerspruch wecken mußte²⁰, liegt auf der Hand. Er zielt aber in die verkehrte Richtung, wenn er beim Anknüpfungselement ansetzt²¹, denn der schwache Punkt der Entscheidung liegt in der Vorfragenbehandlung²². Dies wird ganz deutlich, wenn es um eine ausländische Staatsangehörigkeit geht: Dort werden zivilrechtliche Vorfragen nicht unter Anwendung des IPR, sondern so behandelt, wie dies das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht vorsieht.

18 IPRax 1984, 88 ff.

19 Vgl. einerseits v. *Mangoldt* JZ 1984, 821 ff., andererseits *Wengler* IPRax 1985, 79 ff.

20 Vgl. v. *Mangoldt* a.a.O. S. 826.

21 So v. *Mangoldt*, Festschr. f. *Otto Bachof*, München 1984, S. 90 und JZ 1984, 824 ff. unter Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Es handelt sich dabei nur um einen Auslegungstopos, der auch in anderen Zusammenhängen nicht verhindert hat, daß ein und derselbe Begriff in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich ausgelegt wird, vgl. dazu *Müller-Freienfels*, Sozialversicherungs-, Familien- und Internationalprivatrecht und das Bundesverfassungsgericht, Heidelberg 1984, S. 51 ff.; *Mansel* (Diss.) RdNr. 246; *Hepting*, StAZ 1986, 305 ff., 310.

22 Vgl. auch *Mansel* (Diss.) RdNr. 248 ff., der die möglichen Lösungen aufzeigt, ohne selbst abschließend Stellung zu beziehen.

Was das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht anbetrifft, so ist die Praxis bisher allerdings davon ausgegangen, die familienrechtlichen Vorfragen nach dem vom deutschen IPR berufenen Recht zu beurteilen. Dies lag aber wesentlich daran, daß weitgehender Gleichklang zwischen dem EGBGB a. F. und dem RuStAG gegeben war: Ging es z. B. um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation, so war Voraussetzung die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters. Aber auch die Legitimation wurde nach deutschem Recht beurteilt, denn alleiniges Legitimationsstatut war deutsches Heimatrecht des Vaters. Wertungsunterschiede traten erst auf, als der BGH auch bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern die effektivere ausländische Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsgrund verwendete. Dies läßt es verständlich erscheinen, daß man den Grund für die sich ergebenden merkwürdigen Auswirkungen auf den Staatsangehörigkeitserwerb in der Effektivitätslehre sah²³. Die IPR-Reform zeigt jedoch, daß dies nicht zutrifft. So hat — um beim Beispiel der Legitimation zu bleiben — Art. 21 Abs. 1 EGBGB n. F. den Gleichklang beseitigt, der zwischen Art. 22 EGBGB a. F. und § 5 RuStAG bestand. Die neue Kollisionsnorm erklärt alternativ mehrere Rechte für anwendbar, um den *zivilrechtlich* wünschenswerten Eintritt der Legitimation zu begünstigen. Nunmehr ist es möglich, daß bei Eheschließung eines Deutschen mit einer Ausländerin in einem Drittstaat ein vorehelich geborenes Kind unabhängig von den Legitimationsvoraussetzungen des deutschen Heimatrechts des Mannes, ja selbst des Heimatrechts der Mutter legitimiert wird, wenn dies die Vorschriften des Eheschließungsortes vorsehen. Die IPR-Reform hätte also, wäre es richtig, daß familienrechtliche Vorfragen ohne weiteres nach IPR anzuknüpfen sind, den Gehalt des § 5 RuStAG modifiziert, ohne daß die staatsangehörigkeitsrechtliche Angemessenheit auch nur überprüft worden ist. Aus einer im Interesse der *zivilrechtlichen* Familieneinheit erwünschten Begünstigung der Legitimation wäre eine Begünstigung automatischen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit geworden, für die umso weniger spricht, als § 5 RuStAG bei der Legitimationsfolge der Eheschließung auf den deutschen Elternteil abstellt²⁴.

Eine ähnliche Aufgabe des Gleichklangs zwischen deutschem IPR und deutschem Staatsangehörigkeitsrecht, die hier nur erwähnt werden soll, ergibt sich bei der Adoption aus dem neuen Art. 22 S. 2 EGBGB.

23 So insbesondere v. *Mangoldt* a.a.O.

24 Daher der Versuch der Bundesregierung durch den auf Vorbehalt des Bundesrates hin wieder aufgegebenen Art. 6 § 5 Regierungsentwurf, BT-Drucksache 10/504 S. 18, 102, 108, den § 4 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG zu ändern. Diese Regelung wurde dem Problem nicht gerecht und ist daher zu Recht nicht Gesetz geworden, vgl. ähnlich *Kegel* IPR (5) § 9. II. a. Die Notwendigkeit einer Überprüfung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Lage bleibt davon aber unberührt.

Die Behandlung von zivilrechtlichen Vorfragen bei Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen liegt außerhalb des Berichtsthemas. Hier ist nur dies festzustellen: Die internationalprivatrechtliche Handhabung der Anknüpfungsgründe, insbesondere auch der Staatsangehörigkeit, muß nach Maßgabe der diesem Rechtsgebiet eigenen Wertungen erfolgen. Ob sie im gleichen Sinn auch zur Bestimmung eines Vorfragenstatuts herangezogen werden können, soweit von einer zivilrechtlichen Vorfrage öffentlichrechtliche Rechte und Pflichten abhängen, dies setzt eine Wertung der öffentlichrechtlichen Zwecke voraus, so daß ein Zusammenwirken des Öffentlichrechtlers und des Internationalprivatrechters erforderlich wird. Es würde dagegen zu sachfremden Verbiegungen führen, wenn man die sich im öffentlichrechtlichen Zusammenhang ergebenden Besonderheiten in die Lehre von der Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtlichen Anknüpfungsgrund hineintragen wollte.

II. Effektivität der Staatsangehörigkeit im IPR

1. Effektivität als Voraussetzung ihrer Verwendung als Anknüpfungsgrund

Ist die Staatsangehörigkeit Anknüpfungsgrund, weil sie als idealtypischer Ausdruck des Heimatbezugs verstanden wird, so liegt es nahe, sie durch andere Anknüpfungen zu ersetzen, wenn der Heimatbezug gelockert ist, sie also keine effektive Heimatbindung (mehr) repräsentiert und folglich andere Anknüpfungsgesichtspunkte in den Vordergrund treten. Der Gesetzgeber ist verschiedentlich spezialgesetzlich in diesem Sinne, insbesondere bei Flüchtlingen und Asylanten, verfahren²⁵. Es kann aber keine Rede sein, daß diese Regelungen ein allgemeineres Prinzip widerspiegeln, wonach nur eine (noch) effektive Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsgrund zum Zuge kommen kann. Auch dem Reformgesetzgeber von 1986 hat derartige ferngelegen. Entsprechende Erwägungen, wie sie sich im niederländischen Recht²⁶ finden und auch in der schweizerischen Reformdiskussion²⁷ angestellt worden sind, werden nicht einmal in Betracht gezogen. Zwar ist kürzlich vorgeschlagen worden, eine nur formal bestehende Staatsangehörigkeit

25 *Mansel* (Diss.) RdNr. 83 sieht in dieser Gesetzgebung zu Recht eine Aufgabe der mit der Staatsangehörigkeitsanknüpfung verbundenen Vermutung, daß diese den Heimatbezug verkörpert.

26 Vgl. *Boele-Woelki*, Die Effektivitätsprüfung der Staatsangehörigkeit im niederländischen internationalen Familienrecht, Deventer-Frankfurt a. M. 1983; *Mansel* (Diss.) RdNr. 558 ff.

27 *Keller-Siehr*, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1986, S. 307. Vgl. Art. 22 Abs. 1 IPR-Entwurf i.d.F. vom 6. 10. 1986, der eine Person einem Staatenlosen gleichstellt, wenn ihre Beziehung zum Heimatstaat so gelockert ist, daß dies einer Staatenlosigkeit gleichkommt.

mit Hilfe einer allgemeinen Ausweichklausel auszuschalten²⁸. Der Reformgesetzgeber hat sich aber für eine solche Klausel nicht entscheiden können. Es bleibt also nur das allgemeine methodische Instrumentarium, um völlig sinnwidrige Ergebnisse zu vermeiden. Davon abgesehen ist die Effektivität der Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung ihrer Verwendung als kollisionsrechtlicher Anknüpfungsgrund. Alle derartigen Überlegungen, auch in Richtung einer Differenzierung danach, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit überhaupt eine Heimatbindung der Person voraussetzt, sind in die Diskussion *de lege ferenda* zu verweisen und damit im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl eher gegenstandslos.

2. Doppelstaater und „Vorrang der effektiveren Staatsangehörigkeit“

Dagegen kann die Staatsangehörigkeit bei einem Doppelstaater ihre Funktion als idealtypisch gedachter Ausdruck des Heimatbezugs ohne weitere Präzisierung nicht erfüllen. Entweder muß man hier zu anderen Anknüpfungen übergehen oder zusätzliche Momente heranziehen, die einer Staatsangehörigkeit größeres Anknüpfungsgewicht geben.

Bei *ausländischen Doppelstaatern* bestand nie ein Zweifel: Die durch solche zusätzlichen Momente herausgehobene Staatsangehörigkeit sollte den Ausschlag geben. Dazu rechnet wesentlich der gewöhnliche Aufenthalt in einem Heimatstaat. Daß im Unterschied zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Staatenlosen nicht völlig zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt übergegangen wurde²⁹, zeigt aber deutlich, daß es dem Gesetzgeber darauf ankam, *Schematismen zu vermeiden*. Andere Bezüge können daher eine der beiden Staatsangehörigkeiten ebenso herausheben: Ausübung politischer Rechte, sprachliche und kulturelle Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Staatsvolks, Planung und Einrichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen. In allen Fällen geht es darum, die engere Verbundenheit zu konkretisieren³⁰, wie Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. formuliert, nicht dagegen, dem Anknüpfungssubjekt Rechtswahlbefugnisse einzuräumen³¹. Deshalb sind objektive Anhaltspunkte erforderlich und reichen bloße Willensäußerungen, die sich nicht in Handlungen manifestiert haben,

28 *Mansel* (Diss.) RdNr. 557 ff.

29 Wie es z. B. *Wengler* IPRax 1985, 82 fordert.

30 Die Begründung der Bundesregierung BT-Drucksache 10/504 S. 41 geht dabei in Übereinstimmung mit *Beitzke* in Vorschläge und Gutachten zur Reform der deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts, 1972 S. 143 ff. (171 ff.) davon aus, daß die relevanten Bezüge für einzelne Sachbereiche unterschiedlich bedeutsam sein können. So z. B. im Kindschaftsrecht die besondere Beziehung des Kindes zu einem Elternteil. Vgl. dazu BayObLG IPRax 1985, 226 und *Mansel* ebendort S. 210 f.

31 So zutreffend auch *Mansel* (Diss.) RdNr. 194.

nicht aus³². Dies hindert selbstverständlich nicht, daß sie die Indizwirkung objektiver Anhaltspunkte verstärken können: Das Heimatgefühl erklärt häufig erst das Verhalten einer Person³³. Wichtig ist, daß eine Gesamtwürdigung stattfinden muß, was der Gesetzgeber etwas verschwommen mit „Lebenslauf“ umschrieben hat. Ist festgestellt, daß eine Staatsangehörigkeit durch solche Umstände als Ausdruck engeren Heimatbezugs erscheint, so wird die andere dadurch nicht ineffektiv. Vielmehr erhält sie selbst nur größere kollisionsrechtliche Aussagekraft hinsichtlich des Heimatbezugs des Anknüpfungssubjekts. Etwas unglücklich und mißverständlich war es, dies als Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit zu bezeichnen, weil dieser Begriff vom Völkerrecht bereits mit einer ganz anderen Funktion besetzt war.

Problematisch waren die *deutsch-ausländischen Doppelstaater*. Die ältere Rechtsprechung knüpfte praktisch ohne Begründung stets an die deutsche Staatsangehörigkeit an³⁴. Jedenfalls gab sie keine Rechenschaft darüber, wie dies mit dem Grund der Staatsangehörigkeitsanknüpfung in Einklang zu bringen ist. Vor allem spielten wohl öffentlichrechtliche Statusvorstellungen³⁵, der Drang zur Anwendung deutschen Rechts und das — schlechte — Beispiel ausländischer Rechte³⁶ eine Rolle. Daß der letztgenannte Umstand die Entstehung hinkender Rechtsverhältnisse förderte, wurde entweder nicht erkannt oder beiseite geschoben³⁷. Erst der BGH setzte am 20. 6. 1979 im Anschluß an das vorherrschende Schrifttum dem Schematismus ein Ende: Hat das Anknüpfungssubjekt zu dem ausländischen Heimatstaat offensichtlich die engeren Beziehungen, so soll die ausländische Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsgrund dienen³⁸.

Das Schicksal dieser vernünftigen Lösung ist bekannt; sie fiel Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. zum Opfer. Zu den verfassungsrechtlich angeblich für diese Norm sprechenden Gründen³⁹ soll hier nicht Stellung genommen wer-

32 Vgl. *MünchKomm-Sonnenberger* Einl. RdNr. 429 im Anschluß an *Ferid*, Neubürger S. 56 f.

33 Im Ergebnis deckt sich daher die in *MünchKomm* a.a.O. und hier vertretene Auffassung mit derjenigen von *Mansel*, IPRax 1985, 210 ff. (212) sowie (Diss.) RdNr. 218.

34 Vgl. näher dazu *Mikat*, Zur Diskussion um die Lehre vom Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit, Opladen 1983 S. 10 ff.; *Mansel* (Diss.) RdNr. 112.

35 Vgl. *Mikat* a.a.O. S. 15; *Mansel* a.a.O. (entscheidend sei die Ansicht der staatsrechtlichen Ausschließlichkeit der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen). Diese Vorstellungen gehen schon auf Art. 3 Abs. 3 Code Civil zurück, vgl. *Mayer* a.a.O. Nr. 844: „elle repose sur un lien de sujétion de l'individu à l'Etat“. Für Italien vgl. die bei *Mikat* a.a.O. S. 16 zitierte Entscheidung der Corte di Cassazione vom 6. 3. 1979 Nr. 1395.

36 Hierauf beruft sich etwa BayObLGZ 1978, 162 ff. (168).

37 Kritisch dazu *Mansel* (Diss.) RdNr. 232 a.E.; *Keller-Siehr*, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts 1986, S. 310; Samtleben *RabelsZ* 42 (1978) 456 ff., 461.

38 BGHZ 75, 32 ff. (38 ff.). Seither ständige Rspr., vgl. die Gesamtübersicht bei *Kegel* IPR (5) S. 265. Vgl. zuvor schon befürwortend BVerfGE 37, 217 (243, 257).

39 Vgl. vor allem *Mikat* a.a.O. S. 38 ff.; *Scholz-Pitschas* NJW 1984, 2726.

den. Sie sind von anderer Seite wiederholt und ausführlich widerlegt worden⁴⁰. Internationalprivatrechtlich ist dem Gesetzgeber offenbar nicht bewußt gewesen, daß sich der wiedereingeführte Schematismus kaum damit verträgt, daß mit der Staatsangehörigkeitsanknüpfung ganz in Übereinstimmung mit der den BGH stützenden Lehre der Heimatverbundenheit des Anknüpfungssubjekts Rechnung getragen werden sollte⁴¹. Als Begründung⁴² werden lediglich Rechtsklarheit und Praktikabilität angeführt, denen schon die zurückhaltende Formulierung des BGH Rechnung getragen hatte. Auf das Parteiinteresse, das allein Grundlage der Staatsangehörigkeitsanknüpfung ist, wird mit keinem Wort eingegangen. Die *Wiederherstellung des Schematismus* ist auch deshalb nicht recht verständlich, weil er verschiedentlich im Gesetz selbst durchbrochen wurde. So würden sich die allgemeinen Wirkungen einer Ehe eines deutsch-ausländischen Doppelstaaters mit einer Ausländerin bei Anwendung von Art. 5 Abs. 1 S. 2 unmittelbar nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts richten. Art. 14 Abs. 2 EGBGB n. F. läßt es hier zu, daß sich die Eheleute auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit berufen. Dies wird i.d.R. wohl dann geschehen, wenn die Eheleute eine engere Bindung an den gemeinsamen Heimatstaat haben. Weshalb das nur möglich sein soll, soweit Art. 14 Abs. 2 anzuwenden ist, bleibt unerfindlich und kann merkwürdige Ergebnisse zur Folge haben.

Nur ein Beispiel: Ein deutsch-argentinischer Doppelstaater ist mit einer österreichisch-argentinischen Doppelstaaterin verheiratet. Die Eheleute haben sich für die Ehwirkungen auf ihre argentinische Staatsangehörigkeit berufen, es ist folglich argentinisches Recht maßgeblich. Die Eheleute haben ein Kind. Im Interesse der Familieneinheit unterstellt Art. 19 Abs. 2 EGBGB n. F. das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind dem Ehwirkungsstatut des Art. 14 Abs. 1, verweist aber nicht auf Abs. 2. Infolgedessen muß wegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute angewendet werden, obgleich dieses gar nicht Ehwirkungsstatut ist und damit die von Art. 19 Abs. 2 EGBGB n. F. favorisierte rechtliche Familieneinheit verfehlt wird.

Sicher: Der Gesetzgeber wollte mit der Fassung von Art. 19 Abs. 2 EGBGB n. F. verhindern, daß die Eltern mit der Rechtswahl für die ehelichen Beziehungen zugleich das Kindschaftsstatut wählen können. Das Ergebnis bleibt gleichwohl ungereimt. Hätte der Gesetzgeber es bei der vom BGH entwickelten Lösung der Anknüpfung bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern belassen, wäre derartiges ohne weiteres zu vermeiden gewesen. Es würde sich in dem Beispielfall, gesetzt beide Eheleute sind inzwischen schwerpunktmäßig in Argentinien verwurzelt, auch vermeiden lassen, daß zwar

40 *Mansel* NJW 1986, 625 ff.; ders. (Diss.) RdNr. 52, 239 ff.; *Jayme* FamRZ 84, 972 f.

41 BT-Drucksache 10/504, BR-Drucksache 222/83 jeweils S. 31.

42 Ebendort, jeweils S. 40 f.

bei Bestimmung des Personalstatuts der Ehefrau hierauf Rücksicht genommen werden kann, nicht aber beim Ehemann.

Die von einzelnen Kollisionsnormen (wie Art. 14 Abs. 2 EGBGB n. F.) abgesehen⁴³ generelle Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit des deutsch-ausländischen Doppelstaaters ist in der Wissenschaft mehrheitlich mit Bedauern aufgenommen und je nach Temperament sogar als Rückschritt kommentiert worden⁴⁴. Da einerseits eine starre Regel dem Anknüpfungspatt auch bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern nicht gerecht wird, andererseits eine allgemeine Ausweichklausel vom Gesetzgeber abgelehnt worden ist, können und müssen Korrekturen, auf deren Möglichkeit die Begründung der Bundesregierung selbst hinweist⁴⁵, mit Hilfe der üblichen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsmethoden erfolgen. Zu diesen gehört die teleologische Reduktion. Insofern ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch die BGH-Rechtsprechung zur Anknüpfung an die effektivere Staatsangehörigkeit eines deutsch-ausländischen Doppelstaaters als Anwendung der Reduktionsregel gedeutet worden ist⁴⁶.

Bei der Durchführung der teleologischen Reduktion ist davon auszugehen, daß Art. 5 Abs. 1 S. 2 gegenüber S. 1 Ausnahmevorschrift ist. Tertium comparationis ist die in der Begründung der Bundesregierung erklärte Absicht des Gesetzgebers, die engste Beziehung des Anknüpfungssubjekts, wie sie z. B. in § 1 österreichisches IPR-Gesetz formuliert ist, auch im deutschen IPR zur Maxime der Auswahl der Anknüpfungsgründe zu machen⁴⁷. Eine Einzelfallkorrektur des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. wird also möglich bleiben, wenn die Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit allzu offensichtlich dem kollisionsrechtlichen Zweck der Staatsangehörigkeitsanknüpfung widerspricht⁴⁸. Eine generelle Korrektur der Vorschrift ist auf diese Weise aber nicht möglich.

Auf einen Punkt ist de lege lata noch hinzuweisen. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. ist besonders mißlich bei der Anwendung kollisionsrechtlicher Staatsverträge, in denen die Staatsangehörigkeit Anknüpfunggrund ist. Derartige Verträge verfolgen den Zweck einer Harmonisierung der kollisionsrechtlichen Lösungen. Knüpft bei Doppelstaatern, die auch Angehörige eines Vertragsstaates sind, jeder Vertragsstaat an seine eigene Staatsangehörigkeit an, so wird dieses Ziel verfehlt: Soweit die Vertragsstaaten ihrer eigenen Staatsangehörigkeit den Vorzug geben, besteht Einigkeit nur in

43 Vgl. die Übersicht bei *Mansel* (Diss.) RdNr. 271, 411 ff.

44 *V. Bar* IPRax 1984, 9. Vgl. ferner *Stoll*, IPRax 1984, 3; *Jayme*, Festschr. f. Müller-Freienfels, Baden-Baden 1986, S. 364; *Kropholler*, RabelsZ 48 (1984) 790.

45 BT-Drucksache 10/504, BR-Drucksache 222/83 jeweils S. 29.

46 *Kreuzer*, Festschr. f. Zajtay, Tübingen 1982, S. 301.

47 Vgl. unten Fn. 55.

48 Ähnlich *Mansel* (Diss.) RdNr. 272.

kollisionsrechtlicher Diskordanz und werden hinkende Zivilrechtsverhältnisse gefördert. Vor allem zwei Gründe sprechen dagegen, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. hier heranzuziehen⁴⁹. Erstens ist dies der Ausnahmecharakter der Vorschrift, die obendrein rechtspolitisch zweifelhaft ist und deshalb eng ausgelegt werden muß; zweitens kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, daß er mit einer Norm des autonomen Rechts das Harmonisierungsziel von Staatsverträgen, das Vorrang hat⁵⁰, unterlaufen oder sogar widerrufen wollte.

III. Staatsangehörigkeit und völkerrechtliche Anerkennung des verleihenden Staates bzw. der Gebietsveränderung eines Staates

Auf den ersten Blick erscheint der Gedanke fremd, kollisionsrechtlich an die Staatsangehörigkeit eines Staates anzuknüpfen, wenn die Bundesregierung ihn nicht anerkennt oder die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf einer nicht anzuerkennenden Gebietsveränderung, namentlich einer rechtswidrigen Annexion beruht. Dennoch hängt dies nicht so sehr von der völkerrechtlichen Bewertung der Verhältnisse als davon ab, ob sich die Verweisungen des internationalen Privatrechts auch auf das Privatrecht von Staaten bezieht, die völkerrechtlich nicht anerkannt sind oder ihr Recht auf Gebiete erstreckt haben, die sie sich völkerrechtswidrig einverleibt haben. Ist dies nicht der Fall, so erübrigt sich von vornherein die Frage nach der kollisionsrechtlichen Relevanz der von einem solchen Staat verliehenen Staatsangehörigkeit. Das Problem verschiebt sich damit erheblich: Es geht in erster Linie um die Frage nach der Reichweite der internationalprivatrechtlichen Verweisung. Erst wenn bejaht wird, daß die Verweisungen sich auch auf das Recht nicht anerkannter Staaten und auf das in rechtswidrig annektierten Gebieten eingeführte Recht beziehen, muß geprüft werden, in welchem Maß seine Anwendbarkeit durch die Staatsangehörigkeit bestimmt wird.

Wer das IPR als Ergebnis einer völkerrechtlichen Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Respektierung ihrer Privatrechtsordnungen versteht, wird eine Verweisung auf das Recht eines nicht anerkannten Staates bzw. auf das in einem völkerrechtswidrig annektierten Gebiet eingeführte Recht grundsätzlich verneinen. Diese Konsequenz wird aber durchweg nicht gezogen. Entweder werden aus humanitären Gründen im Interesse der betroffenen

49 Allgemein zur Anwendung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n.F. bei staatsvertraglichen Kollisionsnormen *Mansel* (Diss.) RdNr. 482 ff. Zu Art. 3 MSA: RdNr. 484 sowie ders. IPRax 1985, 209 ff. zu BayObLG IPRax 1985, 226 f.

50 Ähnlich *Siehr* BerGesVR 27 (1986) 129.

Menschen Ausnahmen von der Unanwendbarkeit gemacht⁵¹ oder man schiebt den völkerrechtlichen Ansatz mit der Feststellung beiseite, daß die Gründe der völkerrechtlichen Nichtanerkennung nicht in das Privatrecht hineinreichen⁵².

In der Praxis stellte sich das Problem der Verweisung auf das Recht eines nicht anerkannten Staates in größerem Umfang erstmals im Hinblick auf das in Rußland nach der Oktoberrevolution eingeführte Sowjetrecht. Obgleich zahlreiche Staaten die Sowjetunion nicht anerkannten, setzte sich doch allgemein, wenn auch mit manchem Zögern, die Auffassung durch, daß die völkerrechtliche Nichtanerkennung keine Verweisungsbarriere für das internationale Privatrecht bedeutet. Dieser international einheitlichen Praxis⁵³ entspricht die h. M. in Deutschland⁵⁴. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es um das Recht eines nicht anerkannten Staates oder um das in einem völkerrechtswidrig annektierten Gebiet eingeführte Recht handelt⁵⁵, denn Fehlen und Überschreiten der Rechtmäßigkeit sind gleichbedeutend.

Im deutschen IPR ist der Grund für diese Haltung darin zu finden, daß die räumlich angemessenste Rechtsordnung angewendet wird und „insgesamt der Grundsatz der engsten Verbindung“ verwirklicht werden soll⁵⁶. Diese Philosophie schließt ein, daß das Recht berufen werden soll, das tatsächlich in dem Gebiet gilt, zu dem die Anknüpfungssubjekte Heimatbezug haben. Völkerrechtliche Anerkennung des normsetzenden Staates oder seiner räumlichen Ausdehnung und ihre Versagung verfolgen dagegen politische Zwecke, von denen der Privatrechtsverkehr freizuhalten ist⁵⁷.

Diese Grundaussage ist allerdings zweifach ergänzungsbedürftig:

Erstens: Solange die betreffende Rechtsordnung nicht tatsächlich durchgesetzt worden ist, mag zwar die rechtsetzende Gewalt für sich in Anspruch nehmen, daß die von ihr gesetzten Normen Ordnungsfaktor sind. Dieser

51 *Wengler*, Festschrift für Lewald, Basel 1953, S. 615 ff., 632; *Stoll BerGesVR* 4 (1961), S. 131 ff., 133 ff.

52 *Raape-Sturm*, IPR Bd. I, 6. Aufl. München 1977, S. 45 f.

53 Vgl. z. B. Schw.BG BGE 50.II.511 (Schweiz); Cour de cassation, Rev.crit.dr.int.priv.64 (1975) 425 ff. (Frankreich); zum amerikanischen und englischen Recht vgl. die Stellungnahmen von *Cardozo* und *Lord Denning* in den bei *Kegel IPR* § 1.IV.2b referierten Entscheidungen.

54 *Soergel-Kegel* (11) RdNr. 140 vor Art. 7; ders. IPR a.a.O.; *MünchKomm-Sonnenberger Einl RdNr.* 81; *Ferid IPR* (3.) 4—112.

55 Vgl. z. B. BGH NJW 1967, 38 (Elsaß, Einführung deutschen Gesellschaftsrechts); KG IPRspr. 1964/65 Nr. 10 (Lettland, Einführung sowjetischen Rechts); OLG Hamm NJW 1973, 2156, 2157 (Lettland, Einführung sowjetischen Rechts).

56 BT-Drucksache 10/504, BR-Drucksache 222/83 jeweils S. 35.

57 *Kegel IPR* a.a.O.; *MünchKomm-Sonnenberger* a.a.O. Ausführlich KG IPRspr. 1964/65 Nr. 10.

Anspruch verschafft ihnen aber nicht die Qualität, die im IPR ganz allgemein gefordert wird, wenn man sagt, es sei das ausländische Recht so anzuwenden, wie es tatsächlich gilt.

Zweitens: Bei Normsetzung einer völkerrechtswidrig handelnden Staatsgewalt hat in ganz besonderem Maße die *ordre-public*-Klausel Kontrollfunktion⁵⁸. Diese kann sich bereits auf der kollisionsrechtlichen Ebene auswirken, soweit die Verweisung von ausländischer Normsetzung, z. B. ausländischem Staatsangehörigkeitsrecht, abhängt. Darauf ist gleich noch einzugehen.

Zurück zur Anknüpfung: Es wäre wenig logisch, zwar ausländisches Privatrecht unabhängig von einer völkerrechtlichen Anerkennung des rechtsetzenden Staates oder der Völkerrechtskonformität einer Gebietsveränderung für anwendbar zu erklären, zugleich aber den Anknüpfungsgrund auszuschalten, der idealtypisch den engsten Bezug des Anknüpfungssubjekts zu einer Rechtsordnung verkörpert. Aber dies ist wieder nur die *Grundaussage*, die mehrfach der Ergänzung bedarf.

Erstens: Gerade in diesen Fällen erfolgen häufig Korrekturen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung durch Anwendung der Flüchtlings- und Asylantengesetzgebung.

Zweitens: Auf Grund des *ordre public* kann es geboten sein, eine staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung außer Betracht zu lassen, durch die dem Anknüpfungssubjekt völkerrechtswidrig die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates verliehen wurde⁵⁹. Zum deutschen *ordre public* gehören nämlich im Rahmen des Art. 25 GG auch die Grundsätze des Völkerrechts⁶⁰.

Drittens ergibt sich bei einer völkerrechtswidrigen Annexion meist eine komplexe Situation, die genauer betrachtet werden muß. Ein automatischer Staatsangehörigkeitswechsel, wie er bei einer völkerrechtskonformen Annexion angenommen wird, tritt hier nicht ein⁶¹. Daher sind weder 1938 Österreicher automatisch Deutsche⁶² noch 1945 Deutsche östlich der Oder-Neiße-Linie automatisch Polen geworden⁶³. Aber die annectierenden Staaten erlassen i. d. R. Vorschriften, die eine individuelle oder pauschale Einbürgerung der Bewohner des annectierten Gebietes vorsehen. Besteht der bisherige Heimatstaat fort, so betrachtet er dies im allgemeinen nicht als Grund für den Verlust seiner Staatsangehörigkeit. Es besteht also Doppelstaatigkeit.

58 Ebenso *Raape-Sturm* IPR § 3.II.3.

59 Vgl. *Soergel-Kegel* (11) Art. 29 RdNr. 4; *Kegel* IPR § 13.II.4.; *Raape-Sturm* § 7.III.3.

60 *MünchKomm-Kreuzer* Art. 30 RdNr. 7; *Stoll* a.a.O. S. 143 f.

61 Vgl. *MünchKomm-Sonnenberger* Einl RdNr. 434 m.w.N.

62 Vgl. *Ferid*, *Der Neubürger im IPR*, 1949 S. 99.

63 Vgl. *Seeler*, *NJW* 1978, 926.

Der Fall, der die deutsche Praxis am meisten beschäftigt hat, die östlich der Oder-Neiße-Linie verbliebenen Deutschen mit zugleich polnischer Staatsangehörigkeit, ist durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. geklärt: Es ist an die deutsche Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß sich Situationen ergeben können, die hier eine teleologische Reduktion dieser Vorschrift erzwingen. Familienrechtliche Beziehungen z. B., die in Polen entstanden sind, wird man kaum nach deutschem Recht als dem von Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. berufenen deutschen Personalstatut beurteilen können. Hält man dennoch an dieser Vorschrift fest, so bietet sich nur der recht künstlich wirkende Ausweg an, das in den ehemals deutschen Gebieten eingeführte polnische Recht zum faktischen deutschen Partikularrecht zu erklären⁶⁴.

Handelt es sich um ausländische Doppelstaatigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates als Verstoß gegen den deutschen *ordre public* außer Betracht zu bleiben hat. Entgegen einer in Teilen des Schrifttums vertretenen Auffassung⁶⁵ ist aber zweifelhaft, ob bereits die Völkerrechtswidrigkeit der Annexion dafür ausreicht. Scheidet die Anwendung der *ordre-public*-Klausel aus, so ist Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. anzuwenden. Vorrang hat also die effektivere Staatsangehörigkeit⁶⁶ und dies kann auch diejenige des annektierenden Staates sein. Bei der Prüfung des engeren Heimatbezugs ist allerdings zu berücksichtigen, daß dieser Staat meist wenig nach dem Willen der im annektierten Gebiet ansässigen Menschen fragt. Daher kann nicht allein entscheidend sein, daß sie dort leben. Vielmehr muß man auch ihrem Zugehörigkeitsbekenntnis und dem von ihm getragenen Verhalten der betreffenden Personen besondere Beachtung widmen. Betrachten sie die ihnen aufgezwungene Lage nur als vorübergehend zu erdulden, so kann man nicht davon ausgehen, daß die Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates die kollisionsrechtlich ausschlaggebende ist.

64 Auf diesen „Ausweg“ weist *Kegel* IPR § 1.IV.2b hin.

65 *Zitelmann* IPR I, Leipzig 1897, S. 378 ff.; *Frankenstein* IPR I, Berlin 1926, S. 221; weitere Nachweise bei *Makarow* Allgemeine Lehren, Stuttgart 1962, S. 186 f. und Fn. 43; im Ergebnis ebenso, jedoch ohne Berufung auf den o.p.: *Soergel-Kegel* (Fn. 58); *Raape-Sturm*, (Fn. 58); *Pfaff-Waehler*, Familien- und Erbrecht der Flüchtlinge und Umsiedler, Baden-Baden 1972, S. 200, 225. Zweifelhaft ist auch, ob die bloße Tatsache, daß es sich um eine Pauschaleinbürgerung handelt, die Anwendung des o.p. rechtfertigt.

66 So schon vor der IPR-Reform *Seeler* NJW 1978, 926; OLG Köln IPRspr. 64/65 Nr. 72, S. 229; LG Bremen, OLG Bremen beide StAZ 1986, 10.

IV. Anknüpfung an die DDR-Staatsbürgerschaft im interdeutschen Privatrecht

Die privatrechtlichen deutsch-deutschen Konfliktsfälle sind facettenreich. Die thematische Begrenzung gebietet dennoch und trotz der Gefahr von Mißverständnissen die Beschränkung auf eine isolierte Betrachtung, wie weit hier die Staatsangehörigkeitsanknüpfung des IPR analog angewendet und dabei auch die Staatsbürgerschaft der DDR verwendet werden kann. Drei kurze Vorbemerkungen sind aber unumgänglich. *Erstens*: Spätestens seit dem Grundlagenvertrag kann man an der Grundvoraussetzung der Staatsangehörigkeitsanknüpfung nicht mehr vorübergehen, daß die DDR ein Staat ist, wenn auch ein ungeliebter, und daß seine Rechtsordnung als diejenige eines Staates zu behandeln ist⁶⁷. Wörtlich ist im Vertrag die Rede von „Respektierung . . . jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten“⁶⁸. *Zweitens*: Das Argument, die Rechtsordnung der DDR sei derjenigen der Bundesrepublik kollisionsrechtlich betrachtet nicht gleichwertig, das der BGH 1960 aufgestellt hat⁶⁹, um die Anwendung von DDR-Recht durch deutsche Gerichte auszuschließen, wird heute von ihm selbst angezweifelt⁷⁰. Es ist auch nicht haltbar, da es sich um eine sachliche Wertung handelt, die auf eine pauschale Anwendung des *ordre public* hinausläuft. Es gibt nur noch wenige Stimmen, die sich dafür starkmachen⁷¹. *Drittens*: Staatsangehörigkeitsrechtlich muß seit BVerwG vom 30. 11. 1982⁷² davon ausgegangen werden, daß die DDR-Staatsbürgerschaft unabhängig von der deutschen Staatsangehörigkeit erworben und wie jede andere Staatsangehörigkeit mit derjenigen eines dritten Staates zusammenreffen kann.

Im interdeutschen Kollisionsrecht knüpft ein erheblicher Teil der Lehre und nahezu ausnahmslos die Rechtsprechung unter Verwendung interlokaler Anknüpfungsmomente an den gewöhnlichen Aufenthalt des Anknüpfungssubjekts an und hält daran trotz der Entstehung einer etwa gleichstarken, für die Verwendbarkeit der DDR-Staatsbürgerschaft im Rahmen einer analog zum IPR entwickelten Staatsangehörigkeitsanknüpfung plädierenden, Heldrich folgenden Lehrmeinung fest⁷³. Die Diskussion wird mit erhebli-

67 BVerfG 36, 1 ff., 22 f. = NJW 1973, 1539 ff. (1542).

68 Art. 6 Abs. 2.

69 Z. B. BGHZ 34, 134, 142; BGHZ 38, 1, 4.

70 BGHZ 85, 16; 91, 197 f.

71 *Raape-Sturm* S. 382; v. *Bar* IPRax 1983, 165.

72 IPRax 1984, 92 ff. = JZ 1983, 529 m. Anm. v. *Mangoldt*. Vgl. ferner dazu *Jacobsen-Lübben* IPRax 1984, 79; *Drobnig* ROW 1983, 171. Ablehnend *Klein* NJW 1983, 2289 ff. Ein neuerliches Beispiel enthält BVerwG JZ 1986, 1002 ff. Kritisch dazu *Schmitz* NVwZ 1987, 31. Weitere Nachweise bei *Manse* (Diss.) RdNr. 504 Fn. 17.

73 Umfassende Dokumentation des Meinungsstandes bei *Palandt-Heldrich* Anh. zu Art. 3.

chem intellektuellen und emotionellen Aufwand geführt, obgleich die Ergebnisse häufig identisch sind. Unterschiede ergeben sich vor allem, wenn *DDR-Bürger, die zugleich deutsche Staatsangehörige sind, in einem Drittstaat leben*. Für die Befürworter der Staatsangehörigkeitsanknüpfung kommt es hier auf die Kriterien der engeren Verbindung an. Die Gegner tun sich erheblich schwerer, die Meinungen laufen auseinander. Im wesentlichen sind zwei Hauptströmungen zu unterscheiden⁷⁴. Die einen wollen wie beim Normalfall einer Rechtsspaltung in einem Staat an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfen⁷⁵. Danach wäre Personalstatut eines DDR-Bürgers, dem die Flucht nach Österreich gelingt und der dort bei Angehörigen lebt, das Recht der DDR. Nach anderen ist dagegen die interlokale Behandlung des Falles abzubrechen, sobald der DDR-Bürger keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staatsgebiet der DDR mehr hat, denn das Heimatrecht Deutscher im Ausland ist das Recht der Bundesrepublik⁷⁶. Personalstatut des Leiters eines DDR-Kulturinstituts, der mit seiner Familie seit Jahren an seinem Tätigkeitsort in Ungarn lebt, wäre das Recht der Bundesrepublik. — Weitere Unterschiede zeigen sich bei der kollisionsrechtlichen Behandlung von *DDR-Bürgern ohne gleichzeitige deutsche Staatsangehörigkeit*⁷⁷. Die Befürworter der Staatsangehörigkeitsanknüpfung haben hier keine Schwierigkeiten: Sie knüpfen an die DDR-Staatsbürgerschaft an und geben bei deren Zusammentreffen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit derjenigen den Vorzug, die den engeren Heimatbezug repräsentiert. Die Gegner tun sich erheblich schwerer⁷⁸ und schweigen sich bisher aus. Das Personalstatut des Nur-DDR-Staatsbürgers müßte wohl wie bei Staatenlosen bestimmt werden. Es käme also, wenn der Betreffende gewöhnlich im Ausland lebt, weder das Recht der DDR noch der Bundesrepublik zur Anwendung, sondern das von der Staatenlosenkonvention bzw. von Art. 5 Abs. 2 EGBGB n. F. berufene ausländische Aufenthaltsrecht. Besitzt der DDR-Bürger zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, so wäre es konsequent, nur diese als Anknüpfungselement zu beachten, auch wenn der Betreffende keinerlei Verbindungen zu dem anderen Staat hat.

Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im interdeutschen Privatrecht und die dann folgerichtige Verwendung auch der DDR-Staatsbürgerschaft erleichtert die kollisionsrechtliche Lösung gerade in den Fällen, in denen

74 Umfassende Fundstellenübersicht bei v. Bar IPRax 1983, 164.

75 Kegel IPR S. 272 f. Ihm folgend vor allem das BSG, vgl. die Zusammenstellung bei v. Bar IPRax a.a.O. Fn. 3; Beitzke JZ 1961, 649, 653.

76 Raape-Sturm IPR (6. Aufl.) S. 381 ff. Diese Auffassung hatte sich der BGH im Rahmen der Imparitätslehre zu eigen gemacht, vgl. die oben Fn. 69 zitierten Entscheidungen, und müßte konsequenterweise mit deren Aufgabe, vgl. Fn. 70, entfallen.

77 Vgl. zum Folgenden teilweise Jacobsen-Lübben IPRax 1984, 80 f.

78 Vgl. Jacobsen-Lübben a.a.O.

die herkömmliche interlokalrechtliche Anknüpfung in Schwierigkeiten gerät, so erheblich, daß sie den Vorzug verdient, es sei denn, andere rechtliche Wertungen stehen entgegen. Solche können sich aus dem Verfassungsrecht oder sonstigem Recht der Bundesrepublik ergeben.

Zum Verfassungsrecht stellt der BGH fest: „Der . . . Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der in der DDR geschaffenen Staatsbürgerschaft stünde bereits das Bedenken entgegen, daß sie nicht der in der Bundesrepublik anerkannten staatsangehörigkeitsrechtlichen Lage entsprechen würde. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist auch nach dem Inkrafttreten des Grundlagenvertrages davon auszugehen, daß die deutsche Staatsangehörigkeit — die zugleich diejenige der Bundesrepublik ist — nicht auf die Bürger der Bundesrepublik beschränkt ist und jeder Bürger der DDR, der in den Schutzbereich der Verfassung gelangt, wie jeder Bürger der Bundesrepublik zu behandeln ist. Zu diesen Grundsätzen würde es in Widerspruch stehen, wenn die in der DDR für den dortigen Staat geschaffene Staatsbürgerschaft kollisionsrechtlich wie eine ausländische Staatsangehörigkeit behandelt würde und dazu führen könnte, die nach dem Grundgesetz bestehende deutsche Staatsangehörigkeit als ineffektiv zu verdrängen⁷⁹“. Diese Ausführungen geben das BVerfG nur unvollständig und im entscheidenden Punkt nicht korrekt wieder. Wörtlich heißt es dort: „Der Status des Deutschen i. S. des GG, der die in diesem GG statuierte deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf durch keine Maßnahme . . . der BRD . . . gemindert oder verkürzt werden. Das folgt aus der mit dem Status des Staatsangehörigen verbundenen Schutzpflicht des Heimatstaates. Dazu gehört insbesondere, daß ein Deutscher, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der BRD gelangt, — *solange er nicht darauf verzichtet* — einen Anspruch darauf hat, nach dem Recht der BRD vor deren Gerichten sein Recht zu suchen⁸⁰“.

Deutsche aus der DDR sind also selbst im Schutzbereich des GG nicht als Deutsche zu behandeln, wenn sie darauf verzichten. Sie bleiben dann zwar Deutsche, d. h. es liegt kein Rechtstitelverzicht vor, sie können aber als DDR-Staatsbürger behandelt werden. Da zum Recht der Bundesrepublik auch das Kollisionsrecht, und zwar auch das richterrechtliche interdeutsche Kollisionsrecht gehört, läßt es die Entscheidung des BVerfG im zitierten Rahmen durchaus zu, die DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungsgrund zu verwenden.

Das BVerfG hat offengelassen, wie es sich den Verzicht vorstellt. Geht man davon aus, daß es der dem BVerfG anerkannte Sinn des Grundlagenvertrages ist, das faktische Nebeneinander der Vertragspartner bis zur Beseiti-

79 BGHZ 85, 22. Bestätigt von BGHZ 91, 196, dazu v. Bar IPRax 1985, 18 ff.

80 NJW 1973, 1544 = BVerfGE 36, 1 ff. (22 f.).

gung der Spaltung Deutschlands auf eine neue Stufe zu stellen, so wird man einen Verzicht eines Staatsbürgers der DDR, als Deutscher behandelt zu werden, in seinem tatsächlichen Verhalten diesem Staat gegenüber erblicken können. Denn der Verzicht ist zumindest eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, die nicht nur *expressis verbis*, sondern auch konkludent durch tatsächliches Verhalten geschehen kann, wie es sich aus den Lebensumständen ergibt. Nichts anderes tut die kollisionsrechtliche Lehre, wenn sie bei mehreren Staatsangehörigkeiten des Anknüpfungssubjekts derjenigen den Vorzug als Anknüpfungsort gibt, die Ausdruck des stärkeren Heimatbezugs ist. Allenfalls kann man aus dem Erfordernis eines mindestens konkludenten Verzichts des Anknüpfungssubjekts ein stärkeres subjektives Element entnehmen⁸¹. Aber nicht einmal dies ist letzten Endes eine Besonderheit, wie sich oben anlässlich der Prüfung des engeren Heimatbezugs der in völkerrechtswidrig annektierten Gebieten verbliebenen Personen ergab.

Im übrigen beziehen sich die Ausführungen des BVerfG von vornherein nicht auf solche DDR-Staatsbürger, die keine deutschen Staatsangehörigen sind. Verfassungsrechtlich steht also nichts entgegen, an die DDR-Staatsbürgerschaft anzuknüpfen, wobei vorauszusetzen ist, daß der maßgebliche Anknüpfungzeitpunkt vor dem Zeitpunkt des Fortfalls des Verzichts liegt bzw. sich nicht aus der besonderen Interessenlage des interdeutschen Kollisionsrechts eine Aufgabe des sonst maßgeblichen Anknüpfungzeitpunkts ergibt⁸². Damit ist zugleich der Befürchtung vorgebeut, daß bei DDR-Bürgern immer an die DDR-Staatsbürgerschaft angeknüpft werden muß⁸³, wenn man sie einmal als Anknüpfungsort akzeptiert hat.

Kollisionsrechtliche Einwände können sich gegen die Anknüpfung an die DDR-Staatsbürgerschaft allenfalls aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. ergeben. Die Vorschrift ist aber jedenfalls nicht unmittelbar anzuwenden. Die Begründung der Bundesregierung sagt dazu: „Im übrigen ist an dieser Stelle zur Klarstellung nochmals zu betonen, daß das Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik nicht Regelungsgegenstand des (IPR-)Entwurfs ist und insoweit Fragen der Staatsangehörigkeit nicht berührt sind⁸⁴“. Eine analoge Anwendung der Vorschrift wäre nur in Erwägung zu ziehen, wenn sie das Ergebnis einer kollisionsrechtskonformen Bewertung ihres Regelungsgegenstandes wäre. Dies ist jedoch bereits verneint worden.

81 Vgl. zudem Bekenntnisaspekt *MünchKomm-Sonnenberger* Einl RdNr. 125; *Scholz*. Die Effektivität der deutschen Staatsangehörigkeit, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht Bd. 3 (1984) S. 57 ff., 64 ff.; ähnlich wohl auch *Mansel* (Diss.), wenn er RdNr. 536, 556 den gewöhnlichen Aufenthalt wegen der Ausreiseverbote hinter anderen Zugehörigkeitsbekundungen des Anknüpfungssubjekts zurücktreten läßt.

82 Wie z. B. bezüglich der Bestimmung des Scheidungsfolgenstatuts, vgl. oben Fn. 3.

83 So die Befürchtung von *Kegel* IPR S. 272.

84 BT-Drucksache 10/504, BR-Drucksache 222/83 jeweils S. 30, 41.

Abschließend ist noch festzustellen: Wenn der BGH davon ausgeht, die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die DDR-Staatsbürgerschaft eines zugleich deutschen Staatsbürgers bewirke, daß diese als ineffektiv verdrängt werde, so klingen darin Andeutungen an die Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Effektivitätslehre an. Im Kollisionsrecht kann jedoch keine Rede davon sein, daß eine Staatsangehörigkeit des Anknüpfungssubjekts die andere verdrängt. Es geht ausschließlich darum, daß die eine dessen Heimatbezug intensiver repräsentiert als die andere und damit größere Anknüpfungsgerechtigkeit im konkreten Fall infolge sorgfältiger Abwägung erreicht wird. Zugleich erweist sich das häufig unterschwellige, durchaus verständliche Unbehagen als unbegründet, aus der Verwendung der DDR-Staatsbürgerschaft als kollisionsrechtlicher Anknüpfungsgrund könne unversehens eine Anerkennung insbesondere völkerrechtlicher Art werden.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Hans Jürgen Sonnenberger, München

1. Anerkennung einer (ausländischen) Staatsangehörigkeit und Effektivitätsprinzip unterscheiden sich im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht nach Gehalt und Funktion und dürfen daher nicht als gleichbedeutend verwendet werden.
2. Grundlage für die Verwendung der Staatsangehörigkeit im IPR ist nicht ihr Charakter als öffentlichrechtlicher Status, sondern ihre Bewertung als idealtypisches Indiz des Bezugs einer Person zu einer Rechtsordnung und wird daher als in ihrem Privatinteresse liegend herangezogen zur Bestimmung des Rechts, mit der sie nach Auffassung des Gesetzgebers als am engsten verbunden anzusehen ist.
3. Diese Anknüpfungsfunktion beschränkt sich auf Privatrechtsbeziehungen. Daher entscheidet die Staatsangehörigkeit als internationalprivatrechtliches Anknüpfungselement nicht über die Anwendbarkeit von Normen staats- und gemeinschaftsordnenden Charakters. Die Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte Staatsangehörigkeit im internationalen Privatrecht herangezogen werden kann, greifen dem Ob und Wie der Heranziehung derselben bei einer staats- und gemeinschaftsordnenden Norm nicht vor. Nach den Erfordernissen einer staats- oder gemeinschaftsordnenden Norm ist auch zu entscheiden, ob das auf bei ihnen auftretende privatrechtliche Vorfragen anwendbare Recht unter Beachtung der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung oder auf andere Weise zu bestimmen ist.
4. Die Verweisungen des internationalen Privatrechts beziehen sich auch auf das von einer völkerrechtlich nicht anerkannten Staatsgewalt sowie auf das von einer Staatsgewalt im Rahmen einer völkerrechtswidrigen Gebietsveränderung gesetzte Recht. Voraussetzung ist, daß dieses Recht tatsächlich für das Rechtsleben der betreffenden Personen maßgeblich ist und von den Kollisionsnormen berufen wird. Ersteres setzt seine effektive Durchsetzung voraus. Letzteres setzt bei Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit voraus, daß das Anknüpfungssubjekt die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates erhalten hat. Diese ist aber bei weitem nicht uneingeschränkt von Bedeutung. Korrekturen erfolgen: durch Aufgabe der Staatsangehörigkeitsanknüpfung (Flüchtlinge, Asylanten); im Falle einer bei völkerrechtswidriger Gebietsveränderung häufig eintretenden Doppelstaatigkeit durch den Vorrang der effektiveren Staatsangehörigkeit; durch ausnahmsweise Nichtbeachtung der be-

treffenden Staatsangehörigkeit in Anwendung der o. p.-Klausel. Soweit es sich zugleich um Deutsche handelt, greift Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. ein.

5. Mit Hilfe des Effektivitätsprinzips wird im internationalen Privatrecht lediglich beantwortet, welche von mehreren Staatsangehörigkeiten des Anknüpfungssubjekts zwecks Behebung des Anknüpfungspatts den Vorrang hat. Nicht die im Völkerrecht bekannte effektive Staatsangehörigkeit, sondern die effektivere Staatsangehörigkeit ist daher hier von Bedeutung. Bei den seltenen Ausnahmen, wo im Fall von Monostaatern eine Ausschaltung der Anknüpfung an eine nur noch formale Staatsangehörigkeit vorgeschlagen wurde, handelt es sich entweder um Anwendung der o. p.-Klausel oder um einen Einsatz des Instruments der teleologischen Reduktion. Ob darüberhinaus die Staatsangehörigkeit an einen effektiven Heimatbezug des Anknüpfungssubjekts zu binden ist, kann allenfalls Gegenstand einer rechtspolitischen Diskussion *de lege ferenda* sein.
6. Der Vorrang der effektiveren Staatsangehörigkeit ist in Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. bestätigt, in S. 2 aber auf Grund einer international-privatrechtsfremden Wertung für deutsch-ausländische Doppelstaater wieder rückgängig gemacht worden, soweit nicht Besonderes vorgesehen ist. Unabhängig von Letzterem ist Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. als systemwidrige Ausnahmenorm eng auszulegen und auf Staatsverträge nicht anzuwenden. Größte Fehlanwendungen sind durch teleologische Reduktion zu korrigieren. Im übrigen bleibt der Gesetzgeber aufgerufen, die Fehlentscheidung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB n. F. zu korrigieren.
7. Kriterien für die effektivere Staatsangehörigkeit sind nicht nur der Aufenthalt, sondern auch andere individuelle Umstände des Anknüpfungssubjekts einschließlich solcher Willensbekundungen, die einen objektiv erkennbaren Niederschlag gefunden haben. Dies meint Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB n. F. mit dem verschwommenen Begriff des Lebensverlaufs. Eine Rechtswahl soll hierdurch dem Anknüpfungssubjekt jedoch nicht eingeräumt werden. Die Notwendigkeit einer Abwägung aller Umstände erweist zugleich den Vorzug vor einer Auflösung des Anknüpfungspatts durch den als Alternative möglichen automatischen Übergang zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt verliert besonders dann als Kriterium des Heimatbezugs an Aussagekraft, wenn Ausreisehindernisse bestehen.
8. Das interdeutsche Privatrecht ist von der am 1. 9. 1986 in Kraft getretenen IPR-Reform unberührt geblieben. Obgleich die Bundesrepublik Deutschland die DDR *de iure* nicht anerkennt, ist kollisionsrechtlich eine Verweisung auf ihr Recht möglich. Dies ist unstrittig. Internationales Privatrecht ist nicht anwendbar, da DDR-Recht nicht ausländisches

Recht ist. Interlokales Privatrecht ist ebenfalls nicht anwendbar, da es sich beim DDR-Recht nicht um ein Partikularrecht unter dem Dach einer gesamtstaatlichen Ordnung handelt. Interdeutsches Privatrecht ist daher ein eigenständiges Rechtsgebiet, dessen Hauptproblem neben einer Reihe von eigentümlichen Verweisungsregeln die Anknüpfungselemente sind. Die bisher vorherrschende Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Anknüpfungssubjekts erweist sich auch im interdeutschen Privatrecht als zu starr und ist daher ungeeignet. Wie im internationalen Privatrecht die Staatsangehörigkeit eines völkerrechtlich nicht anerkannten Staates, so kann die DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungselement Verwendung finden. Dies gilt umso mehr, als seit dem Grundlagenurteil des BVerfG von einer de-facto-Anerkennung dieses Staates auszugehen ist. Tritt sie zur deutschen Staatsangehörigkeit hinzu, so ist sie als Anknüpfungselement nach den für die effektivere Staatsangehörigkeit entwickelten Regeln zu verwenden, wobei es die vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe gebieten, den individuellen Umständen und Willensbekundungen des Anknüpfungssubjekts besonderes Augenmerk zu widmen. Bei Berücksichtigung der obigen Ziffern 2 und 3 wäre es ein grobes Mißverständnis, in der Verwendung der DDR-Staatsbürgerschaft als Anknüpfungselement im interdeutschen Privatrecht ihre förmliche völkerrechtliche Anerkennung als einer ausländischen Staatsangehörigkeit und eine Verdrängung der deutschen Staatsangehörigkeit zu sehen.

Summary

Recognition of Nationality and Effective Nationality of Natural Persons in Public and Private International Law

by Professor Dr. Hans Jürgen Sonnenberger, Munich

1. "Recognition of a (foreign) nationality" and the principle of "effectiveness" (effective nationality) are concepts both of public international law and of private international law. These concepts differ, however, in both fields of the law as to content and function and should therefore not be used as though they had the same meaning.
2. The application of "nationality" in private international law is based not on its being a public law status, but rather because it is regarded as typically indicating the relationship of a person to a particular legal system. Therefore it is resorted to as being in the private interest of the person for the purpose of determining the law with which, in the opinion of the legislator, there is the closest relationship.
3. This connecting function is confined to private law relations. "Nationality" used as a connecting factor of private international law does not decide on the applicability of rules having a state or community regulating character. The conditions under which recourse can be had to a particular nationality in private international law do not anticipate the how and whether of the recourse to it in the case of a state or community regulating rule. The requirements for a state or community regulating rule are also decisive as to whether the applicable law in relation to preliminary (incidental) private law questions is to be determined according to the private international law connecting factors or in some other way.
4. The private international law rules as to choice of law also refer to foreign laws emanating from a state not recognised in accordance with public international law, or from a state arising out of territorial changes contrary to public international law. What is essential is that this law be factually authoritative for the person concerned and be the proper law according to the conflict of law rules. The former presupposes its effective realisation. The latter presupposes, in cases where "nationality" is the connecting factor, that the person concerned has got the nationality of the respective state. This, however, is not relevant for all cases. Exceptions do occur: through relinquishing "nationality" as connecting factor (refugees); in the event of dual nationality — frequently a result of territorial changes contrary to public international law, by the precedence of the "more effective nationality"; through the

non-observance of the applicable nationality, as an exception due to employing the doctrine of "ordre public" (public policy reservation). In so far as Germans are concerned, art. 5 I 2 EGBGB 1986 applies.

5. The principle of "effectiveness" in private international law is used solely with a view to answering the question as to which nationality takes precedence in the event of multiple nationality of a person, in order to relieve a resulting stalemate as to the applicable connecting factor. Thus, not the "effective nationality" as known in public international law is relevant, but rather the "more effective nationality". In the rare cases where exceptionally the exclusion of "nationality" as a connecting factor is suggested if the person concerned holds this nationality only in a merely formal way, it is rather a question either of the employment of the ordre public clause, or of the application of the instrument of teleological reduction. Whether over and above this, nationality is to be tied to an effective relationship with the home country of the person concerned, can at best be the subject of a *de lege ferenda* (legal reform) discussion.
6. The precedence of the "more effective nationality" is confirmed in art. 5 I 1 EGBGB 1986; however in art. 5 I 2 it is revoked again for holders of German-foreign dual nationality, on the basis of an appraisal, foreign to private international law, provided nothing else is stipulated. Independently of the latter, art. 5 I 2 EGBGB 1986, being an exception contrary to the system, is to be construed narrowly and is not to be applied to international treaties. Gross misapplications should be corrected by means of teleological reduction. In addition, the legislator is called upon to amend the wrong decision of enacting art. 5 I 2 EGBGB 1986.
7. Criteria for the "more effective nationality" are not just "residence", but also other individual circumstances of the person concerned, including such manifestations of intention which find objectively discernible expression. This is put forward in art. 5 I 1 EGBGB 1986 with its vague concept of the "course of one's life". This, however, is not meant to concede to the person concerned the power to select the proper law. The necessity to take all circumstances into account indicates the preference for this solution in the event of a stalemate of connecting factors, as against a possible automatic application of the "habitual residence" as decisive connecting factor. The "habitual residence" loses much of its impact as a useful criterion for determining the relationship to a home country and the applicable law if the country concerned imposes restrictions on its citizens as to leaving the country.
8. Inter-German private law remains unaffected by the private international law reform which entered into force on September 1, 1986. Although the Federal Republic of Germany does not recognise the Ger-

man Democratic Republic de iure, reference is possible to its laws within the conflict of laws. This is not disputed. Private international law is not applicable, given that GDR law is not foreign law. Inter-state private law is also not applicable, given that it is not a question of local laws under the umbrella of a common overall state order. Inter-German law is consequently an independent area of law with the connecting factors as the main problem areas, together with a few particular choice of law rules. The precedence previously accorded to the „habitual residence” of the person concerned as connecting factor is too rigid and inflexible for inter-German private law — as for other fields of the law — and is therefore inappropriate. Just as in private international law the nationality of a non-recognised state can be used as connecting factor, so too can GDR citizenship be used in the same way. This is all the more so, as there is the suggestion of a de facto recognition of this state in the extremely important judgment (Grundlagenurteil) of the BVerfG (Federal Constitutional Court). If GDR citizenship and German nationality coincide, the former may be used as connecting factor in accordance with the rules developed for the “more effective nationality”, in which case — following the criteria set out by the BVerfG — particular attention should be devoted to the manifestations of intention of the person concerned, as well as to the individual circumstances. Bearing in mind nos. 2 and 3 above, it would be a gross misunderstanding to regard the application of the GDR citizenship as connecting factor in inter-German private law, as a formal public international law recognition of it as a foreign nationality and a displacement of the German nationality.

Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht

von Professor Dr. Hans v. Mangoldt, Tübingen

Übersicht

Einleitung

1. Begriff der Anerkennung
2. Anerkennungsfunktionen
3. Bedeutung der Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit für die Anerkennungsfrage
- I. Zur Staatsangehörigkeit im staatlichen Recht
 1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff
 2. Funktionelle und allgemeine Staatsangehörigkeit. Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit
 3. Fremde Staatsangehörigkeit im Landesrecht des Forumstaats
 4. Staaten ohne eigenständige Staatsangehörigkeitsgesetzgebung
 5. Staat und Staatsangehörigkeit
- II. Zur Staatsangehörigkeit im Völkerrecht
 1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff und als Rechtsfolge
 2. Staatsangehörigkeit als Element völkerrechtlicher Staatlichkeit
 3. Zur Beziehung zwischen landesrechtlicher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts
 4. Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit
- III. Landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung und Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts — Nicht-rezipierende Verweisung oder völkerrechtliche Ermächtigung an das Landesrecht? Internationale Opposabilität der Staatsangehörigkeit
- IV. Anerkennung der Staatsangehörigkeit
 1. Staatsangehörigkeit oder deren Rechtsfolgen als Anerkennungsgegenstand?
 2. Zur Anerkennung einer Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut
 3. Anerkennung einer bestimmten Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, bzw. staatsangehörigkeitsrechtlicher Einzelakte
 4. Anerkennung, Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit und positive Staatsangehörigkeitskonflikte
- V. Zur effektiven Staatsangehörigkeit — Effektivität und Staaten-/Staatsangehörigkeitsentstehung sowie -untergang. Effektivität als Kriterium völkerrechtlich opposabler Staatsangehörigkeitsverleihung

Einleitung

1. Begriff der Anerkennung

Aus völkerrechtlicher Sicht bietet das Thema nur einen festen Ausgangspunkt: den Begriff der natürlichen Person. Unbeschadet aller Zweifel über den Beginn und das Ende menschlicher Existenz läßt er sich einigermaßen klar definieren. Schon die Anerkennung führt in ein höchst vielschichtiges Konzept.

Rudolf Bindschedler hat sie 1961 auf der Frankfurter Tagung unserer Gesellschaft definiert als „die Willenserklärung oder -äußerung eines Staates dahingehend, daß ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch als bestehend oder rechtmäßig anerkannt werden“. Zugleich hat er darauf hingewiesen, daß „mit der Existenz eines Tatbestandes . . . auch die sich daraus nach Völkerrecht ergebenden rechtlichen Konsequenzen anerkannt“ werden¹. Das ist durchaus treffend, sagt zur Funktion der Anerkennung im Völkerrecht aber noch wenig. Bringt sie im Verhältnis zum Anerkennenden den Tatbestand, die bestimmte Rechtslage usw. erst hervor, ist sie konstitutiv? Oder bestätigt sie nur deren Existenz, wäre also deklaratorisch? Oder ist sie ein Element beidseitig bindender Rechtsfeststellung zum Ersatz dafür, daß im Völkerrecht prinzipiell ohne die Übereinstimmung der Beteiligten ein bindendes Verfahren zur Feststellung objektiven Rechts nicht bereit steht? Daß man darüber trefflich streiten kann, ohne die Staatsangehörigkeitsfrage auch nur zu berühren, zeigt eine unübersehbar gewordene Literatur². Sie macht aber auch deutlich, daß eine allgemein gültige Antwort unmöglich ist.

1 R. *Bindschedler*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 4, S. 1; vgl. auch H. *Lauterpacht*, *Recognition in International Law*, 1948, 6, 46, 115, 124 ff., 345; *Salmon*, *La reconnaissance d'Etat*, 1971, 11.

2 Vor allem zur Anerkennung von Staaten. Vgl. besonders H. *Lauterpacht* (Fn 1); *Chen*, *The International Law of Recognition*, 1951; *Charpentier*, *La reconnaissance internationale et l'évolution du droit des gens*, 1956; *Kunz*, *Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht*, 1928; *Brown*, *Ann. IDI* 38 (1934), 302 ff.; 39 II (1936), 175 ff.; *Salmon* (Fn 1); *Loudwin*, *Die konkludente Anerkennung im Völkerrecht*, 1983; *Verzijl*, *International Law in Historical Perspective, Part II, International Persons*, 1969, 574 ff.; *Verhoeven*, *La reconnaissance internationale dans la pratique contemporaine*, 1975; *Brownlie*, *BYIL* 53 (1982), 197 ff.; *Jennings*, *RdC* 121 (1967 II), 349 ff.; *Fitzmaurice*, *RdC* 92 (1957 II), 16 ff.; *Wright*, *AJIL* 48 (1950), 548 ff.

2. Anerkennungsfunktion

Sie hängt zuerst vom Gegenstand der Anerkennung ab³. Nach dem zwischen den Parteien geltenden Völkerrecht kann schon das Verhalten nur einer Seite geeignet sein, auch für die andere eine völkerrechtlich relevante Rechtslage hervorzubringen; als staatsangehörigkeitsrechtliches Beispiel diene Art. 278 Versailler Friedensvertrag⁴, durch den sich Deutschland verpflichtet hat, bestimmte Staatsangehörigkeitsverleihungen zu Lasten bisher Deutscher „anzuerkennen“; die Verleihung wirkt hier automatisch; würde trotzdem für den Einzelfall eine deutsche Anerkennung gegeben, wäre sie deklaratorisch. Umgekehrt braucht ein kriegerisch besetzter Staat unter Art. 45 Haager Landkriegsordnung die Zwangseinbürgerung der eigenen Bevölkerung durch die Okkupationsmacht nicht gegen sich gelten zu lassen; ihm gegenüber opposabel würde sie erst durch seine Anerkennung. Die dritte Funktion der Anerkennung, diejenige der Ersetzung die Parteien bindender Gerichtsbarkeit, findet sich im deutsch-schweizerischen Schiedsvertrag (1921)⁵, nach dessen Art. 15 Abs. 3 die Parteien eines Vergleichsverfahrens sich darüber zu erklären haben, ob sie die Sachverhaltsfeststellungen des Vergleichsrats „anerkennen“, was sie in gleicher Weise binden würde wie ein Schiedsspruch.

Die Möglichkeit der Anerkennung völkerrechtswidriger Zwangseinbürgerungen zeigt bereits, daß Anerkennung nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein politisches Mittel ist. Für die Nichtanerkennung gilt das noch mehr. Sie kann als Sanktionsinstrument gegen völkerrechtswidrige Veränderungen gewandt sein, wie bei der Anwendung der Stimson-Doktrin im Falle Mandschukuo oder im Falle der Annexion der Baltischen Staaten, verbunden mit der fortdauernden „Anerkennung“ der davon betroffenen Staatsangehörigkeiten. Hier gehen Rechtswahrung und Politik nach dem Ermessen der handelnden Staaten eine kaum weiter ausdifferenzierende Verbindung ein.

3. Bedeutung der Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit für die Anerkennungsfrage

Daß die Rolle, welche das Konzept der Anerkennung für das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit spielen könnte, zunächst einmal von dem Anerkennungsgegenstand Staatsangehörigkeit und der für ihn bestehenden und für

3 Vgl. *Verhoeven* (Fn 2), 704 ff.; *Bindschedler* (Fn 1), 11 ff.; v. *Schenk*, Diskussionsbeitrag (Fn 1), 35 f.; *Brownlie*, BYIL 53 (1982), 197 ff., bes. 202 ff.

4 RGBl. 1919, 687; dazu *Isay*, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Kommentar, 1929, S. 75 ff.; *Schätzel*, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit, I, 8 ff. Für vergleichbare Bestimmungen in anderen Verträgen vgl. *Laws Concerning Nationality* (UN Publ. 1954.V.1.), S. 586 ff.

5 RGBl. 1922, 217.

die beteiligten Staaten maßgeblichen Rechtsordnung abhängt, weist nur den Weg der Untersuchung, macht Antworten freilich keineswegs leichter. Denn die Staatsangehörigkeit findet sich als grundlegendes Rechtsinstitut zur Abgrenzung der einem Staat in besonderer Weise verknüpften Menschen von den Fremden im staatlichen wie im Völkerrecht. Forderungen nach völkerrechtlicher Anerkennung des Rechtsinstituts einer landesrechtlich etablierten Staatsangehörigkeit läßt das als naheliegend erscheinen. Gleichwohl sind solche Forderungen erst in der jüngeren Völkerrechtspraxis aufgetreten, mit der entsprechenden Geraer Forderung Honeckers⁶ etwa. Doch ist nicht jede Wirkungseinheit, die landesrechtlich als „Staat“ mit einer „Staatsangehörigkeit“ ausgestattet ist, auch völkerrechtlich Staat. Bundesstaatliche Verfassungen, welche den Gliedstaaten partielle Völkerrechtssubjektivität verweigern, belegen es. Ebenso die Existenz nicht anerkannter de facto-Regime wie die „Republik Nord-Zypern“ nach der einseitigen „Unabhängigkeitserklärung“ von 1983⁷. Wenn hier Staatsangehörigkeit zunächst notwendig relativ, nur landesrechtlich bedeutsam, völkerrechtlich aber irrelevant bleiben sollte, können Anerkennungen dem Wunsch des betreffenden „Staates“ entsprechend Abhilfe schaffen?

Das hängt nicht nur von der Art des noch zu untersuchenden Zusammenhanges zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbegriff im Völkerrecht ab. Im staatlichen wie im Völkerrecht wird die Staatsangehörigkeit zur Anknüpfung verschiedenartigster Rechte und Pflichten zwischen den Rechtssubjekten der jeweiligen Rechtsordnung verwandt. Für manchen wissenschaftlichen Betrachter besteht sie überhaupt nur als Inbegriff der an sie geknüpften Rechte und Pflichten. Die Existenz einer „isolierten“, gleichsam von allem materiellen Gehalt gereinigten Staatsangehörigkeit wäre damit unmöglich und könnte so auch kaum Gegenstand völkerrechtlicher Anerkennung werden. Frucht solcher Erwägungen könnte vielleicht die Umstellung der Anerkennungsforderung mit dem Ziel einer „Respektierung“ der DDR-Staatsbürgerschaft sein, wie sie aus dem ZK der SED 1985 im Neuen Deutschland⁸ formuliert worden ist, im wesentlichen mit Betonung des ausschließlichen eigenen Schutzrechts und der ausschließlich eigenen Personalhoheit gegenüber DDR-Bürgern. Solcherart die Staatsangehörigkeit mit den an sie geknüpften Rechten und Pflichten identifizierende Betracht-

6 Neues Deutschland v. 14. 10. 1980, S. 4 (auch in DArch 1980, 1225); s. ferner Neues Deutschland v. 20. 6. 1985, S. 2 (Leserbriefaktion); dazu *Seiffert*, ROW 1981, 193.

7 Dazu *Flory*, AFDI 1984, 177 ff., 180 f.; *Plooy*, Internationale Spectator 39 (1985), 311, 313. — Zur britischen Staatenpraxis vgl. BYIL 54 (1983), 384 f.; 55 (1984), 287; 56 (1985), 420, 422.

8 V. 30. 1. 1985, S. 5 (auch in DArch 1985, 324 ff.); s. auch *Weichert*, Neues Deutschland v. 19. 9. 1984, S. 2. Dazu die Bundesregierung im Deutschen Bundestag, BTDRs. 10/3023; s. ferner *Seiffert*, DArch 1985, 229; v. *Mangoldt*, in: Materialien zu Deutschlandfragen 1985/86, 273 ff.

tungsweise würde freilich zu einer fast vollständigen Auflösung eines allgemeinen Begriffes der Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts führen. Denn die im zwischenstaatlichen Verkehr mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit verknüpften Rechtsfolgen sind offenbar ganz unterschiedlich, je nach der völkerrechtlichen Stellung des betroffenen Staates.

Die Anerkennungs-/Respektierungsforderung könnte aber auch anders gemeint sein: nicht im Sinne der Bestätigung einer Staatsangehörigkeit nebst Rechtsfolgen, gleichsam einer materiell aufgeladenden Staatsangehörigkeit, sondern als Forderung nach der Anerkennung bestimmter als mit dem Bestand einer Staatsangehörigkeit notwendig verbunden gedachter einzelner Rechte und Pflichten im Verkehr zwischen den beteiligten Völkerrechtssubjekten. Ob dies noch etwas mit dem Gegenstand Staatsangehörigkeit zu tun hätte, kann ebenfalls nur nach Klärung des Inhalts des Staatsangehörigkeitsbegriffes beurteilt werden, hängt es doch nicht zuletzt davon ab, ob es überhaupt notwendig mit der Staatsangehörigkeit verbundene Rechte und Pflichten gibt.

Eine unvermeidlich stark verkürzende tour d'horizon durch die Verwendung der Staatsangehörigkeit im Landesrecht und im Völkerrecht erscheint mir daher als das erste Gebot. Zugleich muß diese Umschau den Blick für die Beziehungen zwischen einer landesrechtlich verliehenen und völkerrechtlich relevanten Staatsangehörigkeit, bzw. ihren zwischenstaatlichen Wirkungen, schärfen und zu Aussagen über die schon berührte Frage führen, ob die völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit eines Menschen ihren Grund in der Anerkennung der landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsverleihung durch andere Staaten hat oder doch wenigstens haben kann.

Effektivitätsfragen werden sich dabei von selbst aufdrängen. Systematisch zu unterscheiden sind sie vor allem danach, ob es um die Voraussetzungen international „wirksamer“ Staatsangehörigkeitsverleihung geht oder die zwischenstaatliche Wahrnehmung solcher Rechte oder Pflichten, die üblicherweise mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind, wie z. B. die Ausübung diplomatischen Schutzes.

I. Zur Staatsangehörigkeit im staatlichen Recht

1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff

Zu den Grundsatzstreitigkeiten über die Staatsangehörigkeit gehört diejenige über ihren Begriff und ihr Wesen. Ist sie ein umfassendes Rechtsverhältnis, aus dem notwendig Rechte und Pflichten erwachsen, ohne solche Rechte und Pflichten nicht denkbar, wie eine immer noch verbreitete Auf-

fassung annimmt⁹? Oder ist sie ein Bereitschaftsstatus¹⁰, ein durch Rechtsnormen begründeter rechtlicher Zustand der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staatsverband, ein Status, mit dessen Besitz Rechtsfolgen verknüpft werden können, nicht aber notwendigerweise verknüpft werden müssen?

Das Anhalten der Kontroverse kommt keineswegs von ungefähr. Die Verschiedenartigkeit der Verwendungen des Staatsangehörigkeitsbegriffs in den staatlichen Rechtsordnungen scheint nämlich mal der einen Seite, mal mehr der anderen recht zu geben. *Van Panhuys* hat deshalb die Staatsangehörigkeit im Sinne eines Sowohl-als-auch, eines Nebeneinander der Deutungen als Bereitschaftsstatus und als Rechtsverhältnis verstehen wollen¹¹. Dabei hat er keineswegs übersehen, daß die Deutungen einander systematisch ausschließen, weil eine Definition das Vorhandensein bestimmter Rechtsfolgen ja nicht gleichzeitig für begriffswesentlich und für definitivisch irrelevant erklären kann.

Staatliche Rechtsordnungen können sich bei der Verwendung des Staatsangehörigkeitsbegriffs auf die eigene Staatsangehörigkeit beziehen oder auf fremde, oder auf den Mangel einer jeden Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit). Staatliche Normen können den Besitz der Staatsangehörigkeit selbst betreffen, d. h. ihren Erwerb und Verlust; sie können aber auch Staatsangehörigkeit zum Tatbestandsmerkmal eines Sollenssatzes machen und an ihr Vorhandensein Rechtsfolgen anknüpfen; Rechte wie das Wahlrecht oder Pflichten wie die Wehrpflicht; dabei braucht die Staatsangehörigkeit keineswegs das einzige Tatbestandsmerkmal zu sein; die Rechtsfolge kann vom Vorhandensein weiterer abhängen, z. B. einem inländischen Wohnsitz, oder die Rechtsfolge kann in das Ermessen des Staates gestellt sein, wie die Erteilung eines Nationalpasses, wenn nach der betreffenden Rechtsordnung keine Ausreisefreiheit besteht.

Sind solche Rechtsfolgen an den Besitz der eigenen Staatsangehörigkeit des regelnden Staates geknüpft, könnte das als Stütze für das Verständnis der Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis gelten, jedenfalls wenn man die Notwendigkeit der Anknüpfung wenigstens irgendeiner Rechtsfolge an die Einführung einer „eigenen“ Staatsangehörigkeit in die Rechtsordnung hin-

9 Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, Einl. I, Rn 3; *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Randelzhofer*, Art. 16 GG Rn 8 f.; *Bonner Kommentar-Kimminich*, Art. 16 GG (Drittbearbeitung), Rn 6 ff.; *Kopp*, VwGO, § 43, Anm. 3. Unklar *White* und *Hampson*, ICLQ 30 (1981), 247.

10 So *Wengler*, FS Schätzel, 1960, 545; *ders.*, in: *Zieger* (Hrsg.), Fünf Jahre Grundvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts, 333; *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl., 1962, 29 f.; *Ko Swan Sik*, NYIL 1982, 102; *Maury*, in: *Répertoire de droit international IX* (1931), S. 239 ff., „Nationalité“, §§ 16, 17; *v. Mangoldt*, StAZ 1983, 220.

11 Vgl. *van Panhuys*, The Rôle of Nationality in International Law, 1959, 21 et passim.

zudenkt. Wozu, kann sich ausschließlich auf den unmittelbar greifbaren Zweck gerichtetes Rechtsdenken immerhin fragen, sollte die Differenzierung zwischen eigenen Staatsangehörigen und Staatsfremden sonst dienen, wenn sich unmittelbar greifbare Rechtsfolgen anders nicht erkennen lassen? Mit der gleichen Logik übrigens — und vielleicht noch etwas mehr Berechtigung — würden auch fremde Staatsangehörigkeiten für die Rechtsordnung dritter Staaten zum Rechtsverhältnis, wenn diese für fremde Staatsangehörige eine gewisse Ausreisefreiheit oder sonst einen rechtlichen Mindeststandard vorsehen und wenn man damit die Vorstellung der Notwendigkeit — aus den Anforderungen des völkerrechtlichen Fremdenrechts — verbindet. Ja selbst der Status des Menschen wird bei diesem Ansatz zum „Rechtsverhältnis“, wenn man aus menschen- bzw. naturrechtlichem Denken staatliche Ordnungssysteme als Rechtsordnung im eigentlichen Sinne nur dann akzeptieren will, wenn sie dem Menschen einen Mindeststandard an Rechten garantieren.

Kehrt man von dieser Erkenntnis noch einmal zur Frage nach dem Sinn der Differenzierung zwischen eigenen Staatsangehörigen und fremden zurück, ergibt sich eine gänzlich anders geartete Lösungsmöglichkeit. Die eigene Staatsangehörigkeit könnte nicht als Rechtsverhältnis, nicht als notwendig mit bestimmten Rechten und Pflichten des Menschen verbundenes Verhältnis der Zugehörigkeit zu einem Staat erscheinen, sondern als der Zustand der Abwesenheit derjenigen Rechtsfolgen, welche den Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit z. B. im Aufenthaltsstaat erst zum Rechtsverhältnis machen! Der Einschub des Status des Staatenlosen zwischen den des eigenen und den des fremden Staatsangehörigen verändert das Ergebnis keineswegs notwendig. Denn einerseits kann staatliches Recht für die eigenen Zwecke diejenigen Menschen, welche von keinem Staat als Staatsangehörige beansprucht werden, den eigenen Staatsangehörigen in jeder Beziehung gleichstellen, ohne sie damit zu Staatsangehörigen zu machen. Die Flüchtlingsgesetze der deutschen US-Zonen-Länder, die aufgenommenen volksdeutschen Staatenlosen eine Stellung gaben, „als ob“ sie deutsche Staatsangehörige wären, belegen es. Ebenso die verschiedenartigen Maßnahmen zur Linderung des Schicksals der Staatenlosen in den verschiedenen Rechtsordnungen, etwa das deutsche Gesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer. Andererseits kann durch staatliche Norm zu Lasten eigener Angehöriger durchaus angeordnet sein, sie in jeder Beziehung so zu behandeln, als ob sie Ausländer wären, ohne sie damit auszubürgern. So hat es ein portugiesisches Gesetz für solche Personen bestimmt, die als Staatsangehörige eines anderen Staates anzusehen waren und sich in diesem Staat aufhielten¹². Eine vergleichbare Regelung enthalten die 1868 zwischen ver-

12 Vgl. den Bericht *Rundstein*, Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law, C. 196 M. 70.1927.V, in: *Rosenne* (Hrsg.), League of Nations, Committee of Experts, Bd. II, S. 50.

schiedenen deutschen Staaten und den USA abgeschlossenen Bancroft-Verträge¹³; ob ihre Regelung nur die Rechte- und Pflichtenstellung der betroffenen Deutschen berührte oder auch ihre Staatsangehörigkeit, ist erst 1870 vom deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz im letzteren Sinne entschieden worden. Ebenfalls hierher gehört Art. 3 des British Nationality Act 1948, der bestimmte britische Staatsangehörige von der für Briten normalerweise vorgesehenen Strafhoheit ausnimmt und sie nur denjenigen Strafrechtsvorschriften unterwirft, die auch gegenüber „Ausländern“ gelten¹⁴. *Wengler* hat darin eine Befreiung von der britischen Personalhoheit gefunden¹⁵, hinzuzufügen wäre die Feststellung, daß einem großen Teil der betroffenen britischen Staatsangehörigen durch die spätere Gesetzgebung auch noch das Niederlassungsrecht im Vereinigten Königreich genommen worden ist.

Diese durchaus verbreitete Praxis eignet sich keineswegs als Beleg dafür, die Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis zu definieren. Allenfalls könnte man von einer Art suspendierter Staatsangehörigkeit sprechen. Ein solches Rechtsinstitut ist den betroffenen Rechtsordnungen aber unbekannt und kann ihnen durch bloße wissenschaftliche Schlußfolgerung wohl kaum unterschoben werden.

2. Funktionelle und allgemeine Staatsangehörigkeit. *Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit*

Wenn staatliche Normen Rechtsfolgen an den Besitz der eigenen Staatsangehörigkeit anknüpfen, ohne selbst anzuordnen, welche Menschen den vorausgesetzten Status haben sollen, bedarf es des Rückgriffs auf weitere Normen, um den persönlichen Anwendungsbereich der gedachten Rechtsfolgen abzugrenzen. Nötig ist also gleichsam ein Kanon von Definitionsnormen, welche bestimmen, was als Staatsangehörigkeit und wer als Staatsangehöriger anzusehen ist. Dabei sind grundsätzlich zwei Systeme denkbar. Durch besondere Regelung kann für die Zwecke eines oder mehrerer bestimmter Gesetze im Blick auf deren Rechtsfolgen eine besondere Abgrenzung des Kreises der Betroffenen vorgenommen werden. So hat Art. 9 Abs. 2 Nr. 5 des Familienrechtsänderungsgesetzes¹⁶ für das deutsche bürgerliche

13 Dazu *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 36 RuStAG, insbes. Rn 1.

14 Vgl. *Laws Concerning Nationality* (Fn 4), S. 468 ff.; dazu *Parry*, BYIL 30 (1953), 277 ff., bes. 278.

15 *Wengler*, Völkerrecht, 1964, Bd. II, 988 Fn 4; *Wengler* scheint die Betroffenen allerdings nicht für britische Staatsangehörige zu halten, sondern für Personen mit bloßem Inländerstatus nach dem internen Recht des Vereinigten Königreichs, vgl. *ders.*, Völkerrecht, Bd. I, 595 Fn 1 (noch deutlicher in: FS Schätzkel, 555 Fn 16). Das ist jedoch zumindest hinsichtlich der Citizens of Eire mit besonderer Verknüpfung zum Vereinigten Königreich unrichtig, vgl. *C. Joseph*, Nationality and Diplomatic Protection, 214 i. V. m. 122, ferner 158 ff., 213 ff., 219 f.; vgl. auch *Makarov* (Fn 10), 37.

16 BGBl. 1961 I, 1221.

und Verfahrensrecht angeordnet, daß als „Staatsangehörigkeit“ die Deutscheneigenschaft im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (also unter Einbeziehung der Statusdeutschen) zu verstehen sei. Eine nicht wenig verbreitet gewesene Auffassung hat dies darin bestärkt, die im Inland aufgenommenen volksdeutschen Vertriebenen weiterhin für eine besonders qualifizierte Art von Staatenlosen zu halten¹⁷. Wollte man diesen Standpunkt teilen, hätte man es hier mit der angesprochenen Form der „Staatsangehörigkeit“ nur für einen begrenzten Zweck zu tun. Man bezeichnet sie allgemein als *funktionelle Staatsangehörigkeit*¹⁸.

Gewöhnlich bedeutet die tatbestandliche Anknüpfung einer Norm an die „Staatsangehörigkeit“ jedoch keine derart spezielle Verweisung, sondern ist als Anknüpfung an denjenigen Normenkomplex gemeint, der Erwerb und Verlust des im allgemeinen als „Staatsangehörigkeit“ bezeichneten Status regelt. Man nennt ihn deshalb auch *allgemeine Staatsangehörigkeit*¹⁹. Bei ihrer Regelung fehlt die bei der funktionellen Staatsangehörigkeit zu beobachtende Verknüpfung mit dem Gedanken an bestimmte Rechtsfolgen. Sie erscheint von solchen Folgerwägungen gänzlich gereinigt. Darin liegt der Sinn ihrer Bezeichnung als Bereitschaftsstatus, die Verneinung jeder Interpretation als Rechtsverhältnis begründet²⁰.

Was für einen bestimmten Staat als allgemeine Staatsangehörigkeit anzusehen ist, und welche Normenkomplexe dem allgemeinen Staatsangehörigkeitsrecht zugerechnet werden müssen, bedarf bisweilen näherer Prüfung. Denn es kann mehrere nebeneinander bestehende, nicht nur für die Zwecke bestimmter Gesetze erlassene Systeme staatlicher Zuordnung eines Menschen geben. Die Statusdeutscheneigenschaft des Art. 116 Abs. 1 GG, die inzwischen fast durchweg als „gleichberechtigte“ zweite Seite der deutschen Staatsangehörigkeit gesehen wird²¹, belegt das. Viel komplizierter noch sind die Verhältnisse im Vereinigten Königreich mit den verschiedenen Status, welche der British Nationality Act 1981²² eingeführt hat. Bei näherer Betrachtung ergibt sich weiter, daß eine Rechtsordnung den allgemeinen Staatsangehörigkeitsbegriff selbst in unterschiedlichem Sinne verwenden

17 Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 2 Art. 116 GG, Rn 9 f.

18 S. statt vieler *Makarov* (Fn 10), 12 f.

19 Vgl. statt vieler *Makarov* (Fn 10), 11, 12 et passim.

20 Ein typisches Beispiel bietet der British Nationality Act 1981, bei dem das Konzept der gemeinsamen Nationality mit keinerlei Folgerechten verknüpft gedacht ist, während in Bezug auf die British Citizenship wenigstens das Niederlassungsrecht als angeknüpft erscheint, vgl. *Turpin*, British Nationality, in: The Cambridge-Tilburg Law Lectures, 5 th Series 1982, 1986, 219 f.

21 Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 2 Art. 116 GG, Rn 7, 10 f., Einl. V Rn 160 ff.

22 1981 c. 61; Abdruck z. B. in: Halsbury's Statutes of England³, Current Statutes Service 1981 (c. 61); deutsche Übersetzung: StAZ 1983, 222; dazu m. w. H. *Turpin* (Fn 20), 183 ff., 219 ff.; v. *Mangoldt*, StAZ 1983, 220 ff.

kann, zum Teil als alle Regelungssysteme allgemeiner Staatsangehörigkeit umfassenden Begriff, zum anderen Teil als engen technischen Begriff im Rahmen nur eines der Regelungssysteme; als Beleg mag Art. 73 Nr. 2 GG dienen, welcher als „Staatsangehörigkeit“ sowohl die Statusdeutscheiengenschaft als auch die „deutsche Staatsangehörigkeit“ im technischen Sinne der Verordnung von 1934 der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuweist²³.

Der Gesamtkomplex der Normen für die allgemeine Staatsangehörigkeit regelt sie als Bereitschaftsstatus. Rechtsfolgen des Status' sind nicht Gegenstand der Regelung, auch nicht als für den Status essentiell mitgedacht²⁴. Denn sonst würde seine Eignung zu umfassender Verwendung als Anknüpfungsbegriff in der übrigen Rechtsordnung gefährdet, weil bereits nicht mehr „Staatsangehöriger“ sein könnte, wer auch nur einer der als essentiell gedachten Rechtsfolgen entbehrt. Staatsangehörigkeitsrecht ist, unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfolge, des Besitzes der Staatsangehörigkeit, gleichsam technisch, abstrakt. Gleichwohl braucht es keineswegs durchweg auf eine rein formale Konzeption der Staatsangehörigkeit festgelegt zu sein. In den Tatbestand von Staatsangehörigkeitsnormen können durchaus Gesichtspunkte einfließen, hinter denen sich ein materielles Konzept der Staatsangehörigkeit verbirgt, ihr Verständnis als Bereitschaftsstatus nebst Rechtsfolgen, zumeist übrigens nicht näher bestimmten.

Staatsangehörigkeitsrecht kann die Abwanderung zum Staatsangehörigkeitsverlustgrund machen. Auch in Deutschland hat es ihn mehrfach gegeben²⁵. Dahinter steht der Gedanke, daß der Abgewanderte bisher mit der

23 Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 2 Art. 73/74 GG, Rn 6 ff., 12.

24 Daß die deutsche Rechtsprechung Klagen auf Feststellung der Staatsangehörigkeit als Verfahren gemäß § 43 VwGO zur Feststellung des Bestandes eines „Rechtsverhältnisses“ behandelt und zuläßt (s. bes. BVerwG, DVBl. 1985, 966, 968; StAZ 1986, 139; weitere Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt* — Fn 9 —, 1 § 39 RuStAG, Rn 10), nötigt nicht zu einem abweichenden Urteil. Etwaige Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit sind bei keinem der Fälle mitgedacht worden. Wenn gleichwohl die Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis angesehen worden ist, als die aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person (BVerwGE 14, 235, 236), so zielt das auf die rechtliche Beziehung der Mitgliedschaft der betreffenden Person im deutschen Staatsverband; vgl. dazu auch weiter unten im Text bei I. 4. Man findet sich damit bei der „vermittelnden“ Auffassung *Makarovs* (— Fn 10 —, S. 19 ff., 27—28; ebenso *Verzijl*, *International Law in Historical Perspective*, Bd. V, *Nationality* . . ., 1972, S. 5, 7; weitere Hinweise bei *Makarov/v. Mangoldt* — Fn 9 —, Einl. I Rn 3), nach der die Staatsangehörigkeit ein Rechtsverhältnis ist, innerhalb dessen die Eigenschaft der Einzelperson als Subjekt dieses Rechtsverhältnisses einen rechtlichen Status dieser Person bildet. Auch dabei wird gerade nicht auf die begriffliche Notwendigkeit der Verbindung irgendwelcher Folgerechte oder Folgepflichten mit der Staatsangehörigkeit abgehoben, sondern nur auf einen Rechtszustand (Status) des Einzelnen, in dem sich die Möglichkeit solcher Anknüpfungen ergibt.

25 Vgl. *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 17 RuStAG, Rn 1, 20.

Staatsangehörigkeit verbundene Rechte bzw. Pflichten tatsächlich oder sogar gesetzlich nicht mehr wahrnehmen kann, die Staatsangehörigkeit also zum bloß noch formalen Bande würde. Gibt es diesen Verlustgrund allerdings nicht, wie oft, kann sie es tatsächlich werden und belegt dann jedenfalls die Unrichtigkeit der Konstruktion als Rechtsverhältnis.

Auch der Erwerb fremder Staatsangehörigkeit kann als Verlustgrund in das Staatsangehörigkeitsrecht des bisherigen Heimatstaates eingeführt sein. Das bezieht sich zumeist auf die allgemeine Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus des neuen Heimatstaats. Obwohl es der einfache Begriff nicht ausweist, kann aber auch nur eine solche gemeint sein, die dem Erwerber wenigstens die Chance der Anknüpfung tatsächlicher und rechtlicher Beziehungen zu seiner neuen Heimat läßt, so wie sie allgemein für Staatsangehörige üblich sind. Bei den nach wie vor international anerkannten Baltischen Republiken ist das nicht möglich seit ihrer Annexion durch die Sowjetunion²⁶. Bewirkt, wie in der BR Deutschland, der Besitz einer solchen Staatsangehörigkeit nicht den Verlust der bisherigen²⁷, zeigt dies, daß die fremde Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff für den Staatsangehörigkeitsverlust wenigstens der Tendenz nach als Rechtsverhältnis gedacht ist.

Sollen Staatsangehörigkeitsverlusttatbestände praktikabel bleiben, können sich die Staatsangehörigkeitsrechte wegen der starken Relativität und des fließenden Bestandes möglicherweise mit einer fremden Staatsangehörigkeit verbundener Rechte und Pflichten hier nicht zu weit vorwagen. Man mag noch daran denken, insoweit auch die „Staatsangehörigkeit“ nicht anerkannter Staaten außer Betracht zu lassen, weil der Staatsangehörige eines anerkannten Staates mit dem Wechsel einem international viel „schwächeren“ Status überlassen würde — bei möglicherweise völkerrechtswidriger Staatsangehörigkeitsverleihung wird man aber viel eher dazu neigen, den möglichen Mangel internationaler Opposabilität zu ignorieren und auf das formale Band fremder Staatsangehörigkeit abzustellen²⁸. Wo aber nicht von vornherein aus abstrakter Betrachtung klar ist, daß sich bei materieller Durchleuchtung die neue Staatsangehörigkeit als im wesentlichen bar jeder Rechte- und Pflichtenanknüpfung erweisen würden, wird angesichts der Notwendigkeit formaler Klarheit und späterer Nachvollziehbarkeit auch der Staatsangehörigkeitsverlustvorgänge kaum „hinter die Kulissen“ des neu erworbenen Bereitschaftsstatus‘ geschaut werden können.

26 Dazu *Schätzkel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 254; siehe auch *Meissner*, in: *Meissner/Zieger* (Hrsg.), Staatliche Kontinuität unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage Deutschlands, 1983, 73 ff., bes. 82; *ders.*, Die Sowjetunion, die Baltischen Staaten und das Völkerrecht, 1956, bes. 286 ff., 305 f.

27 Vgl. *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 25 RuStAG, Rn 24 f., 2 Art. 16 GG, Rn 22. Die palästinensische Staatsangehörigkeit wird nach deutscher Verwaltungspraxis ebenso behandelt.

28 Vgl. dazu das Schweizerische Bundesgericht im Falle *Jappi*, ILR 27, S. 236 ff.

Bei Bestimmungen zum Ausschluß von Staatenlosigkeit wie dem § 24 RuStAG, nach dem eine Entlassung als nicht erfolgt gilt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb Jahresfrist seit der Entlassung erworben hat, wird dementsprechend nur darauf geachtet, daß der beabsichtigte Staatsangehörigkeitserwerb tatsächlich erfolgt ist, nicht hingegen, ob dem Entlassenen nunmehr besondere Rechte oder Pflichten in seinem neuen Heimatstaat zustehen²⁹. Entlassung in eine im Einzelfall ausschließlich formelle Staatsangehörigkeit, oder anders herum: de facto-Staatenlosigkeit, ist hier theoretisch durchaus möglich und würde auch nicht gegen völkerrechtliche Pflichten der BR Deutschland verstoßen, weil sie sich mit dem UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit nur zum Ausschluß neuer de iure-Staatenlosigkeit verpflichtet hat.

Wer hier ein anderes Ergebnis herbeiführen wollte, müßte sich auf konkrete Einzelprüfung und Qualitätsbewertungen in Bezug auf die angestrebte Staatsangehörigkeit einlassen — und er müßte über taugliche Bewertungsmaßstäbe verfügen gegenüber einer Staatengesellschaft mit vielfach gespaltenen Vorstellungen über das, was den eigenen Staatsangehörigen an Rechten gewährt werden kann und was ihnen an Pflichten aufzuerlegen ist.

3. Fremde Staatsangehörigkeiten im Landesrecht des Forumstaates

Die Übersicht über die vielfältigen Verwendungen des Staatsangehörigkeitsbegriffes im Landesrecht wäre unvollständig, würde nicht auch der Möglichkeit gedacht, selbst fremde Staatsangehörigkeiten als bloß funktionelle, für die Zwecke eines bestimmten Gesetzes in das eigene Recht einzuführen. Makarov erwähnt die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung, die problemlos bei der Handhabung von Einwanderungskontingenten bestimmte Ostasiaten als „Staatsangehörige“ anderen als ihren rechtlichen Heimatstaaten zurechnen konnte³⁰. Näher liegt für uns aus dem Bereich der Maßnahmen gegen Feindstaatsangehörige das angelsächsische Prinzip, während des Krieges den Verlust einer Feindstaatsangehörigkeit nicht zu berücksichtigen und sich deshalb in Feindvermögens- oder Internierungsmaßnahmen nicht stören zu lassen³¹. Man macht damit für die Zwecke der Feindgesetzgebung Menschen zu Staatsangehörigen eines Feindstaates, die es nach dessen allgemeinem Staatsangehörigkeitsrecht, das üblicherweise auch im Forumstaat berücksichtigt würde, gar nicht mehr sind.

29 Vgl. *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 24 n. F. RuStAG, Rn 6; § 18 RuStAG, Rn 7.

30 *Makarov* (Fn 10), 13.

31 Dazu auch *Makarov*, *Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts*, 1. Aufl., 1947, 66—68; *Verzijl* (Fn 24), 45; *Brownlie*, *BYIL* 39 (1963), 347 f.; ferner US District Court, *S. D. N. Y.*, AD 1947, No 47.

Es gibt zahlreiche weitere Konstellationen, in denen Menschen von staatlichen Instanzen im Rahmen und für die Zwecke der eigenen Rechtsordnung als Staatsangehörige eines Staates behandelt wurden, dem sie schon lange nicht mehr angehörten oder den es nach der Praxis der auswärtigen Organe des Forumstaates gar nicht gab³². Ebenso gibt es umgekehrt viele Fälle, in denen im Forumstaat eine Staatsangehörigkeit außer acht gelassen wurde, obwohl sie nach dem sonst im Allgemeinen beachteten Staatsangehörigkeitsrecht des Heimatstaates bestand und üblicherweise auch berücksichtigt würde³³. So mancher dieser Fälle findet sich in einschlägigen Völkerrechtsrepertorien oder -fallsammlungen. Ich zweifle angesichts der Möglichkeit, daß man es mit nur funktioneller fremder Staatsangehörigkeit zu tun haben könnte, ob alle diese Fälle wirklich völkerrechtlich relevant sind. Betroffen sind neben den nationalrechtlichen Bereichen der Feindmaßnahmen und der Verlustgründe des eigenen Staatsangehörigkeitsrechts³⁴ insbesondere das IPR, die Gerichtsbarkeit des Forumstaats und sonstige Aspekte des Prozeßrechts³⁵, ferner etwa Fragen des Ausländerrechts³⁶.

Aus rein völkerrechtlicher Perspektive wird mancher manches an den jeweils incidenter getroffenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Feststellungen auszusetzen haben, je nach seinem Standpunkt über die Inhalte des für die Staatsangehörigkeit maßgeblichen Völkerrechts. Dennoch ist völkerrechtlich gegen diese Praxis nur selten etwas zu erinnern.

Bisweilen wird ausdrücklich klargestellt, daß aus völkerrechtlicher Sicht durchaus „zweifelhafte“ Aussagen über die fremde Staatsangehörigkeit eines Menschen nur für die Zwecke eines bestimmten Gesetzes (z. B. eines Internierungsgesetzes)³⁷, also ausschließlich für innerstaatliche Zwecke getroffen werden. Bedenklich wäre das nach dem jeweiligen Zusammenhang nur, wenn es völkerrechtliche Regelungen gäbe, welche die Betroffenen bei

32 Dahinter kann das Ziel stehen, Nachteile, insbes. privatrechtlicher Natur, für die betroffene Bevölkerung zu vermeiden, vgl. das Namibia-Gutachten, ICJ Reports 1971, 55, 56; dazu auch Separate Opinion Petré, ebda 134, 135; siehe ferner Crawford, *The Creation of States in International Law*, 1979, 124 f.; Verdross, *Völkerrecht*, 5. Aufl., 1964, 244 f.; Wengler, RGRK, IPR, 12. Aufl., 1981, 252; ferner NYIL 1970, 133.

33 Vgl. statt vieler Wengler (Fn 32), 250 ff.; ferner z. B. Whiteman, *Digest of International Law*, II, 655; US District Court, S. D. N. Y., AJIL 50 (1956), 139.

34 Vgl. VG Köln, DVBl. 1978, 510; OVG Münster, IPRspr. 1978, Nr. 201 b.

35 Vgl. z. B. Tribunal Correctionnel d'Arras, JDI (Clunet) 50 (1923), 833; ferner Kiss, *Répertoire français de Droit international public*, II, No 456 (Tribunal civil de Lyon); Neumayer, *Internationales Verwaltungsrecht*, Bd. IV, 1936, 161; Charpentier (Fn 2), 24 ff.; ferner das Material bei Makarov (Fn 10), 177 ff. und bei Chen (Fn 2), 150 ff.

36 Vgl. US v. Ushi Shiroma, 123 Fed. Supp. 145 = *American International Law Cases*, I, 1971, S. 320.

37 Vgl. US District Court (S. D. N. Y.), US ex rel. Zeller v. Watkins, AD 1947, No. 47; US Circuit Court of Appeals (2nd), US ex rel. Schwarzkopf v. Uhl, AD 1943—45 No. 54. — Wie hier Brownlie, *Principles of Public International Law*, 3. Aufl., 1979, 405 f.

völkerrechtlich „richtiger“ Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit von den entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen freihalten wollten³⁸. Art. 44 des IV. Genfer Rotkreuzabkommens über den Schutz von Zivilpersonen von 1949 könnte sich als solche Vorschrift erweisen; sie verpflichtet (nur!) die Vertragsstaaten, Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung genießen, nicht lediglich aufgrund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Feindstaat als feindliche Ausländer zu behandeln. Doch selbst nach dieser Vorschrift kommt es auf die bloße Frage der Staatsangehörigkeit gar nicht an, im übrigen hat sie gegenüber den Internierungsmaßnahmen des 2. Weltkrieges bestimmt nicht gegolten.

Die Anknüpfung des Verlustes der eigenen Staatsangehörigkeit an eine „völkerrechtlich dubiose“ (etwa die an die „Staatsangehörigkeit“ von de facto-Regimen, eines „Fürstentums Sealand“³⁹ oder faktisch ausgelöschter Staaten), könnte höchstens vertragliche Pflichten nach dem UN-Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit verletzen. Dafür müßte geklärt sein, was völkerrechtlich unter dem Mangel an de iure-Staatsangehörigkeit zu verstehen ist⁴⁰.

Für staatsangehörigkeitsrechtliche Anknüpfungen des IPR schließlich ist häufig darauf hingewiesen worden, daß die staatlichen Rechte jeweils regelmäßig frei wären, auch andere Anknüpfungspunkte zu wählen⁴¹, Wohnsitz, Aufenthalt etc.

38 Vgl. z. B. *Wengler*, FS Schätzel, 556; *Stoll*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 4, 147 m. Fn 44. Entgegen *Stoll* dürfte auch *Makarov*, Allgemeine Lehren (nunmehr 2. Aufl.), 59 f., keine vollständig abweichende Auffassung vertreten haben; s. seine Ausführungen zur funktionellen Staatsangehörigkeit ebda 60 ff. und (umfangreicher) in der 1. Aufl. der Allgemeinen Lehren, S. 61 ff. Allerdings führt ihn seine Stellungnahme gegen einen autonomen Anknüpfungsbegriff der Staatsangehörigkeit, die nur spezielle (aber eben z. T. doch wohl auch autonome!) Anknüpfungsbegriffe konzederen will (vgl. bes. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 4, 154, 155), wohl notwendig zu der Auffassung, selbst für die Zwecke bloß internen Rechts könne fremdes Staatsangehörigkeitsrecht nur bei völkerrechtlicher Anerkennung des betreffenden Staates angewandt werden (vgl. Allgemeine Lehren², 177 ff.). Der Gesichtspunkt der funktionellen Staatsangehörigkeit ist dabei übergangen, ebenso bleiben erhebliche Teile staatlicher Praxis unberücksichtigt (die *Makarov*, a. a. O., 178, z. T. selbst berichtet).

39 Vgl. VG Köln, DVBl. 1978, 510; OVG Münster, IPRspr. 1978, Nr. 201 b.

40 Unhaltbare Vermischung von de iure- und de facto-Staatenlosigkeit beim Tribunale di Milano, Italian Yearbook of International Law V (1980/81), 258, 260; siehe dagegen den Bericht *Cordova* zur Verminderung der de facto-Staatenlosigkeit, ILCY 1954 II, S. 30 §§ 35 ff., S. 38 Art. 4; ferner Weis, ICLQ 11 (1962), 1085 f.; *Whiteman*, Digest of International Law, VIII, 84 f.; *Hudson*, ILCY 1952 II, S. 17.

41 *Stoll*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 4, S. 147 f., mit Fn 50; *Van Panhuys* (Fn 11), 149. S. auch oben Fn 38.

Für sonstige öffentlichrechtliche Bezugnahmen auf fremde Staatsangehörigkeiten gilt meist ähnliches⁴². Dann läßt es sich völkerrechtlich aber auch nicht beanstanden, wenn im Forumstaat auf eine „falsch verstandene“ (für die Zwecke des Forumstaats funktionelle!) fremde Staatsangehörigkeit zurückgegriffen wird.

Clive Parry hat in seiner treffenden Studie: *The Duty to Recognize Foreign Nationality Laws* für die Festschrift Makarov⁴³ nachgewiesen, wie wenig für die Zwecke der eigenen Rechtsordnung Staaten fremde Staatsangehörigkeitsrechte („richtig“) berücksichtigen, wie wenig sie völkerrechtlich zu solcher Rücksichtnahme angehalten sind. Eine andere Beurteilung drängt sich nur auf, wenn Staaten völkerrechtlich gehalten sind, Staatsangehörige bestimmter fremder oder allgemein fremder Staaten innerstaatlich in einer bestimmten Weise zu behandeln⁴⁴, z. B. bei der Arbeiterunfallversicherung⁴⁵, der Befreiung von Prozeßkostenvorschüssen⁴⁶ oder nach internationalprivatrechtlichen Staatsverträgen⁴⁷. Hier kann es auf eine völkerrechtlich einwandfreie Feststellung fremder Staatsangehörigkeiten ankommen; kann das Bestehen der „Staatsangehörigkeit“ eines völkerrechtlich nicht anerkannten Staates/de facto-Regimes zu verneinen, der richtige Entstehungszeitpunkt für die Staatsangehörigkeit eines neu entstandenen Staates zu beachten, eine völkerrechtlich zweifelhafte Zwangseinbürgerung nicht „anzuerkennen“ sein etc.

Im übrigen ist man für die Frage nach dem Gebot „richtiger“ Feststellung fremder Staatsangehörigkeiten im Forumstaat auf dessen Landesrecht verwiesen, auf staatsrechtliche Konzepte aus Gewaltenteilungserwägungen, Überlegungen, ob die eigene Verfassung „Durchbrechungen“ der Außenpolitik der für die auswärtigen Beziehungen berufenen Staatsorgane⁴⁸ da-

42 Schon deshalb fangen Forderungen, andere Staaten mögen bei internationalprivatrechtlicher oder sonstiger Rechtsanknüpfung die Staatsangehörigkeit des fordernden Staates „anerkennen“ oder „respektieren“, rechtlich nicht, handelt es sich um politische Postulate, mit denen in den *Domaine réservé* des betroffenen Staates eingegriffen wird. Dazu auch Seiffert, ROW 1984, 49 ff., 51, 52, unklar 55 f.

43 ZaöRV 19 (1958), 337 ff.; ders., BYIL 30 (1953), 252/253.

44 Dazu Charpentier (Fn 2), 25 m. Fn 32.

45 Vgl. bei Kiss (Fn 35), No 541 (Cour de Nancy, Urteil vom 13. 4. 1934).

46 Vgl. z. B. Trib. corr. d'Arras, JDI (Clunet) 50 (1923), 833; s. auch Makarov (Fn 10), 177 mit Fn 2.

47 Sofern nicht auch hier an eine funktionelle Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, dazu Makarov, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 4, 154/55.

48 Es ist immer problematisch, wenn ein Staat mit „zwei Zungen“ spricht; siehe dazu Brown, Ann. IDI 38 (1934), 343 (Kommentar zu Art. III); F. A. Mann, *Studies in International Law*, 1973, 395; die Praxis der Staaten versucht daher häufiger, dem entgegenzuwirken. Vgl. bei Makarov (Fn 10), 177 ff.; Chen (Fn 2), 150—152; Balekjian, *Die Effektivität und die Stellung nicht anerkannter Staaten im Völkerrecht*, 1970, 74 et passim; Whiteman, *Digest of International Law*, II, 655 (Klausner v. Levy, 83 Fed. Supp. 599, 600); Stevenson, *Col. Law Rev.* 51 (1951), 710 ff.

durch gestattet, daß für ausschließlich interne Zwecke berufene Staatsorgane nichtanerkannten fremden „Staaten“ und ihren „Staatsangehörigen“ Vorteile gewähren, die es dem fremden Staat am Ende als entbehrlich erscheinen lassen, sich weiter um die eigene Anerkennung zu bemühen und dafür Konzessionen zu machen. Hier ist insbesondere Platz für als staatsrechtlich erkannte Konzepte wie die Act of State-Doktrin⁴⁹ oder in den Wirkungen vergleichbare landesrechtliche Konzepte.

4. Staaten ohne eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung

Bei der Durchleuchtung des Staatsangehörigkeitsbegriffs und seiner landesrechtlichen Verwendungen bin ich bis jetzt vom Vorhandensein gesondert gesetzter Normen landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsrechts zur Abgrenzung der allgemeinen Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus ausgegangen. Dogmatische Erfassung der landesrechtlichen Bedeutung von Staatsangehörigkeit ist aber nicht auf die Existenz eines solchen besonderen, vom betroffenen Staat selbst gesetzten Normenkomplexes angewiesen⁵⁰.

So kann ein aus Staatsteilen verschiedener Vorgängerstaaten gebildeter Neustaat zunächst keine eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung hervorgebracht, sondern zur Abgrenzung der eigenen Staatsangehörigen einfach auf das jeweils örtlich bisher geltende alte Staatsangehörigkeitsrecht der Vorgängerstaaten zurückgegriffen haben. Die ČSR ist nach dem 1. Weltkrieg so verfahren⁵¹, ebenso der Norddeutsche Bund, dessen Verfassung

49 Vgl. US ex rel. Steinvort v. Watkins, 159 Fed. 2nd 50, 51—52 (2nd Cir. 1947), auch bei *Whiteman*, Digest of International Law, II, 691; s. ferner *dies.*, VIII, 49 f. (weitere Fälle ebda); die Konstruktion der Entscheidung ist freilich nicht unproblematisch, wenn nach Völkergewohnheitsrecht die fragliche Staatsangehörigkeitsentziehung gegenüber den USA opposabel war (dazu weiter unten im Text bei III.) und Völkergewohnheitsrecht, soweit es self-executing ist, als Teil des innerstaatlichen Rechts unmittelbar von den Gerichten beachtet werden muß (dazu American Law Institute, Restatement of the Law, Foreign Relations Law, Tentative Draft 1, 1980, § 131, und dazu Reporter's Notes, bes. No. 2, S. 49 ff.). Siehe im übrigen *Mann* (Fn 48), 420 ff.; *Nedjati*, ICLQ 30 (1981) 388 ff.; *O'Connell*, 2. Aufl., Bd. II, 795 ff., 799 ff.; Klaus *König*, Die Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte, 1965, 62 f., 67 ff., et passim. Die staatsrechtliche Natur derartiger Konzepte (dazu American Law Institute, Restatement of the Law, Foreign Relations Law, Tentative Draft No. 4, § 428, S. 1 ff.; ferner *Donner*, The Regulation of Nationality in International Law, 1983, 21 f.) wird nicht überall zutreffend erkannt; vgl. z. B. *Heiz*, Das fremde öffentliche Recht im internationalen Kollisionsrecht, 1959, 163 ff., 213 ff.; dies führt zu unrichtigen Konzepten in Bezug auf die zwischenstaatlichen Wirkungen von (willkürlichen) Zwangsausbürgerungen, vgl. ebda 178, 181; s. demgegenüber unten im Text bei III.

50 Anders anscheinend *Wengler*, FS Schätzel, 546.

51 Vgl. SdN, Conférence pour la Codification du Droit international, Bases de Discussion, I, Nationalité, LN Publ. 1929. V. 1., S. 12.

(Art. 3 Abs. 6) zwar „Bundesangehörige“ kannte, für ihre Bestimmung aber zunächst⁵² ausschließlich auf die jeweiligen Landesrechte der Gliedstaaten zurückgreifen mußte. Die Notwendigkeit systematisch trennender Betrachtung der allgemeinen Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus und als Anknüpfungsbegriff berührt das überhaupt nicht. Zugleich bieten die genannten Fälle interessantes Anschauungsmaterial dafür, zu welchem Zeitpunkt Staaten ihre Staatsangehörigkeit für landesrechtliche Zwecke als entstanden ansehen: für das Entstehungsdatum des Staates selbst⁵³, nicht etwa erst mit dem Zeitpunkt des Ergehens besonderer Staatsangehörigkeitgesetzgebung.

Das hängt wohl stark mit dem von Georg *Jellinek* geprägten soziologischen wie juristischen Staatsbegriff der allgemeinen Staatslehre zusammen, ist für ihn im übrigen zugleich Anschauungsmaterial zum Beweis seiner These, daß zum Bestand eines Staates drei Elemente gehören: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, wobei als Volk nicht einfach die betreffende Einwohnerschaft verstanden werden kann, weil nach allen Auffassungen zum Staatsvolk die Staatsfremden nicht zählen. Staatsangehörigkeit ist danach landesrechtlich der besondere Bereitschaftsstatus der Zugehörigkeit zum Staatsvolk des betreffenden Staates.

Sie kann im übrigen auch durchaus staatlichem Wohnheitsrecht zu entnehmen sein. San Marino hat dafür noch zu Beginn der 50er Jahre ein Beispiel geboten⁵⁴. Zu erinnern ist ebenso an die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse vieler Kolonien, für die sich die Staatsangehörigkeit (bisweilen auch nur Schutzangehörigkeit) der Eingeborenen aus Wohnheitsrecht ergab⁵⁵, ein Fall, der auch deshalb unser Interesse beanspruchen darf, weil Eingeborene zwar Staatsangehörige sein konnten, an den Bereitschaftsstatus für sie aber gewöhnlich sehr viel geringere Rechte und Pflichten geknüpft waren als für „normale“, auch als Bürger/Citizens bezeichnete Staatsangehörige. Schließlich haben auch zwischenstaatliche Schiedsgerichte den Besitz einer Staatsangehörigkeit bloß nach landesrechtlichem Wohnheitsrecht bejaht, ohne sich dabei auf Schlußfolgerungen aus dem internen Rechtsstatus der Betroffenen verwiesen zu sehen, ohne also die Staatsangehörigkeit systematisch von der Existenz innerstaatlicher Rechte und Pflichten abhängig zu machen und damit nicht als Bereitschaftsstatus zu deuten.

52 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit von 1870.

53 Ebenso statt vieler *van Panhuys* (Fn 11), 29/30; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 318.

54 Vgl. *Laws Concerning Nationality* (Fn 4), 396; s. auch das Österreichisch-Rumänische gemischte Schiedsgericht im Fall *Aron Kahane*, TAM VIII, 955. Die Möglichkeit landesrechtlicher Staatsangehörigkeit kraft Wohnheitsrechts übersieht *van Panhuys* (Fn 11), 29.

55 Dafür z. B. *Bleckmann*, Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten, 1969, 274 ff., bes. 275 Fn 80; *Breunig*, Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung, 1974, 22 ff., 36; s. auch *van Panhuys* (Fn 11), 28 f.

5. Staat und Staatsangehörigkeit

Zusammenfassend bleibt damit festzustellen: Was landesrechtlich als Staat existiert, verfügt über Staatsangehörigkeit. Sie ist der Status besonderer Zugehörigkeit zum Staatsvolk des betreffenden Staates. Der Besitz der allgemeinen Staatsangehörigkeit kann höchst verschiedenartig geregelt sein und impliziert noch nicht begriffsnotwendig den Bestand besonderer Rechte bzw. Pflichten zwischen Staat und Staatsangehörigen. Allgemeine Staatsangehörigkeit ist Bereitschaftsstatus. Er findet sich bei den souveränen Staaten ebenso wie bei abhängigen Gebietskörperschaften mit Völkerrechtssubjektivität, etwa den internationalen Protektoraten oder Sondererscheinungen wie der Freien Stadt Danzig⁵⁶, ferner bei den Gliedstaaten eines Bundesstaates, bei Kolonien, kolonialen Protektoraten mit interner Autonomie und bei Treuhandgebieten⁵⁷, schließlich bei nichtanerkannten de facto-Regimen, die sich selbst als Staat verstehen, etwa dem Saarland nach 1947⁵⁸, der sowjetischen Besatzungszone in dem rückdatierten Selbstverständnis der Jahre 1964/67⁵⁹, den Bantustan etc.⁶⁰. Wie weit damit jeweils auch Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts verbunden ist, bleibt zu untersuchen.

II. Zur Staatsangehörigkeit im Völkerrecht

1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff und als Rechtsfolge

Völkerrechtlich wird Staatsangehörigkeit häufig definiert als „status of a natural person who is attached to a state by the tie of allegiance“, und „allegiance“ steht dann für die Summe der Verpflichtungen einer natürlichen Person gegenüber ihrem Heimatstaat; so Art. 1 lit a des Konventionsentwurfes der Harvard Law School von 1929 zur Staatsangehörigkeit⁶¹. Die Definition weist bemerkenswerte Übereinstimmungen mit dem landesrechtlichen Verständnis der Staatsangehörigkeit als Rechtsverhältnis auf. Insbe-

56 Vgl. unten Fn 81. Anders dagegen beim Saargebiet nach dem Versailler Friedensvertrag, vgl. Art. 49 nebst Anlage § 21.

57 Für Togo vgl. *Freudenberg*, *ZaöRV* 18 (1957/58), 307, 313 ff., 320; allgemein für den französischen Kolonialbereich *Bleckmann* (Fn 55), 364 ff.; *Breunig* (Fn 55), 49 ff.

58 Dazu *Kiss* (Fn 35), Nos. 897, 443; *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 15 Rn 1 ff., 3, 21 ff.

59 Vgl. *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 18 Rn 6, Einl. V Rn 15 f.

60 Vgl. z. B. *Fischer*, *AFDI* 1976, 63 ff.; *Elkind/Shaw*, *BYIL* 55 (1984), 217 f. Für Nord-Korea vgl. *Tomson*, *Das Staatsangehörigkeitsrecht der ostasiatischen Staaten*, 1971, 257 ff.

61 Nebst Erläuterung, vgl. Harvard Law School, *Research in International Law. Nationality, Responsibility of States, Territorial Waters*, 1929, 13, 23; s. auch *Weis*, *Nationality and Statelessness in International Law*, 2. Aufl., 1979, 31 f.; s. auch die britisch-mexikanische Mixed Claims Commission im Falle Lynch, *RIAA V*, 18 = *AD* 1929/30, 221 ff.

sondere in der begriffsbestimmenden Verknüpfung von Individuum und Heimatstaat. Wäre sie für das Völkerrecht richtig, müßten Menschen, die ihr Heimatstaat ausgewiesen und von allen Pflichten ausgenommen hat, ohne ihnen ausdrücklich die Staatsangehörigkeit zu entziehen, völkerrechtlich als staatenlos anzusehen sein.

Das ist jedoch nicht haltbar. Nach einheitlicher Staatenpraxis, im übrigen auch nach den UN-Konventionen über die Staatenlosen und über die Verminderung der Staatenlosigkeit, sind solche Personen nur de facto staatenlos, de iure aber Staatsangehörige des sie „entpflichtenden“ Staates geblieben. Mit Recht hat im übrigen *Weis*⁶² solchen Versuchen entgegengehalten, daß eine Definition der Staatsangehörigkeit für völkerrechtliche Zwecke nicht ausgerechnet auf Rechtsbeziehungen des Landesrechts abstellen dürfe, sondern sich nur an völkerrechtlichen Beziehungen orientieren könne.

Er selbst will Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts freilich ebenfalls dadurch bestimmt sehen, daß sie notwendig an Rechte und Pflichten gebunden ist, allerdings an zwischenstaatliche, die nur in Bezug auf den einzelnen „Staatsangehörigen“ bestehen: das Recht zum diplomatischen Schutz und die Pflicht zur Aufnahme der eigenen Staatsangehörigen gegenüber denjenigen Staaten, welche sie ausweisen wollen⁶³. Auch *Wengler* erachtet Staatsangehörigkeit für völkerrechtliche Zwecke nicht bloß als einen Bereitschaftsstatus, sieht als begriffliches sine qua non aber nur die Personalhoheit⁶⁴.

Bevor ich darauf eingehe, ob die Staatenpraxis solche Konzepte stützt, ein systematischer Hinweis: Die eingangs gegebene „landesrechtlich gedachte“ Definition hätte noch den Vorteil gehabt, zu einem für Landesrecht und Völkerrecht übereinstimmenden Staatsangehörigkeitsbegriff zu führen und auf diese Weise eine zwanglose Erklärung für den Sinn völkerrechtlicher

62 Vgl. *Weis* (Fn 61), 32.

63 Daß eine solche Aufnahmespflicht bestehe, wird weithin in der Literatur angenommen, vgl. z. B. *Oppenheim/Lauterpacht*, International Law, Bd. 1, 8. Aufl., 645—646; *O'Connell*, Bd. 2, 2. Aufl., 677—678; *Weis* (Fn 61), 45 ff.; *van Panhuys* (Fn 11), 55 f.; *White und Hampson*, ICLQ 31 (1982), 849; *Turpin* (Fn 22), 205; *Plender*, AJCL 19 (1971), 317—323; *ders.*, International Migration Law, 1972, 71 ff. Schon *Plender*, ebda 74 ff., macht aber mit Recht auf die Notwendigkeit von Unterscheidungen zwischen „nur-Nationals“ und Citizens (zur Unterscheidung z. B. *von Mangoldt*, ArchVR 22 [1984], 143 ff., 161 ff.) aufmerksam und schwächt damit, der Staatenpraxis entsprechend, die behauptete Aufnahmespflicht ab. Die Staatenpraxis selbst freilich ist z. T. noch restriktiver und negiert bisweilen vollständig eine solche Aufnahmespflicht, ohne daß dies zu zwischenstaatlichen Verfahren geführt hätte; vgl. *Turpin*, a.a.O., 204 f.; *Weis*, a.a.O., 49 ff.; *Plender*, International Migration Law, 88 ff.; s. auch *v. Mangoldt*, StAZ 1983, 220.

64 Vgl. *Weis* (Fn 61), 30 ff., 32, 45 ff., 59 ff.; *Wengler*, FS Schätzel, 547 ff., 551; *ders.*, Völkerrecht, II, 986 f.; s. auch *Burlet*, Nationalité de personnes physiques et décolonisation, 1975, 34 ff., aber auch 40. Ganz anders *Maury* (Fn 10), §§ 16, 17; *Koessler*, Yale Law JI. 1946—47, 75/76; *Makarov* (Fn 10), 19 ff., 28 ff.; *van Panhuys* (Fn 11), 181 ff., et passim.

Verträge parat zu haben, die zwischen den Vertragsparteien Verpflichtungen zur Verleihung oder Entziehung der jeweils eigenen Staatsangehörigkeit begründen und damit grundsätzlich Verleihung oder Entziehung durch landesrechtliche Regelung meinen. Dagegen wird mit einer separaten Definition völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit, die auf spezifisch völkerrechtliche Rechtsbeziehungen abstellt, die Möglichkeit übereinstimmender Definition der Staatsangehörigkeit für Völkerrecht und Landesrecht aufgegeben, gleichgültig, ob man landesrechtlich die Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus oder als Rechtsverhältnis deutet.

Das Factum des durch völkerrechtliche Verträge ausgedrückten Interesses der Staates an Begrenzungen für die landesrechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit ist damit nicht aus der Welt geschafft. Nur fehlt für dieses staatliche Interesse bei Verneinung der landes- und völkerrechtlich übereinstimmenden Definition die rechte Erklärung. Liegt es am Ende doch darin begründet, daß prinzipiell die landesrechtliche allgemeine Staatsangehörigkeit zur „Ausfüllung“ des Staatsangehörigkeitsbegriffs im Völkerrecht heranzuziehen ist, um so bestimmbar zu machen, in Bezug auf welche Menschen diejenigen zwischenstaatlichen Pflichten oder Rechte bestehen, die an die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht geknüpft sein mögen? Wäre man also doch wieder auf eine Übereinstimmung von landes- und völkerrechtlichem Staatsangehörigkeitsbegriff verwiesen? In seiner Definition als Bereitschaftsstatus?

Die Antwort ist auch hier nur auf der Grundlage eines wenigsten groben Überblicks über die Verwendung des Staatsangehörigkeitsbegriffs im Völkerrecht und seine Funktion möglich.

Er findet sich im Völkervertrags- wie im Völkergewohnheitsrecht. Wie im Landesrecht ist er auf der einen Seite Anknüpfungsbegriff, erscheint er als Tatbestandsmerkmal, von dem — ggf. verbunden mit weiteren Tatbestandsmerkmalen — völkerrechtliche Rechtsfolgen abhängen. Dabei kann an die eigene Staatsangehörigkeit des verpflichteten Subjekts angeknüpft sein, wie bei der angeblich (völkergewohnheitsrechtlich) bestehenden Aufnahmespflicht des Heimatstaates⁶⁵ oder (völkervertraglich) bei Minderheitenschutzabkommen. Oder es ist an das Vorhandensein einer fremden Staatsangehörigkeit angeknüpft, wie (völkergewohnheitsrechtlich) beim Fremdenrecht oder bei Kapitalschutz- oder Sozialversicherungsabkommen, die jeweils zu Gunsten von Staatsangehörigen der anderen Seite wirken sollen. Welche und wieviele Rechte und Pflichten im zwischenstaatlichen Verkehr völkerrechtlich an das Vorhandensein einer Staatsangehörigkeit geknüpft sind, ist jeweils Frage des Standes der Völkerrechtsordnung, im übrigen von Staat zu Staat verschieden.

65 Vgl. bei Fn 63.

Angeknüpft wird nicht nur an die Staatsangehörigkeit souveräner Staaten, auch für nicht souveräne Wirkungseinheiten mit staatlicher Struktur und wenigstens partieller Völkerrechtssubjektivität kennt das Völkerrecht eigene Staatsangehörigkeiten. Ausschließlich souveränitätsorientiertes Staatsdenken⁶⁶ hat dies lange nicht für wahr haben wollen oder sich damit geholfen, zwar nicht die völkerrechtliche Relevanz, wohl aber die Qualität als Staatsangehörigkeit „im eigentlichen Sinne“ (was immer das bedeuten mag) zu bestreiten.

Die Relativierung des Staatsbegriffs, schon mehrfach Grund für das Scheitern internationaler Definitionsversuche⁶⁷, die nicht erst durch die Öffnung des Völkerbundes auch für „Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung“ (Art. 1 Abs. 2 Völkerbundpakt) und die ursprüngliche UN-Mitgliedschaft nicht-souveräner „Staaten“ (Art. 3 UN-Charta: Ukraine, Weißrußland⁶⁸, Indien)⁶⁹ eingetreten ist⁷⁰, wird durch solche Art axiomatisches Denken in ihren Folgen nicht hinreichend verarbeitet. So gibt es eine ganze Reihe völkerrechtlicher Verträge von Gliedstaaten des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten, welche in Bezug auf die Staatsangehörigen jeweils der anderen Seite zwischenstaatliche Rechte und

66 Vgl. z. B. *Rousseau*, *Droit international public*, II, S. 166 ff., 55 ff.; *Lagarde*, *Encyclopédie Dalloz*, *Droit international*, Bd. 2, 1969, *Nationalité* § 7; *van Panhuys* (Fn 11), 34 f. S. auch *Burlet* (Fn 64), 18, 31 ff., aber auch 123/124, 125.

67 z. B. in der International Law Commission im Zusammenhang mit der Arbeit an einer Draft Declaration on Rights and Duties of States, ILCY 1949, 61–68, 259 § 21, 289 § 49; dazu *Darsow*, *Zum Wandel des Staatsbegriffs*, 1984, 119 ff. Zum Staatsbegriff des Art. 4 UN-Charta läßt die UN-Praxis keinerlei allgemeinen systematischen Definitionsversuch erkennen, vgl. *Repertory of Practice of UN Organs*, Vol. I, S. 149 § 45; Suppl. 1, Vol. I, S. 83 § 22; Suppl. 2, Vol. I, S. 190 § 19; Suppl. 3, Vol. I, S. 185 § 19; Suppl. 4, Vol. I, S. 98 § 13; dazu *Darsow*, a.a.O., 111 ff. Die Schwierigkeiten um den Staatsbegriff spiegeln sich ferner in der Debatte der United Nations Conference on the Law of Treaties über den Vorschlag der International Law Commission, mit Art. 5 (2) auch das Vertragsschließungsrecht von Gliedstaaten eines Bundesstaates zu behandeln, vgl. UNCLOR, 1 st. Sess., SR of the Plenary Meetings, S. 59 ff.; dazu *Verzijl* (Fn 2), 490 f.

68 Bei *Verzijl* (Fn 2), 491, als bloße Vermehrung der sowjetischen Stimmen im Rahmen der UN ohne die Absicht, den betreffenden Staaten wirklich internationale Persönlichkeit einzuräumen, beiseite geschoben. Man zweifelt angesichts der nicht wenig zahlreichen Verträge, denen diese Staaten beigetreten sind bzw. bei deren Ausarbeitung sie beteiligt waren, ob das nicht ein allzu pauschales Urteil ist. Zur britischen Praxis vgl. BYIL 56 (1985), 423. S. ferner *Darsow* (Fn 67), 116, 118.

69 Dazu *Goodrich/Hambro/Simons*, *Charter of the United Nations*, 3. Aufl., 1969, 84 f., 86/87; *Feuer*, in: *Cot/Pellet*, *La Charte des Nations Unies*, 1985, 168 f.; s. auch *Darsow* (Fn 67), 116 ff.

70 Dazu *Bernhardt*, *Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat*, 1957, 11 f., 20 ff.; *Jennings*, RdC 121 (1967 II), 346 ff.; *Wright*, AJIL 44 (1950), 550; *Oppenheim/Lauterpacht*, *International Law*, Bd. I, 8. Aufl., S. 176; *American Law Institute*, *Restatement of the Law, Foreign Relations Law*, Tentative Draft No. 2 (1981), § 201, bes. Reporter's Notes Nos. 3 ff., S. 5 ff.

Pflichten begründen, in Auslieferungssachen⁷¹, in Fragen der Bevölkerungsstatistik⁷², der Doppelbesteuerung⁷³ oder in Schulangelegenheiten⁷⁴. Auch hatten die deutschen Einzelstaaten konkurrierend neben dem Reich unzweifelhaft international das Schutzrecht für ihre eigenen Staatsangehörigen⁷⁵, und insbesondere Bayern hat es durch eigene Gesandte⁷⁶ in fremden Staaten auch ausgeübt. Ebenso sind neben dem Vereinigten Königreich schon zu Zeiten des Völkerbundes vor ihrer vollen völkerrechtlichen Verselbständigung z. B. Australien, Indien und die Südafrikanische Union bei der Ausarbeitung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Kodifikationsprojekten beteiligt und auch völkerrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf eigene „Staatsangehörige“ eingegangen⁷⁷. Schon zu dieser Zeit haben Dominionen im internationalen Verkehr zu Gunsten von britischen Untertanen, die zugleich Dominion-Staatsangehörige waren, diplomatischen Schutz ausüben und internationale Ansprüche anbringen können, unbeschadet eines konkurrierend bestehenden Schutzrechts des Vereinigten Königreichs⁷⁸. Für internationale Protektorate⁷⁹ ist ebenfalls neben ihrer völkerrechtlich verselbständigten Existenz das Bestehen eigenständiger Staatsangehörigkeit bejaht worden, insbesondere vom Weltgerichtshof⁸⁰. Gleiches gilt für Son-

71 Z. B. Bayerisch-Russischer Auslieferungsvertrag, BayGVBl. 1885, 593; dazu *Windisch*, Die völkerrechtliche Stellung der deutschen Einzelstaaten, 1912, 59 m. Fn 3.

72 Bayerisch-Italienische Vereinbarung vom 26. 9./2. 10. 1890, *Martens NRG² XVIII*, S. 726.

73 Z. B. Verträge zwischen Baden/Österreich-Ungarn vom 7. 11. 1908 (*Martens NRG³ IV*, S. 841), Bayern/Österreich-Ungarn vom 3. 7. 1913 (BayGVBl. 748), Preussen/Luxemburg vom 10. 8. 1909 (*Martens NRG³ V*, S. 574), Sachsen/Österreich vom 21. 3. 1903 (SächsGVBl. 405), Württemberg/Österreich vom 4. 2. 1905 (RegBl. 105); dazu *Windisch*, 52 m. Fn 3, 69 m. Fn 4.

74 Z. B. Preussisch-Österreichischer Vertrag vom 18. 9. 1925, GS 1926, 122.

75 Vgl. *Windisch*, 26 ff., 31 m.w.H.; *Haenel*, Deutsches Staatsrecht, I, 556; *Meyer/Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., 1919, 952. Lückenhafte Hinweise auf die deutsche Praxis finden sich auch bei *Verzijl* (Fn 2), 497, 498 f.

76 Zum gliedstaatlichen Gesandtschaftsrecht *Haenel*, 556 f.; *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, 1897, 416 f.; *Thudichum*, in: Holtzendorff's Jahrbuch des Deutschen Reichs IV, 340, 341; *M. von Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. II (Bearbeiter: *von Graßmann*), 1913, 627 f.; *Meyer/Anschütz*, 810.

77 Z. B. mit dem Protokoll über die Wehrpflicht in bestimmten Fällen doppelter Staatsangehörigkeit vom 12. 4. 1930, LNTS 178, 227; zum Stand der Ratifikationen: Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General, Status as at 31 Dec. 1985, 776, s. auch 772 ff. Vgl. im übrigen auch *Verzijl* (Fn 2), 235, 265 ff.; *Burlet* (Fn 64), 90 ff.

78 Vgl. näher *Joseph* (Fn 15), 178 ff., 196 f., 92 ff.; *Parry*, BYIL 30 (1953), 280; *Anton Maurer*, Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Beziehungen geteilter Staaten dargestellt am Beispiel von Irland, Nord-Irland und Großbritannien, 1988.

79 Dazu *Oppenheim/Lauterpacht*, International Law, Bd. I, 8. Aufl., S. 643 Fn 1; *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 14; *Verzijl* (Fn 2), 412 ff., bes. 416 ff.; *Burlet* (Fn 64), 47/48, 80, 125; s. auch CPJI, Série B 4, bes. 16 ff., 27 ff.

80 Rights of US-Nationals in Morocco, ICJ Rep. 1952, 176, 185; dazu auch *Verzijl* (Fn 2), 419, 450 ff.

dererscheinungen wie die Freie Stadt Danzig⁸¹, für deren „Staatsangehörige“ Art. 105 Abs. 6 des Versailler Friedensvertrages den Auslandsschutz durch Polen bestimmt hat.

Hingegen kommen in Bezug auf nichtanerkannte de facto-Regime⁸² staatsangehörigkeitsrechtliche Anknüpfungen kaum vor, selbst wenn sie intern über eine entwickelte „Staatsangehörigkeits“gesetzgebung verfügen. Besonders instruktiv die Verhältnisse für die SBZ/DDR, ehe sie international „anerkannt“ ist. Die Dokumente zur Außenpolitik der DDR enthalten zahlreiche jeweils vor ihrer Anerkennung mit dritten Staaten abgeschlossene Verträge, aber nur ganz ausnahmsweise⁸³ wird dabei auch für die mitteldeutsche Seite begrifflich auf „Bürger“/„Staatsangehörige“ abgehoben; und diese Begrifflichkeit hat jeweils in nachfolgenden aber noch vor der Anerkennung abgeschlossenen Verträgen mit dem gleichen Staat regelmäßig keine Wiederholung gefunden. Stattdessen wird bei Vertragsmaterien, bei denen Verträge mit Staaten, welche den anderen deutschen Staat bereits anerkannt haben, ohne weiteres den Staatsangehörigkeitsbegriff verwenden⁸⁴, im Verhältnis zu nichtanerkennenden Staaten für die mitteleuropäische Seite die Technik der Ersatzanknüpfung gewählt. Man bezieht sich auf „Personen aus der DDR“, „Ärzte der DDR“, „Wissenschaftler aus der DDR“⁸⁵ etc., wogegen im gleichen Vertrag für die andere Seite durchaus

81 Dazu *Verzijl* (Fn 2), 510 ff., 512, 521, 527, ferner 517 ff., 533 ff.; s. auch *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 314. CPJI, Série B 18, bes. S. 13; Série A/B 44, S. 24, 23; in Série A/B 43, S. 131 wird Danzig ausdrücklich als Staat bezeichnet. — Auch für das Freie Territorium Triest (1947 ff.) war die Entstehung einer eigenen Staatsangehörigkeit zu erwarten. Jedoch ist die staatliche Struktur dieses Gebietes bloße „Papierform“ geblieben, als Folge der Uneinigkeit der Siegermächte, vgl. *Verzijl* (Fn 2), 504 f.; dazu Art. 21 ff. nebst Annex VI, besonders daselbst Art. 6 (1), Friedensvertrag mit Italien, UNTS 49, 3; ferner das Memorandum of Understanding vom 5. 10. 1954 zur Beendigung der Militärverwaltung, UNTS 235, 100.

82 Dazu statt vieler *Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1968, bes. 89 f.

83 Dokumente zur Außenpolitik der DDR, XIV/2 (1966), 790, Art. 4 (kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Algerien); XVI/2 (1968), 966 (Gesundheitsabkommen mit Zypern).

84 Dokumente zur Außenpolitik der DDR, VII (1959), 275, 335, 547 (Konsularverträge mit Albanien, China, Nord-Vietnam; demgegenüber im Abkommen mit der VAR, S. 574, nichts); XXI/1 (1973), 205 (Seeschiffsabkommen mit Jugoslawien, Art. 4), 526 (Seeschiffsabkommen mit Bangla Desh, Art. 7), 532 (kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bangla Desh, Art. 12); GBl. DDR I 1957, 435 (Konsularvertrag mit der Sowjetunion, Art. 6); GBl. DDR I 1958, 17 (Handelsvertrag mit der Sowjetunion, Art. 15), 241 (Rechtshilfeabkommen mit der Sowjetunion, Art. 1).

85 Dokumente zur Außenpolitik der DDR, VI (1958), 485 (langfristiges Zahlungsabkommen mit der VAR); IX (1961), 333 (Handelsvertrag mit Ghana, Art. 4, 12, 13); XII (1964), 740, 746, 759, 765, 849 (berufliche Qualifizierung, Studentenaustausch, mit Ghana, Guinea, Mali); XII (1964) 856, XIII (1965), 614 (Handelsvertrag mit Marokko, Guinea); XIII (1965), 645 (Gesundheitsabkommen mit Yemen); XIV/2 (1966), 1076 (Kulturabkommen mit Syrien); XV/2 (1967), 894 (Handelsabkommen mit Yemen), 933 (Handelsabkommen

von Bürgern/Staatsangehörigen die Rede sein kann⁸⁶. Selbst bei Verträgen nach Anerkennung findet sich häufiger eine auf den ersten Blick merkwürdige Scheu des Vertragspartners, dem anderen deutschen Staat eine eigene — von der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit emanzipierte — „Staatsangehörigkeit“ zu „konzedieren“, gesprochen wird von „Staatsbürgerschaft“, z. T. nur für die Zwecke des Vertrags; oder man wählt die Technik der Fiktion. Über die Gründe, ich habe sie schon früher in meiner Analyse der Konsularverträge des anderen deutschen Staates berührt⁸⁷, später.

Neben der Verwendung als Anknüpfungsbegriff, als Tatbestandsmerkmal zahlreicher Normen, findet sich die Staatsangehörigkeit auch im Völkerrecht auf der Rechtsfolgende. Völkervertraglich können sich Staaten verpflichtet haben, bestimmten Menschen die eigene Staatsangehörigkeit zu verleihen, man denke an das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit oder Staatsangehörigkeitsklauseln in Verträgen zur Regelung einer Gebietsabtretung. Vertragliche Staatsangehörigkeitsentziehungsverpflichtungen kommen ebenfalls vor (Europäisches Mehrstaaterübereinkommen). Staaten können ferner völkervertraglich gebunden sein, die eigene Staatsangehörigkeit nicht zu verleihen; so in einzelnen Auslieferungsverträgen mit dem Hintergedanken, daß eine vertraglich bestehende Auslieferungspflicht nicht durch Einbürgerung unterlaufen werden soll⁸⁸. Auch kann die Einbürgerung nur mit Zustimmung des Vertragspartners zulässig sein (Schlußprotokoll zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen).

Auch bei solchen Verträgen kommt die Mitgliedschaft nicht oder nicht voll souveräner Gebietskörperschaften vor. So hat neben dem Vereinigten Königreich und britischen Dominien Indien 1935 das Haager Abkommen von 1930 über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen⁸⁹ ratifiziert⁹⁰. Die Ukraine und Weißrußland sind neben der Sowjetunion Mitglied⁹¹ des UN-Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

mit Marokko), 1011 (wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Sudan). Viel zu allgemein bleibt hier *Kopelmanas*, *Comunicazioni e Studi* 9 (1957), 23 f.; unbefriedigend auch *Bot*, *Nonrecognition and Treaty Relations*, 1968, 76 ff.; ebenso unbefriedigend *Bierzanek*, *AFDI* 1962, 127.

86 Dokumente zur Außenpolitik der DDR, XV/2 (1967), 1021 (Zahlungsabkommen mit dem Sudan).

87 Vgl. v. *Mangoldt*, *ArchVR* 22 (1984), 138 ff.

88 Vgl. z. B. die Auslieferungsverträge der BR Deutschland mit Frankreich (BGBl. 1953 II, 151, Art. 2), Jugoslawien (BGBl. 1974 II, 1257, Art. 6), den USA (BGBl. 1980 II, 646); dazu auch *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 8 RuStAG Rn 49 f. Zur Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger bes. bei *Baltatzis*, *RHDI* 13 (1960), 190 ff.

89 LNTS 179, 89; auch in *Laws concerning Nationality* (Fn 4), 567.

90 Vgl. *Multilateral Treaties* (Fn 77), 774.

91 Vgl. *Multilateral Treaties* (Fn 77), 570.

verheirateter Frauen⁹². Und der „Deutsche Kaiser, König von Preußen, (hat) im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt“, in Wahrnehmung der ganz allgemein auf das Reich delegierten preußischen auswärtigen Angelegenheiten⁹³ mit Dänemark 1907 einen Vertrag darüber geschlossen, daß die preußische Regierung bestimmten in Preußen wohnenden staatenlosen Kindern dänischer Optanten die preußische Staatsangehörigkeit verleihen werde⁹⁴.

Was mit „Staatsangehörigkeit“ jeweils gemeint ist, kann auf den ersten Blick jedenfalls für einen Teil der bisher berührten Völkerrechtsnormen nicht sonderlich zweifelhaft sein. Der deutsch/preußische Vertrag mit Dänemark bezieht sich eindeutig auf die preußische Staatsangehörigkeit als den allgemeinen landesrechtlichen Bereitschaftsstatus; die erwähnten Einbürgerungsverbote lassen andere Deutungen ebenfalls nicht zu. Bestimmungen über den Schutz der sich verheiratenden Frau vor Staatenlosigkeit oder ihre staatsangehörigkeitsrechtliche Verselbständigung gegenüber dem Mann können ebenfalls wohl nur die Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten als allgemeinen landesrechtlichen Bereitschaftsstatus zum Gegenstand haben, so daß z. B. Kanada nach Art. 8 des genannten Haager Abkommens von 1930 verpflichtet war, bei Eheschließung einer Frau mit örtlicher kanadischer Staatsangehörigkeit dafür Sorge zu tragen, daß diese dadurch nicht staatenlos wurde; die Ukraine und Weißrußland hingegen sind als Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau wohl als verpflichtet anzusehen, bei Eheschließung einer

92 UNTS 309, 65. Nicht ganz klar ist für den sowjetischen Fall allerdings, ob sich der Beitritt der beiden Unionsrepubliken auf die jeweils eigene Staatsbürgerschaft bezieht oder die betroffenen Ehefrauen in Bezug auf den Erwerb der sowjetischen Staatsangehörigkeit gegenüber ihren Ehemännern verselbständigt werden sollen. Letzteres erwägt *Geilke*, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjetunion, 1964, 193 Fn 2, mit der Begründung, die Vertragsmitgliedschaft der Sowjetunion könne sich nur auf deren Gebiet ausschließlich der beiden Unionsrepubliken beziehen, die selbständige Vertragsmitgliedschaft der letzteren erweitere demgegenüber das Geltungsgebiet. Ich vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Die Frage staatsangehörigkeitsrechtlicher Verselbständigung ist keine Frage territorialer Anknüpfung, vielmehr geht es um personale; mehrfache Mitgliedschaft für den Bereich der Sowjetunion macht also durchaus Sinn: Da es neben der Unionsstaatsangehörigkeit der Sowjetunion auch Gliedstaatsangehörigkeiten mit Regelungskompetenz für die Unionsrepubliken gibt (vgl. insbes. das Lehrbuch: Staatsrecht der UdSSR, Ost-Berlin, 1982, 89, 90, 150; s. auch *Geilke*, 54 ff., 73 ff., 366 f.; unrichtig *Uibopuu*, Die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken der UdSSR, 1975, 66, 75, 71 Fn 5), kommt sowohl eine Verleihung der Unions-, als auch der Republikstaatsangehörigkeit bloß wegen einer Eheschließung in Betracht, folglich auch völkerrechtliche Regelung für beide durch verschiedene Vertragsmitgliedschaften. Auch *Uibopuu*, a.a.O., 250 ff., bes. 252 Nr. 15, 256 ff., übernimmt nicht die Folgerung *Geilkes*.

93 Dazu *Haenel*, Deutsches Staatsrecht, I, 560; vgl. auch *von Seydel* (- *von Graßmann*) (Fn 76), 628, 629/630; *Ullmann*, Völkerrecht, 1908, 154 ff.

94 Vertrag vom 11. 1. 1907, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 20 = *von Keller/Trautmann*, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, 443.

Ausländerin mit einem eigenen Staatsbürger nicht automatisch die örtliche Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Auslegungsprobleme können bei solchen Verträgen nur auftreten, wenn es in einem Staat mehrere Staatsangehörigkeitsbegriffe, mehrere Klassifikationen staatlicher Zugehörigkeit eines Menschen gibt⁹⁵, wie für die BR Deutschland mit dem Nebeneinander von deutscher Staatsangehörigkeit und Statusdeutscheigenschaft oder für das Vereinigte Königreich mit den verschiedenen Status britischer Zugehörigkeiten nach dem British Nationality Act 1981. Hier sind einseitige Erklärungen des betroffenen Staates üblich geworden⁹⁶, was jeweils für ihn als „Staatsangehörigkeit“ zu begreifen sei⁹⁷. Bei bilateralen Verträgen gibt es klarstellende Normen, die z. T. unmittelbar auf bestimmte landesrechtliche Begriffe Bezug nehmen⁹⁸.

Bei anderen völkerrechtlichen Verwendungen des Staatsangehörigkeitsbegriffs ist die Verknüpfung mit dem landesrechtlichen Bereitschaftsstatus keineswegs so deutlich. Schon innerhalb einer Konvention können sich Unterschiede ergeben. So wird man, um auf das erwähnte Haager Abkommen von 1930 zurückzukommen, den nach Art. 4 zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Ausschluß diplomatischen Schutzrechts zwischen den beiden Heimatstaaten eines Doppelstaaters nicht ohne weiteres schon dann annehmen können, wenn bloß nach dem Landesrecht des Verletzerstaates dessen Staatsangehörigkeit gegeben war; nach Art. 1 des gleichen Abkommens wird man zumindest zusätzlich erwägen, ob die fragliche landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung völkerrechtskonform ist. Zweifelhaft kann das zumindest dann nicht sein, wenn sie in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung aus einem Vertrag erfolgt war, der auch für den Schutz beanspruchenden Staat gilt, z. B. zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. So ergibt sich hier eine Wechselbeziehung zwischen völkerrechtlicher Staatsangehörigkeitsanknüpfung, landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung und völkerrechtlich begründeten Befugnissen oder Pflichten zur Staatsangehörigkeitsverleihung, welche die landesrechtliche Staatsangehörigkeit zum Gegenstand haben.

Der bisher gewonnene Überblick eröffnet Einsichten in Trennendes wie Verbindendes zwischen landesrechtlicher und völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit. Vier Fragestellungen sind nacheinander aufzugreifen:

95 Die Möglichkeit solcher Konstellation verkennt *van Panhuys* (Fn 11), 27 ff., und kommt so zur Begründung einer selbständigen, vom Bestand landesrechtlicher Staatsangehörigkeit abgetrennten völkerrechtlichen Staatsangehörigkeit. Vgl. dazu auch weiter unten Fn 132.

96 Vgl. oben Fn 22.

97 Vgl. z. B. die Erklärung des Vereinigten Königreichs zum EG-Beitrittsvertrag, BGBl. 1972 II, 411; neue Erklärung: ABl. EG vom 28. 1. 1983, C 23/1; ferner z. B. BGBl. 1977 II, 1218; deutsche Erklärung: vgl. bei *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), Einl. V, Rn 163 ff.; 2 Art. 116 GG Rn 11.

98 Vgl. z. B. den Deutsch-Britischen Konsularvertrag, Art. 1 (4), BGBl. 1957 II, 285; s. ferner den britischen Konsularvertrag mit dem anderen deutschen Staat, GBl. DDR II 1976, 184.

die besonderen Existenzvoraussetzungen völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit im Kontrast zu denen landesrechtlicher, die Identität oder Verschiedenheit und die Möglichkeit praktischen Zusammenfallens landesrechtlicher und völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit, die Verknüpfung völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit mit Rechtsfolgen oder andersherum gefragt: die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht als Bereitschaftsstatus, schließlich die Beziehungen zwischen landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung und dem Besitz völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit beim einzelnen Menschen.

2. Staatsangehörigkeit als Element völkerrechtlicher Staatlichkeit

Staatsangehörigkeit als völkerrechtlicher Anknüpfungsbegriff ist, als eigene oder diejenige eines anderen Völkerrechtssubjekts zur Voraussetzung einer völkerrechtlichen Rechtsfolge gemacht, mit der Völkerrechtsfähigkeit des handelnden oder betroffenen Subjekts notwendig verknüpft⁹⁹. Sie bietet nämlich das wesentliche Kriterium für die Abgrenzung eines für die völkerrechtliche Existenz der Gebietskörperschaft essentiellen Elements: des Staatsvolks¹⁰⁰.

99 Ebenso *Makarov* (Fn 10), 31 f.; *ders.*, RdC 74 (1949 I), 322 f.; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 314 f., 318, 326 f.; *Lagarde* (Fn 66), §§ 2, 6; *Schätzel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 254; *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, 1955, 1, 5 ff.; *Weichelt*, Neues Deutschland vom 19. 9. 1984, S. 2; *Piloty*, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 5, 1924, 5, 8; *Laun*, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 4, 1924, 25; *Rousseau*, Droit international public, II, 1974, S. 17; *Bleckmann* (Fn 55), 494/495, 365; *Chen* (Fn 2), 55; s. auch *Burlet* (Fn 64), 20 f., 28, 46 f., 80 f., 120; *ders.*, RCDIP 67 (1978), 326; Hinweise auf die deutsche Rechtsprechung bei *Ferdinand*, Die Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zum Völkergewohnheitsrecht, 80 ff.; zur französischen Auffassung *Kiss* (Fn 35), No. 453, 454, 539, 541; s. ferner das deutsch-polnische gemischte Schiedsgericht in den Fällen Deutsche Continental Gas-Gesellschaft, TAM IX, 336, und *Poznanski*, TAM IV, 353 f., 358; zur schweizerischen Praxis *Klarer*, Schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, 258 (schweizerischer Bundesrat zur Frage einer Anerkennung Transkeis); zur britischen Praxis BYIL 56 (1985), 418/419. S. im übrigen Art. I der Konvention von Montevideo, AJIL 28 (1934), Suppl., 76.

100 Abweichend, vor dem Hintergrund seiner Staatslehre, die auf das Element des Staatsvolkes verzichten will, *Kelsen*, z. B. in RdC 42 (1932 IV), 244; wohl auch (ohne tragende Begründung) *Crawford* (Fn 32), 40; anscheinend auch das deutsch-tschechoslowakische gemischte Schiedsgericht im Fall *Loy et Marcus*, TAM III, 998, 1008: „En theorie pure de droit international public, il est possible, peut-être, d'imaginer un Etat sans ressortissants“, dann aber weiter „Il serait bien difficile d'admettre qu'alors que toutes les puissances . . . reconnaissent la Tchecoslovaquie comme Etat associé, ces mêmes puissances aient considéré le peuple tchécoslovaque comme une population autrichienne“. — Gegen *Kelsen*: *Maury* (Fn 10), §§ 14 ff.; s. ferner *van Panhuys* (Fn 11), 29 f., 24, 183 ff.; *Ko Swan Sik*, NYIL 1982, 100, 103 f.; s. auch *Lagarde* (Fn 66), § 6; *Ki-Whan Nam*, Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Probleme des zweigeteilten Korea, 1975, 117. Ohne volle Problemsicht *Quadri*, La sudditanza nel diritto internazionale 1936, 294, Fußnote.

Dauerhafte Verbindung von Staatsgebiet und stabiler Bevölkerung unter einer gemeinsamen Staatsgewalt mit der Fähigkeit zur Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr, das sind nach ganz h. M. und durchgängiger Staatenpraxis wesentliche Aspekte *völkerrechtlicher* Staatlichkeit. Wie schon beim landesrechtlichen Staatsbegriff ist auch hier das Element stabile Bevölkerung nicht einfach mit den Gebietsansässigen gleichzusetzen. Zu diesen können auch Staatsangehörige fremder Staaten und andere Menschen gehören, die der betreffende Staat vom Staatsvolk ausschließen will oder muß. Zudem bewirkt der rechtliche Status besonderer staatlicher Zugehörigkeit von Menschen ein das persönliche Substrat des Staates stabilisierendes Element und ermöglicht durch die *ius sanguinis*-Anknüpfung Kontinuität des Staatsvolkes in der Generationenfolge auch bei zeitweiliger Abwesenheit einzelner seiner Glieder.

Staat heißt darum auch: Staatsangehörigkeit; staatliche Existenz bedeutet darum auch das Bestehen einer besonderen Staatsangehörigkeit; und staatliche Existenz als Völkerrechtssubjekt bedeutet demzufolge völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit, den Status völkerrechtlicher Zugehörigkeit von Menschen zu einem bestimmten völkerrechtsfähigen Staat. Völkerrechtliche Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts besteht also zugleich mit der völkerrechtlichen Existenz eines Staatsverbandes, vom Anfang bis zu dessen Ende¹⁰¹. Das haben Staatenpraxis und Schiedsgerichte immer wieder hervorgehoben.

Die bisher beobachtete Praxis erlaubt es, den völkerrechtlich notwendigen Zusammenhang von Staatsbegriff und Staatsangehörigkeit auch zur völkerrechtlichen Qualifikation für abhängige Staaten zu nutzen: Wo Gebietskörperschaften als Völkerrechtssubjekte mit eigener Handlungsfähigkeit am völkerrechtlichen Verkehr teilnehmen können und nach dem Stand des Völkerrechts an ihre „Staatsangehörigkeit“ zwischenstaatliche Rechte und Pflichten angeknüpft werden, handelt es sich wirklich und nicht bloß fiktiv um Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts und um völkerrechtliche Staatlichkeit¹⁰².

101 Für den Fortbestand z. B. der lettischen Staatsangehörigkeit über das Ende des Zweiten Weltkrieges hinaus vgl. aus der französischen Praxis *Kiss*, Répertoire français (Fn 35), Bd. III, No 33.

102 Vgl. Harvard Draft Convention on Jurisdiction with Respect to Crime, AJIL 29 (1935), Suppl., 435 ff., 466; deutsch-französisches gemischtes Schiedsgericht, TAM VIII, 142, und dazu *Verzijl* (Fn 24), 66 f.; *Makarov* (Fn 10), 31 f.; *Joseph* (Fn 15), 119 et passim. Zum Fortbestand staatlicher Existenz der deutschen Einzelstaaten nach 1867 im Völkerrecht auch *Verzijl* (Fn 2), 500; s. ferner *Windisch* (Fn 71), 1 ff., 3 f., 7 ff., 10 ff., m.w.H. für die Rechtslage der deutschen Einzelstaaten. S. ferner zu Danzig *Verzijl* (Fn 2), 534 ff. Bei *Bernhardt* (Fn 70), 21, ist die Bedeutung des Zusammenhanges von Staatlichkeit und Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts nicht berücksichtigt. Anders als hier: *Moster*, FS Thoma, 1950, 145 f.

Anders ist es dagegen, wenn in dem völkerrechtlichen Vertrag eines Bundesstaates eine bestimmte Behandlung der „Staatsangehörigen“ eines nicht völkerrechtsfähigen Gliedstaates vereinbart ist; das allein macht jene „Staatsangehörigkeit“ noch nicht zur „völkerrechtlichen“, denn der Gliedstaat selbst ist nicht als Völkerrechtssubjekt in einem seiner völkerrechtlichen Elemente berührt, es gibt sie gar nicht.

Landesrechtliche Staatsangehörigkeit ist etwas anderes als Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne; die erstere ist bereits mit der staatsrechtlichen Staatsqualität einer Gebietskörperschaft gegeben, die letztere aber unbedingt an die Existenz eines Völkerrechtssubjekts gebunden. Beide bezeichnen Mitgliedschaft in einem Staatsverband, die erstere aber „nur“ in einem landesrechtlichen, die letztere in einem völkerrechtlichen. Sie könnten allerdings als deckungsgleich zusammenfallen, wenn ein Staat auf der Ebene des Landesrechts auch im Völkerrecht über Staatsqualität verfügt, wenn das Völkerrecht für seine Zwecke den landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsbegriff aufgreift und wenn sich die völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit eines Menschen nach seiner landesrechtlichen richtet.

3. Zur Beziehung zwischen landesrechtlicher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts

Zunächst zur Frage möglicher Deckungsgleichheit der beiden Begriffe. Völkerrechtliche Normen, welche Staaten die Verleihung oder Entziehung der eigenen Staatsangehörigkeit vorschreiben oder verbieten, beziehen sich zwar auf den ersten Blick auf die Staatsangehörigkeit, so wie sie im Landesrecht geregelt ist. Die Vielzahl der dort anzutreffenden Bedeutungen des Begriffs und die Möglichkeit nebeneinander bestehender Systeme sogar für die allgemeine Staatsangehörigkeit würde aber bei bloßer völkerrechtlicher Verweisung auf einen landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsbegriff den Inhalt der paktierten Verleihungs- oder Entziehungsverpflichtung weitestgehend dem Belieben des Verpflichteten, der freien Gestaltung im Rahmen seiner internen Rechtssetzungsautonomie überantworten, die Verbindlichkeit weitestgehend auflösen.

Als Völkerrechtsnormen haben solche Regelungen deshalb einen eigenständigen völkerrechtlichen Begriffsgehalt, verpflichten zur Verleihung desjenigen allgemeinen Status' staatlicher Zugehörigkeit, der für den Staat üblicherweise zur Anknüpfung zwischenstaatlicher Rechte und Pflichten Verwendung findet. Für die staatlichen Staatsangehörigkeitssysteme ist also durch Qualifikation festzustellen, welche von ihnen von der völkerrechtlichen Verleihungs- bzw. Entziehungsverpflichtung betroffen sind. Für die BR Deutschland z. B. heißt das, daß sie bei ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Staatsangehörigkeitsangelegenheiten keineswegs

frei ist, ob sie diese nur für die „deutschen Staatsangehörigen“ im technischen Sinne oder auch für die Statusdeutschen gemäß Art. 116 Abs. 1 GG zur Anwendung bringen will. Ist auch die Statusdeuscheneigenschaft international üblicherweise deutsche Staatsangehörigkeit, beziehen sich die gedachten Pflichten auch auf sie¹⁰³.

Nun aber zur Möglichkeit des Zusammenfallens von landes- und völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit beim einzelnen Menschen. Ein Staat kann die vertragliche Verpflichtung zur Entlassung, z. B. nach dem Europäischen Mehrstaaterübereinkommen, verletzt haben. Man wird ihm dann nicht gestatten wollen, sich darauf zu berufen, um aus dem Fortbestand der konkreten Staatsangehörigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr Rechte abzuleiten. Die Staatsangehörigkeit verliert also im konkreten Fall ihre Oposabilität, bei dem gewählten Ansatz, der dem der Nottebohm-Entscheidung des IGH entspricht, übrigens nur im Verhältnis zu den Staaten, denen gegenüber die Entlassungspflicht bestand, und nur in Bezug auf für den Verletzer günstige völkerrechtliche Folgen der Staatsangehörigkeit. Soll er dann auf den ihm ungünstigen „sitzen“ bleiben, z. B. einer vielleicht bestehenden Aufnahmepflicht? Will man dem neuen Heimatstaat des Betroffenen gestatten, sich hier mit der unterbliebenen Entlassung des anderen her auszureden? Wenigstens dann, wenn der Neubürger seinen Lebensschwerpunkt im alten Heimatstaat behalten hatte? Soll beim diplomatischen Schutz in Drittstaaten, denen gegenüber die Entlassungspflicht nicht galt, der alte Heimatstaat nach dem Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit den neuen „verdrängen“, ihm gegenüber den Vorrang behalten? Ganz analoge Fragen stellen sich, wenn ein Staat einen fremden Staatsangehörigen mit langjährigem inländischen Wohnsitz auf dessen Antrag eingebürgert und dabei seine Verpflichtung gegenüber dem alten Heimatstaat verletzt hat, dessen Zustimmung einzuholen.

Für eine Lösung scheinen mir zwei Faktoren wesentlich:

Einerseits müssen die Beziehungen zwischen völker- und landesrechtlicher Beständigkeit der verliehenen Staatsangehörigkeit untersucht werden. Wäre nämlich die völkerrechtlich irgendwie fehlerhafte Staatsangehörigkeit auch landesrechtlich unwirksam, könnte sich das angeschnittene doppelte Problem der Relativität der Fehlerfolge nur gegenüber bestimmten Staaten und nur in Bezug auf bestimmte Rechtsfolgeanknüpfungen wohl entschärfen.

Den anderen wesentlichen Faktor bildet die Frage, ob und wieweit der völkerrechtliche Bestand einer Staatsangehörigkeit notwendig umfassende oder wenigstens bestimmte Rechte und Pflichten im völkerrechtlichen Ver-

103 Dazu etwa *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 9 n.F. RuStAG, Rn 4 ff.; § 10 n. F. RuStAG, Rn 13.

kehr garantiert; denn mit ihrem Wegfall würde ebenfalls der Bestand der Staatsangehörigkeit selbst berührt, das Relativitätsproblem in gleicher Weise entschärft.

4. Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit

Zunächst zu diesem letzten Komplex und damit gleichzeitig zurück zur Frage, ob auch völkerrechtlich die Staatsangehörigkeit „nur“ Bereitschaftsstatus ist oder als notwendig mit völkerrechtlichen Folgen verbunden gedacht werden muß. Mehr als Andeutungen sind freilich nicht möglich, eine auch nur annähernde Ausschöpfung des Themas wäre im gegenwärtigen Rahmen ausgeschlossen.

Die Praxis, den Gliedstaaten bestimmter Bundesstaaten, im Verselbständigungsprozeß befindlichen Teilen des britischen Reiches und abhängigen Gebietskörperschaften mit Staatsstruktur und völkerrechtlich separater Identität eine völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit zuzuordnen, deutet auf eine erste Variante der Trennung von völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit und Rechtsfolgen.

Niemand wird bloß aus dem Bestehen von Staatsangehörigkeit auch im Sinne des Völkerrechts für die Gliedstaaten eines Bundesstaates folgern, daß sie in Bezug auf die im Völkerrecht üblichen Staatsangehörigkeitsanknüpfungen in jeder Hinsicht die sonst für souveräne Staaten etablierte Stellung einnehmen. Ob sie das Recht des diplomatischen Schutzes ausüben dürfen, ob sie international eine Aufnahmepflicht für ihre Staatsangehörigen trifft oder in erster Linie den übergreifenden Gesamtstaat, ob sie wesentliche Attribute der sogenannten Personalhoheit haben, die auch international zu beachten wären, das Paßrecht etwa oder die Wehrhoheit, das alles sind Fragen, deren Lösung nicht aus einem abstrakten „völkerrechtlichen“ Staatsangehörigkeitsbegriff folgt, sondern in erster Linie aus dem Rückgriff auf das staatsrechtliche Verhältnis im Gesamtstaat und seine internationalen Wirkungen¹⁰⁴. Auch für die Frage etwaiger Schutzrechtskonkurrenzen zwischen Glied- und Gesamtstaat in einem Drittstaat kann es nicht einfach beiseite gelassen werden. Im Verkehr mit fremden Gliedstaaten ist dies für Drittstaaten offenbar so klar, daß sie hier problemlos den allgemein üblichen Staatsangehörigkeitsbegriff akzeptieren, ohne das Bedürfnis zu zeigen, durch die Wahl einer Sonderterminologie die staatliche Einordnung ihres Vertragspartners und seine völkerrechtliche Sonderlage zu betonen.

¹⁰⁴ Dazu z. B. *Haenel* (Fn 75), 547 ff., bes. 555 sub b), 556, 559 ff.; *Thudichum* (Fn 76), 341.

In Bezug auf den anderen deutschen Staat sind nach seiner völkerrechtlichen Anerkennung durch Drittstaaten die Zusammenhänge fortbestehender Einordnung in den gesamtdeutschen Staatsverband und daraus für sonst übliche Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit etwa folgende Besonderheiten offenbar nicht derart evident. Wohl deshalb vor allem auf der Seite der westlichen Hauptsiegermächte — nicht zuletzt zur betonten Wahrung ihrer eigenen Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes — der unbedingte Wille, den allgemeinen Staatsangehörigkeitsbegriff zu vermeiden; und auf der Seite des anderen deutschen Staates das genau umgekehrte Interesse¹⁰⁵!

In gleicher Weise wird man für völkerrechtliche Wirkungen der sich seit den 20er Jahren ausbildenden völkerrechtlichen Staatsangehörigkeiten von Mitgliedern des Commonwealth trotz Fortbestandes von Aspekten ihrer staatsrechtlichen Einordnung in den britischen Gesamtverband nicht einfach abstrakt völkerrechtlich deduzieren dürfen, sondern sorgfältig die Wirkungen der staatsrechtlichen Verknüpfungen zu bedenken haben¹⁰⁶ — und auch danach differenzieren müssen, ob bestimmte Praktiken, z. B. des Irischen Freistaats, statt als typisch für die Entwicklung zu gelten, nicht bloß Maßnahmen aggressiv-progressiver Separationspolitik gerade dieses Staates gegenüber dem Vereinigten Königreich sind¹⁰⁷. Das geschieht nicht immer hinreichend.

Für die Beurteilung völkerrechtlicher Wirkungen der Staatsangehörigkeit von internationalen Protektoraten oder der Freien Stadt Danzig¹⁰⁸ gilt Vergleichbares. Hier kommt es jeweils vor allem auf die für das Abhängigkeitsverhältnis konstitutiven Akte an.

Alle die angesprochenen besonderen Formen völkerrechtlicher Staatlichkeit verbindet unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit, daß das, was man sonst vielleicht für essentielle Rechtsfolgen hätte halten wollen, nicht notwendig mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist, das Schutzrecht so wenig wie eine Aufnahmepflicht und die sogenannte Personalhoheit. Ob und wieweit derartige Folgerechte bestehen, hängt vor allem von den für den Status der betroffenen Wirkungseinheiten maßgeblichen staats- und völkerrechtlichen Akten ab.

Eine zweite Linie der Entkopplung von „völkerrechtlicher“ Staatsangehörigkeit und üblichen völkerrechtlichen Wirkungen bilden Sonderbestim-

105 Dazu *meine* Analyse in ArchVR 22 (1984), 137 ff., 141; *Seiffert*, ROW 1984, 52 f.; *ders.*, DArch 1985, 229; s. ferner *E. Klein*, ZaöRV 39 (1979), 477.

106 Dazu *Parry*, BYIL 30 (1953), 279 f.; *Joseph* (Fn 15), 111 ff., 160 f., 162 ff., 175 ff., 198 ff., 214, 220, 221, 229; *Verzijl* (Fn 2), 209 ff., 234 ff.; *Maurer* (Fn 78), sub C III 3 d) und c). Siehe auch *Plender*, International Migration Law (Fn 63), 36 f.

107 Dazu *Maurer* (Fn 78), sub C III 3 c) cc).

108 Vgl. oben bei Fn 81.

mungen des Völkerrechts¹⁰⁹. Die Unterstellung der Saar-Einwohner unter nicht-deutschen diplomatischen Schutz nach Maßgabe des Versailler Friedensvertrages trotz Aufrechterhaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit mag als Beispiel dienen¹¹⁰. Es würde wohl sehr genau zu erwägen sein, ob diese Trennung von Staatsangehörigkeit und üblicher Staatsangehörigkeitsfolge nicht auch eine sonst vielleicht gegebene völkerrechtliche Aufnahmepflicht des Deutschen Reiches berührt hat oder auch seine Personalhoheit. Manche weitere Spezialbestimmung zum Ausschluß von Teilaspekten üblicher völkerrechtlicher Wirkungen völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit ließe sich hinzufügen¹¹¹.

Eine dritte Linie der Entkopplung von Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts und üblichen Wirkungen ergibt sich mit den Kollisionsregeln für die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit¹¹¹. Außerdem ist auf Wirkungen des völkerrechtlichen Asylrechts aufmerksam zu machen; die staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten sind bisher viel zu wenig beachtet worden.

Gleich wie die maßgeblichen Kollisionsregeln allgemeinvölkerrechtlich aussehen mögen¹¹², jedenfalls für die Vertragsstaaten des Haager Abkommens von 1930 ist klar, daß es wechselseitig diplomatischen Schutz zwischen den beiden Heimatstaaten eines Doppelstaaters nicht gibt und in Drittstaaten die Schutzrechtsausübung durch den „schwächeren“ Heimatstaat entfällt. Die angebliche Aufnahmepflicht in Bezug auf eigene Staatsangehörige würde wohl den gleichen Kriterien zu folgen haben; der eine Heimatstaat dürfte vom anderen wohl kaum die Aufnahme verlangen dürfen.

109 Die Möglichkeit von Sonderbestimmungen in Bezug auf den diplomatischen Schutz als an sich üblicherweise mit der Staatsangehörigkeit verknüpft zwischenstaatliches Recht wird auch vom Weltgerichtshof berücksichtigt, vgl. CPJI, Série A/B 76, 16 f. (Panevezys-Saldutiskis-Eisenbahn); auf diese Entscheidung bezieht sich auch der IGH im Nottebohm-Fall, ICJ Reports 1955, 13; s. ferner ICJ Reports 1949, 181 (Reparation for Injuries-Gutachten); ferner ICJ Reports 1970, 32–33 (Barcelona Traction, 2nd Phase). Dazu auch *Rousseau*, *Droit International Public*, Bd. V, 1983, 101 f.

110 Vgl. Art. 49, 50 nebst Annex dazu §§ 21, 27, Versailler Friedensvertrag; siehe dazu auch *Verzijl* (Fn 24), 103; *Makarov*, RdC 74 (1949 I), 287; *Burlet* (Fn 64), 114/115. Ebenfalls im gegebenen Zusammenhang zu nennen Art. 99 (2) Versailler Friedensvertrag mit Folge-regelungen für das Memel-Gebiet; dazu *Schätzle* (Fn 4), 80 ff.

111 Ebenso *Parry*, BYIL 30 (1953), 256 f., 258 f.; s. *Brownlie* (Fn 37), 398 ff. Will man dem-gegenüber Staatsangehörigkeit und völkerrechtlich übliche Wirkungen von Staatsangehörigkeit als unauflöslich verbunden ansehen, muß man mehrfache Staatsangehörigkeit im Grunde für unmöglich erklären, vgl. *Bar-Yaakov*, *Dual Nationality*, 1961, 257 ff.; freilich unter Mißachtung der zwischenstaatlichen Wirklichkeit!

112 S. dazu die Übersicht über Staatenpraxis und internationale Rechtsprechung bei *Verzijl* (Fn 24), 60 ff.; *Bar-Yaakov* (Fn 111), 63 ff., 146 ff., 217 ff.; *Makarov*, *Rev.Esp.DI* 8 (1955), 520 ff.; *Mahoney*, *Virg. J.L.* 24 (1984), 695, 712 ff.; s. ferner *Leurent*, *RCDIP* 74 (1985), 273 ff., 477 ff.; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 330 ff.; *Burlet*, *RCDIP* 67 (1978), 307 ff.

Was schließlich die jeweilige staatliche Personalhoheit¹¹³ anbelangt, so hat *van Panhuys*' ausgezeichnete Arbeit deutlich gemacht, daß hier im zwischenstaatlichen Verkehr von Rechten und Pflichten in Anknüpfung an das Bestehen einer Staatsangehörigkeit nur gesprochen werden könnte, wenn sich für den Aufenthaltsstaat aus der fremden Personalhoheit konkretisierbare Pflichten ergäben¹¹⁴. Will man das völkerrechtliche Fremdenrecht in diesen Zusammenhang einstellen, so mag daran erinnert sein, daß in Korrelation zu dem nicht bestehenden Schutzrecht des anderen Staates jede Bindung ihm gegenüber entfällt. Berücksichtigt man ferner die weitverbreitete Ansicht, daß der Aufenthaltsstaat fremde Staatsangehörige nicht in die eigene Wehrpflicht zwingen¹¹⁵, sie nicht dauerhaft des Ausreiserechts in ihren Heimatstaat berauben, ihnen nicht einfach ihre Heimatpässe abnehmen darf¹¹⁶, weil dadurch das auch völkerrechtlich beachtliche Treueband zum Heimatstaat gestört würde¹¹⁷, und setzt die eigene Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates dagegen, die beim Betroffenen ja ebenfalls vorhanden ist, so gibt es guten Grund für die Annahme, daß auch hier von den üblichen Pflichten des Aufenthaltsstaates aus der Personalhoheit des anderen Heimatstaates nichts übrig bleibt¹¹⁸. Konventionen zur Verminderung mehrfacher Wehrpflicht versuchen dem Übel wenigsten teilweise abzuhefen.

Im Falle von Staatsangehörigkeitskollisionen kann es also Menschen geben, deren eine Staatsangehörigkeit von allen üblicherweise mit völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit als essentiell verbunden gedachten völkerrechtlichen Rechten und Pflichten „befreit ist“. Nach der auf die Rechtsfolgen als *conditio sine qua non* abstellenden Betrachtung dürften sie deshalb die „verdrängte“ Staatsangehörigkeit nicht haben. Wechsel der effektiven Staatsangehörigkeit wäre dann in Wahrheit als Verleihungs- oder Verlustvorgang zu deuten. Ein absurdes Ergebnis!

113 Zur Strafhoheit, insbes. zur Subsidiarität der staatsangehörigkeitsrechtlichen gegenüber der territorialen Anknüpfung, vgl. Harvard Draft Convention on Jurisdiction with Respect to Crime, AJIL 29 (1935), Suppl., 519 ff., 531; s. ferner *Parry*, BYIL 30 (1953), 259 ff.

114 *Van Panhuys* (Fn 11), 188 ff., bes. 191/192.

115 Dazu *Brownlie* (Fn 37), 520 f., mit weiteren Hinweisen; *Jünicke/Doehring*, ZaöRV 16 (1955/56), 523 ff.; *Walz*, Die Wehrpflicht von Ausländern, Diss. Heidelberg 1969, bes. S. 100 ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., § 1225.

116 Dazu *Turack*, The Passport in International Law, 1972, 226; *Hackworth*, Digest of International Law, Bd. III, S. 437 ff.; VG Saarlois, InfAuslR 1982, 314, 315; *Hecker*, StAZ 1980, 185; *Kloesel/Christ*, Deutsches Ausländerrecht, § 3 AuslG, Anm. 7; *Hailbronner*, Ausländerrecht, 1984, Rn 256, s. auch Rn 1030.

117 Vgl. dazu *Doehring*, VVDStRL 32, 20 ff.; *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 5. Aufl, Rn 1194 b.

118 Ebenso *Brownlie* (Fn 37), 521; zur französischen Praxis vgl. *Kiss* (Fn 35), No 458 f.; s. auch *Maury* (Fn 10), § 153 f.

Man könnte versucht sein, es mit der Konstruktion der Suspendierung der Staatsangehörigkeit zu umgehen, solange die essentiellen Rechte und Pflichten nicht bestehen. Die suspendierte Staatsangehörigkeit käme dann für den „schwächeren“ Heimatstaat allerdings auch nicht als Grundlage der Verweigerung einer Auslieferung in Betracht, die nur zu Gunsten eigener Staatsangehöriger verweigert werden dürfte. Wiederum ein absurdes Ergebnis.

Eine erhebliche Verkürzung der für den Heimatstaat aus der Staatsangehörigkeit möglicherweise im Allgemeinen folgenden Rechte und Pflichten kann sich außerdem in Bezug auf Menschen ergeben, zu deren Vorteil ein fremder Staat von der ihm gegenüber dem Heimatstaat zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, Asyl zu gewähren. Der Fortbestand einer sonst vielleicht gegebenen völkerrechtlichen Aufnahmespflicht des Heimatstaates läßt sich mit guten Gründen bestreiten. Aspekte von non-refoulement¹¹⁹ können ebenso zum Tragen kommen wie Überlegungen der „Entlastung“ des Heimatstaats durch das mit der Asylgewährung verbundene Aufenthaltsrecht im Asylstaat. Gegen das Gebot der Achtung von Paß-¹²⁰ und Wehrhoheit des Heimatstaates wird häufig und ebensogut vertretbar eingewandt, daß das Treueband mit der Asylgewährung völkerrechtlich zulässig durchbrochen sei. Für die Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Fremdenrechts ist zu bedenken, ob die Verleihung des Schutzes den Asylstaat nicht auch in jeder Richtung zur (bloßen) Inländerbehandlung berechtigt. Ob schließlich die Asylgewährung das diplomatische Schutzrecht des Heimatstaats unterbricht, gegenüber dem Asylstaat?, gegenüber dritten Staaten?, ist eine durchaus diskutierte und offene Frage¹²¹.

Aus völkerrechtlicher Sicht sind solche Menschen jedoch keineswegs de iure staatenlos, höchstens de facto¹²². Denn selbst wenn man dem Asylstaat in Bezug auf den Asylberechtigten aus menschenrechtlichen Motiven auch noch den internationalen Schutz zugestehen wollte, wie vereinzelt ange-

119 Sie greifen auch gegen an sich völkervertraglich begründete Auslieferungsbegehren, vgl. *Grahl-Madsen*, Territorial Asylum, 1980, 73 ff.; *Vukas*, RBDI 1982, 152 ff.; s. ferner *Frowein/Kühner*, ZaöRV 43 (1983), 551 ff., m.w.N.

120 Vgl. *Hailbronner* (Fn 116), Rn 1030.

121 Dazu *Schätzel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 216 ff., 250 ff.; *Lee*, Vienna Convention on Consular Relations, 1966, 69 ff., 110 ff.; s. auch *Reiterer*, The Protection of Refugees by their State of Asylum, 1984, 48 ff.; *Kimminich*, Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings, 1962, 33 ff.; *Herndl*, ArchVR 11 (1964), 448 f.

122 Vgl. oben Fn 40.

nommen und teilweise wohl auch praktiziert¹²³, der Asylberechtigte würde selbst dadurch nicht Staatsangehöriger des Asylstaats. Die Staatsangehörigkeit ist ein rechtlicher, nicht bloß durch intensive faktische Beziehungen begründeter Status; dies zur Abgrenzung von Theorien, welche dazu neigen, Effektivität einer Bindung für Staatsangehörigkeit zu nehmen¹²⁴.

Das Ergebnis: Staatsangehörigkeit ist auch aus völkerrechtlicher Perspektive Bereitschaftsstatus, sie besteht als rechtlicher Zustand unabhängig von etwa daran geknüpften zwischenstaatlichen Rechten und Pflichten, ihr Bestehen erlaubt deshalb auch keinerlei zwingende Schlußfolgerungen in dieser Richtung.

Auch eine Aufspaltung der Staatsangehörigkeit nach einzelnen Rechtsfolgen, Rechten oder Pflichten, kommt nicht in Betracht. Es gibt keine „völkerrechtliche“ Staatsangehörigkeit „nur für den diplomatischen Schutz“ oder „nur für die Personalhoheit“. Ein Staat im Sinne des Völkerrechts hat nur ein Staatsvolk, nicht eines für Schutzzwecke, ein anderes für seine etwaige Aufnahmepflicht¹²⁵.

III. Landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung und Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts — Nichtrezipierende Verweisung oder völkerrechtliche Ermächtigung an das Landesrecht? Internationale Opposabilität der Staatsangehörigkeit

Bereits cursorischer Überblick hat die Neigung der Staatenpraxis erkennen lassen, für die Frage, *wer* völkerrechtlich als Staatsangehöriger eines bestimmten Staates anzusehen ist, auf das für den Besitz des allgemeinen landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsstatus maßgebliche Recht dieses Staates zurückzugreifen. Der Ständige Internationale Gerichtshof kann sich im Gutachten über den griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch eine an-

123 Zum konsularischen Schutz vgl. *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., § 1229; im übrigen *Grahl-Madsen*, ArchVR 20 (1982), 411, 447, 450; *Vukas*, RBDI 1982, 175 et passim. S. dagegen aber auch die Ablehnung des Gedankens der Ausdehnung des diplomatischen Schutzes zugunsten Staatenloser in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, ILCY 1954 II, S. 30 § 37, S. 36 Art. 2, S. 38 Art. 4, S. 147 § 35. Gerade der Gedanke, staatliche Verletzung in der Verletzung eines seiner Staatsangehörigen zu finden, würde die Ausdehnung des diplomatischen Schutzes auf Fremde nicht stützen. Mit Recht vorsichtig deshalb *Schätzel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 249.

124 Eine gewisse Tendenz dazu findet sich bei *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 284 ff., 294 ff., 327 ff.; ähnlich auch bei Paul *De Visscher*, RGDIP 60 (1956), 263, 251. Dagegen zu Recht *Schätzel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 248, 251/252.

125 S. dazu auch *Plender*, International Migration Law (Fn 63), 33 f.; ferner *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 206, 209 et passim.

dere Lösung offenbar gar nicht vorstellen: „La qualité de ressortissant d'un Etat ne peut se fonder que sur la loi de cet Etat . . . , toute convention qui se réfère à ladite qualité renvoie tacitement à la loi nationale.“¹²⁶

Für Triepel und Anzilotti¹²⁷ ist die völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit geradezu ein Musterbeispiel der (nicht-rezipierenden) Verweisung vom Völkerrecht auf das Landesrecht. Auch der jetzige Haager Gerichtshof ist diesem Konzept verhaftet¹²⁸, ebenso Art. 1 des Haager Abkommens von 1930. Die Literatur übernimmt nahezu stereotyp das *Ergebnis* dieser Konzeption¹²⁹.

Die Staatsangehörigkeit eines Menschen für die Zwecke des Völkerrechts ergibt sich danach — vorbehaltlich gewisser, hier noch nicht näher zu behandelnder Verweisungsgrenzen, die meist als Grenzen völkerrechtlich zulässiger Staatsangehörigkeitsverleihung bezeichnet werden — aus all den landesrechtlichen Normen oder Einzelakten, welche für den Besitz des landesrechtlichen Bereitschaftsstatus' maßgeblich sind, an den der betreffende Staat die üblicherweise für ihn im völkerrechtlichen Verkehr mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten geknüpft sieht. Ohne weiteres — d. h., die dem Einzelnen verliehene Staatsangehörigkeit besteht im Verhältnis zu dritten Völkerrechtssubjekten ohne deren besonderen Zutun, ist nicht erst kraft zusätzlicher Akte ihrerseits maßgeblich.

Bisweilen erscheint die Klarheit dieser Aussage allerdings durch die wenig glückliche englische Fassung von Art. 1 des Haager Abkommens von 1930

126 CPJI, Série B 10, 19; s. auch B 4, 24; B 7, 16 f.; zur Schiedspraxis *Ralston*, *The Law and Procedure of International Tribunals*, 1926, S. 160 f., 103; ferner französisch-türkisches gemischtes Schiedsgericht, TAM VIII, 373. S. auch die Staatsangehörigkeitskommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, *Mitteilungen*, 10 (1930), 228 f.; *Guillaume*, in: *Cot/Pellet*, *Charte des Nations Unies*, 1985, 152; *Rundstein*, ZVR 16 (1932), 16 ff.; SdN, *Conférence* (Fn 51), S. 13 ff. (besonders die Stellungnahme Belgiens); ferner SdN, *Actes de la Conférence pour la Codification du Droit International*, Bd. I, *Seances plénières*, LNPubl. 1930. V. 14. (Bericht *Guerrero*), S. 38; US Department of State, *Digest of US Practice in International Law*, 2. Aufl., I, 1979, S. 271; zur französischen Praxis *Kiss* (Fn 35), Nos. 431 ff., 451, 454, 555; Ägyptischer Conseil d'Etat, ILR 28, 291 f. Siehe auch *Seidl-Hohenveldern*, *JurBl.* 1949, 197.

127 *Triepel*, *Völkerrecht und Landesrecht*, 1899, 230 ff., 232, 233; *Anzilotti*, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 1929, 43/44; s. ferner den Bericht *Rundstein* (Fn 12), 35, 46; *Perrin*, *Recueil d'Etudes de Droit international en Hommage à Paul Guggenheim*, 1968, 854/855.

128 S. den Nottebohm-Fall, ICJ Reports 1955, 20 ff.; dazu *Mauray*, *RabelsZ* 23 (1958), 522—524.

129 Z. B. *Oppenheim/Lauterpacht*, *International Law*, Bd. I, 8. Aufl., S. 643; *Hudson*, ILCY 1952 II, S. 7; *Brownlie* (Fn 37), 380; *Lagarde* (Fn 66), §§ 14, 16; *Parry*, BYIL 30 (1953), 253 ff.; *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 126 f., 191; *Verzijl* (Fn 24), 20 ff.; *Rousseau*, *Droit International Public*, Bd. V, 103; *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl., 788; *Ko Swan Sik*, NYIL 1982, 101; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 286 ff., 291 ff., 297 ff.; weitere Hinweise bei *Whiteman*, *Digest of International Law*, Bd. VIII, S. 48 ff., 82 f. Entsprechend auch schon *Harvard Draft on Nationality* (Fn 61), Art. 2, S. 24 ff.

getrübt, die neben die Verleihungsbefugnis nach staatlichem Recht den Satz stellt: „This law shall be recognized by other States“¹³⁰ und damit den Fehlschluß fördert, als könne die internationale Opposabilität¹³¹ der landesrechtlichen Staatsangehörigkeitsverleihung von fremder Anerkennung abhängen. Die französische (Arbeits-)Fassung vermeidet die Provokation solchen Mißverständnisses mit der Formulierung: „Cette législation doit être admise par les autres Etats“. Der Anerkennungs-begriff ist damit vermieden, ebenso der Gedanke, es könnte völkerrechtlich nicht an die landesrechtlich verliehene Staatsangehörigkeit anzuknüpfen sein, solange vom Gegenüber keine ex- oder implizite Anerkennung vorliegt.

Auch Schiedsgerichte haben, wenn es auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit ankam, außer in Fällen völkerrechtlich möglicherweise unzulässiger Verleihung, niemals nach einer „Anerkennung“ der Staatsangehörigkeit durch die andere Seite gefragt.

Man kann das Verhältnis von staatlichem Staatsangehörigkeitsrecht und Staatsangehörigkeit im Völkerrecht aber auch anders konstruieren: Vor allem *Wengler* und *van Panhuys*¹³² sehen es als eines völkerrechtlicher Ermächtigung an das Landesrecht, über die Staatsangehörigkeit zu bestimmen. Hält sich dieses nicht im Rahmen der Ermächtigung, gleichgültig ob für den Erwerbs- oder Verlustfall, muß folgerichtig die entsprechende Regelung als unwirksam angesehen, eine verliehene Staatsangehörigkeit als nicht verliehen, die entzogene als fortbestehend angesehen werden. Das Konzept hat den unbestreitbaren Vorteil der „harmonischen“ Lösung; es vermeidet für den Einzelfall das Auseinanderfallen landes- und „völkerrechtlicher“ Staatsangehörigkeit. Überdies kann es sich auf das allgemeine Bemühen der landesrechtlich für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen Stellen um Orientierung des eigenen Verhaltens an völkerrechtlichen Grenzen berufen.

130 Ähnlich unglückliche Formulierungen im Nottebohm-Fall, ICJ Reports 1955, 16 f., 26; auch bei der Dissenting Opinion Guggenheim, ebda, 54; richtig dagegen (Opposabilitätsproblem!) ebda, 21 (Urteil). Unklarheiten ebenso in der diplomatischen Korrespondenz der USA in Bezug auf eine DDR-Bürgerschaft, vgl. v. *Mangoldt*, ArchVR 22 (1984), 147, 148, 153—155 et passim.

131 Vgl. ICJ Reports 1955, 21; s. auch schon *Rundstein*, ZVR 16 (1932), 55; ferner *Wengler*, FS Schätzel, 550, 555; *Makarov* (Fn 10), 83 ff. — gemeint ist Opposabilität für völkerrechtliche, nicht für landesrechtliche Zwecke, worauf mit Recht *van Panhuys* (Fn 11), 149 f., aufmerksam macht. Zu den Wirkungen von Staatsangehörigkeit im internen Recht fremder Staaten vgl. oben im Text bei I, insbes. 3. S. im übrigen *Perrin* (Fn 127), 857 m. Fn 10; *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 192, 206 et passim; *Jennings*, RdC 121 (1967 II), 454; französisch-türkisches gemischtes Schiedsgericht im Fall Apostolidis, TAM VIII, 373, 375.

132 *Wengler*, Völkerrecht, Bd. I, 310 ff., Bd. II, 986; *ders.*, FS Schätzel, 548; *van Panhuys* (Fn 11), 38, 152 ff.

Nicht verhindern kann das beschriebene Konzept freilich, daß staatliche Instanzen Staatsangehörigkeitsfragen ohne solche Rücksicht handhaben, z. B. die eigene „Staatsangehörigkeit“ unter *occupatio bellica* verleihen und die Betroffenen als eigene „Staatsangehörige“ behandeln, man denke an die deutschen Zwangseinbürgerungen im 2. Weltkrieg. Auch können sie fremde Staatsangehörigkeitsverlustvorgänge ignorieren und die Betroffenen weiterhin für interne Zwecke, etwa das Personalstatut, als Staatsangehörige ihres früheren Heimatstaates behandeln wollen¹³³. Völkerrechtlich ist dagegen nichts einzuwenden, solange die aus der völkerrechtlich fehlerhaften Staatsangehörigkeitsbetrachtung folgende Anwendung des daran anknüpfenden internen Rechts selbst keine völkerrechtlich bedenklichen Ergebnisse zeitigt, die Betroffenen insbesondere besser als Fremde behandelt werden.

Das Ergebnis wäre eine gleichsam verdoppelte interne Staatsangehörigkeit: Soweit völkerrechtlich „alles in Ordnung“ ist, auch intern eine „richtige“ Staatsangehörigkeit, soweit das Staatsangehörigkeitsrecht selbst völkerrechtlich fehlerhaft ist oder aber ein Einzelakt, bestünde durch *falsa demonstratio* nur eine sogenannte „Staatsangehörigkeit“. Ich frage mich, was damit gewonnen wird.

Außerdem erscheint mir zweifelhaft, ob dem im Völkerrecht ja durchaus üblichen Ermächtigungskonzept hier nicht zu viel zugemutet wird¹³⁴. Ermächtigungen an das Landesrecht und ihre Grenzen werden im allgemeinen dort, wo sie bejaht werden, als völkergewohnheitsrechtlich begründet angesehen. Das hat den Vorzug weitgehenden Ausschlusses nur partikulärer Wirksamkeit des ermächtigungskonformen Landesrechts; das gleiche gilt bei etwaiger Unwirksamkeit.

Wie nun aber, wenn bei einer Einbürgerung zwar die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grenzen staatlicher Verleihungsfreiheit eingehalten waren, im Verhältnis zu einem bestimmten Staat aber nicht eingebürgert werden durfte, weil nach einem mit ihm bestehenden Vertrag seine Zustimmung notwendig gewesen wäre? Hat man es dann mit einer „relativ *ultra vires*“ verliehenen Staatsangehörigkeit zu tun?, intern mit einer „relativ unwirksamen“ Staatsangehörigkeit? Und welche Bedeutung sollte das intern haben? Oder soll eine solche Staatsangehörigkeitsverleihung gar völker- und landesrechtlich gänzlich unwirksam sein? Sollte sich ein Drittstaat wirklich gegenüber dem einbürgernden Staat bei völkerrechtlichen Ansprüchen mit dessen vertraglichen Pflichten gegenüber einem anderen Staat herausreden dürfen? *Ut pacta tertiis prosint*?

133 Vgl. z. B. bei *Kiss* (Fn 35), No 456.

134 Bedenken auch bei *Paul De Visscher*, RGDIP 60 (1956), 257.

Als Vorteil der Ermächtigungskonzeption gegenüber der Bestimmung der Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts durch nicht rezipierende Verweisung auf das Landesrecht könnte gelten, daß sie vielleicht zwangloser ein Nebeneinander landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung und eigenständiger völkerrechtlicher Erwerbs- und Verlustregeln erklären möchte, wie sie für Staatensukzessionsfälle und gegen willkürliche Staatsangehörigkeitsentziehungen postuliert werden. Ich sehe freilich nicht, warum der Ansatz der nicht-rezipierenden Verweisung hier Schwierigkeiten bekommen sollte. Er geht davon aus, daß Landesrecht zur Ergänzung/Ausfüllung unvollständig formulierter Normen des Völkerrechts herangezogen wird. Das ist natürlich nur möglich und nötig, soweit solche Unvollständigkeit besteht. Hätte das Völkerrecht eigene, unmittelbar wirkende Erwerbs- und Verlustregeln, bestünde diese Notwendigkeit eben nicht. Ich zweifle allerdings, ob es solche Regeln gibt.

Verschiedene Differenzierungen drängen sich auf.

Unmittelbar wirkte eigenständiges völkerrechtliches Staatsangehörigkeitsrecht landesrechtlich nur, wenn dies es so bestimmte. Geschieht es nicht, ist die Harmonie zwischen völkerrechtlich relevanter und landesrechtlicher Staatsangehörigkeit schon wieder dahin! Doch selbst wenn durch Völkerrecht ein Staat gezwungen werden könnte, *de iure* bestimmte Menschen als Staatsangehörige zu haben, völkerrechtliche „Ersatzvorname“ auf der landesrechtlichen Ebene gehört wohl in das Reich der Utopien; wo aber völkerrechtlich die „aufgedrängte“ Staatsangehörigkeit Wirkungen haben könnte, liegt es zumeist im Ermessen des unwilligen Heimatstaats, diese einfach zu ignorieren.

Man wundert sich angesichts dieser Realitäten nicht über die weit verbreitete Auffassung, daß es kein völkerrechtliches Zwangsausbürgerungsverbot gibt¹³⁵. Als indirekte Bestätigung mag man die geringe Zahl der Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit sehen, welches auch Bestimmungen gegen willkürliche Zwangsausbürgerungen enthält¹³⁶ — und die z. T. gegebene Erklärung für die staatliche Abstinenz, das Übereinkommen berücksichtige Souveränitätsgesichtspunkte nicht hinreichend¹³⁷.

135 Dazu schon *Rundstein*, ZVR 16 (1932), 45; s. ferner *Lessing*, Das Recht der Staatsangehörigkeit und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu Straf- und Sicherungszwecken, 1937, 78, 93 f. et passim; *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, 989, 1029 f.; *Brownlie* (Fn 37), 405; *ders.*, BYIL 39 (1963), 338, 339 f., 344; *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 127/128, aber auch 207; *Donner*, The Regulation of Nationality in International Law, 1983, 118 ff. Mit abweichender Tendenz, aber sehr vorsichtig, *Plender*, International Migration Law (Fn 63), 87 f.

136 Dazu z. B. *Weis*, ICLQ 11 (1962), 1084.

137 *Riege*, Die Staatsbürgerschaft der DDR, 2. Aufl., 1986, 302 Fn 9.

Was die Fälle der Staatensukzession anbelangt, wird staatlicher Selbstgestaltungswille meist ebenfalls nicht hinreichend beachtet. Was nutzen „völkergewohnheitsrechtlich“ zudiktierte Staatsangehörige¹³⁸ (abgesehen von der Frage unmittelbar landesrechtlicher Wirksamkeit solchen Diktats), wenn sie der angebliche Heimatstaat nicht als solche behandelt, in seinem Staatsangehörigkeitsrecht direkt oder indirekt „raussetzt“ und es kein völkerrechtliches Zwangsausbürgerungsverbot gibt? Daß ein Neustaat als Element seiner Existenz eine eigene Staatsangehörigkeit hat und Staatsangehörige braucht, heißt nicht, daß ihm völkerrechtlich schon deshalb bestimmte Menschen als Staatsangehörige zudiktieren werden müßten. Es gibt ebenso die Möglichkeit landesrechtlicher Lösungen, die Anwendung übergeleiteten Staatsangehörigkeitsrechts der früher für das Territorium zuständigen Staaten (Fall Tschechoslowakei)¹³⁹ oder die Ausbildung staatlicher Gewohnheit. Außerdem kennt man ja auch Staaten mit ungeklärtem Gebiet/nicht etablierten Grenzen. Warum sollen im übrigen die Altstaaten völkergewohnheitsrechtlich weitgehende Gestaltungsfreiheit für die persönliche Abgrenzung ihres Staatsvolkes haben, die Neustaaten insoweit jedoch völkerrechtlichem Diktat unterworfen sein¹⁴⁰? Welchen Sinn macht es, nach Kriegen und in der Dekolonisierung entwickelten neuen Konzeptionen zur Abgrenzung des Staatsvolkes des Neustaates unter dem Begriff der Änderung völkergewohnheitsrechtlich entwickelter „automatischer“ Erwerbs- und Verlusttatbestände hinterherzulaufen?¹⁴¹

Verleihung und Entziehung der eigenen Staatsangehörigkeit sind Teile staatlicher Selbstgestaltung¹⁴², geht es doch um die persönlichen Grenzen eines Elements des Staates. Mit Recht ist im Zusammenhang des staatsangehörigkeitsrechtlichen Kodifikationsvorhabens von 1930 gesagt worden, wenn es einen *Domaine réservé* gebe, dann hier. Freilich ist die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht zugleich als Anknüpfungsbegriff Grundlage mancher Rechtsbeziehung des verleihenden Staates mit anderen Völkerrechtssubjekten. Unbegrenzte (nicht-rezipierende) Verweisung auf die landesrechtliche Staatsangehörigkeit würde die anderen Völkerrechtssubjekte

138 Vgl. Hansjörg *Jellinek*, *Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge*, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, 1951; *Breunig* (Fn 55), 86 ff., 227; *Donner* (Fn 135), 180 ff.; sehr viel vorsichtiger *Burlet* (Fn 64), 27, 135 ff.; *ders.*, RCDIP 67 (1978), 312 f., 319 ff. Dazu auch *Makarov/v. Mangoldt* (Fn 9), 1 § 17 RuStAG, Rn 27 ff.

139 Vgl. oben bei Fn 51.

140 Vgl. auch *Ko Swan Sik*, NYIL 1982, 104; ferner *O'Connell*, *State Succession*, Bd. I, 497 ff., 503.

141 Zur Entwicklung der Staatsangehörigkeitserwerbsgründe für die Neustaaten in der Dekolonisierungsphase *Bleckmann* (Fn 55), 494 ff.; *Breunig* (Fn 55), 134 ff., 229 ff.; *Burlet* (Fn 64), 143 ff., 202 ff. et passim.

142 Zur französischen Praxis s. *Kiss* (Fn 35) Nos 451, 453, 455; ferner den Ägyptischen *Conseil d'Etat*, ILR 28, 291 f.; ferner *Dubois* (Fn 99), 11 f.

und ihre Interessen dem Belieben des verleihenden Staates aussetzen — für eine Koordinationsrechtsordnung unmöglich. Es sind deshalb immer „Grenzen zulässiger Staatsangehörigkeitsverleihung“, systematisch besser: Grenzen nicht-rezipierender Verweisung auf das Landesrecht der Staatsangehörigkeit, anerkannt gewesen. Nur ihre Bestimmung ist immer noch zweifelhaft und umstritten. Dazu später. Hält sich landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung nicht im Rahmen dieser Grenzen, entfällt einfach die völkerrechtliche Verweisung, kann sich weder der verleihende Staat international auf die Staatsangehörigkeit berufen, noch können es andere Staaten, um daraus völkerrechtliche Pflichten des verleihenden Staates abzuleiten.

IV. Anerkennung der Staatsangehörigkeit

Die Klärung der Zusammenhänge von Staat und Staatsangehörigkeit sowie von landesrechtlicher und völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit erlaubt einige Grundaussagen zur Anerkennungsfrage.

1. Staatsangehörigkeit oder deren Rechtsfolgen als Anerkennungsgegenstand?

Anerkennungen können nur das Bestehen des Bereitschaftsstatus¹ selbst betreffen, wenn *wirklich* Staatsangehörigkeit gemeint ist. Soll es dagegen um bestimmte Anknüpfungsfolgen gehen, etwa die sogenannte Personalhoheit oder den diplomatischen Schutz, ist der Rechtsbereich der Staatsangehörigkeit verlassen, ist man mit einer *falsa demonstratio* konfrontiert.

2. Zur Anerkennung einer Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut

Anerkennung könnte die Existenz einer bestimmten Staatsangehörigkeit als das Rechtsinstitut der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate zum Gegenstand haben. Sie wird gewöhnlich nicht oder nur im Zusammenhang mit Feststellungen zum Bestand des betreffenden Staates formuliert¹⁴³. Mit Recht hat der französische Außenminister in der Assenblée nationale auf die Frage, ob es eine saarländische Staatsangehörigkeit gebe, festgestellt: „La nationalité ne saurait faire l'objet d'une reconnaissance de iure de la

143 Vgl. in einem israelischen Zusammenhang das US Department of State, by *Whiteman*, Digest of International Law, Bd. VIII, 35.

part d'Etats étrangers"¹⁴⁴. Die Staatsangehörigkeit ist als bestimmendes Kriterium für das Element des Staatsvolkes mit der staatlichen Existenz gegeben¹⁴⁵. Für die Anhänger konstitutiver Anerkennungstheorien mit und durch die Anerkennung des Staates, für die Vertreter deklaratorischer einfach mit der staatlichen Existenz; und für die Verfechter der gemischten Lehre wird sie als Anknüpfungsbegriff für die von der Anerkennung des Staates abhängigen zwischenstaatlichen Beziehungen erst mit dieser Anerkennung relevant.

Wenn bei der beschriebenen Lage doch noch die Anerkennung einer Staatsangehörigkeit ausgesprochen würde, könnte sie entweder nur rein deklaratorisch sein oder eine indirekte Form der Anerkennung des Staates selbst. Wird sie also gefordert, geschieht dies, weil man im Grunde auf die indirekte Anerkennung als Staat zielt oder Begrenzungen der Anerkennung, z. B. nur als Teil eines größeren staatlichen Zusammenhangs, etwa von Deutschland als Ganzem, unterlaufen, indirekt zu unbegrenzter staatlicher Anerkennung gelangen will¹⁴⁶.

Zum nicht anerkannten de facto-Regime¹⁴⁷ ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß seine staatliche Nichtanerkennung¹⁴⁸ zumeist darauf zurückgeht, daß Gebiet und wesentlicher Bevölkerungsbestand einem bestehenden Staat zugerechnet werden, der entweder nicht aus der Verantwortung entlassen werden will oder soll (Fälle Rhodesien/Vereinigtes Königreich¹⁴⁹, Bantustan/Südafrikanische Union¹⁵⁰) oder dessen Interessen geschützt werden sollen (Mandschukuo/China¹⁵¹, Nordzypern/Republik Zypern¹⁵², SBZ/Deutschland als Ganzes — BR Deutschland, Nord-Korea/

144 Bei Kiss (Fn 35), No 443. Ebenso ganz allgemein: Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, 2. Aufl., 1986, 227; Weichert, Neues Deutschland v. 19. 9. 1984, S. 2; Seiffert, ROW 1984, 54; ders., DArch 1986, 282; vgl. auch Verhoeven (Fn 2), S. 708 ff.; Zieger, in: Blumenwitz/Zieger (Hrsg.), Beiträge zur deutschen Frage, 1984, 84; E. Klein, ZaöRV 39 (1979), 476; Münch, Miscellanea Ganshof van der Meersch, Bd. I, 1972, 169 f. — Die Anerkennungsüberlegungen bei Schwarzenberger/Brown, Manual of International Law, 6. Aufl., 114, betreffen nicht die Anerkennung von Staatsangehörigkeit, sondern die Anerkennung eines bestimmten Status eines Gebietes.

145 Dazu oben bei Fn 99, ferner daselbst im Text.

146 Vgl. dazu oben Fn 105.

147 Vgl. besonders Frowein, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1968, 89 f.

148 Zum Konzept O'Connell, International Law, 2. Aufl., Bd. I, 147 f.

149 Dazu die Dokumentation bei Salmon (Fn 1), 222 ff., 262 f., m.w.H.

150 Vgl. Klarer (Fn 99), 255 ff.; Elkind/Shaw, BYIL 55 (1984), 217 f.; E. Klein, ZaöRV 39 (1979), 469 ff.; Fischer, AFDI 1976, 63 ff.; unklar Darsow (Fn 67), 224 ff., 231. Zur britischen Praxis vgl. BYIL 53 (1982), 357 f.; 56 (1985), 422, 423.

151 Dazu die Dokumentation bei Salmon (Fn 1), 70 ff., 87 f. m.w.H.; Klarer (Fn 99), 98 ff.; v. Tabouillot, ZaöRV 5 (1935), 138 ff., bes. 142.

152 Vgl. dazu oben bei Fn 7.

Republik Korea¹⁵³). Auch aus politischen Gründen, um nicht einmal den Schein widersprüchlichen Verhaltens aufkommen zu lassen, werden dem de facto-Regime keine Staatsangehörigkeit und keine Staatsangehörigkeit¹⁴ zugestanden. Denn wegen des untrennbaren Zusammenhangs von Staatsangehörigkeit und Staat wäre das nicht nur als indirekte staatliche Anerkennung zu deuten, wenngleich keineswegs notwendig der Auflösung der rechtlichen Existenz des bisherigen Gesamtverbandes; sondern es ließe dem de facto-Regime international auch eine allgemein in Bezug auf Staaten übliche Anknüpfung aufschließen und damit das Tor zu schrittweiser Durchsetzung der in Bezug auf die Staatsangehörigkeit wiederum keineswegs notwendigen, wohl aber international üblichen Rechtsfolgen. Dies würde zugleich die eigene Politik zu der sehr viel mühsameren, praktisch auch schwerer durchzuhaltenden Wachsamkeit im Einzelnen, bei jeder möglichen Einzelfolge international wirkender Staatsangehörigkeit gegenüber, wenn das Interesse an der rechtlichen Bewahrung des zuvor gegebenen staatlichen Gesamtzusammenhangs nicht schrittweise zu einem bloß theoretischen Konzept reduziert werden soll. Dies würde um so weniger, je weniger das Völkerrecht für Sonderlagen staatlicher Entscheidung etablierte, allgemein bindende Regeln bereit hält.

153 vgl. *Tomson* (Fn 60), 213/214: Nord-Koreaner, die sich in Japan nicht als Staatsangehörige der Republik Korea (Government of the Republic of Korea . . . the only lawful government in Korea/de la Corée, Art. III des koreanisch-japanischen Grundlagenvertrags vom 22. 6. 1965, UNTS 583, 44) behandeln lassen wollen und damit nicht dem Vertrag vom gleichen Tage über den Status der Staatsangehörigen der Republik Korea in Japan (UNTS 584, 32) unterfallen (Art. I nebst vereinbartem Verhandlungsprotokoll zu Art. I), werden in Japan als Staatenlose angesehen. — Zur britischen Praxis in Bezug auf Korea vgl. BYIL 56 (1985), 423.

154 vgl. zur Praxis *Klarer* (Fn 99), 99, 255, 258; *Elkind/Shaw*, BYIL 55 (1984), 218; britische Praxis zu Nord-Zypern: BYIL 56 (1985), 422; zu Taiwan: BYIL 53 (1982), 356 f.; ferner *Downie*, BYIL 39 (1963), 315 Fn 5; *Bar-Yaakov* (Fn 111), 201, 202. Bei E. *Klein*, ZaöRV (1979), 483, 489, ist dieser systematische Aspekt nicht hinreichend berücksichtigt. Vermerkt bei *Seiffert*, ROW 1984, 54. *Balekjian* (Fn 48), 134 f., spricht zwar von „Staatsangehörigen nichtanerkannter Staaten“, es handelt sich jedoch hier um eine eigene Terminologie, die weder auf Staatenpraxis abgestützt ist, noch berücksichtigt, daß es neben den staatlichen Völkerrechtssubjekten auch das (partiell) völkerrechtsfähige de facto-Regime gibt. Ähnlich begründungslos *Martinez-Agulló*, JDI (Clunet) 91 (1964), 279 f., in Bezug auf geteilte Staaten. Keine volle Sicht auch bei *Chen* (Fn 2), 38. — Die Bemerkung von *Downie* (Fn 37), 69, daß es unerwünscht sei, die Bewohner solcher Gebiete als staatenlos betrachten, ist gewiß richtig; ebenso zu beachten ist freilich, daß diese Gebiete nicht einfach zum selbständigen Staat erhoben werden können, entgegen der faktischen Lage, wenn es entgegen den eigenen Wünschen der betreffenden Einheit (z. B. Taiwan), oder zum Nachteil des bisher übergreifenden Gesamtstaates.

3. Anerkennung einer bestimmten Staatsangehörigkeitsgesetzgebung bzw. staatsangehörigkeitsrechtlicher Einzelakte

Anerkennung kommt ferner in Bezug auf den Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit beim Einzelmenschen in Betracht. An zwei Situationen ist zu denken: Die normative landesrechtliche Erwerbsgrundlage selbst kann Gegenstand völkerrechtlicher Zweifel sein, zu der Frage nötigen, ob sie nicht jenseits der Grenzen völkerrechtlicher (nicht-rezipierender) Verweisung liegt, so daß die landesrechtlich verliehene Staatsangehörigkeit international inopposabel wäre. Außerdem kann ein staatlicher Einzelakt, z. B. eine Einbürgerung, unter dem Gesichtspunkt dieser Grenzen zu Bedenken Anlaß geben.

(1) Überschreitet das landesrechtliche Staatsangehörigkeitsrecht selbst diese Grenzen, kann internationale Anerkennung den Mangel der fehlenden völkerrechtlichen Opposabilität „heilen“ und wirkt dann konstitutiv¹⁵⁵, u. U. erst zusammen mit nachfolgenden Bestätigungsakten des ursprünglich verleihenden Staates und direkter oder indirekter Anerkennung des von der völkerrechtswidrigen Staatsangehörigkeitsverleihung besonders betroffenen bisherigen Heimatstaats. Hier können völkerrechtlich sehr schwierige Lagen nur relativ wirkender Staatsangehörigkeit auftreten. Die Nachkriegsprobleme um die völkerrechtlichen Wirkungen deutscher Kriegssammleinbürgerungen belegen dies. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen.

Ist die Einhaltung der völkerrechtlichen Verweisungsgrenzen in Bezug auf die landesrechtliche Staatsangehörigkeitserwerbsregelung nur zweifelhaft, kann internationale Anerkennung die Zweifel zwischen den Beteiligten beheben, zwischen ihnen bindende Feststellung hervorbringen und so wie der Spruch einer zwischen ihnen vereinbarten Instanz wirken, würde also gleichsam „gemischt konstitutiv-deklaratorisch“ wirken. Damit würde zugleich ein Beitrag zur völkerrechtlichen Ausbildung von Kriterien für die internationale Wirksamkeit landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung geleistet. Auch multilaterale Verträge können insofern Beiträge leisten, wenn sie für viele Staaten bindend geworden sind und mit bestimmten tatsächlichen Beziehungen zwischen einem Staat und einem Fremden die staatliche Verpflichtung zur Verleihung eigener Staatsangehörigkeit verbinden. Bilaterale Verträge hingegen¹⁵⁶, auch der Struktur nach bilaterale Verpflichtungen wie gemäß Art. 278 Versailler Friedensvertrag, bestimmte

155 Dazu auch *Verhoeven* (Fn 2), 729 f., 750 ff.; *Charpentier* (Fn 2), 217 ff. s. ferner *Wengler*, FS Schätzel, 550, 555.

156 Z. B. der italienisch-jugoslawische Vertrag von Osimo zur Bereinigung der Nachkriegsprobleme um Triest, in: *La comunità internazionale* 31 (1976), 247, bes. Art. 3 und Annex VI; dazu *Illyricus*, *La comunità internazionale* 31 (1976), 8 ff., 11.

alliierte und assoziierte Staatsangehörigkeitsverleihungen „anzuerkennen“¹⁵⁷, können nur bilateral (im Verhältnis zwischen dem Besiegten und den Siegern) sonst bestehende Zweifel an der völkerrechtlichen Opposabilität von Staatsangehörigkeitsverleihungen beheben.

(2) Ist „nur“ der staatliche Einzelakt, wie die Einbürgerung im Nottebohm-Fall¹⁵⁸, zweifelhaft, gilt für etwa ausgesprochene Anerkennungen prinzipiell ebenfalls das gerade Entwickelte. Allein man wird über die konkrete internationale Opposabilität¹⁵⁹ der Einzelverleihung hinaus kaum Folgen für die Ausbildung von Kriterien völkerrechtlich „zulässiger“ Staatsangehörigkeitsverleihung annehmen können.

4. Anerkennung, Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit und positive Staatsangehörigkeitskonflikte

Bleibt das über den Bereitschaftsstatus hinaus auf übliche internationale Rechtsfolgen völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit zielende Anerkennungs- oder Respektierungsbegehren. Hier halte ich verallgemeinernde Aussagen für unmöglich. Gilt es doch stets, die konkrete staatsrechtliche Lage und ihre völkerrechtlichen Wirkungen, damit verbundene Herrschaftsrechte dritter Staaten und konkurrierende, ebenfalls auf das Bestehen von Staatsangehörigkeit gestützte staatliche Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Ferner können vertragliche Sonderregeln zu beachten sein. Man denke an Bestimmungen wie den schon erwähnten Art. 278 Versailler Friedensvertrag, eine „Anerkennungs“-verpflichtung mit der über die schon genannte hinaus gehenden Bedeutung, daß die deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen im internationalen Verkehr in ihrer sonst üblichen völkerrechtlichen Wirkung gegenüber der alliierten oder assoziierten Staatsangehörigkeit zurücktrat, ohne dadurch jedoch entzogen zu sein¹⁶⁰.

Der Rahmen meines staatsangehörigkeitsrechtlichen Themas würde gesprengt, ginge ich näher auf nicht notwendig mit der völkerrechtlichen Staatsangehörigkeit verknüpfte Rechtsfolgen ein. Wie schwierig hier allgemein Aussagen werden können, zeigt die Entwicklung des konsularischen und diplomatischen Schutzrechts der BR Deutschland für Deutsche mit

157 Vgl. die Nachweise oben bei Fn 4; ferner z. B. Art. 99 (2) Versailler Friedensvertrag und dazu *Schätz* (Fn 4), 80 ff.

158 ICJ Reports 1955, 16 f., 19 f.; dazu *Bastid*, RCDIP 45 (1956), 622/623. Zur US-amerikanischen Praxis *Moore*, International Law Digest, III, 1906, S. 307.

159 Dazu Paul *De Visscher*, RGDIP 60 (1956), 245 ff., 249; s. auch *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 335 ff.

160 Vgl. dazu die Hinweise oben bei Fn 4.

überwiegender Anknüpfung im anderen deutschen Staat oder im Ostsektor Berlins. Ebenso die Lage im Commonwealth vor allem in der 3. und 4. Dekade dieses Jahrhunderts.

V. Zur effektiven Staatsangehörigkeit — Effektivität und Staaten-/Staatsangehörigkeitsentstehung sowie -untergang. Effektivität als Kriterium völkerrechtlich opposabler Staatsangehörigkeitsverleihung

Dem Effektivitätsgedanken wird als Ausdruck der Wirkung des Faktischen auf die Erscheinungsformen des Rechts nicht selten die Bedeutung eines das Völkerrecht beherrschenden Grundprinzips zugesprochen¹⁶¹. Es ist hier nicht der Ort einer allgemeinen Auseinandersetzung mit diesem Prinzip¹⁶². Einige Hinweise zu seiner Bedeutung für die völkerrechtliche Staatsangehörigkeit erscheinen mir aber geboten.

Für ihre Existenz spielt es zuerst insofern eine Rolle, als die Entstehung eines Staates im Völkerrecht, also auch seiner Staatsangehörigkeit, nicht zuletzt vom Bestehen stabilisierter Herrschaft, effektiver Staatsgewalt, abhängig gemacht wird. Dieser für die Staatsangehörigkeit mittelbaren Bedeutung des Prinzips kann jedoch hier nicht weiter nachgegangen werden.

Ferner ist dem Effektivitätsprinzip immer eine gewisse, im Anwendungsbereich freilich umstritten gebliebene Bedeutung bei der Lösung positiver Staatsangehörigkeitskonflikte, insbesondere zur Bestimmung des zum diplomatischen Schutz berechtigten Staates, zugewiesen worden.

Im Wege der Analogie hat der IGH die dazu entwickelten Konzepte in seiner vielfach kommentierten Nottebohm-Entscheidung auf einen Fall diplomatischen Schutzes zu Gunsten eines Eingebürgerten ohne weitere Staatsangehörigkeit ausgedehnt und die Schutzausübung versagt. Die hier interessierenden Kernsätze der Begründung: „La nationalité est un lien juridique ayant à sa base un fait social de rattachement, une solidarité effective d'existence, d'intérêts, de sentiments jointe à une reciprocité de droits et devoirs. Elle est . . . l'expression juridique du fait que l'individu auquel elle est conférée, soit directement par la loi soit par un acte de l'autorité, est, en fait, plus étroitement rattaché à la population de l'Etat qui la lui confère qu'à celle de tout autre Etat“¹⁶³. Nachfolgende literarische Verallgemeinerungen haben diese Sätze von der Verknüpfung mit der Schutzrechtsfrage

161 Hinweise bei *Balekjian* (Fn 48), 8 ff., zu Begriff und Bedeutung.

162 Dazu insbesondere Charles *De Visscher*, *Les Effectivités du Droit international public*, 1967; *Balekjian*, 10 ff., 29 f. et passim; *Doehring*, *EPIL VII* ("Effectiveness").

163 *ICJ Reports* 1955, 23.

gelöst und die Effektivität vom bloßen Kriterium der Ausübbarkeit eines mit völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit üblicherweise verbundenen Rechtes zur Existenzbedingung solcher Staatsangehörigkeit selbst erhoben. Dabei wurde das Bedauern über den Ausschluß des diplomatischen Schutzes im konkreten Falle des Nottebohm mit dem Ausdruck der Genugtuung darüber verbunden, daß umgekehrt willkürlich Ausgebürgerten die für „Staatsangehörige“ konkraherten Vorteile aus Verträgen des (früheren) Heimatstaates weiterhin zugestanden werden könnten, solange trotz der formellen Ausbürgerung ihr effektives Band zum Heimatstaat nicht aufgelöst sei¹⁶⁴. Damit wird am Ende Effektivität auch noch für Staatsangehörigkeit selbst gesetzt. Ich bin dem schon entgegengetreten.

Man kann vor derartigen Verallgemeinerungen nicht nachdrücklich genug warnen.

Effektivität als Bedingung des Bestehens völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit — auf diese Fragestellung möchte ich mich hier konzentrieren — hat verschiedene Seiten. Einmal kann es um den Bestand der Staatsangehörigkeit als staatliches Rechtsinstitut selbst gehen, zum anderen um den konkreten Fall des Erwerbs, fortdauernden Besitzes und Verlusts einer Staatsangehörigkeit.

a) Zunächst zur Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut. Auf die Bedeutung der Effektivitätsfrage für ihre Entstehung ist schon hingewiesen. Hier geht es vor allem um den weiteren Bestand. Das Völkerrecht sieht sich bisweilen mit Lagen weitestgehender oder totaler Verdrängung einer berechtigten Staatsgewalt aus ihren angestammten Rechten konfrontiert. Beruhen sie auf der Anwendung verbotener Gewalt, wird nach allgemeiner Ansicht die Existenz des Staates und damit auch seiner Staatsangehörigkeit nicht berührt¹⁶⁵. So hat man es z. B. für Polen, die ČSR und Luxemburg im 2. Weltkrieg gesehen, so wird noch heute weitgehend die Lage der Baltischen Staaten beurteilt¹⁶⁶. Hier wird also die Effektivität der Legalität gegenüber zurückgestellt.

Wie aber steht es bei Anwendung der Sätze des IGH um die natürliche Weiterentwicklung der betreffenden Staatsvölker? In ihren Heimatstaaten

164 Charles *De Visscher*, *Effectivités*, 128; im Anschluß an Paul *De Visscher*, *RGDIP* 60 (1956), 263, unter Aufgabe der bei Letzterem formulierten Einschränkung, daß dies ein mögliches Verhalten der internen Gerichte des dem Ausbürgernden gegenüberstehenden Vertragsstaates sei — eine kaum verständliche Konzeption, falls die fraglichen Gerichte völkerrechtliche Verträge innerstaatlich entsprechend den völkerrechtlichen Verhältnissen zur Wirkung bringen müssen und völkerrechtlich die willkürliche Ausbürgerung wirksam ist.

165 Vgl. statt vieler Charles *De Visscher*, *Effectivités*, 37, 38; *Bindschedler*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 4, 19.

166 Vgl. oben bei Fn 26.

spielt die betreffende Staatsangehörigkeit keine Rolle, weil sie als untergegangen gilt, die Wechselseitigkeit dort etwa bestehender Rechte und Pflichten ist an die (Teil-)Staatsangehörigkeit des Eroberers geknüpft. Außerhalb der Heimatstaaten hingegen würde besonders für die Nachgeborenen und „iure sanguinis zu Staatsangehörigen“ des besetzten Staates gewordenen die Bindung an Geburts- und Aufenthaltsstaat, die tatsächliche Verknüpfung mit der Bevölkerung des Gaststaates jede andere Verknüpfung überwiegen und jedenfalls zufolge der rigorosen Sätze des IGH jede anderweitige Staatsangehörigkeitsverleihung, also auch diejenige durch das fortgeltende Heimatrecht der Eltern, ausschließen. Damit wäre das Staatsvolk anektierter und dennoch fortbestehender Staaten zum Aussterben verurteilt, das Ende solcher Staaten absehbar. Diese Konsequenz ist freilich bisher nirgends gezogen worden. Sie sollte zur Warnung reichen und offenbart einen doppelten Fehler in der Verallgemeinerung der Nottebohm-Sätze.

Der eine liegt in der unbegründeten Annahme, Staatsangehörigkeit beruhe stets auf einem wechselseitigen Rechte- und Pflichtenverhältnis. Dies ist im Blick auf die Praxis bereits widerlegt. Staatsangehörigkeit als solche ist landes- wie völkerrechtlich Bereitschaftsstatus, nicht mehr und nicht weniger. Wo eine solche Rechte- und Pflichtenbeziehung völkerrechtlich nicht besteht oder nicht wahrgenommen wird, mag de facto-Staatenlosigkeit eintreten, aber de iure bleibt auch hier Staatsangehörigkeit.

Der zweite Fehler liegt im Mangel der Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Staatsangehörigkeitserwerbsslagen.

b) Damit komme ich zu dem anderen Effektivitätsaspekt des Bestandes völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit, der Effektivität als Voraussetzung des Besitzes einer Staatsangehörigkeit im Einzelfall.

(1) Unstreitig ist die völkerrechtliche Verweisung auf das Landesrecht zur Bestimmung völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit nicht unbegrenzt¹⁶⁷. Als weitgehend etabliert gelten kann wohl, daß es zum Verleihungszeitpunkt einen genuine link, eine echte Verknüpfung zwischen Staat und Mensch gegeben haben muß, soll die Staatsangehörigkeitsverleihung international opposabel sein. Mit Recht macht jedoch Brownlie darauf aufmerksam, daß genuine und effective link zu unterscheidende Konzepte

167 ICJ Reports 1955, 21; BVerfGE 1, 329; ferner z. B. SdN, Conférence (Fn 51), 13 ff.; *Whiteman*, Digest of International Law, Bd. VIII, S. 32 ff., mit zahlreichen Hinweisen; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 300 ff.; *Kimminich*, AöR 93 (1968), 527; *Lessing* (Fn 135), 209 f.; *Donner* (Fn 135), 44 ff. et passim; American Law Institute, Restatement of the Law, Foreign Relations Law, Tentative Draft No. 2 (1982), § 214, S. 52 ff.; deutsch-rumänisches Schiedsgericht im Falle *Wildermann*, TAM IV, 842, 848; zur französischen Praxis *Kiss* (Fn 35), Nos. 452, 473 ff.; *Fitzmaurice*, RdC 92 (1957 II), 191; *Plender*, AJCL 19 (1971), 317.

sind¹⁶⁸, jedenfalls wenn man die effektive Verknüpfung so deutet wie der IGH.

Zu den echten Verknüpfungen rechnet nach einheitlicher Staaten- wie Schiedspraxis und nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur die Bindung *iure sanguinis*¹⁶⁹. Staatsangehörigkeitsverleihung auf solcher Grundlage ist stets für völkerrechtlich beachtlich gehalten worden, obwohl doch bei Auslandsgeburt, insbesondere in entfernterer Generationenfolge, die tatsächliche Verknüpfung mit der Bevölkerung des Gaststaates zunehmend jede andere Verknüpfung überwiegt. Selbst in Fällen, in denen *iure soli* mit der Auslandsgeburt auch die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates erworben wurde, war der Bestand einer *iure sanguinis* erlangten Staatsangehörigkeit nicht zweifelhaft, höchstens wurde (z. T. auch zwischen den beiden Heimatstaaten selbst¹⁷⁰) nunmehr für das Schutzrecht nach der faktisch stärkeren Staatsangehörigkeit gefragt.

Effektivität i. S. des IGH kann damit nicht das Kriterium für den völkerrechtlichen Bestand einer bei Geburt erworbenen Staatsangehörigkeit sein. Vergleichbare Bedenken bestehen im Lichte etablierter Staatenpraxis für den nachfolgenden Staatsangehörigkeitserwerb durch familienrechtliche Vorgänge wie Legitimation, Adoption und Eheschließung¹⁷¹. Auch bei den etablierten Staatsangehörigkeitserwerbsgründen allgemeiner Staats- oder Wehrdienst braucht die Bindung an den einbürgernden Staat die Bindung an den bisherigen Heimatstaat keineswegs zu überwiegen.

Bleibt für das Effektivitätskonzept des IGH vor allem die Einbürgerung. Und nur für den Einbürgerungsfall ist es ja auch entwickelt worden¹⁷². Daß es gerade bei ihr eines besonderen Bandes zwischen den Beteiligten bedarf, soll die erworbene Staatsangehörigkeit international opposabel werden, ist nun freilich nichts Neues. Insbesondere gegen Zwangseinbürgerungen ist

168 *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 284 ff., 328 ff., 361. Das zeigt sich insbesondere bei rückwirkenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Anknüpfungen der Staatsangehörigkeitsverleihung in Staatensukzessionsfällen, wie beim Übergang Elsaß-Lothringens an Frankreich mit dem Versailler Friedensvertrag; dazu *Triepel*, Virtuelle Staatsangehörigkeit, 1921; ferner beim deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer, RGBl. 1939 II, 999; ebenso beim österreichischen Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 1945.

169 Statt vieler *Hudson*, ILCY 1952 II, S. 7; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 302 f.

170 S. z. B. den Canevaro-Fall, RIAA XI, 405.

171 Die staatsangehörigkeitsrechtliche Verselbständigung der Frau durch das UN-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. 2. 1957 (BGBl. 1973 II, 1249) belegt, daß die Staatsangehörigkeitsverleihung bloß wegen der Eheschließung und ohne irgendein besonderes, effektives Band zum Heimatstaat des Ehemannes völkerrechtlich sonst unbedenklich wäre. Vgl. im übrigen *Hudson*, ILCY 1952 II, S. 8; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 306 ff. Kritisch wie hier auch *Weis*, FS Schnitzer, 1979, 508; s. ferner *Maury*, *RabelsZ* 23 (1958), 526—528.

172 Vgl. ICJ Reports 1955, 23, 24.

dieser Grundsatz immer wieder erfolgreich geltend gemacht worden, beginnend wohl mit den lateinamerikanischen Staatsangehörigkeitsverleihungen als Folge bloßen Grundstückserwerbs¹⁷³. Man kann auch durchaus fragen wollen, ob z. Zt. der Einbürgerung ein Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen Staat und Neubürger begründet werden sollte; substantielle Antworten verflüchtigen sich freilich desto mehr, je mehr man bei Auslandseinbürgerungen auf den Vorrang familienpolitischer Erwägungen trifft (Einbürgerung einer Ausländerin *nur* wegen staatsangehörigkeitsrechtlicher Familieneinheit) oder auf Überlegungen staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung gegenüber selbst entfernteren Abkömmlingen von Zwangsausgebürgerten (vgl. Art. 116 Abs. 2 GG). Wer wollte mit Sicherheit sagen, daß derartige Staatsangehörigkeitsverleihungen international nicht opposabel wären. Dennoch haben sie mit dem Effektivitätskonzept des IGH nur wenig gemein.

Die Vielgestaltigkeit staatlicher Einbürgerungskriterien, der weitgehende Mangel des Protests anderer Staaten außer bei krassen Mißbrauchsfällen und die Unvorhersehbarkeit von Sonderlagen, in denen eine sonst vielleicht international zweifelhafte Einbürgerung als unumgänglich erscheinen mag, machen allgemeine Aussagen für Mindestvoraussetzungen einer völkerrechtlich opposablen Einbürgerung sehr schwer. Man denke an sonst staatenlose Auslandsangehörige des eigenen Volkstums wie die geflohenen kleinasiatischen Volkstumsgriechen, die vertriebenen Volksdeutschen oder die nach dem 2. Weltkrieg eingebürgerten Nur-Saarländer französischer Herkunft bei Wegfall der „saarländischen Staatsangehörigkeit“. Man denke ferner an die Lage geteilter Staaten oder die Zusammenhänge im Commonwealth. Und die weitere Entwicklung ist kaum absehbar.

(2) Bleibt der Gedanke, daß der Fortbestand einer völkerrechtlich opposabel erworbenen Staatsangehörigkeit von der andauernden Effektivität der Verknüpfung mit dem Heimatstaat abhängen könnte. Mit dem alten Prinzip des *nemo patriam suam exuere potest*¹⁷⁴, mit dem Konzept einer permanent allegiance hat diese Befürchtung nichts gemein. Ich halte sie für abwegig, auch für unsere Zeit¹⁷⁵. Wenn Effektivität faktische Verknüpfung mit der Bevölkerung des betreffenden Staates sein soll, wie wären dann international Staatsangehörige mit ständigem Auslandswohnsitz oder -aufenthalt denkbar? Zumal wenn die auch noch erworbene Staatsangehörigkeit des

173 Vgl. *Moore*, International Arbitrations, 1898, III, 2479 ff.; *ders.*, A Digest of International Law, 1906, III, 302 ff.; *Brownlie*, BYIL 39 (1963), 340 ff., ferner 350; *Hudson*, ILCY 1952 II, S. 8; s. auch *Kiss* (Fn 35), No 477 f.

174 Dazu *Parry*, BYIL 30 (1953), 271 f.; *Joseph* (Fn 15), 79, 175.

175 Ebenso *Schätzel*, Internationales Staatsangehörigkeitsrecht, 251; s. auch den Bericht *Cordova* zur Verminderung von de facto-Staatenlosigkeit, ILCY 1954 II, S. 30 §§ 35 ff., S. 38 Art. 4.

Aufenthaltsstaates die (*iure sanguinis* erworbene) Geburtsstaatsangehörigkeit weitgehend überlagert?

Das personale Substrat des Staates, sein Volk, fällt nicht gleichsam mit dem territorialen Substrat zusammen. Zugehörigkeit zum Staatsvolk ist ein rechtlich begründeter Status. Gesichtspunkte echter Verknüpfung spielen nur bei seiner Begründung eine Rolle. Spätere faktische Veränderungen betreffen den Bestand des Status' nur, wenn das betreffende Staatsangehörigkeitsrecht dies so bestimmt. Das muß auch völkerrechtlich relevant bleiben, wenn es richtig ist, daß sich das Völkerrecht zunehmend gegen Staatenlosigkeit wendet. Denn der Wegfall völkerrechtlicher Opposabilität einer opposabel erworbenen Staatsangehörigkeit bloß wegen faktischer Veränderungen würde den Betroffenen international staatenlos machen, solange er *de iure* keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Das liegt übrigens auch nicht im Interesse der Aufenthaltsstaaten, wenn und solange es eine völkerrechtliche Aufnahmepflicht des Heimatstaates in Bezug auf eigene Staatsangehörige gibt. Denn der Aufenthaltsstaat hätte nur bei Fortbestand völkerrechtlicher Opposabilität der alten Staatsangehörigkeit einen Staat, an den er den vielleicht unerwünscht gewordenen Ausländer „los werden“ könnte.

c) Allerdings können sich Minderungen faktischer Bindung eines Menschen gegenüber seinem Heimatstaat, wenn er noch einen anderen hat, in Verkürzungen der üblicherweise international an die Staatsangehörigkeit geknüpften Rechtsfolgen ausdrücken. Man hat es hier mit der gebräuchlicheren Seite des Begriffes effektive Staatsangehörigkeit zu tun, mit der Frage nach dem Vorrang stärkerer Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Wahrnehmung internationaler Rechte, des diplomatischen Schutzes etwa. Auch an die Pflichten wäre zu denken — alles zusammen ein weiteres außerordentlich komplexes Thema, das ich hier jedoch nicht mehr aufgreifen kann. Nur vor Verallgemeinerungen ist auch hier zu warnen. Es macht unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der effektiven Staatsangehörigkeit doch wohl einen Unterschied, um welche Fragestellung es sich handelt: Ob es um diplomatischen Schutz geht, oder um die Straf- als Teil der Personalhoheit¹⁷⁶ oder um eine Auslieferungspflicht des „schwächeren“ Heimatstaats gegenüber dem „stärkeren“, die an sich nicht zu Lasten eigener Staatsangehöriger besteht; besonderer Erwägung bedürfte ebenso, ob der „schwächere“ Heimatstaat vom „stärkeren“ die Übernahme des Doppelstaaters im Ausweisungsfalle verlangen kann, und wieder besonderer Erwägungen, ob sich ein Drittstaat gegenüber dem Begehren des „schwächeren“ Heimatstaates, dem Staatsangehörigen endlich die Ausreise zu gestatten, mit der Zuständigkeit des „stärkeren“ und dessen Desinteresse herausreden dürfte.

176 Zum Fortbestand der Strafhoheit beider Heimatstaaten vgl. Harvard Draft Convention on Jurisdiction with Respect to Crime, AJIL 29 (1935), Suppl., 435 ff., 532 f.

Staatsangehörigkeit ist eine Erscheinung mit vielen Gesichtern, entsprechend der Vielfalt der Formen von Staatlichkeit, mit denen sie untrennbar verknüpft ist. Für ihren völkerrechtlichen Bestand und die internationale Opposabilität landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung spielen Anerkennungen nur eine untergeordnete Rolle. Die Staatsangehörigkeit dient international zwar üblicherweise als Anknüpfungspunkt völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, sie sind jedoch keineswegs notwendig mit ihr verbunden. Vielmehr kommt es auf die jeweilige Rechtsstellung des betreffenden Staates an; ebenso auf möglicherweise konkurrierende Völkerrechtspositionen weiterer Staaten. Staatliche Politik versucht demgegenüber bisweilen, aus verführerischer Vereinfachung Kapital zu schlagen. Differenzierte Strukturen kann das nur verdunkeln. Ich hoffe, etwas Licht in die Sache gebracht zu haben.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Hans v. Mangoldt, Tübingen

1. Völkerrechtlich ist Anerkennung die Willenserklärung oder -äußerung eines Staates dahingehend, daß ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch als bestehend oder rechtmäßig anerkannt werden. Die mit ihnen nach Völkerrecht verbundenen rechtlichen Konsequenzen sind damit ebenfalls anerkannt.
2. Welche Funktion der Anerkennung im Völkerrecht zukommt, hängt von ihrem Gegenstand und dem für ihn maßgeblichen Völkerrecht ab; sie kann, konstitutiv, seine völkerrechtliche Opposabilität begründen, sie kann ihn, deklaratorisch, bestätigen oder sie kann Zweifel in Bezug auf seine Existenz bindend ausräumen. Anerkennung und Nichtanerkennung können hochpolitischen Charakter haben.
3. Zur Funktionsbestimmung der Anerkennung für das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit sind das Verhältnis von völkerrechtlich relevanter und landesrechtlicher Staatsangehörigkeit und die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit — Bereitschaftsstatus oder Rechtsverhältnis? — zu klären.

I. Zur Staatsangehörigkeit im staatlichen Recht

1. Landesrechtlich ist Staatsangehörigkeit Anknüpfungsbegriff zahlreicher Rechte und Pflichten. Sie ist aber nicht begriffsnotwendig mit Rechtsfolgen zwischen Staat und Staatsangehörigem verbunden.
2. Das Landesrecht enthält mehrere Staatsangehörigkeitsbegriffe: Staatsangehörigkeit nur für die Zwecke bestimmter Gesetze — funktionelle Staatsangehörigkeit; und Staatsangehörigkeit ohne solch funktionelle Begrenzung — die allgemeine Staatsangehörigkeit. Sie kann sich aus mehreren gleichwertigen Normensystemen ergeben.
3. Auch fremde Staatsangehörigkeiten werden als nur funktionelle in staatlichen Rechten verwandt. Daraus können sich tiefgreifende Abweichungen von der sonst auch im Forumstaat an sich üblichen Anknüpfung an die allgemeine Staatsangehörigkeit fremder Staaten ergeben. Ebenso vom Völkerrecht der Staatsangehörigkeit. Völkerrechtliche Bedenken bestehen dagegen nur, wenn das Anknüpfungsergebnis selbst zu völkerrechtlichen Zweifeln Anlaß gibt. Ansonsten können verfassungsrechtliche Grenzen berührt sein.

4. Die allgemeine Staatsangehörigkeit ist nicht von der Existenz einer besonderen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung des betreffenden Staates abhängig. Durch Rechtsüberleitung kann altes Recht des Vorgängerstaates maßgeblich sein. Ebenso Gewohnheitsrecht. Staatsangehörigkeit besteht mit dem Staat.
5. Sie ist der Status besonderer Zugehörigkeit zum Staatsvolk des betreffenden Staates. Sie ist ein Bereitschaftsstatus.

II. Zur Staatsangehörigkeit im Völkerrecht

1. Völkerrechtlich kann Staatsangehörigkeit nicht unter Rückgriff auf landesrechtliche Pflichten des Individuums gegenüber dem Staat definiert werden. Das würde ihrer Bedeutung als allgemeinem völkerrechtlichen Anknüpfungsbegriff widersprechen. Ihre Natur ist in erster Linie im Blick auf die ihr in der Staatenpraxis zugewiesene Rolle zu erschließen. Sie ist so vielfältig und variantenreich wie die Erscheinungsformen völkerrechtlicher Staatlichkeit.
2. Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts ist mit Notwendigkeit an die Völkerrechtssubjektivität staatlicher Wirkungseinheiten gebunden. Sie ist das einzige Kriterium für die internationale Abgrenzung eines der wesentlichen Elemente völkerrechtlicher Staatlichkeit: des Staatsvolkes. Sie besteht ohne weiteres mit der völkerrechtlichen Entstehung eines Staates, und sie vergeht mit ihm. Auch abhängige/nicht souveräne staatliche Völkerrechtssubjekte haben nach der Staatenpraxis Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne. Sie kommt insbesondere für die Gliedstaaten eines Bundesstaates, Dominien, Kolonien mit voller Selbstregierung und internationale Protektorate, ferner für sonstige völkerrechtlich verselbständigte Staatsteile in Betracht. Völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit unterscheidet sich von der landesrechtlichen dadurch, daß letztere bereits bloß mit der landesrechtlichen Staatsqualität der betreffenden Gebietskörperschaft verbunden ist.
3. Die Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts hat einen gegenüber der landesrechtlichen selbständigen Begriffsgehalt. Völkerrechtlich kann durch Bezugnahme auf die landesrechtliche Staatsangehörigkeit aber weitgehende praktische Übereinstimmung hergestellt sein.
4. Die Vielfalt der Verwendungen der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht zwingt zu der Annahme, daß sie auch hier nicht als notwendig mit bestimmten Rechtsfolgen verbunden zu denken ist. Auch völkerrechtlich besteht Staatsangehörigkeit unabhängig davon, ob im Einzelfalle die verbreitet als essentiell angesehenen Rechtsfolgen des Schutzrechts, der Personalhoheit oder einer völkerrechtlichen Aufnahmepflicht des Hei-

matstaates gegeben sind. Ob und welche Rechtsfolgen mit einer konkreten Staatsangehörigkeit verknüpft sind, ist nach dem Status des betreffenden Staates unter Berücksichtigung völkerrechtlich konkurrierender Rechtspositionen anderer Staaten zu beantworten.

Auch völkerrechtlich ist die Staatsangehörigkeit ein Bereitschaftsstatus, der rechtliche Zustand der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatsvolk. Insofern besteht Übereinstimmung mit der landesrechtlichen Staatsangehörigkeit.

III. Landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung und Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts

Völkerrechtlich ergibt sich die Staatsangehörigkeit des Menschen durch nicht-rezipierende Verweisung auf das landesrechtliche Staatsangehörigkeitsrecht — im Rahmen gewisser Verweisungsgrenzen, von „Schranken völkerrechtlich zulässiger Staatsangehörigkeitsverleihung“. In diesen Grenzen verliehene Staatsangehörigkeit ist unmittelbar völkerrechtlich opposabel.

Zwischen dem Völkerrecht der Staatsangehörigkeit und landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung besteht nicht das Verhältnis völkerrechtlicher Ermächtigung. „Völkerrechtlich fehlerhaft“ verliehene Staatsangehörigkeit ist nicht landesrechtlich „ultra vires“. Nur wird auf sie völkerrechtlich nicht verwiesen. Die landesrechtliche Staatsangehörigkeitsregelung gehört zum *Domaine réservé*.

IV. Anerkennung der Staatsangehörigkeit

1. Wenn wirklich Staatsangehörigkeit gemeint ist, können Anerkennungen nur das Bestehen des Bereitschaftsstatus selbst betreffen. Alles andere läuft auf *falsa demonstratio* hinaus.
2. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit als völkerrechtliches Rechtsinstitut eines bestimmten Staates ist unüblich. Die betreffende Staatsangehörigkeit ist bereits mit der völkerrechtlichen Existenz des Staates für andere Völkerrechtssubjekte gegeben. Würde gleichwohl Anerkennung ausgesprochen, wäre sie rein deklaratorisch. Anerkennungsforderungen zielen hier deshalb grundsätzlich nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf (indirekte) Anerkennung des Staates selbst oder eine qualitative Veränderung seines Status’.

Nichtanerkannten *de facto*-Regimen ist keine völkerrechtliche Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Ihre Anerkennung wäre als indirekte staatliche Anerkennung zu deuten.

3. Anerkennung einer Staatsangehörigkeitsgesetzgebung oder einer Einbürgerung ist ebenfalls unüblich. In Fällen völkerrechtlicher „Fehlerhaftigkeit“ oder bei völkerrechtlichen Zweifeln kann sie „heilende“ oder feststellende Wirkung haben.
4. In Sonderfällen kann die „Anerkennung“ einer Staatsangehörigkeit sich auf üblicherweise mit völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit verbundene Rechtsfolgen auswirken. Allgemeine Aussagen sind aber unmöglich. Hier hängt alles von der konkreten Rechtslage ab.

V. Zur effektiven Staatsangehörigkeit

Das Effektivitätsprinzip ist für die Entstehung von Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts wegen der Notwendigkeit effektiver Staatsgewalt für die Staatenentstehung mittelbar von Bedeutung. Im übrigen spielt das Effektivitätsprinzip für den völkerrechtlichen Bestand einer Staatsangehörigkeit keine Rolle.

Für die völkerrechtliche Opposabilität landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung ist — nur für den Verleihungszeitpunkt! — zwar ein echtes Band (*genuine link*) zwischen Mensch und verleihendem Staat zu fordern. Es kann aber nicht allgemein so verstanden werden, daß die Verknüpfung zum Staatsvolk des Verleihungsstaates jede andere Verknüpfung überwiegen müßte. Eine derartige Verallgemeinerung der „Nottebohm-Kriterien“ über die Einbürgerungssituation hinaus würde u. a. mit etablierten Kriterien völkerrechtlich opposablen Geburtserwerbs brechen.

Summary

*Recognition of Nationality and Effective Nationality of
Natural Persons in Public and Private International Law*
by Professor Dr. Hans v. Mangoldt, Tübingen

1. The term recognition in public international law is employed to connote the acknowledgement by the government of a State of the existence of lawfulness of any fact, title, or legal situation in international law. Recognition also implies acknowledgement of the legal consequences of the fact or situation which has been recognized.
2. The function of recognition in international law varies according to its object and the pertinent rules of international law; recognition may have constitutive effects, thus forming the basis for opposability of a fact or legal situation; it may also be declaratory, or it may serve to remove differences or doubts in a given legal situation. Recognition and non-recognition may be highly political in character.
3. In order to determine the function of recognition with regard to nationality, it is necessary to examine the relationship of nationality for domestic and for international law purposes as well as its legal nature, either as a pure legal status or as a legal relationship.

I. Nationality in municipal legal systems

1. In municipal law, nationality is a condition of numerous rights and obligations. Nationality, however, is not necessarily connected with legal consequences between State and national.
2. Municipal law contains several concepts of nationality: Nationality as defined for the purpose of certain laws (functional nationality); nationality without such a functional limitation (nationality in a general sense). The latter may be regulated by different, but equivalent systems of nationality legislation of the State concerned.
3. Functional nationality as a concept of municipal law also applies in numerous instances to foreign nationalities. At the domestic level of the forum State, this may result in radical deviation from the general way of establishing nationalities, usually taken as a connecting factor for domestic legal consequences. It may also result in deviations from international law as to nationality. Nevertheless, this is of no concern for international law, unless the result itself is contrary to international law. In

addition, constitutional concepts such as the act of state doctrine may come into play.

4. The concept of general nationality does not depend on the enactment of special statutes. Customary law or the laws of predecessor States suffice. Nationality is an indispensable State attribute.
5. Nationality is the legal status of belonging to the people of a particular State. It is a pure status of law.

II. Nationality in public international law

1. The definition of nationality in international law does not depend on whether the individual has legal rights and obligations in municipal law. To construe it differently would exclude its capacity as a connecting factor for general purposes of international law. The construction of nationality, first of all, depends on state practice. It is as diverse as are the manifestations of statehood in international law.
2. For the purposes of international law, nationality necessarily depends on the legal personality of an entity as a State in international law. Nationality is the only criterion for internationally delimiting one of the main elements of statehood in international law, namely the people. Nationality automatically comes into existence with the beginning of a State in international law and elapses with it. Even non-sovereign/dependent States have, according to state practice, nationality within the international law meaning. This is particularly relevant for the constituent States of a federation, for dominions, self-governing colonies, international protectorates and for other partly independent components of a State. Nationality for the purposes of international law is to be distinguished from nationality in municipal law. The latter depends solely on whether the State concerned is a State in municipal law.
3. The term nationality in international law has its own connotation; it may differ from that in municipal law. By reference to the latter, however, international law can establish practical harmony.
4. The variety of usages of the concept of nationality in international law leads to the conclusion that it is not necessarily connected to specific legal consequences. Many authors consider diplomatic protection, personal jurisdiction, or the obligation of States to admit their own nationals as essential parts of nationality. However, nationality in international law exists even without these consequences. Whether and to what extent they are connected to an individual nationality, depends on the status of the State concerned as well as on competing legal positions of other States. Nationality is therefore, also in international law, a pure

legal status, i. e. the legal bond of a person to a certain people. To that extent there is harmony between the concept of nationality in municipal law and in international law.

III. Conferment of nationality in municipal law and nationality for international law purposes

For the determination of nationality for international purposes, international law refers to municipal law and leaves it to each State to determine under its own law who are its nationals, provided that these laws be consistent with certain limitations established by international law. Nationality granted within these limits is in itself opposable.

The right to grant nationality in municipal law must not be construed as a delegated State competence. Granting of nationality is part of the *domaine réservé*.

IV. Recognition of nationality

Recognition of nationality as such means recognition of the existence of the pure status of law. Anything else would constitute *falsa demonstratio*.

Recognition of the nationality of a certain State by separate act is unusual. The nationality concerned already exists as a consequence of the international existence of the State. Any express recognition of nationality would therefore be declaratory only. To demand recognition of nationality therefore really means demanding recognition of the State as such or of a substantial change of its status.

There is no nationality of non-recognized *de facto*-régimes in international law. Recognition of nationality in such cases would amount to an implied recognition of a State.

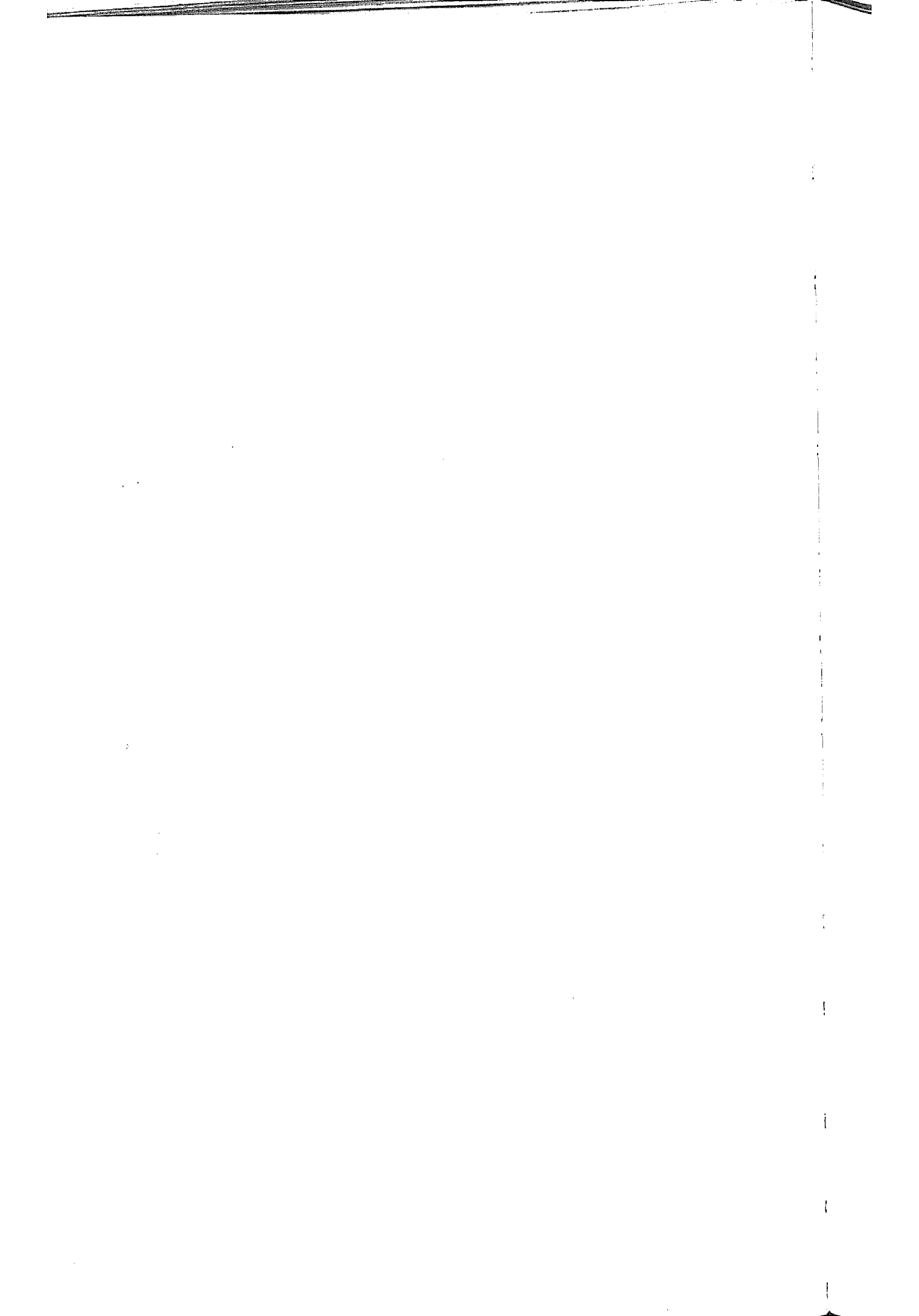
Separate recognition of nationality legislation or of an act conferring nationality is also unusual. If such legislation or act, however, is "defective" in international law, recognition may have validating effects and consequently may make conferment of nationality internationally opposable.

In special circumstances "recognition of nationality" may extend to such legal consequences as are normally attributed to nationality. General conclusions in this respect, however, are impossible. Everything depends upon the individual legal situation.

V. Effectivity

The principle of effectivity is of indirect importance for any emergence of nationality, since effective government is an attribute of statehood. The principle of effectivity is, however, irrelevant for the existence of a nationality in international law.

The international opposability of a grant of nationality for international law purposes presupposes a genuine link between the person and the conferring State, at least at the time of conferment. This does not mean, however, that generally the link to the conferring State has to be stronger than that to any other State. Such a generalization of the *Nottebohm*-criteria beyond a situation of cases of individual acts of conferment of nationality would exceed *inter alia* the long established international law criteria for the acquisition of nationality by birth opposable to other States.



Diskussion

zu den Referaten Sonnenberger und von Mangoldt

Stoll: Wer möchte als Erster zu den so inhaltsreichen Referaten sprechen?

Siehr: Drei kurze Bemerkungen: Die erste betrifft zivilrechtliche Vorfragen bei öffentlich-rechtlichen Normen. Hier gibt es keine gegenseitigen Schuldzuweisungen der Art, daß die eine Seite sich nicht um die andere Seite bemühe. Die Internationalprivatrechtler müssen sich auch mit diesen Fragen beschäftigen. Beispiele gerade im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts gibt es in den romanischen Staaten, wo es ganz gang und gäbe ist, daß sich der normale Kollisionsrechtler auch mit diesen Fragen befaßt. Dies müssen ebenfalls *wir* tun. Solche Probleme darf man nicht einfach ausklammern und sagen, sie gehörten nicht zum IPR-Gesetz, zum EGBGB, deswegen dürften wir sie nicht verhandeln. Wir *müssen* diese Fragen sogar beantworten — und das ist gut so. Das führt zu meiner zweiten Frage, nämlich zu diesem ominösen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB, worin steht: „Wenn ein Deutscher eine doppelte oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, geht die deutsche Staatsangehörigkeit immer vor.“ Diese Vorschrift gibt in ganz gewissen Konstellationen zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß, und zwar in einer Konstellation, die vom Gesetzgeber nicht bedacht worden ist. Ich gebe ein Beispiel: Eine deutsche Doppelstaatlerin ist mit einem Deutschen verheiratet, und beide Eheleute wohnen im Ausland. Nehmen wir also an, eine Italienerin, die formal eine deutsche Staatsangehörigkeit von ihrem Vater erworben hat, nie in Deutschland gewesen ist, sei mit einem Deutschen verheiratet und lebe mit diesem in Italien; dann wird sie als Deutsche behandelt, weil ihre deutsche Staatsangehörigkeit, obwohl nicht effektiv, vorgeht, und bei dem Deutschen zählt die deutsche Staatsangehörigkeit. In beiden Fällen wird ungleich gemessen, obwohl gerade das Gleichberechtigungsgebot den Gesetzgeber beflügelt hat, nur gleichartig anzuknüpfen. Hier könnte es tatsächlich zu einem Fall einer sog. teleologischen Reduktion kommen, indem man bei einem Doppelstaater mit einer ineffektiven deutschen Staatsangehörigkeit die ausländische vorgehen läßt.

Das führt mich zu meinem dritten Punkt, der teleologischen Reduktion. Diese Auslegung darf nicht dazu führen, daß man den Art. 5 Abs. 1 S. 2, den ich ebensowenig wie Herr *Sonnenberger* goutiere, umwirft und nun sagt: Wir werden jetzt aufgrund von irgendwelchen Auslegungskünsten zu dem gegenteiligen Ergebnis kommen. Mit dem Bekenntnis zur Staatsangehörigkeit — ich selber bedaure diese Entscheidung — sagt man ganz generell: Deutsche können ihr ganzes Leben lang in Amerika gelebt haben, aber sie werden bei uns immer als Deutsche behandelt, ganz egal wie intensiv die

ng zu Deutschland ist. Wir dürfen es jetzt nicht wie die Niederlän-
nen mit ihrer Lehre und Praxis von der effektiven Staatsangehörig-
rauf Herr *Sonnenberger* nur kurz hat eingehen können. Die Nie-
r sagen nämlich: Dann soll die Staatsangehörigkeit nicht mehr ein
srechtlicher Anknüpfungsbegriff sein, wenn die Beziehung zu dem
taat so gelockert ist, daß man von einer echten Bindung zu dem
taat nicht mehr reden kann. Nach 5 Jahren des gewöhnlichen Auf-
außerhalb des Heimatstaates dürfe man zum Aufenthaltsprinzip
en. Man darf durch die sog. teleologische Reduktion das Gesetz
ein Gegenteil verkehren. Sie darf lediglich dazu dienen, irgendwel-
assungswidrigen Ergebnisse auszuräumen. Im übrigen gilt der Satz:
— sed lex.

er allem der Einwand, daß möglicherweise die Anwendung dieser
ft verfassungswidrig sein könnte, ist sicherlich der Überlegung
nn ich auch in Ihrem Beispiel — vielleicht habe ich etwas überse-
icht ganz klar erkannt habe, worin die Ungleichbehandlung beste-

le Ungleichbehandlung besteht darin, daß hier auf die *ineffektive*
Staatsangehörigkeit der Italienerin — sie ist nie in Deutschland
— Rücksicht genommen wird. Deutsches Recht wird damit Wir-
tut, beide unterstehen dem deutschen Recht, obwohl die Ehefrau
nsatz zum Ehemann gar keine effektive Beziehung zur deutschen
ndung hat, und zwar alleine durch die Tatsache, daß sie über ihren
: deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, sie selber aber auch
in ist und immer in Italien gewohnt hat.

Es ist gewiß sehr schön, die Methodik der teleologischen Reduk-
wenden. Aber, was ist eigentlich das Telos, im Hinblick auf das
tieren? Herr *Siehr* hat mir das Stichwort gegeben, an das sich mei-
an Herrn v. *Mangoldt* anschließt. Ist das Telos denn etwas wie ein
cht auf „staatsangehörigkeitsrechtliche Selbstbestimmung“? Wenn
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung haben, warum
ch auf Selbstbestimmung des Menschen gegenüber dem IPR? Und
erufung auf ein solches Grundrecht nicht viel stärker als das, was
nenberger ein wenig abgetan hat, nämlich die Berücksichtigung
er Gründe? Ist die Berufung auf ein Grundrecht nicht sogar prä-
t?

ch darf an das anschließen, was Herr *Siehr* gesagt hat. die teleolo-
duktion erscheint mir sympathisch, aber ich glaube, der Gesetzge-
e die Diskussion darüber ausschließen. Ich meine sogar, daß man
Diskussion vor Inkrafttreten des IPR-Gesetzes entnehmen kann,
Gesetzgeber gemeint hat, der Standesbeamte und wer auch immer
it beschäftigt, solle aus Rechtssicherheitsgründen das hinnehmen.

Nun, ich sehe das Telos in diesem Bereich; es scheint mir zu sein, daß man eben doch vermeiden sollte, ein Recht zur Anwendung zu bringen, zu dem die Person keine enge Beziehung hat. Mein Weg wäre ein anderer, mein Weg wäre ein Sachnormenweg, und ich würde eben dann aus der Bundesgerichtshofsentscheidung zum deutsch-französischen Scheidungsfolgenrecht — Versorgungsausgleich — und aus dem zweiten Fall — Jugoslawien-Fall — eine Theorie entwickeln, die auf der Sachnormenebene das IPR korrigiert. Der Bundesgerichtshof hat das folgendermaßen gemacht: Er hat das französische oder das jugoslawische Recht berücksichtigt im Rahmen der Generalklauseln des deutschen Rechts. Das wäre die eine Möglichkeit, daß man sagt: Man nimmt die Entscheidung des Gesetzgebers hin und korrigiert sie in der Weise, daß auf der Sachnormenebene — der BGH spricht vom verdrängten ausländischen Recht — dieses wieder faktisch berücksichtigt wird. Herr *Sonnenberger* hat ja darauf hingewiesen, daß Erbrechtsfälle eine Rolle spielen. Deutsche, die immer in Polen gelebt haben, werden dem deutschen Recht unterstellt, obwohl sie nicht damit gerechnet haben. Auch hier sehe ich eine Sachnormenlösung; ich möchte ein Beispiel bilden: Wenn ein solcher Erblasser etwa sagt: meine Erben sollen die gesetzlichen Erben sein oder irgendwie von der gesetzlichen Erbfolge eine Ausnahme machen möchte, dann würde ich das polnische Recht faktisch zur Auslegung des Erblasserwillens heranziehen. Ich würde meinen, daß das deutsche Erbrecht das gestattet. Man kann also das polnische Recht in diesem Bereich faktisch berücksichtigen zur Auslegung des Erblasserwillens, d. h. — und das wäre meine Tendenz — ich würde sagen, man sollte das IPR von diesen Dingen entlasten. Den Standesbeamten mit der teleologischen Reduktion zu beschäftigen, stößt auf Schwierigkeiten, und ich würde auch meinen, es gibt immer Ausnahmefälle, letzte Ausnahmefälle, wo dieses Instrument greift — und es ist ein methodisch anerkanntes Instrument, dagegen ist nichts einzuwenden —, denke aber, daß man einen Teil der Fälle vielleicht mit einer zweistufigen Theorie bewältigen könnte, die auf der ersten Stufe das IPR hinnimmt und auf der zweiten Stufe mit gewissen Anpassungsmechanismen das ausländische Recht, das der Person nahestand, berücksichtigt und etwa den Erblasserwillen im Hinblick auf das ausländische Recht näher bestimmt, das der Erblasser im Sinne hatte, als er testierte, und das war in jenem Beispiel das polnische Recht. Das wäre etwa dasselbe Anliegen, was Herr *Sonnenberger* hat, vielleicht mit einer Variante, einer Alternative zur Lösung dieser unbefriedigenden Situation, die uns der Gesetzgeber hinterlassen hat, nämlich mit dem neuen IPR-Gesetz. Vielen Dank!

Stoll: Bei zwingenden Normen des Erbrechts, wie dem Pflichtteilsrecht usw., scheint mir aber dieser Weg verbaut zu sein.

Jayme: In einigen der Fälle würde ich meinen, daß man hier einen Ansatz sehen könnte; weiter möchte ich nicht gehen.

Herr v. *Mangoldt* hat mit erhobenem Zeigefinger die Kollisionsaran erinnert, daß wir nicht vergessen sollten, daß die Richter an z gebunden sind. Das nehmen wir uns natürlich zu Herzen, aber nach meinem Dafürhalten nichts daran, daß Herr *Sonnenberger* Recht hat mit seiner These zur Anknüpfung der Vorfragen im ehörigkeitsrecht. Ich glaube, man kann dafür auch de lege lata, Gesetz abzuweichen, allein mit den Methoden der Gesetzesausle einem ganz brauchbaren Ergebnis kommen. Wenn man nämlich s- und Staatsangehörigkeitsgesetz einmal zur Hand nimmt, dann i etwas Merkwürdiges fest: Es gibt als Staatsangehörigkeitser d einmal nach § 4 die Geburt: Die Staatsangehörigkeit erwirbt he Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist, das nichteheliche in seine Mutter Deutsche ist. Bei der Legitimation und bei der An s Kind ist etwas hinzugefügt, nämlich eine „nach den deutschen wirksame“ Legitimation, oder: Mit der „nach den deutschen Ge- kksamen“ Annahme als Kind durch einen Deutschen erhält das Staatsangehörigkeit. In § 4 bei dem ehelichen Kind heißt es nicht: nach deutschem Recht bestehenden Ehelichkeit“ oder „bei der schem Recht festgestellten Nichtehelichkeit“ — also muß doch ilierung „nach deutschem Recht“ bei der Legitimation und bei der als Kind einen Sinn haben. Es ist also eine auslegungsbedürftige und diese auslegungsbedürftige Klausel kann zweierlei bedeuten: bedeuten: „Nach den deutschen Gesetzen einschließlich der Kollit- ten“ oder sie kann bedeuten „nach den deutschen Sachvorschrif- e zweite Interpretation nach den deutschen Sachvorschriften er- einen guten Sinn. Daß ein eheliches Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit bekommen soll, liegt auf der Hand. Daß in allen Fällen — im Falle einer Legitimation oder Adoption — eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen tet ebenfalls ein. Man muß nur sich einige Fälle vorstellen. Es esen schönen Fall des Belgiers, den Herr *Kegel* in seinem Lehr- rt, der nach Äthiopien reist, dort in einer großzügigen Geste freundlichen Verhaltens sämtliche Kinder eines Flüchtlingslagers sie dann dort läßt und nach seiner Rückkehr Kindergeld für tau- er verlangt. Ebenso wie er hier Kindergeld verlangt hat, kann fragen: Wie steht es mit der Einbürgerung kraft Adoption, un- ie Adoption ist nach den Gesetzen in Äthiopien wirksam? Hier urchaus einen Sinn zu sagen: Nicht jede Adoption, die wir viel- kennen würden, schafft schon deutsche Staatsangehörigkeit und 1 das Recht zum Zuzug in die Bundesrepublik. Ich meine deswe- wenn man das Gesetz auslegt und die Formel „nach den deut- etzen“, die nur bei der Legitimation und bei der Annahme als endet wird, als Sachnormverweisung greift, man eine zusätzliche hat, die uns davor bewahrt, nun jede anerkannte Legitimation

oder Annahme als Kind auch für Staatsangehörigkeitszwecke akzeptieren zu müssen.

Zur zweiten Frage, zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2, zur teleologischen Reduktion: Es ist die Frage gestellt worden nach dem Telos. Der Telos einer solchen Norm ist, wie bei jeder Kollisionsnorm, einen Konflikt zu lösen zwischen zwei Rechtsordnungen, die jeweils als Anknüpfungspunkte in Frage kommen. Wenn man nun eine teleologische Reduktion versucht, dann könnte man sagen, sie ist dort zu rechtfertigen, wo es einen solchen echten Konflikt nicht mehr gibt. Einen echten Konflikt gibt es für mich dort nicht mehr, wo keinerlei Bindung mehr zum deutschen Rechtsgebiet besteht. Ich denke an Fälle etwa der dritten Generation; ein Großvater war Deutscher, die Enkelkinder erinnern sich nicht daran, sie wären höchst überrascht, wenn sie nach deutschem Recht behandelt würden — wo also wirklich keine Bindung mehr besteht, da gibt es für mich auch keinen Konflikt mehr zwischen zwei Normen. In diesem Fall zu sagen: Wir wenden die Kollisionsnorm des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 dann nicht mehr an, halte ich für eine vertretbare Auslegung. Ich würde nur davor warnen, nun das Instrument der teleologischen Reduktion dazu zu benützen, um in allen Fällen, in denen uns das Ergebnis nicht paßt, einfach das Gesetz auszuschalten, das wäre tatsächlich ein Widerspruch gegen das Gesetz. Aber bei enger Interpretation scheint mir das Instrument der teleologischen Reduktion durchaus brauchbar zu sein.

Stoll: Herr *v. Mangoldt* hat sich eben gemeldet, spontan bittet er um das Wort, um erwidern zu können. Ich gebe es ihm sofort. Herr *Henrich*, ich meine nur, es ist doch sehr zweifelhaft, wenn in — glaube ich — § 6 RuStAG gesagt wird: „Eine *nach den deutschen Gesetzen* wirksame Adoption“ daß damit die Sachnormen gemeint sind. Warum sollen nicht auch die deutschen Kollisionsnormen damit angesprochen sein?

v. Mangoldt: Ich glaube, diese Detailfrage relativ schnell abschichten zu können. Ich gebe Ihnen zu, daß § 4 RuStAG sowohl in der jetzt geltenden als auch in der ursprünglichen Fassung Ihre beiden Auslegungen zuläßt, die Deutung als Sachnormverweisung oder als kollisionsrechtliche Verweisung. Aber wie das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz sonst zu deuten ist erscheint sowohl nach der alten Fassung als auch nach der neuen völlig un- zweifelhaft. Zunächst zu § 17 a. F. RuStAG, der Legitimation durch einen fremden Vater als Staatsangehörigkeitsverlustgrund; sein Text: „. . . verloren für ein uneheliches Kind durch eine . . . von einem Ausländer bewirkt und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation.“ Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kann also ganz genau unterscheiden, ob es Sachnorm- oder kollisionsrechtliche Verweisung meint. Daß der familienrechtliche Vorgang nach einem bestimmten Recht zu bewirken ist — es wäre für die Legitimation durch den Ausländer im Zweifel dessen Heimatrecht —, könnte als sachrechtliche Verweisung gedeutet werden. Daß de

familienrechtliche Vorgang für uns — „nach den deutschen Gesetzen“ — „wirksam“ sein muß, heißt hingegen — durch den Kontrast zu dem „bewirkt“ noch verdeutlicht — Wahl der internationalprivatrechtlichen bzw. internationalverfahrensrechtlichen Verweisung. § 5 RuStAG sagt für den Staatsangehörigkeitserwerb durch Legitimation ebenfalls nicht „bewirkte“, sondern „wirksame“, meint also ebenfalls die kollisionsrechtliche Verweisung; dasselbe gilt für § 6 RuStAG; und die Regierungsbegründungen betonen es zusätzlich. Um die Sache nach dem heutigen Stand auch noch für die Adoption als Staatsangehörigkeitsverlustgrund klarzustellen: § 27 n. F. RuStAG hat absolut die gleiche Perspektive; „Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn . . .“ — da ist bestimmt nicht die Verweisung auf das deutsche Sachrecht als Adoptionsstatut gemeint; das aber wäre die Folge Ihrer Interpretation, Herr *Henrich*. Es ist also nach dem Gesetzeswortlaut, nach der jeweiligen Entstehungsgeschichte und nach der ausnahmslosen Praxis der Behörden und Verwaltungsgerichte sicher, daß hier eine kollisionsrechtliche, nicht eine sachrechtliche Verweisung gemeint gewesen ist.

Die Streitfragen, die zwischen uns bestehen bezüglich der Weiterentwicklung des Internationalen Privatrechts und des dadurch eintretenden Auseinanderdriftens der allgemein kollisionsrechtlichen Lösung der für die Staatsangehörigkeit relevanten familienrechtlichen Vorfragen und der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bedürfnisse, habe ich für die Kommentierung zur Staatsangehörigkeit dadurch zu berücksichtigen versucht, daß ich gesagt habe: Wir verweisen auf das IPR, so wie es 1913 oder irgendwann später galt, jedenfalls nicht so, wie es in all diesen komplizierten Fragen in den späteren Jahren entwickelt worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem in der Sache *Krakinowski*, die Herr *Sonnenberger* zitiert hat, nicht gefolgt. Also ich fürchte, de lege lata ist dieser Weg versperrt, de lege ferenda ist er möglicherweise sinnvoll.

Jayme: Zur Adoption — wäre es nicht möglich, Herr *v. Mangoldt*, das so zu verstehen, daß dieses Wort „nach den deutschen Gesetzen“ mindestens eine materielle Schranke enthält in der Weise, daß es eine mit dem deutschen Recht vergleichbare Adoption sein muß. Die Hauptkontroverse zwischen uns liegt ja darin, daß sie alle Adoptionen, die den Namen „Adoption“ tragen im ausländischen Recht, für potentiell geeignet halten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln. Ich würde meinen, es muß ein Vergleichbarkeitstest eingeführt werden, und „nach deutschen Gesetzen“ bedeutet auch zugleich eine materielle Schranke in der Weise, daß die Adoption des ausländischen Rechts, bei der wir prüfen, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt, weil sie anerkennungsfähig ist in Deutschland, vergleichbar mit der deutschen Adoption sein muß. Das Eigentümliche ist, daß die Adoption ein Rechtsinstitut ist, das mehrere Typen kennt.

Es gibt Rechtsordnungen, die drei Adoptionstypen haben, und es gibt Rechtsordnungen, bei denen das Wort „Adoption“ nicht mehr gemein hat mit unserer Adoption als nur den Begriff. Ich würde meinen, daß nur solche Adoptionen des ausländischen Rechts die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln, die mit der deutschen funktional vergleichbar sind. Ich würde solche Adoptionen ausschließen, die nicht diese Vergleichbarkeit präsentieren, z. B. schwache Adoptionen. Darin liegt die Kontroverse zwischen unseren Auffassungen seit vielen Jahren, und es freut mich, daß ich jetzt vielleicht von Ihnen eine Antwort auch zu dieser Frage bekomme.

Stoll: Dies halte ich für einen wichtigen Gedanken. Ich meine auch, daß die Adoption sehr wohl nach ausländischem Recht vorgenommen sein kann, wenn sie von unserem IPR anerkannt wird. Es muß sich somit um eine Volladoption handeln, eine Adoption also, die vergleichbar ist mit dem Institut, das wir im materiellen Recht haben. Das ist, glaube ich, wichtig. — Darf ich Sie vielleicht direkt noch einmal fragen, was Sie davon halten, Herr v. Mangoldt?

v. Mangoldt: Wenn es wirklich darum ginge, daß wir uns von Anfang an darum gestritten hätten, ob Volladoption in jedem Falle den Staatsangehörigkeitserwerb bewirken oder nicht, wie also insoweit die Vorfragenanknüpfung bei der Adoption zu deuten ist, statt darüber, ob hier nicht auch schwache Adoptionen oder sogar noch weniger, quasi Pflegekindschaftsverhältnisse, über die Qualifikation hereinkommen, dann wären wir eigentlich immer einig gewesen. Mein Problem ist, daß man immer wieder versucht hat, unter den Adoptionsbegriff auch die schwachen Adoptionen zu ziehen, die — wie Sie sagen — den starken funktionell nicht mehr vergleichbar sind, und sie hier anerkannt hat. Aber das Ganze ist ja wohl gar kein internationalprivatrechtliches Problem, außer wir hätten es mit einer Vertragsadoption zu tun, sondern in der Regel eines des internationalen Zivilverfahrensrechts, jedenfalls bei den üblichen Dekretfällen. Da ist die Sache, fürchte ich, durch den neuen § 16a FGG sehr viel schwieriger geworden. Wollen Sie wirklich sagen, das wird ja zum Teil versucht, auch *Böhme* hat es vertreten, daß eine schwache Adoption, die nach einem fremden Recht durchgeführt worden ist, obwohl die Adoption wegen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Anknüpfung nach deutschem Recht hätte stattfinden müssen, ordre public-widrig ist, wo, wenn man 18 ist, bei uns auch bloß die schwache Adoption als Regelform in Betracht kommt? Ich halte das für kaum vertretbar. Früher konnte man es vielleicht tun. Das bringt mich erst eigentlich in Schwierigkeiten, und das bringt mich zu der Gegenfrage, aus welchem Rechtsbereich im internationalen Zivilverfahrensrecht Sie den Ansatz für den Einbau des Kriteriums funktioneller Vergleichbarkeit hernehmen. Wenn Sie den im internationalen Zivilverfahrensrecht begründen können, sodaß Sie auch für die Internationalprivatrechtler bewei-

sen könnten, daß die schwachen Adoptionen schon zivilrechtlich unwirksam sind, dann hätte ich überhaupt keine Schwierigkeiten.

Jayme: Ich würde das eben spalten. Staatsangehörigkeitsrechtliche Adoption ist etwas ganz anderes. Ob ein Kind etwas zu essen bekommt — das ist nämlich die Frage des Unterhalts und der Anerkennung usw. —, ist etwas ganz anderes, als ob es die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt. Ihr Argument ist immer Einheit der Rechtsordnung; das ist ein übergreifendes Argument, welches hier nicht zieht. Ich würde meinen, die Vergleichbarkeit ist eingebaut im Staatsangehörigkeitsrecht. Ob dagegen etwa eine Eltern-Kind-Beziehung besteht, aus der sich Unterhaltspflichten ergeben, ist keine Frage der Vergleichbarkeit, sondern das ist eine unterhaltsrechtliche Frage, und ich würde gemäß § 16a FGG eine schwache Adoption anerkennen, aber dem Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit geben, weil eben die Normen verschieden sind und der Vergleichbarkeitstest normbezogen aufgespalten werden kann.

v. Mangoldt: Das scheint rechtspolitisch vernünftig, obwohl ich das Fragezeichen des allgemeinen Gleichheitssatzes anbringen möchte, nachdem sich das Bundesverfassungsgericht (E 37) dazu entschlossen hat, die Verleihung der Staatsangehörigkeit nach der Geburt als Behandlung der Eltern anzusehen. Man fragt doch bei der Begründung von familienrechtlichen Verhältnissen nicht nur danach, wer für das Kind sorgen soll, sondern ob nachher auch der gleiche Paß vorhanden ist, ob international gereist werden kann, und nach Ähnlichem, was üblicherweise mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist. Warum wollen Sie eigentlich einem Kind, welches — abgesehen vielleicht von gewissen erbrechtlichen Wirkungen und vielleicht verbleibender Verwandtschaft zu den natürlichen Eltern — den vollen Status der Meistbegünstigung gegenüber seinen Wahl Eltern bekommt, den Paß wegnehmen und die an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpften Vergünstigungen — das wäre die Konsequenz Ihrer Lösung.

Mein anderer Einwand, vielleicht bin ich zu positivistisch: In der Regierungsbegründung und in den Verhandlungen ist durchgängig gesagt worden und nachher von Behörden und Gerichten auch praktiziert, daß unter § 6 RuStAG alle in Deutschland als wirksam anzuerkennenden Adoptionen fallen. Das mag man vielleicht anders regeln, wenn man meine Bedenken hinsichtlich der an die Eltern-Kind-Beziehung geknüpften öffentlich-rechtlichen Folgen zurückstellt, aber dazu brauchte es m. E. den Gesetzgeber.

Stoll: Jetzt ist doch vielleicht genug gesprochen worden über familienrechtliche Vorfragen speziell hinsichtlich der Adoption. Bitte nächster Diskussionsredner, Herr *Coester!*

Coester: Zur Adoption ist das Meiste schon vorweggenommen; ich möchte nur generell sagen, daß ich überhaupt keine Bedenken habe, die Staatsangehörigkeit auch solchen, z. B. legitimierten Kindern zu verleihen, die nicht

nach deutschem Sachrecht legitimiert worden sind, sondern über das deutsche IPR nach einem ausländischen Recht im deutschen Rechtsbereich wirksam sind. Auswüchse exotischer Art, Herr *Henrich*, wie in Ihrem Fall der tausend Kinder oder andere Beispielsfälle kann man mit der Qualifikation im IPR klären oder aber notfalls mit dem *ordre public*. Soweit die eigenständige Begriffsbildung bei öffentlich-rechtlichen Normen generell empfohlen wird oder speziell im Staatsangehörigkeitsrecht, so möchte ich doch zumindest zwei Bedenken ganz kurz hervorheben. Das eine Bedenken hatte, wenn ich Herrn *v. Mangoldt* richtig verstanden habe, er ja schon angedeutet: Wo bisher das Phänomen zu beobachten war, daß das öffentliche Recht eine dem Zivilrecht gegenüber eigenständige Begriffsbildung vorgenommen hat, so ist das ein Indiz für ein Versagen, für ein fehlerhaftes Zivilrecht. Sie haben ja den Fall der deutsch-britischen Witwe erwähnt, der schließlich vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist. Hier hat eindeutig sowohl das deutsche Sachrecht versagt, indem es nicht die Möglichkeit eröffnet hat, bei einer Nichtehe irgendwie die Heilung zuzulassen, man hat die Form einfach als Absolutum gesetzt. Zum zweiten hat aber auch das deutsche IPR m.E. versagt, indem der Grundsatz Inlandsehe — Inlandsform zu rigoros durchgeführt worden ist und auch solche Leute der Inlandsform unterworfen sind, wie etwa Besatzungsangehörige, für die es aus ihrer Rechtssicht unzumutbar gewesen ist, sich im besetzten Land dem Recht der Besetzten ihrerseits zu unterwerfen. So wird tatsächlich in der englischen Rechtsliteratur argumentiert und begründet, daß man sich eben nicht der *lex loci* unterwerfen kann. Genauso könnte man auch vermuten, daß in einem anderen Fall, wo das öffentliche Recht sich abnabelt vom Zivilrecht, daß dort ein Fehler zunächst einmal im Zivilrecht vorliegt — ich denke an das Aufenthaltsrecht und die Abkoppelung vom familienrechtlichen Ehebegriff, etwa im Falle der Scheinehe. Dort wird ja durchgestoßen auf die wirklich gemeinte Ehe, während der Standesbeamte die Ehe als gültig und unanfechtbar erklärt, wenn beiderseits „Ja“ gesagt worden ist. Vielleicht liegt der Fehler hier schon im Zivilrecht; diese Abkoppelungen des öffentlichen Rechts sind nichts anderes als eine Korrektur des öffentlichen Rechtes gegenüber Fehlentwicklungen im Zivilrecht.

Zum zweiten möchte ich doch sagen, daß durch diese Abkoppelungen eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorgerufen wird. Herr *Jayme*, Sie haben die Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung zwar hervorgehoben, aber dann doch abmildern wollen. Ich meine, daß es gerade die Eigenart des familienrechtlichen Status ist, daß er für das gesamte Recht eine Art Rechtstatsache schaffen will, ein Datum, von dem ausgegangen werden kann. Wenn nun jedes Rechtsgebiet den familienrechtlichen Status nicht mehr als Gegebenheit hinnimmt, sondern erst eigenständig untersucht, ob es wirklich gerechtfertigt ist, öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen daranzuhängen, dann wissen die Leute nur noch, daß sie verheiratet sind, aber welche Rechtsfolgen daraus fließen, das wissen sie im einzelnen dann nicht mehr.

Wenn ich zu einem anderen Thema ganz kurz noch zwei Sätze sagen darf, zu Art. 5 Abs. 2: Das Meiste ist gesagt worden; im Prinzip, rechtspolitisch, bin ich ganz Ihrer Meinung, Herr *Sonnenberger*. Nur wir haben dieses Gesetz, und wenn man es liest mit der gesetzgeberischen Vorgeschichte, dann meine ich tatsächlich, daß wir hierüber momentan nicht diskutieren dürfen im Sinne einer teleologischen Reduktion. Ich meine aber auch, gegen Herrn *Siehr*, daß wir selbst dann nicht teleologisch reduzieren dürfen, wenn wir der Meinung sind: Diese Norm ist verfassungswidrig. Das liefe im Grunde auf eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung hin; sie muß sich aber im Rahmen dessen halten, was methodisch gesehen noch als Auslegung durchgeht. Eine solche Auslegung ist angesichts des klaren Wortlautes und der Gesetzgebungsgeschichte nicht möglich. Wir würden gegen die Norm entscheiden, und das muß man dann bei nachkonstitutionellem Recht nicht im Wege der Auslegung machen, sondern im Wege der Verfassungsbeschwerde. — Dankeschön!

Stoll: Ich habe noch zwei Wortmeldungen zu Fragen des IPR. Ich bedaure es etwas, daß die Fragen des innerdeutschen Verhältnisses, das Personalsstatut im innerdeutschen Verhältnis, bisher noch gar nicht angesprochen sind. Vielleicht wäre es doch fruchtbar, auch darüber noch zu sprechen.

Hoyer: Unserem österreichischen Gesetzgeber ist genau derselbe „Sündenfall“ passiert wie Ihrem. Unser § 9 Abs. 1 gleicht wie ein Ei Ihrem Art. 5 Abs. 1 EGBGB. Unser Sündenfall ist eine Sekunde früher passiert, die berühmte logische Sekunde; das war die Intervention des Innenministers im Ministerrat, der beim Einstimmigkeitsprinzip seine Zustimmung von dem angesprochenen Satz abhängig gemacht hat. Es ist interessant, daß man dem Ministerratsprotokoll entnehmen kann, daß das auch als Klarstellung gemeint sein sollte, daß hier ein Prinzip des Fremdenrechts ins Kollisionsrecht hineingetragen werden sollte.

Nun, das nächste, was passiert ist — der Justizausschuß jedes Parlaments muß ja irgendwo etwas dazugeben —, war, daß man dort in den Grundsatz der stärksten Beziehung des § 1 Abs. 1 IPR-Gesetz zur Klarstellung, wie Herr Kollege *Ermacora* als Abgeordneter dort zu Protokoll gegeben hat, eingeführt hat, daß diese Anknüpfung nur in privatrechtlicher Beziehung gelte. Der Widerspruch tritt deutlich zutage. Nun, hier hat man einen deutlichen Zweckwiderspruch, an den man natürlich jetzt auch mit den nötigen Auslegungsmethoden herangehen kann. Was soll das Ganze aber jetzt? Vergessen hat man, daß man aus fremdenrechtlicher Sicht im § 9 — entsprechend Ihrem Art. 5 — angetanzt ist, um dann die Einschränkung zu machen: Um Himmels willen, nur ja nicht öffentliches Recht hier in irgendwelche Anknüpfungen, die internationalprivatrechtlichen Voraussetzungen folgen sollen. Letzten Endes — bitte — gehört also dieser Satz nicht in ein IPR-Gesetz, sondern ins Fremdenrecht, wo er ohnedies wiederholt steht. Wer einigermaßen nachschaut, kann so eineinhalb Dutzend derartiger Vor-

schriften aus dem österreichischen Recht vom Zivilverfahrensrecht her produzieren, dort kommt das Stereotyp wieder.

Was man darüber vergißt, ist die Funktion der Kollisionsnormen, nämlich wie jetzt § 1 Abs. 1 unseres Gesetzes deutlich sagt, die stärkste Beziehung zu indizieren. Da stehen aber grundsätzlich alle Anknüpfungsmomente des Gesetzes potentiell gleichwertig nebeneinander — Behandlungs- oder Lageort, nur hinsichtlich der Bestimmung des Personalstatuts auch der Wohnsitz. Doppelter Wohnsitz ist nach herrschender Ansicht in Lehre und Rechtsprechung bei uns möglich, nur für den Wohnsitz findet sich ein Analogon dieser verunglückten Bestimmungen bezüglich der Staatsangehörigkeit nicht, ein weiterer Punkt, der dringend zu denken geben sollte. Und wenn man jetzt kommt, warum hat denn der Innenminister im Ministerrat agiert? Es waren Rechtssicherheitsargumente, die Landesbeamten haben ihn gedrängt, deren oberster Chef er ist. Aber diese Rechtssicherheitsargumente — bitte —, die hat man da eben auch wieder ein bißchen vertreten. Woher kommt denn das Rechtssicherheitsargument? Es soll voraussehbar sein, wie in einer Sache entschieden wird — alles recht und gut, das ist aber — bitteschön — nur der Gleichheitssatz im Gewande des Gleichbehandlungssatzes, der da zum Vorschein kommt, wie die gängige Rechtsprechung unseres Verfassungsgerichtshofs ausweist. Ja, und dann muß man sich fragen, bitteschön —: Ist da nicht jetzt ein Widerspruch in sich selbst passiert? Verletzt man nicht ein Verfassungsprinzip, indem man vorgibt, es anzuwenden? Es gibt eben Fälle, in denen sich zeigt, daß die funktionelle Staatsangehörigkeit — und nur um die kann es hier in privatrechtlicher Hinsicht gehen — letzten Endes halt anderen Gesichtspunkten folgen muß, als die Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeitsrecht. Da muß man sagen: Bitteschön, wenn das Prinzip, das angeblich durch die Norm gewahrt werden soll, durch die Form in anderer Hinsicht gebrochen wird, dann möchte man fast für die schrankenlose Freiheit des auslegenden Juristen plädieren. Dazu kommt noch, daß wir in § 1 Abs. 2 IPR-Gesetz die sehr kryptische Formulierung finden: „Die in diesem Gesetz — in diesem Gesetz, nicht in den anderen Gesetzen, die auch Kollisionsnormen enthalten — angeordneten Anknüpfungen gelten als Ausdruck der stärksten Beziehung.“ Was heißt das? Hier kann ich sie nicht über Bord werfen, woanders kann ich sie über Bord werfen, vielleicht auch in den Verträgen, in denen auch Kollisionsnormen enthalten sind, also muß man wohl hier mit der Auslegung einigermaßen zu einer einheitlichen Fassung kommen, und daher werden bei uns die Stimmen, sich von diesem § 9 Abs. 1 S. 2 zu emanzipieren, immer, immer lauter.

Noch ein letztes Wort zu Herrn *Coester*. Herr *Coester*, viel ärgere Widersprüche, ein und dieselbe Begriffsbezeichnung, unterschiedlicher Begriffsinhalt tauchen im Verhältnis Zivilrecht—Finanzrecht auf. Wir Österreicher sind da verfolgt; wir haben etwas aus dem vorigen Jahrhundert, was Sie

nicht mehr haben: Zum Steuerrecht hinzu noch ein Gebührenrecht. Wenn Sie sich die steuerrechtlichen und die gebührenrechtlichen Definitionen des Vertrages, der Ehe und anderer Begriffe ansehen, da ist der Sündenfall nicht das Versagen des Zivilrechts, sondern daß der Gesetzgeber in anderen Teilbereichen sich der Begriffsbezeichnung des Zivilrechts bedient und dann nach seinen Zwecken völlig anderes darunter versteht. Dankeschön!

Reinhart: Nach dem schönen „Schlußwort“ von Herrn *Hoyer* fällt es mir schwer, noch einmal auf die Vorschrift des Art. 5 EGBGB zurückzukommen. Als damals bekannt wurde, daß im IPR-Reformgesetz der Vorrang der ineffektiven deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber der effektiven ausländischen Staatsangehörigkeit festgeschrieben werden sollte, habe ich dies aus internationalprivatrechtlicher Sicht als systemfremd kritisiert, und daran halte ich fest. Insoweit stimme ich Herrn Kollegen *Sonnenberger* auch zu; nur in einem Punkt bin ich nicht seiner Auffassung: Der Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht nur eingeführt worden wegen des Drucks durch die Lobby der Standesbeamten und Notare auf den deutschen Gesetzgeber. Wenn ich die Berichte über die Gesetzgebungsarbeit richtig verstanden habe, waren es verfassungs- (Art. 16 Abs. 1 GG) und völkerrechtliche Argumente, vor allem Souveränitätsgesichtspunkte, welche letztendlich die Mitglieder des Rechtsausschusses überzeugt haben.

Von der von Herrn *Sonnenberger* vorgeschlagenen teleologischen Reduktion der Bestimmung des 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB verspreche ich mir deswegen nicht viel, weil ich von seiner Prämisse nicht überzeugt bin: Daß Art. 5 Abs. 1 S. 2 — Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit — die Ausnahme zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 mit der Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit sein soll, ist nicht zwingend. Man kann es mit gleicher Berechtigung und guten Gründen auch umgekehrt sehen. Zumindest haben es die an der Gesetzgebung beteiligten Personen weithin trotz der Satzstellung, die aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu erklären ist, so gesehen, daß 5 Abs. 1 S. 2 die Grundregel und S. 1 die Ausnahme ist. Ich meine aber auch, daß wir als Internationalprivatrechtler mit dem systemfremden Vorrang der ineffektiven deutschen Staatsangehörigkeit, die nun einmal vom Gesetzgeber angeordnet worden ist, leben können; wir haben es ja fast 80 Jahre lang vom Inkrafttreten des EGBGB bis zur Entscheidung des BGH vom 20. Juni 1979 (BGHZ 75, 32 ff.) auch getan. Notwendige Korrekturen werden wir finden, wie Herr *Jayme* schon angedeutet hat.

Noch eine letzte, nicht dazugehörende Marginalie: Nach meinem Sprachgefühl ist der Ausdruck „effektiv“ im Deutschen nicht steigerungsfähig. Es kann daher wohl nur eine effektive, aber kaum, wie die Herren *Jayme* und *Sonnenberger* meinen, eine „effektivere“ Staatsangehörigkeit geben.

Sonnenberger: Ich möchte zu den letzten Punkten vielleicht erst nachher etwas sagen, aber, Herr *Reinhart*, zu dem Letzten. Wenn Herr *Jayme* und ich von „effektiverer“ Staatsangehörigkeit gesprochen haben, dann ist das na-

türlich im Vergleich der einen zur anderen gemeint und nicht als Steigerungsform. Das ist m. E. eine philologische, relativ einfache Feststellung.

Stoll: Ich glaube, wir brauchen uns über diese philologische Frage nicht näher zu unterhalten.

Bitte — sind noch weitere Wortmeldungen zu den internationalprivatrechtlichen Fragen? Ja, Herr *Partsch!*

Partsch: Meine Wortmeldung knüpft an das Referat von Herrn *Sonnenberger* an. Die 60jährige Dame, die irgendwann jenseits der Oder-Neiße-Linie gestorben ist, habe keine Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche zu äußern. Nun haben Polen 1952 und die Tschechoslowakei 1953 Gesetze erlassen, wonach diejenigen Deutsche, die zunächst 1945 ausgebürgert worden sind, durch eine einfache Erklärung die polnische bzw. tschechische Staatsangehörigkeit wiedererwerben können, und zwar mit der Wirkung, daß sie ausschließlich Polen bzw. Tschechen sind. Nun erhebt sich da die Frage: Was hat diese Erklärung internationalprivatrechtlich für eine Wirkung? Ich würde trotz des Art. 5 aus Ihren Ausführungen auf die Auffassung schließen, daß für das Internationale Privatrecht diese Menschen als Polen gelten, auch wenn aus völkerrechtlicher Sicht gegen diese Erklärung Bedenken bestehen, da diese Erklärung sozial erzwungen sei. Nur wer diese Erklärung abgab, konnte nämlich im Betrieb zum Vorarbeiter bzw. Meister aufsteigen. In der Tat ist bei den Verhandlungen über Familienzusammenführung die Auffassung vertreten worden, daß dieses Gesetz von seiten der Bundesrepublik Deutschland nicht als eine gültige Rechtsnorm angesehen werden könne. Soweit aus dem Gesetz gefolgert wird, daß damit die Erklärenden den Anspruch auf Familienzusammenführung aufgegeben hätten, würde ich den Bundesstellen Recht geben. Im übrigen habe ich aber Zweifel daran, ob dieses Gesetz nach völkerrechtlichen Vorstellungen ungültig sei, weil wir sonst im Staatsangehörigkeitsrecht ja kaum Willensmängel kennen, die dazu führen, daß eine Einbürgerung etwa unwirksam wäre. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen würden, daß nach Ihrer These diese Deutschen — und dabei handelt es sich um eine ganz erhebliche Zahl — internationalprivatrechtlich als Polen bzw. Tschechen zu behandeln sind.

Eine zweite Frage: Sie haben den Art. 3 des Code Civil erwähnt und haben ihn wohl als etwas ganz Neues bezeichnet. Da bin ich nicht ganz überzeugt; ich erinnere mich zum Beispiel, daß zwischen Venedig und Byzanz im 14. Jahrhundert ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die Venezianer im Gebiet des oströmischen Reiches ausschließlich dem venezianischen Recht unterstehen und daß die Jurisdiktion der Bailo Venedigs — eine Art Superkonsul — in Konstantinopel hat. Das osmanische Reich hat dieses Mit-sich-tragen der eigenen Rechtsordnung, die ja schon aus ptolemäischer Zeit in Ägypten aus den Papyri nachweisbar ist, weitgehend übernommen. Es gab im Mittelmeer sehr viele Franzosen, die im osmanischen Reich als Franzosen behandelt wurden, wenn sie auch nach französischem Recht als Franzosen

sen zu behandeln waren, so daß dieser Artikel des Code Civil eine französische Unterstützung des osmanischen Rechts war. Ich glaube daher, daß man diesen Gedanken sehr schwer mit der Ideologie der Französischen Revolution in Verbindung bringen kann.

Sonnenberger: Herr *Partsch*, gestatten Sie zuerst einige Worte zu dem letzteren: Natürlich hat es Vorläufer zu Art. 3 Abs. 3 gegeben, es hat sie in Preußen gegeben, es hat sie in Österreich gegeben. Dort war allerdings eher vom „Untertanen“ die Rede. Wenn ich mit Art. 3 Abs. 3 des Code Civil begonnen habe, dann liegt das daran, daß der Begriff der Staatsangehörigkeit, der *nationalité*, mit der Französischen Revolution, mit dem Entstehen des Nationalstaates, zum Tragen kam und daß man das deshalb wohl auch nicht ganz vergleichen kann mit den — zugegebenermaßen — ähnlichen Dingen, die schon im Mittelalter etwa stattgefunden haben; das ist der Grund gewesen. Wenn ich eine rechtstheoretische Abhandlung hier hätte vortragen wollen, dann hätte ich sehr viel frühzeitiger ansetzen müssen, das ist mir schon bewußt.

Nun das zweite, diese Problematik mit den Einbürgerungen der im Gebiet vor allem östlich der Oder-Neiße-Linie verbliebenen Deutschen. Ich bin nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, die Sie erbeten haben, und zwar deshalb nicht, weil diese Leute, die dort geblieben sind, ja in der Tat darauf angewiesen waren, das Bekenntnis zu Polen abzugeben. Es ist vielfach bekannt, wie das gehandhabt wurde, auch wenn es anders im Gesetze stand. Diese Leute hatten, falls sie das Bekenntnis nicht abgaben, nicht nur keine Möglichkeit gesellschaftlich aufzusteigen, sondern sie wurden in jeder Weise benachteiligt. Deshalb meine ich, daß man einer solchen Erklärung für die polnische Staatsangehörigkeit nicht im Rahmen der kollisionsrechtlichen Prüfung, ob diese das maßgebliche Anknüpfungselement ist, den Vorrang einräumen kann, wenn die betroffenen Personen auf der anderen Seite immer wieder erklärt haben, daß sie nach wie vor eben zu ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auch stehen. Deshalb möchte ich mich hier sehr zurückhalten. Ich habe ja gesagt, es ist eine Einzelfallwürdigung, die stattfinden muß. Es kann durchaus sein, daß es auch Fälle gibt, in denen tatsächlich mit dieser Erklärung gleichzeitig ein deutliches Bekenntnis dazu verbunden war, daß man in dem polnischen Staatsverband sein Leben fortzusetzen gedachte und sich dort auch eingliedern wollte. Aber diese Wertung, welche der beiden Staatsangehörigkeiten kollisionsrechtlich — und nun vermeide ich ganz bewußt den Ausdruck „effektiver“ —, also welche dieser beiden Staatsangehörigkeiten kollisionsrechtlich die größere Aussagekraft hat, das möchte ich wirklich der Einzelfallprüfung überlassen.

Klein: Angeregt durch die Intervention von Herrn *Hoyer* zu dem, was er zu den Thesen von Herrn *Sonnenberger* gesagt hat: Mir ist diese angebliche Kollision von Satz 1 und Satz 2 des hier vielbesprochenen Artikels 5 noch nicht so recht deutlich geworden. Natürlich kann man sagen: Im einen Fall

wird auf dieses Kriterium abgestellt, im anderen auf jenes. Aber eine wirkliche Kollision liegt doch nur dann vor, wenn derselbe Fall beiden Sätzen subsumiert und damit unterschiedlichen Wertungen unterworfen werden muß. Wird hingegen für einen bestimmten Fallbereich — hier deutsche Staatsangehörigkeit — ein anderes Kriterium eingeführt, so ist das im Grunde keine Kollision, sondern hier wird von einem Grundsatz eine Ausnahme gemacht — wobei es sogar fraglich ist, wenn man Herrn *Reinhart* folgt, was von beidem überhaupt die Regel und was die Ausnahme ist. Im übrigen meine ich, daß man dann, wenn für einen bestimmten Fallbereich bewußt und gewollt eine Ausnahme gemacht wird, mit dem allgemeinen Satz nicht weiterkommt, daß Ausnahmen besonders eng zu interpretieren sind.

Stoll: Nun sind, glaube ich, keine weiteren Wortmeldungen mehr zu Fragen des Internationalen Privatrechts. Wir haben noch einige Wortmeldungen zu dem völkerrechtlichen Aspekt der Thematik. Herr *Doehring*, bittesehr!

Doehring: Ich möchte noch einmal bei dem Referat von Herrn *Sonnenberger* ansetzen, weil ich gemeinsame Linien in den beiden Referaten sehe. Ich fand das Referat von Herrn *Sonnenberger* wissenschaftlich vollkommen in Ordnung, schlüssig — und mehr kann man in der Wissenschaft nicht verlangen. Die Prämisse allerdings ist für mich fraglich gewesen, nämlich ob man wirklich für die Belange des Internationalen Privatrechts den Begriff der Staatsangehörigkeit anders fassen kann oder die Anknüpfung anders vornehmen kann als im allgemeinen Recht des Staates sonst. Ich habe das Gefühl, daß die Annäherung im IPR dahingehend, wie man dem Menschen am ehesten nützt, sehr individualistisch gedacht ist. Der Staatsbürger ist sowohl ein Pflichtenträger als auch ein Rechtsträger, und wenn man die Pflichten in Betracht zieht, kann es durchaus sein, daß die Individualbelange auch einmal zurücktreten müssen, wenn das Allgemeinwohl das verlangt.

Das leitet über zu dem, was Herr v. *Mangoldt* gesagt hat und was mich auch zum Teil bedenklich gemacht hat, es sei denn, ich hätte es falsch verstanden; dann würde ich mich gerne korrigieren. Wenn es in These 4 heißt: „Die Staatsangehörigkeit ist aber nicht begriffsnotwendig mit Rechtsfolgen zwischen Staat und Staatsangehörigen verbunden“, fehlt mir die Begründung, warum ich dann den Begriff überhaupt brauche. Auch der Bereitschaftsstatus kann doch nur die Bereitschaft zu Rechtsfolgen bedeuten und diese sind nicht beliebig, sondern von dem Begriff der Staatsangehörigkeit vorgeprägt. Mit dem Bereitschaftsstatus als solchem kann man nichts anfangen. Es handelt sich um eine etwas rigoros vorgestellte These. Dasselbe würde übrigens auch für das Völkerrecht gelten. Für mich ist die Staatsangehörigkeit nicht ein Bereitschaftsstatus, sondern ein Status, der selbst schon Rechtsfolgen erzeugt, etwa im Sinne von Thomas *Hobbes*: *Protectio trahit subjectionem et subjectio trahit protectionem*; diese Schutzpflicht

des Staates und die Treuepflicht des Staatsbürgers sind nicht ein Bereitschaftsstatus, sondern sie sind der Status schlechthin. Daß er mit weiteren Rechtsfolgen aufgefüllt werden kann, ist selbstverständlich. Sie haben, Herr v. Mangoldt, mit Art. 116 GG und auch mit dem „British subject“ zeigen wollen, wie verschieden die Ausgestaltung sein kann. Selbstverständlich kann es Sonderlagen geben. Ich meine, solche Sonderlagen sind dann nach ihrer Besonderheit zu beurteilen, aber den Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit nicht nur eine leere Hülse ist, sondern schon einen Inhalt hat, möchte ich doch festhalten. Eine Zwischenbemerkung bei der Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaatsmitglied macht mich auch etwas bedenklich. Auch wenn es einmal eine bayerische Staatsangehörigkeit gegeben hat und auf Preußen hingewiesen wurde, kann man den Spieß auch umdrehen und fragen: Wer kann denn im Bundesstaat Rechte geltend machen? Das ist doch nur das Völkerrechtssubjekt. Wenn Bayern das Völkerrecht verletzt und vielleicht gegenüber Frankreich, könnte Frankreich dann als Repressalie bayerisches Vermögen beschlagnahmen? Es könnte jedes deutsche Vermögen beschlagnahmt werden und eine entsprechende Unrechtmäßigkeit könnte nur die Bundesrepublik geltend machen und Bayern nicht. So kommt es bei der Frage der Haftung auf das Völkerrechtssubjekt an, das eben außervertraglich ein Bundesstaatsmitglied nicht sein kann.

Die Beispiele, die sich für die Variabilität des Inhalts der Staatsangehörigkeit gegeben haben, sind meiner Meinung nach im wesentlichen dem Vertragsrecht entnommen. Das Vertragsrecht aber ist nur in ganz seltenen Fällen dazu geeignet, Wohnheitsrecht zu erzeugen. Durch Vertrag kann man fast alles abbedingen, bis auf *ius cogens*, aber sonst läßt sich doch vieles regeln. Wenn es aber keine besonderen Vertragsregelungen gibt, was sind dann die Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit? Daß dann auch im Völkerrecht nur ein Bereitschaftsstatus bestehen soll, ist mir zu wenig. Die Völkerrechtslehre sagt völlig klar, daß jedenfalls der Schutzanspruch des Staates auf der Grundlage der *nationality rule* ein festgefügtter Grundsatz ist. Jeder Staat darf — nur — für seine Staatsangehörigen eintreten, und dieser Satz hat immerhin einen konkreten Inhalt und ist mehr als ein Bereitschaftsstatus. Daß auch darauf verzichtet werden kann, ändert nichts daran.

Stoll: Vielen Dank, Herr *Doehring*, für ihren prinzipiellen Beitrag, der mich auch noch zu einer kurzen Bemerkung veranlaßt. Ich glaube auch, wir müssen uns im Internationalen Privatrecht überlegen, ob wir bei der Interpretation dessen, was wir als Staatsangehörigkeit ansehen, nicht zu selbstherrlich und frei operieren. Es wird ja mit Recht gesagt, der Vorteil der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit sei gerade die Klarheit: Es sei einfach festzustellen im Regelfall, welchem Staat eine Person angehört, und das geschieht in der Weise, daß wir eben das Recht dieses Staates heranziehen. Wir sollten dann aber wohl vorsichtig sein mit der Überforderung dieses Begriffs, bei Abweichungen nach Maßgabe der — wie wir sagen — beson-

deren Zwecke des Internationalen Privatrechts. Können wir etwa sagen, eine Person gehört dem Staate X an gerade im Sinne des Internationalen Privatrechts? Es ist das eine Problematik, die immer wieder auftritt, wenn wir es im Internationalen Privatrecht mit der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zu tun haben. Wir können die Diskussion dann vielleicht fortsetzen mit dem Beitrag von Herrn *Hailbronner!*

Hailbronner: Einiges wurde schon vorweggenommen, so daß ich, um überhaupt noch etwas Neues zu sagen, fast überpointieren muß. Überpointiert würde es also lauten: Was bedeutet eigentlich die Staatsangehörigkeit, Herr *v. Mangoldt*, in Ihrer Konzeption? Sie ist nur noch ein Etikett, sie hat gar keinen Inhalt mehr. Materielle Substanz verbirgt sich dahinter nicht mehr. Die ganzen Effektivitätsprobleme tauchen gar nicht mehr auf, wenn die Staatsangehörigkeit in Wirklichkeit auch völkerrechtlich gesehen nichts mehr bedeutet. Dann können wir auch die im Kapitel V erwähnten Fragen vergessen und auch die ganzen Kollisionsprobleme, die sich im Völkerrecht stellen. Ich glaube daher, daß man im Völkerrecht und innerstaatlichen Recht die Staatsangehörigkeit nicht auf einen bloßen Bereitschaftsstatus reduzieren kann. Ein Beispiel zum staatsrechtlichen Bereich, und da muß man, glaube ich, stark auf das Einbürgerungsrecht sehen und nicht allein auf die Staatsangehörigkeitgesetzgebung. Das Einbürgerungsrecht ist doch der Ausdruck des Staates für seine Staatsangehörigkeitskonzeption. Es legt die Bedingungen fest, unter denen ein Staat seine Staatsangehörigkeit verleiht. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich vor kurzem mit einer Frage der Einbürgerung eines Ausländers zu befassen gehabt, der einer linksradikalen Organisation angehörte; das BVerwG hat — meines Erachtens zutreffend — aus der Staatsangehörigkeit abgeleitet, daß als Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ein gewisses Treueverhältnis verlangt werden kann. Gerade im klassischen Sinne hat das Schutz- und Treueverhältnis immer eine gewisse — wie immer man das definiert — mit der Zugehörigkeit zum Staatsvolk verbundene Loyalitätspflicht umfaßt. Völkerrechtlich gesehen, glaube ich auch, daß diese Elemente, die sie ausgeführt haben, die herkömmlich zur Staatsangehörigkeit gerechnet werden, diplomatischer Schutz — damit verknüpft Schutz- und Treueverhältnis —, Aufnahmepflicht und Personalhoheit, daß diese Elemente zwar nicht in jedem einzelnen Fall aus einer Fülle von Sachgründen mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind, daß sie aber doch idealtypisch sind. Man kann also nicht daraus, daß in vielen Staatsangehörigkeitgesetzgebungen aus einer Reihe von historischen und Sachgründen das eine oder andere Element nicht vorhanden ist, ableiten, daß nun insgesamt die Staatsangehörigkeit nur noch ein Bereitschaftsstatus ohne ein Rechte- und Pflichtenverhältnis ist.

Noch einmal zur Methode im Völkergewohnheitsrecht: Ich glaube, es ist sehr wichtig, im fraglichen Bereich nicht mehr nur die vertragsrechtlichen

Regelungen heranzuziehen, sondern auch heranzuziehen, was die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Bezug auf die Einbürgerung, auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit sagen. Sicher differiert die Staatenpraxis. Kanada hat z. B. eine sehr liberale Einbürgerungspraxis, auch die USA —, aber ich glaube, daß man doch einen substantiellen Kern auch aus der Einbürgerungspraxis ableiten kann, der die These, daß es sich nur um einen reinen Bereitschaftsstatus handelt, nicht stützt.

Randelzhofer: Ich möchte zum Bereitschaftsstatus etwas sagen. Um das Ergebnis meiner Ansicht nach vorwegzunehmen: Für das deutsche staatliche Recht kann man von einem bloßen Bereitschaftsstatus sprechen, aber ich will erläutern, welche Besonderheiten in Deutschland dafür ausschlaggebend sind. Dagegen würde ich — wie Herr *Doehring* und Herr *Hailbronner* — die These 12 von Herr *v. Mangoldt*, daß es auch im Völkerrecht nur ein Bereitschaftsstatus ist, nicht teilen. Ich will versuchen, beide Aussagen kurz zu begründen.

Die traditionellen Rechte und Pflichten, die man im innerstaatlichen Recht als mit der Staatsangehörigkeit verknüpft ansieht, sind der Wehrdienst und das Wahlrecht. Wenn Sie unser Wehrpflichtgesetz anschauen und das Bundeswahlgesetz, dann werden Sie feststellen, daß der deutsche Staatsangehörige das Wahlrecht und die Wehrpflicht nicht automatisch als Folge seiner deutschen Staatsangehörigkeit hat. Wir wissen alle, warum: Weil wir, gestützt auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, davon ausgehen, daß auch die Bewohner der DDR deutsche Staatsangehörige sind. Trotzdem will man, um politischen Komplikationen aus dem Weg zu gehen, nicht ohne weiteres jeden DDR-Bürger der Wehrpflicht unterwerfen und nicht jedem DDR-Bürger das Wahlrecht einräumen. Deshalb haben die beiden genannten Gesetze neben der deutschen Staatsangehörigkeit ein mit unterschiedlicher Dauer ausgestattetes Aufenthaltserfordernis im Geltungsbereich der jeweiligen Gesetze statuiert. Daher kann man sagen, daß im deutschen staatlichen Recht die Staatsangehörigkeit ein Bereitschaftsstatus ist und nicht schon ein Rechtsverhältnis, aus dem Wahlrecht und Wehrpflicht ohne weiteres fließen. Ich räume ein, daß man insbesondere unter dem Eindruck der Entscheidung des BVerwG, die Herr *Hailbronner* hier genannt hat, dies neu überdenken muß.

Im Völkerrecht würde ich allerdings Herrn *v. Mangoldt* widersprechen. Herr *v. Mangoldt* hat zwar eine Reihe von Sonderfällen anführen können, bei denen sich aus der Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres das diplomatische Schutzrecht ergibt. Alle diese nur numerisch zahlreichen, aber in der Qualität nicht wirklich zu Buche schlagenden Fälle sind nach meiner Einschätzung nicht ausreichend. Im Normalfall hat im Völkerrecht die Staatsangehörigkeit automatisch das diplomatische Schutzrecht einerseits und auf der anderen Seite die Pflicht zur Aufnahme des eigenen Staatsangehöri-

gen zur Folge. Im Normalfall ist daher im Völkerrecht die Staatsangehörigkeit als ein Rechtsverhältnis anzusehen.

Bernhardt: Herr *Randelzhofer* hat weitgehend das vorweggenommen, was ich sagen wollte.

Mir scheint aus der Diskussion hervorzugehen, daß wohl einige Mißverständnisse vorliegen. Rein rechtsdogmatisch stimme ich Herrn *v. Mangoldt* darin zu, daß man durchaus von einem Bereitschaftsstatus sprechen kann, aber dabei darf man nicht vergessen, daß in aller Regel ganz konkrete Rechte und Pflichten sowohl auf staatsrechtlicher als auch auf völkerrechtlicher Ebene mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind. Es ist vorstellbar, daß mit dem Bereitschaftsstatus ausnahmsweise keine konkreten Rechte verbunden sind, wenn z. B. jemand in dritter oder vierter Generation die Staatsangehörigkeit eines Staates erworben hat, die Familie aber seit Generationen im Ausland wohnt. Aber das ist ja nicht das Normale. Normalerweise sind mit der Staatsangehörigkeit konkrete Rechte und Pflichten verbunden, die sich nicht ganz einheitlich bestimmen lassen, weil jede Rechtsordnung ihre Besonderheiten aufweist. Aber auch völkerrechtlich, etwa hinsichtlich des diplomatischen Schutzes, sind mit der Staatsangehörigkeit normalerweise konkrete Rechtsfolgen verbunden.

Ich komme jetzt zu einer gewissen Kritik an der Struktur des Referates von Herrn *v. Mangoldt*. Besonders interessant wären m.E. die Abschnitte, die zu kurz gekommen sind, das sind die Abschnitte IV und V. Mich würde interessieren, in welchen Fällen ausnahmsweise keine Anerkennung der fremden Staatsangehörigkeit notwendig ist. In welchen Fällen kann ein Staat sagen: Die Staatsangehörigkeit, die der andere Staat verliehen hat oder einem Individuum zuerkennt, interessiert mich nicht. Mich würde interessieren, wann die effektive Staatsangehörigkeit ausschlaggebend ist; mich würde auch interessieren, wo die Grenze der Nottebohm-Doktrin zu ziehen ist. Ich verstehe, daß es außerordentlich schwierig ist, auf diese Einzelfragen einzugehen, und daß die Gefahr besteht, daß man sich in Details verliert. Aber nach meiner Ansicht muß man sich dieser Aufgabe stellen und prüfen, ob es gewisse typische Fälle und Fallgruppen gibt. In welchen Fällen ist der Staat unbedingt verpflichtet, die fremde Staatsangehörigkeit, auch wenn sie ihm nicht zusagt, hinzunehmen? In welchen Fällen kann er sie ausnahmsweise ablehnen? Im Grunde interessieren mehr die Ausnahmen als die Regel.

Meessen: Mich interessiert auch mehr die Ausnahme als die Regel, denn was üblicherweise gemacht wird, das wissen wir, wenn wir in problemlose Länder schauen wie Frankreich, Belgien und die Niederlande. Problematisch erscheint schon Großbritannien, das Verhältnis von Irland zu Nordirland und selbstverständlich Deutschland. In der Diskussion über das Für und Wider der Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus geht es, meine ich, letztlich darum festzustellen, welche Regelungsbreite ein Staat für seine

Staatsangehörigkeit hat. Ich fürchte, daß die Regelungsbreite, also die Zulässigkeit von untypischen Regelungen, groß ist, d. h. in der Tat steht eine Staatsangehörigkeit mehr oder weniger nur im Staatsangehörigkeitsgesetz zur Verfügung, wobei offen bleibt, welche Folgerungen die übrige Rechtsordnung an die Innehabung der Staatsangehörigkeit anknüpft. Eine derartige Reduzierung der Staatsangehörigkeit auf einen formalen Status halte ich für denkbar, allerdings nicht für wünschenswert. Die Frage nach einer Begrenzung der Typenvielfalt stellt sich auch bei der Anerkennung. Wenn wir nach dem Bereitschaftsstatus fragen, dann schauen wir auf den Staat, der das Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen hat, und fragen, welche Folgerungen aus dem Besitz der Staatsangehörigkeit gezogen werden. Wenn wir nach der Anerkennung fragen, dann geht es um die Regelungskompetenz des Inlands gegenüber der Staatsangehörigkeit des ausländischen Staates. Ich fürchte, daß auch hier der Umfang der Anerkennung oder „Respektierung“ einer ausländischen Staatsangehörigkeit so variabel ist, daß man kaum zur Formulierung stringenter Regeln gelangen kann.

Wenn man sich die These 14 von Herrn v. *Mangoldt* anschaut, dann ist die Variationsbreite größer als es zunächst den Anschein hat. Das fängt mit dem sehr mutigen ersten Satz an, wonach Anerkennungen nur das Bestehen des Bereitschaftsstatus selbst betreffen können. Dem ist jedoch der Konditionalsatz vorangestellt „wenn wirklich Staatsangehörigkeit gemeint ist“. Es kann also auch etwas anderes gemeint sein. Wenn dies der Fall ist, kann eine Anerkennung auch lediglich in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeitsfolgen ausgesprochen werden. So könnte man einem Italiener, der in der DDR eingebürgert worden ist, in der Bundesrepublik durchaus das Recht auf Registrierung als deutscher Staatsangehöriger zuerkennen, ohne ihm notwendigerweise bereits vorher in Drittstaaten ein Recht auf diplomatischen Schutz zubilligen zu müssen. Wenn im weiteren Verlauf der These 14 von Herrn v. *Mangoldt* gesagt wird, nichtanerkannten de facto Regimen sei keine völkerrechtliche Staatsangehörigkeit zuzugestehen, dies sei als indirekte Anerkennung zu deuten, dann folgt wiederum eine Relativierung im nächsten Satz, in dem es heißt, die Anerkennung einer Staatsangehörigkeitsgesetzgebung sei „unüblich“. Also möglich ist sie schon, und insofern glaube ich auch, daß zwischen den beiden Referaten durchaus eine Verbindung besteht, wenn Herr *Sonnenberger* in seiner These 4 formuliert hat, daß auf das Recht eines nicht anerkannten Staates und — wenn ich ihn recht verstehe — auch auf das Staatsangehörigkeitsrecht eines nichtanerkannten Staates verwiesen werden kann und daß dies sogar vielleicht weniger üblich ist, als dies von Herrn v. *Mangoldt* angenommen wurde. Die entscheidende Frage lautet wiederum: Gibt es überhaupt einen Typenzwang? Welche Regelung läßt sich dem Völkerrecht für den Staat entnehmen, der sein Staatsangehörigkeitsrecht gestaltet. Welche Regelung gilt für den Staat, der das Ausmaß der Anerkennung einer ausländischen Staatsange-

hörigkeit bestimmt? Meine Vermutung ist, daß recht wenig dem Völkerrecht zu entnehmen ist.

Henrich: Ich wollte noch einmal zu der Frage Stellung nehmen, die Herr *Bernhardt* aufgeworfen und die auch Herr *Meessen* angesprochen hat, und zwar aus kollisionsrechtlicher Sicht: Die Frage, wann ein Staat völkerrechtlich gehindert sein kann, Leute als seine Staatsangehörige in Anspruch zu nehmen, die zugleich eine andere Staatsangehörigkeit haben. Ich erinnere an die Fälle, aus denen damals heraus erst dieser Gedanke entwickelt worden ist, daß in manchen Fällen auch die deutsche Staatsangehörigkeit zurückstehen muß hinter einer anderen Staatsangehörigkeit. Das waren ganz bestimmte Fälle, nämlich die Leute, die als Juden die deutsche Staatsangehörigkeit im Dritten Reich aberkannt bekommen haben. Das hat man nach dem Krieg versucht zu heilen, indem man gesagt hat: Die Ausbürgerung war unwirksam. Die Leute hatten inzwischen nun aber im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erworben. Nun war die Frage, wenn Wiedergutmachungsansprüche von Erben dieser Personen geltend gemacht wurden, nach welchem Recht sich die Erbfolge richtete. Die Erblasser waren, wenn sie — auch nur vorübergehend — ihren Wohnsitz wieder in Deutschland genommen hatten, Deutsche, denn die Ausbürgerung war in diesem Fall unwirksam. Sie waren aber zugleich Ausländer. Damals hat man gesagt: In diesen Fällen ist es nicht richtig, den Leuten, die dann schließlich doch im Ausland gestorben sind, die keine Bindung mehr haben wollten zu dem Deutschen Reich, das sie vertrieben hat, das deutsche Recht aufzuoktroyieren. Ich glaube, wenn jetzt aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten gesagt wird: Ein Staat hat immer das Recht, die eigene Staatsangehörigkeit vor der fremden Staatsangehörigkeit zu bevorzugen, dann muß man auch diese Fallgruppe berücksichtigen, bei denen der Staat sicher nicht das Recht hat, die eigene Staatsangehörigkeit vor der fremden Staatsangehörigkeit zu bevorzugen. Hier muß eine Ausnahme gelten.

Klein: Wenn im Zusammenhang mit dem Völkerrecht von der effektiven Staatsangehörigkeit die Rede ist, stelle ich mir z. B. solche Fälle und Konstellationen vor, in denen diplomatische Schutzansprüche miteinander konkurrieren und darum entschieden werden muß, welcher Heimatstaat zur Erhebung eines solchen Schutzanspruches berechtigt ist. Herr *v. Mangoldt* hat das Problem in etwa angedeutet, als er auf die Konvention hinwies, nach der es für die Vertragsstaaten ausgeschlossen ist, gegeneinander Schutzansprüche im Hinblick auf solche Personen, die die Staatsangehörigkeit beider Staaten besitzen, zu richten. Nun haben wir freilich Entwicklungen, die von dieser Regel abweichen; ich erinnere an den *Mergé-Fall*, an andere Fälle, die in diese Richtung weisen, insbesondere auch daran, daß in dem US-Iran Tribunal im Haag entsprechende Konstellationen auftreten, die unter ausdrücklicher Berufung auf diesen *Mergé-case* entschieden worden sind. Ich meine jedenfalls: Hier haben wir, wie man nun auch immer

diese Problem bewältigt, einen ganz griffigen Ansatzpunkt, der zeigt, wo das Problem der effektiven Staatsangehörigkeit im Völkerrecht zum Tragen kommt. Vielleicht ist es Ihnen möglich, auf diesen Aspekt kurz einzugehen.

Tomuschat: Ich habe noch eine kurze Frage zur effektiven Staatsangehörigkeit. Unser Staatsangehörigkeitsrecht kennt ja im Grunde nur einen Verlustgrund, und zwar die Situation, wo jemand in freier Selbstbestimmung beantragt, Angehöriger eines fremden Staates zu werden. Dann verliert er die deutsche Staatsangehörigkeit. Das heißt mit anderen Worten, daß man die deutsche Staatsangehörigkeit von Generation zu Generation nicht nur vererbt, sondern teilweise auch fortschleppt, und vielleicht sogar bei Leuten, die überhaupt nicht wissen, daß ihre Vorfahren aus der Bundesrepublik bzw. damals aus dem Deutschen Reich ausgewandert sind. Das kann im 19. Jahrhundert gewesen sein, und mittlerweile mag die dritte oder vierte Generation der Nachkommen leben, die — vor allem im Falle der großen Einwanderungsländer wie Chile, Argentinien oder Brasilien sämtlich Bürger des Wohnsitzstaates sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist also weithin ineffektiv, zumal sie keine bewußte Staatsangehörigkeit bildet und nicht gelebt wird. Nun ist meine Frage an den Referenten: Kann es vielleicht eine völkerrechtliche Pflicht geben, möglicherweise entgegen dem Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG, irgendwann solche ineffektiven Staatsangehörigkeiten, die im Grunde international zu einer Belästigung fremder Staaten werden und zu einem Aufbau einer „Fünften Kolonne“ in fremden Staaten führen könnten, zu beseitigen? Insgesamt hat man es mit einem gewissen Konfliktpotential zu tun, wenn Leute, die primär als Bürger eines anderen Staates geboren worden sind, dort gelebt haben und diesem fremden Kulturkreis sich verbunden fühlen, immer noch von Deutschland, d. h. von der Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Staatsangehörige angesehen werden. Kann es da nicht vom Völkerrecht her betrachtet eine Pflicht geben, mit einer solchen faktisch nicht mehr greifbaren Verknüpfung Schluß zu machen? Ich möchte hinzufügen, daß das Problem sich ja dadurch verstärkt hat, daß wir die Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht eingeführt haben, während früher durch den Grundsatz der Familieneinheit solche Dinge eigentlich mehr die Ausnahmeerscheinung gewesen sind. Die Gleichberechtigung hat dazu geführt, daß die Zahl der Doppelstaater sich erheblich vermehrt hat. Bald wird vielleicht der Vierfach- oder Achtfachstaater eine ganz geläufige Erscheinung sein. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Mehrfachbindung setzt sich also bisher unbeirrbar fort. Irgendwann aber, so habe ich den Eindruck, müßte von seiten der Bundesrepublik aus etwas geschehen, um etwas abzukappen, was dann zu einem bloßen Zopf geworden ist.

Partsch: Zu dem, was Herr *Henrich* eben gesagt hat: Der Gedanke einer Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit — zunächst im Grundge-

setzung angewandt auf ausgebürgerte politisch Verfolgte — ist in den Regelungsgesetzen von 1955/57 auch zur Korrektur von Sammeleinbürgerungen der Kriegszeit benutzt worden. Es ist interessant, daß die polnischen Behörden der Auffassung sind, daß die Abgabe der Erklärung, über die wir vorhin gesprochen haben, eine vorweggenommene Ausschlagungserklärung darstelle.

Schiedermaier: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich wollte nur eine kleine marginale Anmerkung zum Problem der Doppelstaatsangehörigkeit machen, sozusagen aus der Praxis unseres eigenen Berufes. Herr *Tomuschat*, wie vorsichtig man da sein muß, zeigt das europäische Abkommen zur Vermeidung der Doppelstaatlichkeit, in dem die Vertragsstaaten sich dazu verpflichtet haben, Doppelstaatsangehörigkeiten nicht entstehen zu lassen. Das hat folgende Konsequenz: Kollegen, die einen Ruf von Zürich nach Wien, von Deutschland nach Österreich bekommen, erwerben dort kraft Verfassung im Gegensatz zu ihrer Familie die österreichische Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung ihrer deutschen bzw. schweizer Staatsangehörigkeit — ein Professorenprivileg. Die Praxis ist mittlerweile, unter dem Einfluß des europäischen Abkommens die, daß die Deutschen, die nach Österreich gehen wollen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren müssen, weil Doppelstaatsangehörigkeit nicht mehr zugelassen ist. Hier wird durch eine staatsangehörigkeitsrechtliche Regel sozusagen die Freizügigkeit — Herr *Tomuschat*, Sie brauchen nicht mit dem Kopf zu nicken, das Bundesinnenministerium steht auf dem Standpunkt, daß das ein Verlustgrund ist —, im Berufungswesen durch die Regelung abgeschnitten. Man sollte auch nicht so rigide sein; Doppelstaatsangehörigkeit ist nicht immer nur eine Einrichtung des Teufels, man muß hier mit sehr viel Vorsicht zu Werke gehen. Vielen Dank!

Constantopoulos: Bezugnehmend auf die Intervention von Herrn *Tomuschat* möchte ich folgendes fragen: Gibt es nicht ein international anerkanntes *ius repatriationis*, das nach einer gewissen Meinung seit *Vattel* sich entwickelt hat?

Dieses Recht würde gegebenenfalls auch denjenigen Staatsangehörigen einen zweiten Schutz geben, die von dem betreffenden Staat aus konkreten politischen oder anderen Gründen keine *protectio* erhalten. In diesem Falle könnte der Staat, gegenüber dem dann das Subjekt das erwähnte *ius repatriationis* hat, doch noch einen zweiten, und zwar effektiveren Schutz gewähren. In ähnlicher Weise sprach man früher von de facto-Angehörigen des zweiten Staates im Sinne der nationalen Zugehörigkeit.

Also ich fasse zusammen. Meine erste Frage lautet: Gibt es ein gewohnheitsrechtliches, seit Jahrhunderten gebildetes *ius repatriationis*? Wenn ja, lautet meine zweite Frage: Könnte nicht dadurch ein weiterer, zweiter Schutz gewährt werden, und zwar im Sinne der besprochenen „ineffektiven Staatsangehörigkeit“?

Doehring: Ich wollte zu Herrn *Randelzhofer* noch etwas sagen. Er war offenbar der Meinung, daß der „Bereitschaftsstatus“ für das Völkerrecht wohl nicht inhaltsleer ist, sondern in gewisser Weise durch rudimentäre Rechte und Pflichten schon ausgefüllt ist. Im nationalen Recht aber komme es auf die Rechtslage im einzelnen Staat an und für die Bundesrepublik sei wegen ihrer Besonderheit vieles offen und nicht ausgefüllt. Herr *Randelzhofer*, wenn man aber von nationalem Recht allgemein spricht, ist doch auch für uns etwa festzustellen, daß die Grundrechte für Deutsche nur den deutschen Staatsangehörigen zur Verfügung stehen; insofern ist der Status ausgefüllt. Ich habe einmal für die deutsche Staatsrechtslehrgesellschaft, als ich damals für das Fremdenrecht ein Referat hielt, hunderteinunddreißig Verfassungen der Welt untersucht. Bei über hundert Verfassungen hatte ich festgestellt, daß sie Grundrechte ihren eigenen Staatsangehörigen reservieren und fast ebenso den Gleichheitssatz. So ist doch aus der Staatenpraxis des nationalen Rechts zu entnehmen, daß nicht ein Bereitschaftsstatus nur besteht, sondern die Staaten der Welt stellen Fundamentalrechte weitgehend nur ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung.

Randelzhofer: Herr *Doehring*, es wäre für mich schmerzhaft, von Ihnen mißverstanden zu sein, so daß ich gleich antworten will. Der Sinn meiner Intervention war, daß ich darauf hinweisen wollte, daß wir vielleicht dadurch einem Mißverständnis erlegen sind, daß Herr *v. Mangoldt* immer von der Staatsangehörigkeit als Bereitschaftsstatus sprach, aber vermutlich sich dabei fast ausschließlich an der deutschen Rechtslage orientierte.

Partsch: Nur ein Satz! Die Untersuchung von Herrn *Doehring* mag vor 10 oder 12 Jahren gestimmt haben. Unter dem Einfluß der Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung haben alle neuen Verfassungen die Grundrechte — mit Ausnahme natürlich der politischen Rechte — wie das Wahlrecht und auch zum Teil das Vereins- und Versammlungsrecht — erstreckt auf „everyone“ und nicht mehr den eigenen Staatsangehörigen reserviert. Es gibt auch eine ganze Reihe von alten Verfassungen, die in der letzten Zeit in der Hinsicht geändert worden sind.

Stoll: Wir sollten, glaube ich, jetzt das Ende der Diskussion ins Auge fassen, aber ich möchte niemandem das Wort abschneiden. Bitte, sind noch Wortmeldungen? Es ist nicht der Fall, dann haben wir die Möglichkeit, den beiden Referenten Gelegenheit zu einem Schlußwort zu geben, und zwar bitte ich zunächst Herrn *Sonnenberger*.

Sonnenberger: Schönen Dank, Herr *Stoll*! Ich werde versuchen, mein Schlußwort kurz zu halten.

Zunächst einmal: Herr *Doehring* hat genau den springenden Punkt angesprochen, um den es zunächst einmal geht. Deshalb möchte ich auch darauf kurz eingehen. Natürlich, ich habe das ja während meines Referates gesagt, hat es immer die Auffassung in Deutschland gegeben, daß die Staats-

angehörigkeit auch im Internationalen Privatrecht deshalb als Anknüpfungselement verwendet wird, weil sie einen öffentlich-rechtlichen Status verkörpert. Aber dies ist nun seit sehr langer Zeit — und man kann eigentlich schon sagen, seit den Beratungen der Fassung des EGBGB in der ursprünglichen Form — nicht mehr vorherrschend gewesen. Es gibt bereits Ausführungen von *Gebhardt*, der ja die Formulierung zunächst einmal geschaffen hat, in denen ganz deutlich gesagt ist, daß im IPR im Mittelpunkt das Anknüpfungsinteresse der Parteien steht, und der interessanterweise — und deshalb, Herr *Henrich*, ist das vielleicht nicht nur ein Problem, das nach dem Kriege aufgetaucht ist, — der interessanterweise schon in den Beratungen der Erstfassung des EGBGB darauf aufmerksam gemacht hat, daß man bei Doppelstaatern unter Umständen eben — und zwar ohne zu differenzieren zwischen deutsch-ausländischem und ausländisch-ausländischem Doppelstaater — der Staatsangehörigkeit den Vorrang geben sollte, die den stärkeren Heimatbezug zum Ausdruck bringt. Das ist wirklich eine Grundsatzentscheidung, aber ich glaube, diese Grundsatzentscheidung ist heute einheitliche Auffassung unter den Kollisionsrechtlern, daß die Staatsangehörigkeit nicht deshalb als Anknüpfungsgrund verwendet wird, weil sie Ausdruck eines öffentlich-rechtlichen Status, sondern weil sie gedachter Ausdruck des Heimatbezugs ist. Gleichzeitig möchte ich aber auch sagen, Herr *Stoll* hat darauf schon kurz aufmerksam gemacht, ist unsere heutige Thematik für das IPR wohl eher eine Randproblematik, denn die allermeisten Fälle stellen sich gar nicht so, daß wir die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit, zu der wir nach Feststellung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Lage kommen, in irgendeiner Weise in Frage stellen müssen. Ich selbst habe mich ja auch ausdrücklich dagegen ausgesprochen, indem ich mich gegen die Ausweichklausel, die von einigen neuerdings für Monostaatler ins Gespräch gebracht wird, gewendet habe. Es bleiben also die Doppelstaater als Gegenstand der Effektivitätsprüfung übrig. Das zum Grundsätzlichen!

Nun zu den beiden Hauptpunkten!

Es war an sich klar, daß die Diskussion sich vor allen Dingen auf die Vorfragenproblematik richten würde, und zwar ganz besonders auf die Behandlung der Vorfragen zivilrechtlicher Art im Kontext öffentlichrechtlicher Normen. Ich habe das heute hier nur relativ kurz ansprechen können, nicht um mich selbst davon zu entlasten, sondern weil ich den Vortrag davon entlasten mußte, weil man das in einer Stunde unmöglich ausbreiten kann, dafür sind die Probleme zu vielfältig. Mit ist aber im Rahmen von Arbeiten bei der Zweitaufgabe des Münchener Kommentars, wo ich gerade diese Problematik auch zu behandeln habe, ganz deutlich geworden, daß diese Thematik bisher offensichtlich nur von Seiten der Internationalprivatrechtler überhaupt verhandelt worden ist. Das öffentliche Recht schweigt dazu. Ich möchte mich — Herr *Siehr* hatte wohl den Eindruck — dessen

nicht entziehen, an dieser Diskussion teilzunehmen, aber ich bin auch der Meinung — und das zeigen die Fälle, in denen dieses Problem aufgekommen ist —: daß sie unmöglich allein die Internationalprivatrechtler führen können. Hier bedarf es eines Gespräches zwischen den Internationalprivatrechtlern und den Öffentlichrechtlern, und wenn diese Diskussion und mein Bericht dazu einen Anstoß gegeben hat, daß dieses Gespräch zustande kommt, dann ist das ja eigentlich schon ein Erfolg. Daß hier verschiedene Möglichkeiten diskutiert werden müssen, ist für mich auch klar, und ich habe ganz bewußt deshalb auch keine abschließende Stellungnahme dazu abgegeben. Es kann durchaus sein, daß in einer öffentlich-rechtlichen Norm sogar eine autonome Interpretation der doch scheinbar zivilrechtlichen Vorfrage vorgenommen werden muß; es kann auch sein, daß besondere Anknüpfungen erfolgen müssen oder daß man tatsächlich bei der international-privatrechtlichen üblichen Anknüpfung bleibt. Das darf ich sagen zu Herrn *Siehr* und auch zu Ihnen, Herr *Henrich*, Sie hatten ja dieses Thema angesprochen. Ich möchte auch nicht ausschließen, Herr *Coester*, daß in einigen Punkten in der Tat es so ist, daß wohl schon die internationalprivatrechtliche Lösung falsch ist und man sie erneut dem Gesetzgeber vorhalten muß, wobei ich übrigens eines sagen möchte: Für mich kam es heute nicht darauf an, daß wir sozusagen fertige Modelle entwickeln und bereits de lege lata fertige Konzepte vorlegen. Es kann vielmehr durchaus sein, daß der eine oder andere Komplex dem rechtsfortbildenden Richter gar nicht zusteht. Das ist aber eine andere Frage, es ging eigentlich um die Sache, und da würde ich also auch die Thematik de lege ferenda miteinbeziehen.

Nun zu dem zweiten Hauptpunkt — und das war auch klar, daß gerade darauf sich in der Diskussion viele stürzen würden —, das ist das Problem der teleologischen Reduktion. Herr *Jayme*, ich stimme mit Ihnen überein: Dieses Instrument ist nicht einzusetzen, soweit es andere Möglichkeiten gibt, sondern das ist ein methodisches Instrument, das eingesetzt wird, wenn eben nichts anderes mehr geht. Zu Ihnen, Herr *Coester*: Sie haben gesagt: Teleologische Reduktion überhaupt nicht, soweit nachkonstitutionelles Recht. Dem kann ich nicht ganz folgen, denn wir haben schon mehrfach die Situation gehabt, daß auch das Bundesverfassungsgericht eine Zurückschneidung einer Norm vorgezogen hat, bevor es das Fallbeil der Verfassungswidrigkeit über diese Norm niedergehen ließ. Ich sehe eigentlich nicht ein, weshalb wir dieses Instrument, wenn wir es haben, hier nicht auch einsetzen sollen, ganz abgesehen davon, daß ich mir ungern vom Gesetzgeber ein methodisches Instrument aus der Hand schlagen lasse, das die Rechtswissenschaft entwickelt hat. Der Gesetzgeber hat seine Aufgabe, wir haben die unsere. Ob wir sie nun alle immer sehr gut bewältigen, diese Aufgabe, das ist wieder eine andere Frage!

Dann etwas Weiteres: Die Frage, die Herr *Reinhart* ansprach im Kontext der teleologischen Reduktion: Man wisse ja gar nicht, was ist hier Ausnah-

menorm, und was ist Regelnorm, ob Satz 1 oder 2? Ich meine doch, daß wir es wissen, wenn wir nämlich das tertium comparationis betrachten, und das ist die Grundaussage des Gesetzgebers, des IPR-Gesetzgebers, über das, was er mit den Anknüpfungen wollte. Herr *Hoyer* hat dankbarerweise aus österreichischer Sicht darauf hingewiesen. Dort steht's im Gesetz. Bei uns steht's zwar nicht im Gesetz, aber es ist mehrfach so eindeutig vom Gesetzgeber gesagt worden, daß wir schon feststellen können: Hier ist der Satz 2 die Ausnahmeregel, die aus Gesichtspunkten heraus geschaffen worden ist, die mit der Intention des Gesetzgebers nicht übereinstimmte. Ja, und daß man 80 Jahre lang so verfahren ist in der Judikatur, das ist für mich überhaupt kein Argument, da kann ich nur darauf verweisen, was einmal der französische Cassationshof in einem Medizinerstreit, wo es darum ging, ob man die Instrumente sauber genug gewaschen hatte, bevor man sie einsetzte, gesagt hat: Wenn wir uns darauf berufen, was die Mediziner schon 80 Jahre lang praktiziert haben oder 100 Jahre lang, wären wir immer noch zu Molières Zeiten und hätten immer noch die Situation des eingebildeten Kranken vor uns. Im übrigen: Es stimmt gar nicht, daß das immer widerspruchlos hingenommen worden ist. Die Literatur hat bereits in den 30er Jahren angefangen, an diesem Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit als ausschließlichen Anknüpfungselements bei deutsch-ausländischen Doppelstaaten herumzufeilen und wieder in Erinnerung zu rufen, was bereits während der Entwurfsarbeiten — was ich vorhin erwähnt hatte — von *Gebhardt* maßgeblich in die Beratungen des EGBGB eingebracht worden war. Niemand kann wohl auch übersehen, daß interessanterweise die ganze überwältigende kollisionsrechtliche Literatur sich dieser Lehre vom Vorrang der aussagefähigeren Staatsangehörigkeit bei den Doppelstaaten zugewandt hatte, das hatten Sie ja selbst auch gesagt.

Damit darf ich mich bedanken — das war's, was ich zum Schluß noch anfügen wollte!

Stoll: Vielen Dank, Herr *Sonnenberger*, für dieses Schlußwort.

v. Mangoldt: Ich muß mich zunächst entschuldigen, daß wegen der vielen reichen Facetten meines Themas nicht alles von mir in dem Referat schon beantwortet werden konnte, was hier nachher an Fragen gekommen ist, so daß auch Mißverständnisse entstanden sind durch möglicherweise zu schnelle und möglicherweise auch zu dichte Formulierung.

Zunächst zu einigen Einzelfragen, die ich noch beantworten muß.

Ich fange bei Ihnen an, Herr *Grabitz*: Dem Grundrecht auf staatsangehörigkeitsrechtliche Selbstbestimmung. Meinen Sie das Recht auf Staatsangehörigkeit, also: Sich die Staatsangehörigkeit auszusuchen? Oder meinen Sie, was *Scholz/Pitschas* vertreten haben als das Recht, nach den eigenen Gesetzen beurteilt zu werden, so daß fremde Gerichte am Ende gar zur Figur des *forum non conveniens* zu greifen hätten, wenn ein Deutscher vor Ihnen erscheint?

Ein Grundrecht auf die deutsche Staatsangehörigkeit, so eine Art Verlei-
hungsanspruch aus Grundgesetz, den gibt es nicht, außer in den Fällen der
Wiedergutmachung des Art. 116 Abs. 2 GG.

Nun zu einem Recht auf die Rechtswahl: Wenn überhaupt hier Grundrech-
te einschlägig sind, die für den Internationalprivatrechtler von Bedeutung
sein könnten, dann wohl für das Familienrecht Art. 6 GG und für alle Din-
ge, die wir verfassungsrechtlich Eigentum nennen — also Ansprüche usw.,
das Sachenrecht, vielleicht auch das Erbrecht (wegen der verfassungsrecht-
lichen Gewährleistung des Erbrechts) —, Art. 14 GG. Wenn beide Bestim-
mungen eine Institutsgarantie enthalten, was nicht zweifelhaft sein kann,
und damit ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgestaltung der Rechtsver-
hältnisse gemeint ist, und wenn der einzelne Lebenssachverhalt für den
Deutschen eine hinreichende Verknüpfung mit unserer Rechtsordnung hat,
dann muß das Forum, vor welches ein entsprechender Fall gelangt, wenn es
dem Grundgesetz unterworfen ist (also nur ein deutsches), ein Recht zur
Anwendung bringen, welches den Mindestansätzen dieser Institutsgarantie
genügt. Das heißt aber keineswegs, daß dies deutsches Recht sein müßte;
wenn durch die kollisionsrechtliche Verweisung wegen der zufälligen Lage
des Falles irgendein fremdes Privatrecht die Sache nach der Auffassung un-
serer Internationalprivatrechtler beherrscht und wenn sie zu dem Ergebnis
kämen, daß das, was Institutsgarantien aus dem Grundgesetz erfordern,
nicht hinreichend beachtet wird, dann würden sie wohl die *ordre public*-
Klausel heranziehen; damit würde m.E. das, was das Grundgesetz postu-
liert, hinreichend gewahrt sein. Einen Anspruch auf deutsches Recht vor
deutschen Gerichten in Fällen mit internationaler Rechtsberührung hielte
ich darum für sehr problematisch. Hier geht es um Inhalte, nicht sozusagen
um die Form der Rechtsanknüpfung.

Herr *Coester*, sehr wichtig finde ich Ihren Hinweis auf die Unüberschau-
barkeit der Rechtsfolgen, wenn wir auftrennen zwischen der privatrechtli-
chen Beurteilung von Fällen mit internationaler Berührung und der Beur-
teilung solcher Fälle, wenn sie sich als Vorfragen im Rahmen des öffentli-
chen Rechts stellen. Das wäre ja wohl zugleich ein Votum gegen ein, wenn
ich so sagen darf, öffentlichrechtliches Sonder-IPR — verzeihen Sie den
merkwürdigen Begriff. Ich würde auch dagegen votieren, jedenfalls im
Prinzip, und zwar einfach aus dem Grund, weil — so sehr sich die Interna-
tionalprivatrechtler offenbar überfordert fühlen, *allein* die Frage der pri-
vatrechtlichen Vorfragen öffentlichrechtlicher Normen zu beurteilen — wir
Öffentlichrechtler uns umgekehrt allein auch überfordert fühlen müßten
und weil auch in der Praxis immer wieder sichtbar geworden ist, daß beson-
dere internationale öffentliche Rechte, also Sondernormen öffentlichen
Rechts, die an Vorfragen mit fremder Rechtsberührung anknüpfen, in
ziemliche Schwierigkeiten geführt haben, wenn es um die Errichtung eines
etablierten Systems ging. Ich will den Internationalverwaltungsrechtlern

nicht zu nahe treten, aber hier haben wir wohl so ein Feld, das weitgehend — trotz der großen Neumeyer'schen Arbeit und trotz der Vogel'schen Arbeit — unentwickelt geblieben ist. Ich fürchte, man ist, wenn Sie mich als Staatsangehörigkeitsrechtler ansprechen, überfordert, so eine Art öffentliches Familienrecht zu erfinden, das bei Lösung vom IPR und vom internationalen Zivilverfahrensrecht nötig wäre, um die familienrechtlichen Vorfagen für uns adäquat beurteilen zu können.

Herr *Henrich*, Ihre Frage zielt wahrscheinlich auf die ausgebürgerten Deutschen, die etwa durch Wohnsitznahme rückwirkend die Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 GG wiedererworben haben, und das Problem, ob deren bis dahin entstandene Privatrechtsverhältnisse, die sich, weil ja zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit als nicht bestehend angenommen worden war, nach einem fremden Recht zu richten hatten, hinfällig werden können, ob wir denen rückwirkend das deutsche Recht entgegensetzen dürfen. Wir haben an sich den Grundsatz, daß wir einmal etablierte privatrechtliche Verhältnisse durch nachträglichen Wechsel der Staatsangehörigkeit mit Wirkung ex tunc im Wesentlichen unberührt lassen, und ich glaube, daran sollte man um der Rechtssicherheit willen festhalten. Jedenfalls haben wir es bei den deutschen Fällen in der Regel so gemacht, auch der Bundesgerichtshof.

Herr *Tomuschat*, die Frage, die Sie stellen, ist sehr wichtig: Gibt es völkerrechtlich Pflichten, fortgeschleppte Staatsangehörigkeit zu kappen, irgendwann? Zunächst einfach zum Faktischen: Das Problem besteht bei uns erst seit 1914, weil davor Abwanderung Verlustvorgang war, es sei denn, die Betroffenen hielten das Band zu Deutschland durch Eintragung in die Konsularmatrikel aufrecht. Aber auch seit 1914 ist ja manches möglich, ich gebe das zu. Wir sind hier in dem großen Konflikt, der in den Jahren 1926 ff. im Rahmen der Völkerbundkommission und dann in dem Kodifikationsvorhaben zur Staatsangehörigkeit nicht hat gelöst werden können: Was ist eigentlich vorrangig, die ius sanguinis-Anknüpfung (die Sie als Problem ansprechen) oder (wo kommt die andere Staatsangehörigkeit her?) die ius soli-Anknüpfung? Es hat, besonders wenn Sie an die alte französische Doktrin denken, eine lange ganz herrschende Auffassung gegeben, daß die ius sanguinis-Anknüpfung natürlich immer den Vorrang habe gegenüber der ius soli-Anknüpfung. Dann würde sich Ihre Frage genau anders herum stellen: Ob die ius soli-Staaten wirklich konstant daran festhalten dürfen, durch Staatsangehörigkeitsverleihung nach dem Geburtsort den fremden Staatsangehörigen, der da in der übernächsten Generation die (ur-)großväterliche Staatsangehörigkeit „erbt“, seinem Heimatstaat zu entfremden. Was ich damit sagen will: Der große Konflikt zwischen ius soli und ius sanguinis, der dahinter steht, hat 1926 ff. nicht gelöst werden können und ist auch heute nicht gelöst.

Herr *Schiedermaier*, Ihr Mehrstaaterproblem betrifft nicht den Beamten selbst, denn der Verlust nach Mehrstaaterübereinkommen tritt nur bei frei-

willigem Erwerb ein, sondern er betrifft die Ehefrauen; die wollen nämlich dann auch gerne die Staatsangehörigkeit des Mannes haben, welche er automatisch erhalten hat; und nachher wundern sie sich, wenn sie durch freiwilligen Erwerb — sie selbst erhalten die Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag — die bisherige verloren haben; übrigens nicht bei Erwerb der Schweizerbürgerschaft, da die Schweiz, wenn ich richtig informiert bin, dem Mehrstaaterübereinkommen noch nicht beigetreten ist.

Herr *Constantopoulos*, zum ius repatriationis. Ich sehe in ihm zunächst einmal das Recht, die aus irgendeinem Grunde verlorene Staatsangehörigkeit wiederzubekommen. Ich habe erhebliche Zweifel, ob ein solches Recht außer in krassen Sonderfällen wie denen staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung besteht. Wenn es besteht, folgt die zweite Frage: Wie ist es, wenn der bisherige Heimatstaat ein Schutzrecht, das ihm entstanden war, nicht ausübt? Soweit es um eine Anknüpfung an die wiedererworbene Staatsangehörigkeit geht, würden internationale Ansprüche vermutlich an der Regel der continuity of nationality scheitern, denn es muß dieselbe Staatsangehörigkeit zum Verletzungszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gegeben sein, sonst wird aus dem Schutzanspruch nichts. Staatsangehörigkeitswechsel zerstört jeden internationalen Anspruch, ich möchte mich im Augenblick auf diese Antwort beschränken.

Zum Schluß aber zu einigen fundamentalen Mißverständnissen, die ich vielleicht durch kurze Formulierung verursacht habe. Ich glaube, Herr *Bernhardt*, wir beide sind uns am nächsten gekommen. Ich betrachte mir eine Person, die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht eines bestimmten Staates Staatsangehöriger ist, der aber, aus welchen Gründen immer, durch die konkrete Rechtsordnung zufällig jetzt gerade alle Rechte aberkannt sind, wenn ich mir die Frage stelle, was die Staatsangehörigkeit ist. Zum Beleg für bestimmte British Subjects hätte ich Ihnen Art. 3 des British Nationality Act 1948 vorlesen sollen — das gibt's auch anderswo! Die Frage ist, ob eine solche Person Staatsangehöriger bleibt. Sie bleibt es für bestimmte Zwecke, Herr *Doehring*, die bleiben übrig; für eine völkerrechtlich zulässige ius sanguinis-Anknüpfung der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Abkömmlinge etwa oder für innerstaatliche Anknüpfungen.

Man muß aber genau trennen, wo die Berufsfreiheit herkommt: Kommt sie aus der Staatsangehörigkeit, aus Art. 16 GG oder kommt sie aus Art. 12? Daß bei uns Deutsche Grundrechte haben, liegt nicht an der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern es liegt an den Normen des Grundgesetzes, welche sagen, daß Deutsche Grundrechte haben. Der Deutsche ist hier Anknüpfungselement; wenn Sie sich solche Normen hinwegdenken — 1945 bis 1949 etwa: Keine deutschen Pässe, kein deutscher Schutz, kein Rückreiserecht, weil die Alliierten das verhindert haben —, sind die Betroffenen alle 1945 staatenlos geworden? — das ist, was ich mit Bereitschaftsstatus meine.

Damit ist zugleich auch die Frage nach der Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht geklärt. Ein Deutscher, der als Saarländer deutschem Schutz 1920 ff. nicht unterlag und in Bezug auf den Deutschland auch sonst keine Rechte oder Pflichten hatte, ist der völkerrechtlich Deutscher geblieben oder nicht? Ich meine, er ist es, obwohl es diese Rechte nicht gegeben hat. Wir haben die völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit als völkerrechtlich ausreichenden Anknüpfungspunkt für eine völkerrechtlich wirksame Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Kinder auch in solchen Fällen zu akzeptieren, so daß ich sehr genau trennen möchte zwischen der Frage: Gibt es völkerrechtlich Staatsangehörigkeit und der anderen: Gibt es Folgerechte und welche? Die können völkergewohnheitsrechtlich begründet und völkervertraglich abbedungen sein — das ist richtig. Die Frage der Folgerechte ist aber jeweils eine Frage, die eine andere ist als die nach dem Bestand der Staatsangehörigkeit.

Zu den Anerkennungen: Man muß sehr genau trennen, ob Staatsangehörigkeit anerkannt wird oder ob es um Folgerechte geht. Was meine These 14 zum Ausdruck bringen wollte, war, gegliedert in die Staatsangehörigkeit als dem Institut eines Staates selbst und in die Erwerbsfälle, ob Staatsangehörigkeit als Institut üblicherweise anerkannt wird und ob üblicherweise Staatsangehörigkeitsgesetzgebung und Einzelverleihungsfälle anerkannt werden. Dies ist gewöhnlich nicht der Fall.

Die Schlußfrage wäre die nach bestimmten Folgerechten, ich beziehe mich auf die Fragen von Herrn *Klein* und insbesondere auch Herrn *Randelzhofer*. Es gibt gewiß Sonderfälle von Schiedsgerichten — Canevaro, Mergé und Folgefälle, zuletzt Iranian Claims, es gibt noch mehr —, in denen zwischen den beiden Heimatstaaten eines Mehrstaaters entschieden worden ist, unter Umständen nach Effektivitätskriterien. Die gesamte zwischenstaatliche Praxis zwischen den auswärtigen Ämtern aber, außer in Courtoisie-Fällen, sagt ganz krud: Der Betroffene ist auch mein Staatsangehöriger, das Schutzbegehren interessiert mich nicht! Wenn sich dagegen zwei Staaten, ich will es am Canevaro-Fall deutlich machen, darauf verständigt haben — Peru und Italien —, daß ein Schiedsgericht darüber entscheiden soll, ob nun Italien gegen Peru Schutz ausüben darf oder nicht, kann doch der Schiedsrichter nicht kommen und sagen: Die Frage ist töricht gestellt, sie stellt sich gar nicht! Sondern er muß sich wegen des Kompromisses, wegen der Fragestellung der Parteien, mit der Sache so auseinandersetzen, daß nicht von vorneherein die eine Seite — hier die italienische — verloren hat.

Stoll: Herr v. *Mangoldt*, auch Ihnen darf ich damit danken. Ich möchte abschließend sagen, daß ich beiden Referenten für ihre außerordentlichen Bemühungen und bedeutende wissenschaftliche Leistung verbunden bin, von der alle profitiert haben, und ebenso danke ich allen Diskussionsteilnehmern, die zu dieser wissenschaftlich reichen Diskussion beigetragen haben.



Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand: 1. 1. 1988)

Ehrenpräsident:

Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Mosler

Vorstand:

Professor Dr. Dr. h. c. Thomas Oppermann
Professor Dr. Albrecht Randelzhofer
Professor Dr. Hans Stoll

Mitglieder des Rates der Gesellschaft:

Professor Dr. Rudolf Bernhardt
Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler
Professor Dr. Karl Doehring
Under-Secretary-General Dr. Carl August Fleischhauer
Professor Dr. Dr. h. c. Jochen A. Frowein
Professor Dr. Dr. h. c. Walter J. Habscheid
Professor Dr. Anton Heini
Professor Dr. Dr. Friedrich August v. d. Heydte
Professor Dr. Günther Jaenicke
Professor Dr. Erik Jayme
Professor Dr. Wilhelm Kewenig
Professor Dr. Dr. Franz Matscher
Professor Dr. Alfred E. von Overbeck
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Professor Dr. Dietrich Rauschnig
Professor Dr. Walter Rudolf
Professor Dr. Dietrich Schindler
Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer
Professor Dr. Dr. h. c. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Professor Dr. Bruno Simma
Professor Dr. Christian Tomuschat
Professor Dr. Luzius Wildhaber
Professor Dr. Karl Zemanek

Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Stand: 1. 1. 1988)

- Arndt*, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i. R., Freiligrathstr. 5, 2800 Bremen, Tel. (0421) 230407
- Arnold*, Professor Dr. Rainer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg, Universitätstr. 31, 8400 Regensburg, Tel. (0941) 943(1)2265
- Aubin*, Professor Dr. Bernhard C., Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken
- Baade*, Professor Dr. Hans W., University of Texas at Austin, School of Law, 2500 Red River, Austin, Texas 78705, USA
- Balekjian*, Prof. Dr. Dr. Wahé H., Ph. D., Department of European Law, The University, Glasgow G 12 8 QQ, Scotland, Tel. (041) 339-8855 Klappe 7482
- Ballreich*, Dr. Hans, Prinzregentenstr. 77, 8000 München 80
- von Bar*, Professor Dr. Christian, Universität Osnabrück, Luisenstr. 16, 4500 Osnabrück
- Basedow*, Prof. Dr. Jürgen, LL. M., Universität Augsburg, Juristische Fakultät (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Prozeß- und Wirtschaftsrecht), Eichleitnerstr. 30, 8900 Augsburg
- Basedow*, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, Ferdinandstr. 29—33, 2000 Hamburg 1
- Bayer*, Professor Dr. Hermann-Wilfried, Henckenbergstr. 45 a, 4630 Bochum-Stiepel, Tel. (0234) 79144
- Becker*, Priv.-Doz. Dr. Jürgen, Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Werthmannplatz, 7800 Freiburg i.Br., Tel. (0761) 203-3567
- Behrens*, Prof. Dr. Peter, M.C.J. (New York), Universität Hamburg, FB Rechtswissenschaft II, Edmund-Siemers-Allee 1, 2000 Hamburg 14, Tel.: (040) 4123-5475/5774
- Beitzke*, Professor Dr. Dr. h.c. Günther, Am Stadtwald 53, 5300 Bonn 2, Tel. (0228) 312374
- Bernhardt*, Professor Dr. Rudolf, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Bertele*, Ministerialdirektor Dr. Franz, Auswärtiges Amt, Postfach, 5300 Bonn
- Beyerlin*, Privatdozent Dr. Ulrich, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

- Bindschedler*, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., Kistlerweg 7, CH-3006 Bern, Tel. 422856
- Bindschedler-Robert*, Frau Professor Dr. Denise, Kistlerweg 7, CH-3006 Bern, Tel. 422856
- Birk*, Professor Dr. Rolf, Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der EG, Postfach 3825, 5500 Trier
- Bleckmann*, Professor Dr. Dr. Albert, Straßburger Weg 44, 4400 Münster, Tel. (0251) 796000
- Blomeyer-Bartenstein*, Botschafter Dr. Hans, Hochleite 3, 8000 München 60
- Blumenwitz*, Professor Dr. Dieter, Lehrstuhl für Völkerrecht, Allg. Staatslehre, deutsches und bayrisches Staatsrecht und politische Wissenschaften, Universität Würzburg, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel. 31308
- Böckstiegel*, Professor Dr. Karl-Heinz, Parkstr. 38, 5060 Bergisch-Gladbach 2 (Frankenforst), Tel. (02204) 66268
- Bothe*, Professor Dr. Michael, Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt 1
- Broggini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerado, Via S. Vittore 45, I-20123 Milano, Tel. 437409
- Bryde*, Professor Dr. Brun-Otto, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität, Hein-Heckroth-Str. 5, 6300 Gießen
- Bülow*, Ministerialdirektor Dr. Erich, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn 2, Tel. (0228) 584530
- Caflisch*, Professor Dr. Lucius, 67, Rue Liotard, CH-1203 Genf
- Carstens*, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Karl, LL. M., Bundespräsident a. D., Dechant-Kreiten-Str. 43, 5309 Meckenheim
- Coester*, Professor Dr. Michael, Silker Weiche 24, 2057 Reinbek
- Constantopoulos*, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Kennedy 9 III, Thessaloniki, Griechenland
- Damrau*, Professor Dr. Jürgen, Richter am Landgericht, Stifterstr. 33 a, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 76445
- Delbrück*, Professor Dr. Jost, Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, Olshausenstr. 40—60, 2300 Kiel 1
- Deutsch*, Professor Dr. Erwin, Merkelstr. 47, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 41655
- Dicke*, Professor Dr. Detlev Chr., Kreuzhubel 16, CH-3178 Böisingen
- Doehring*, Professor Dr. Karl, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht a. D., Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Dolzer*, Prof. Dr. Dr. Rudolf, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

- Drobnig*, Prof. Dr. Ulrich, M.C.L. (N.Y.U.), Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13, Tel.: (040) 4127233
- Duisberg*, Ministerialdirigent Dr. Claus J., Bundeskanzleramt, Postfach, 5300 Bonn 1, Tel.: (0228) 56-2035
- Ebenroth*, Prof. Dr. Dr. Carsten-Thomas, Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 882247
- Ehlermann*, Professor Dr. Claus-Dieter, Generaldirektor, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, Berlaymont 12/18, B-1049 Brüssel, Tel. 7350040
- Ermacora*, Professor Dr. Felix, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien I, Tel. 427611
- Everling*, Professor Dr. Ulrich, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Dahlienweg 5, 5307 Wachtberg-Pech, Tel. (02221) 324177
- Ferid*, Professor Dr. Dr. h.c. Murad, Marschnerstr. 23, 8000 München-Pasing
- Fiedler*, Professor Dr. Wilfried, Universität des Saarlandes, Juristische Fakultät, 6600 Saarbrücken 11, Tel. (0681) 3022503
- Fischer*, Professor Dr. Peter, Ägidistr. 5/8, A-1060 Wien, Tel. 5718394
- Fleiner-Gerster*, Professor Dr. Thomas, Riedelet 9, CH-1723 Marly, Tel. (037) 461261
- Fleischhauer*, Dr. Carl August, Under-Secretary-General, The Legal Counsel of the United Nations, United Nations Secretariat, U. N. Plaza, New York N. Y. 10017, USA
- Flessner*, Professor Dr. Axel, Universität Frankfurt, Postfach 111932, 6000 Frankfurt a. M. Tel. (069) 798-2112
- Folz*, Professor Dr. Hans-Ernst, Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Hannover, Hanomagstr. 8, 3000 Hannover 91, Tel. (0511) 449-8248 oder 8249
- Frank*, Professor Dr. Rainer, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Freiburg i. Br., Europaplatz 1, 7800 Freiburg i. Br., Tel.: (0761) 2032233
- Frowein*, Professor Dr. Dr. h.c. Jochen A., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, Ernst-Curtius-Weg 2, 3400 Göttingen
- Geimer*, Notar Dr., Reinhold, Andreas-Hofer-Str. 5, 8000 München 90, Tel. (089) 6927292 und 222391 (Notariat)
- Geiger*, Professor Dr. Rudolf, Waldstr. 38, 8034 Germering, Tel. (089) 845262

- Ginther*, Professor Dr. Konrad, Burgring 18/II, A-8010 Graz, Tel. (03122) 76011
- Götz*, Professor Dr. Volkmar, Geismarlandstr. 17a, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 43119
- Golsong*, Professor Dr. Dr. h. c. Heribert, 7300 Oak Lane, Chevy Chase, Maryland 20017, USA
- Grabitz*, Professor Dr. Eberhard, Fachbereich Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut, Ihnestr. 21, 1000 Berlin 33
- Gramlich*, Priv.-Doz. Dr. Ludwig, Setzweg 13, 8707 Veitshöchheim, Tel. (0931) 93740
- Graßhof*, Ministerialrat Bernhard, Im Pfirsichgarten 17, 5300 Bonn 2
- Grewe*, Botschafter a. D. Professor Dr. Dr. h. c. Wilhelm, Am kleinen Ölberg 28, 5330 Königswinter 41 — Thomasberg
- Großfeld*, Professor Dr. Bernhard, LL. M., Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14—16, 4400 Münster, Tel. (0251) 832782
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, CH-3280 Muntelier
- Habscheid*, Professor Dr. Dr. h. c. Walter J., Lütisämetstr. 120, CH-8706 Meilen, Tel. (00411) 9232707 (Universität Zürich)
- Hafner*, Univ.-Doz. Dr. Gerhard, Braungasse 38, A-1170 Wien
- Hahn*, Professor Dr. Dr. h. c. Hugo J., LL. M., Frankenstr. 63, 8700 Würzburg 1, Tel. (0931) 284286
- Hailbronner*, Professor Dr. Kay, Juristische Fakultät, Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 882247
- Handl*, Professor Dr. Günther, Wayne State, University School of Law, Detroit, MI. 48202 USA Tel. (313) 577-3965
- Hanisch*, Professor Dr. Hans, 5, Ch. de Claire-Vue, CH-1213 Petit Lancy
- van Hecke*, Professor Dr. G. Ritter, Rue de Brederode 13 A, B-1000 Brüssel
- Heini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Anton, Zollikerstr. 225, CH-8034 Zürich
- Heldrich*, Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung der Universität München, Veterinärstr. 5, 8000 München
- Henrich*, Prof. Dr. Dieter, Universität Regensburg, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg, Tel. (0941) 9432634
- Hepting*, Prof. Dr. Reinhard, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Weyertal 115, 5000 Köln 41
- Herber*, Professor Dr. Rolf, Ministerialdirigent a. D., Institut für Seerecht und Seehandelsrecht, Heimhuder Str. 71, 2000 Hamburg 13, Tel. (040) 4123-5999
- Herndl*, Botschafter Dr. Kurt, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

- Hettlage*, Staatssekretär a. D., Professor Dr. Karl Maria, Friedrich-Ebert-Str. 83, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel. (0228) 364361
- von der Heydte*, Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr., Hagschneiderweg 1, 8311 Aham (Vils)
- Hilf*, Professor Dr. Meinhard, Schelpsheide 12, 4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 889282
- Hillenberg*, Vortragender Legationsrat I. Klasse Dr. Hartmut, Weißdornweg 23, 5300 Bonn 2
- Hinz*, Ministerialdirigent Dr. Joachim, Sedanstr. 13, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel. (0228) 353321
- Hoffmann*, Professor Dr. Dr. h. c. Gerhard, Ernst-Lemmer-Str. 10/I, 3550 Marburg 6, Tel. (06421) 81645
- von Hoffmann*, Professor Dr. Bernd, Heinrich-Brauns-Str. 6, 5500 Trier, Tel. (0651) 1478
- Hohloch*, Professor Dr. Gerhard, Ruhr-Universität, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1, Tel. (0234) 7002841
- Hopt*, Professor Dr. Dr. Klaus J., Waldfriedenstr. 1, 8022 Grünwald Geiseltasteig
- Horn*, Professor Dr. Norbert, Wendischhof 14, 4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 104828
- Hoyer*, Professor Dr. Hans, Institut für Rechtsvergleichung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
- Hübner*, Professor Dr. Ulrich, Licencié en droit, Bachgasse 26, 7750 Konstanz, Tel. (07531) 31392
- Hummer*, Univ.-Prof. DDDr. Waldemar, Juristische Fakultät der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, Augustinum, App. 1142, 2410 Mölln
- Ipsen*, Professor Dr. Knut, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für öffentliches Recht (Völkerrecht), 4630 Bochum-Querenburg, Tel. (0234) 700-2820
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Waldstr. 13, 6906 Leimen, Tel. (06224) 72571
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c. LL. D. h. c. Hermann, Nassestr. 30, 5000 Köln 41, Tel. (0221) 461553
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL. M., Wilckensstr. 43, 6900 Heidelberg
- Kälin*, Prof. Dr. Walter, Seminar für öffentliches Recht der Universität Bern, Spitalgasse 32, CH-3011 Bern, Tel. (031) 654796
- Kaiser*, Professor Dr. Dr. h. c. Joseph H., Institut für öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 203-3567
- Karl*, Univ.-Doz. Dr. Wolfram, LL. B., Instiut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg

- Kegel*, Professor Dr. Dr. h. c. Gerhard, Gyrhofstr. 19a, 5000 Köln 41
- von Keller*, Botschafter a. D. Dr. Rupprecht, Traubingerstr. 44, 8132 Tutzing
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, Senator für Inneres des Landes Berlin, Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31, Tel. (030) 8028487
- Khol*, Univ.-Prof. Dr. Andreas, Abgeordneter zum Nationalrat, Politische Akademie, Tivoligasse 73, A-1120 Wien, Tel. 727186
- Kimminich*, Professor Dr. Otto, Killermannstr. 6, 8400 Regensburg, Tel. (0941) 24175
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Kirchner*, Priv.-Doz. Dr. Dr. Christian, LL. M., Joh. Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt, Tel. (069) 7982766
- Klein*, Professor Dr. Eckart, Ebersheimerweg 35, 6500 Mainz
- Köck*, Professor Dr. Heribert-Franz, Joh. Kepler-Universität, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, A-4040 Linz-Auhof, Tel. (0732) 231381
- Kötz*, Prof. Dr. Hein, M.C.L., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13, Tel. (040) 412743
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg, Tel. 44511/329
- Kreuzer*, Professor Dr. Karl, Elblingweg 4, 7750 Konstanz 12, Tel. (07531) 64947
- Kropholler*, Privatdozent Dr. Jan, Johnsallee 42, 2000 Hamburg 13
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Philosophenweg 14, 2000 Hamburg 50
- Kunig*, Prof. Dr. Philip, Universität Heidelberg, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6—10, 6900 Heidelberg, Tel. (06221) 547708
- Kussbach*, Gesandter Dr. Erich, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abt. IV. 2, Ballhausplatz 3, A-1014 Wien
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften a. D., Viertelstr. 10, 7506 Bad Herrenalb-Neusatz, Tel. (07083) 2818
- Lagoni*, Professor Dr. Rainer, Björnsonweg 34, 2000 Hamburg 55, Tel. (040) 865485
- Lang*, Legationsrat Univ.-Doz. Dr. Winfried, Porzellangasse 7B, A-1090 Wien
- Lecheler*, Professor Dr. Helmut, Institut für öffentliches Recht der Philipps-Universität, Universitätsstr. 6, Savignyhaus, 3550 Marburg
- Loewe*, Professor Dr. Roland, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien

- Lorenz*, Professor Dr. Egon, Lehrstuhl für Zivilrecht (Dogmatik), Universität Mannheim, Schloß, 6800 Mannheim 1
- Lorenz*, Professor Dr. Dr. h. c. Werner, Lochhamerstr. 34, 8032 Gräfeling
- Lüderitz*, Professor Dr. Alexander, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41
- Mänhardt*, Univ.-Doz. Dr. Franz, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Magiera*, Professor Dr. Siegfried, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 6720 Speyer, Tel. (06232) 910-348
- Magnus*, Professor Dr. Ulrich, Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg, Hünefeldstr. 14, 2000 Hamburg 70, Tel. (040) 666443
- Mahnke*, Dr. Hans Heinrich, Ministerialrat im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 120550, 5300 Bonn 1
- Majoros*, Univ.-Prof. Dr. Ferenc, Deutscher Ring 6, 5030 Hürth 1, Tel. (02233) 72577
- von Mangoldt*, Professor Dr. Hans, Goetheweg 1, 7401 Nehren, Tel. (07473) 7908
- Mann*, Professor Dr. Dr. h. c. Frederick A., Walting House, 35—37 Cannon Street, London EC4M5 SD, Tel. 01-2363070
- von Marschall*, Dr. Walter Frhr., Botschafter der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft Rangun, Burma), Postfach 1500, 5300 Bonn 1
- Martinek*, Professor Dr. Dr. Michael, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Universität des Saarlandes, Im Stadtwald, 6600 Saarbrücken, Tel. (0681) 3022122
- Matscher*, Professor Dr. Dr. Franz, Institut für zivilgerichtliches Verfahren der Universität, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Meessen*, Professor Dr. Karl Mathias, Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht und Europarecht, Eichleitner Str. 30, 8900 Augsburg 1
- Meissner*, Professor Dr. Boris, Haus „Im Römer“, Kleine Budengasse 1, 5000 Köln 1
- Meyn*, Professor Dr. Karl-Ulrich, Leyer Str. 36, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 126482
- Mössner*, Professor Dr. Jörg Manfred, Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, Luisenstr. 14, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 608-6161
- Mosler*, Professor Dr. Dr. h. c. Hermann, Richter am Internationalen Gerichtshof a. D., Mühlthalstr. 117 a, 6900 Heidelberg, Tel. (06221) 480082

- Mühlenhöver*, Gesandter a. D. Dr. Josef, Am Schloßbach 2, 5300 Bonn 1 (Röttgen), Tel. (0228) 251676
- Müller*, Professor Dr. Jörg P., Kappelenring 42 A, CH-3032 Hinterkappelen b. Bern
- Münch*, Professor Dr. Fritz, Zur Forstquelle 2, 6900 Heidelberg 1
- von Münch*, Professor Dr. Ingo, 2. Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Senator für Wissenschaft und Kunst, Hochrad 9, 2000 Hamburg 52, Tel. (040) 829624
- Murswiek*, Prof. Dr. Dietrich, Juristisches Seminar der Universität Göttingen, Nikolausberger Weg 9a, 3400 Göttingen, Tel. (0551) 39—4723—7393, priv.: Hainbundstr. 12, Tel. (0551) 410181
- Nettel*, Botschafter Dr. Erik, BM f. AA, 9—11, Rue de Varembe, CH-1211 Genf 20
- Neuhold*, Professor Dr. Hanspeter, Hüttelbergstr. 28, A-1140 Wien
- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., Chemin du Moléson 10, CH-1012 Lausanne
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, Am Bächenbuckel 8, 6900 Heidelberg-Ziegelhausen
- Öhlinger*, Professor Dr. Theo, Tolstoigasse 5/6, A-1130 Wien
- Oesterheldt*, Ministerialdirektor Dr. Jürgen, M. C. L., Auswärtiges Amt, Auf der Königsbitze 4, 5330 Königswinter 21
- Oppermann*, Professor Dr. Dr. h. c. Thomas, Burgholzweg 122, 7400 Tübingen 1, Tel. (07071) 49533
- von Overbeck*, Professor Dr. A. E., Le Manoir, CH-1162 Saint-Prex
- Partsch*, Professor Dr. Karl Josef, Frankenstr. 10, 6507 Ingelheim, Tel. (06132) 2264
- Pescatore*, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Pierre, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften a. D., 16, Rue de la Fontaine, Luxembourg
- Petersmann*, Dr. Ernst-Ulrich, GATT-Office of Legal Affairs, 154 Rue de Lausanne, CH-1211 Genf 21
- Petzold*, Dr. Herbert, Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Europarat, Rue René Cassin, F-67000 Strasbourg, Tel. (003388) 614961 (2231)
- von Puttkamer*, Botschafterin a. D. Professor Dr. Ellinor, E. T. A.-Hoffmannstr. 5, 5300 Bonn
- Randelzhofer*, Professor Dr. Albrecht, Freie Universität Berlin, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33, Tel. (030) 8382288
- Rauschning*, Professor Dr. Dietrich, Rodetal 1a, 3406 Bovenden 1, Tel. (05594) 331

- Rechenberg*, Dr. habil. Hermann Hans-Karl, Jägerweg 14, 5300 Bonn-Bad Godesberg
- Reinhart*, Professor. Dr. Gert, Langgewann 24, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 475397
- Rengeling*, Professor Dr. Hans-Werner, Brüningheide 192, 4400 Münster, Tel. (0251) 212038
- Ress*, Professor Dr. Dr. Georg, Am Botanischen Garten 6, 6600 Saarbrücken, Tel. (0681) 3023055
- Riedel*, Professor Dr. Eibe H., Weintrautstr. 14, 3550 Marburg/Lahn, Tel. (06421) 23619
- Ridder*, Professor Dr. Helmut, Kofdorfer Str. 43, 6301 Vetzberg
- Roth*, Professor Dr. Günter, Lehrkanzel für Handelsrecht der Universität Innsbruck, Institute der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Tel. 26741
- Roth*, Professor Dr. Wulf-Henning, LL. M., Institut für Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Kochstr. 2, 8520 Erlangen Tel. (09131) 852237
- Rotter*, Univ.-Doz. Dr. Manfred, Johannes-Kepler-Universität Linz, Wolf-Huber-Str. 11/4, A-4020 Linz
- Rudolf*, Professor Dr. Walter, Staatssekretär a. D., Rubensallee 55a, 6500 Mainz 31, Tel. (06131) 7421
- Sandrock*, Professor Dr. Otto, Institut für ausländisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster, Universitätsstr. 14—16, 4400 Münster, Tel. (0251) 83-2781
- Scupin*, Professor Dr. Hans-Ulrich, Robert-Koch-Str. 46, 4400 Münster
- Seidel*, Ministerialrat Dr. Martin, Bundesministerium für Wirtschaft, Vilemombler Str. 76, 5300 Bonn-Duisdorf, Tel. (0228) 615-3718
- Seidl-Hohenveldern*, Professor Dr. Dr. h. c. Ignaz, Schwertgasse 4, A-1010 Wien I, Tel. (0222) 5331560
- Serick*, Professor Dr. Rolf, Kleingemünder Str. 71, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 50444
- Siehr*, Prof. Dr. Kurt, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg, Tel. (040) 4127-313
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31/VI, 6000 Frankfurt
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht der Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 8000 München 22
- von Simson*, Professor Dr. Werner, Luisenstr. 3, 7800 Freiburg
- Sonnenberger*, Professor Dr. Hans Jürgen, Sieglindenstr. 18, 8990 Augsburg (Universität München, Tel. (089) 218-2721/2)
- Spellenberg*, Prof. Dr. Ulrich, Rodersberg 31 8580 Bayreuth, Tel. (0921) 552900

- Suy*, Professor Dr. Dr. h. c. Erik, Juristische Fakultät, 41, Tiense Sraat, B-3000 Leuven
- Schack*, Priv.-Doz. Dr. Haimo, Institut für Zivilprozeßrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Nassestr. 2/IV, 5300 Bonn 1
- Schiedermair*, Professor Dr. Hartmut, Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität zu Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41, Tel. (0221) 470-2688/2364
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Lenzenwiesstr. 8, CH-8702 Zollikon b. Zürich
- Schlechtriem*, Professor Dr. Peter, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 203-3518
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Blauenstr. 18, 6000 Frankfurt-Niederrad, Tel. (069) 675807
- Schlosser*, Professor Dr. Peter, Lehrstuhl für Zivilprozeßrecht einschließlich der Allgemeinen Verfahrenslehre, des Internationalen und Ausländischen Zivilprozeßrechts und des Bürgerlichen Rechts, Ludwig-Maximilian-Universität München, 8000 München, Tel. (089) 21803415
- Schneider*, Professor Dr. Hans, Ludolf-Krehl-Str. 44, 6900 Heidelberg 1
- Schneider*, Professor Dr. Peter, Goldenluftgasse 23/10, 6500 Mainz
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, Kochstr. 19, 8520 Erlangen, Tel. (09131) 24518
- Schreuer*, Professor Dr. Christoph, Am Auwald 24, A-5161 Elixhausen, Tel. (00662) 58374 (Universität Salzburg)
- Schröder*, Professor Dr. Dieter, Onkel-Bräsig-Str. 31, 1000 Berlin 47, Tel. (030) 6061149
- Schröder*, Professor Dr. Jochen, Bödinger Hecken 14, 5330 Königswinter 51, Tel. (02244) 4501
- Schröder*, Professor Dr. Meinhard, Zum Wingert 2, 5501 Mertesdorf, Tel. (0651) 57887
- Schütze*, Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf, Landhausstr. 90, 7000 Stuttgart 1, Tel. (0711) 283282
- Schurig*, Prof. Dr. Klaus, Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Innstr. 25, 8390 Passau, Tel. (0581) 509308 (priv. 54845)
- Schwander*, Prof. Dr. Ivo, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Höhenweg 2 CH-9000 St. Gallen Tel. (071) 234907
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht, Bellevue 54, 2000 Hamburg 60
- Schwarze*, Professor Dr. Jürgen, Universität Hamburg, Schlüterstr. 28 III, 2000 Hamburg 13, Tel. (040) 4123-4564

Schweisfurth, Professor Dr. Theodor, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

Schweitzer, Professor Dr. Michael, Göttweiger Str. 135, 8390 Passau, Tel. (0851) 55055

Schwind, Professor Dr. Dr. h. c. Fritz, Franz-Barwig-Weg 20, A-1180 Wien, Tel. 473108

Steiger, Professor Dr. Heinhard, Oberhof 16, 6307 Linden, Tel. (0641) 23252

Stein, Professor Dr. Torsten, Max-Planck-Institut für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel (06221) 4821

Steinberger, Professor Dr. Helmut, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel. (06221) 4821

Steinkamm, Professor Dr. Armin A., Präsident der Hochschule der Bundeswehr München, Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Schwere-Reiter-Str. 35, 8000 München 40

Stödter, Professor Dr. Rolf, Golfstr. 7, 2057 Wentorf

Stoll, Professor Dr. Hans, Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Europaplatz 1, 7800 Freiburg i. Br.

Sturm, Professor Dr. Fritz, 5, Route de Bremblens, CH-1026 Echandens

Thürer, Professor Dr. Daniel, Abeggweg 20, CH-8057 Zürich, Tel. 01/3626547

Tomuschat, Professor Dr. Christian, Kautexstr. 43, 5300 Bonn 3, Tel. (0228) 430067

Türk, Botschafter Dr. Helmut, Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Uibopuu, Professor Dr. Henn-Jüri, Willibald-Hauthaler-Str. 17, A-5020 Salzburg

Verosta, Professor Dr. Stephan, Hockegasse 15, A-1180 Wien

Villiger, Priv.-Doz. Dr. Mark E., Sekretariat der EMRK, Europarat, B.P. 431 R6, F-67006 Strasbourg-Cedex

Vischer, Professor Dr. Dr. h. c. Frank, Bäumleingasse 22, CH-4001 Basel, Tel. 233060

Vitzthum, Professor Dr. Wolfgang Graf, LL. M., Juristische Fakultät der Universität Tübingen, Wilhelmstr. 7, 7400 Tübingen, Tel. (07071) 295266

Vogel, Professor Dr. Klaus, Ottostr. 12, 8130 Starnberg, Tel. (08151) 13221

Walter, Professor Dr. Gerhard, Seminar für Zivilverfahrensrecht, Lehrstuhl für Zivilprozeß- und Vollstreckungsrecht sowie Privatrecht, Erlachstr. 5, CH-3011 Bern, Tel. (031) 653716 (17) — Privat: Postgasse 56, CH-3011 Bern, Tel. (031) 225853

Weber, Professor Dr. Albrecht, Universität Osnabrück, Luisenstr. 16, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 6086188

Wiethölter, Professor Dr. Rudolf, Am Bergschlag 9, 6243 Falkenstein/Ts., Tel. (06174) 21018

Wildhaber, Professor Dr. Luzius, Auf der Wacht 21, CH-4104 Oberwil b. Basel, Tel. (061) 302521

Will, Professor Dr. Michael, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11

Wolfrum, Professor Dr. Rüdiger, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Olshausenstr. 40—60, 2300 Kiel 1, Tel. (0431) 8802189

Zehetner, Professor Dr. Franz, Wolfauerstr. 90, A-4040 Linz, Tel. (0732) 231596

Zemanek, Professor Dr. Karl, Mariannengasse 29, A-1090 Wien

Zieger, Professor Dr. Gottfried, Leuschnerweg 10, 3400 Göttingen

Zimmer, Priv.-Doz. Dr. Gerhard, Bamberger Str. 22, 1000 Berlin 30

Zuleeg, Professor Dr. Manfred, Kaiser-Sigmund-Str. 32, 6000 Frankfurt 1, Tel. (069) 564393

Korporative Mitglieder

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13



Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 14. 4. 1961)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen wird. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,— und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrages absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955.

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstands nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teils seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert).